

## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**Bundesstraße 16  
Ingolstadt - Regensburg**

**Staatsstraße 2335  
Kösching - Geisenfeld**

## **Höhenfreimachung östlich Manching**

B 16 / 2320 / 0,820 – B 16 / 2340 / 0,300  
St 2335 / 540 / 5,515 – St 2335 / 540 / 5,823

München, 01.09.2020



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EkrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EkrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt – und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



## Inhaltsverzeichnis:

Entscheidungen:.....	1
<b>A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Feststellung des Plans.....</b>	<b>1</b>
<b>II. Planunterlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise und Empfehlungen) /     verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers / mitenthaltene     Gestattungsentscheidungen .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Unterrichtungspflichten .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Umweltschutz .....</b>	<b>9</b>
2.1 Grundwasserschutz / Bodenschutz (präventiv / Rekultivierung) / Umgang mit kontaminiertem Material / Abfälle.....	9
2.2 Kampfmittelfreiheit.....	12
2.3 Immissionsschutz .....	13
2.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz .....	17
2.5 Denkmalschutz (Schutz „keltisches Oppidum“ ).....	23
<b>3. Schutz von Infrastruktureinrichtungen.....</b>	<b>25</b>
3.1 Verkehr.....	25
3.2 Ver- und Entsorgung (Leitungen und sonstige Einrichtungen) .....	27
3.3 Schutz militärischer Belange .....	38

<b>4.</b>	<b>Schutz privater Belange.....</b>	<b>40</b>
4.1	Allgemeine Bestimmungen und Zusagen zum Schutze betroffener Grundstückseigentümer .....	41
4.2	Allgemeine Bestimmungen / Zusagen zum Schutz betroffener Landwirte.....	44
4.3	Schutz von Belangen einzelner Einwender.....	47
<b>IV.</b>	<b>Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum .....</b>	<b>48</b>
<b>B.</b>	<b>Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen .....</b>	<b>49</b>
<b>I.</b>	<b>Gegenstand / Zweck der Erlaubnis .....</b>	<b>49</b>
<b>II.</b>	<b>Plan .....</b>	<b>49</b>
<b>III.</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen / Hinweise / Empfehlungen .....</b>	<b>50</b>
1.	Allgemeines.....	50
2.	Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Errichtung / Betrieb / Unterhaltung).....	51
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	51
2.2	Muldenversickerung (Einzugsgebiete Nr. 3.1.1 und 3.1.2).....	54
2.3	Flächenversickerung (Einzugsgebiete Nr. 3.1.3 und 3.1.4).....	54
<b>C.</b>	<b>Straßenrechtliche Verfügungen .....</b>	<b>55</b>
<b>D.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen / sonstige Anträge .....</b>	<b>56</b>
<b>E.</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>56</b>

Sachverhalt:.....	57
<b>A. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>57</b>
I. Gegenstand des Vorhabens.....	57
II. Vorhabenträger .....	57
III. Örtliche Gegebenheiten.....	57
IV. Planungsziele / Maßnahmenkomplexe .....	60
1. Höhenfreimachung Anbindungen St 2335 - B 16 / Geisenfelder Straße - B 16 .....	62
1.1 Verbesserung der Verkehrssicherheit.....	62
1.2 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen .....	67
2. Lärmschutzwand (Planungsziel 3).....	67
3. Anbindung geplanter Technologiepark Ost (Planungsziel 4) .....	68
V. Bauphase .....	69
1. Dauer .....	69
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	69
VI. Kosten / Kostentragung .....	70
VII. Potentielle Auswirkungen auf Drittbelange / Schutzmaßnahmen .....	70
1. Höhenfreimachung .....	71
2. Lärmschutzwand / Anschluss Technologiepark Ost.....	72
3. Kompensationsmaßnahme 1 A <sub>CEF</sub> .....	72
<b>B. Vorgängige Planungsstufen .....</b>	<b>73</b>
<b>C. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>73</b>

Entscheidungsgründe:.....	79
<b>A. Verfahrensrechtliche Bewertung.....</b>	<b>79</b>
<b>I. Zuständigkeit .....</b>	<b>79</b>
<b>II. Erforderlichkeit einer Planfeststellung nach FStrG / formelle         Konzentrationswirkung .....</b>	<b>79</b>
<b>III. Erforderlichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis / straßenrechtliche         Verfügungen .....</b>	<b>80</b>
<b>IV. keine Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Prüfung der         Umweltauswirkungen .....</b>	<b>81</b>
<b>V. Durchführung des Anhörungsverfahrens .....</b>	<b>85</b>
<b>B. Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>88</b>
<b>I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen) .....</b>	<b>88</b>
<b>II. Planrechtfertigung.....</b>	<b>88</b>
<b>1. Allgemeine Ausführungen .....</b>	<b>88</b>
<b>2. Verbesserung Verkehrssicherheit / Verkehrsverhältnisse             (Höhenfreimachung Einmündungen).....</b>	<b>90</b>
2.1 Zulässiges Planungsziel .....	90
2.2 Handlungsbedarf (Bestehen Unfallschwerpunkte) .....	90
2.3 Geeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen.....	93



<b>4.</b>	<b>Verkehrslärmschutz (Lärmschutzwand)</b> .....	<b>95</b>
4.1	Zulässiges Ziel .....	95
4.2	Handlungsbedarf (bereits bestehende / zukünftig drohende Lärmbelastung) .....	95
4.3	Geeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmvorsorge ..	95
<b>5.</b>	<b>Schaffung sichere und leistungsfähige Anbindung an geplantes Technologie-zentrum Ost</b> .....	<b>97</b>
<b>III.</b>	<b>Allgemeine Alternativenprüfung</b> (Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe).....	<b>98</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b> .....	<b>98</b>
<b>2.</b>	<b>Planungsziele Verbesserung der Verkehrssicherheit / Leistungsfähigkeit</b> .....	<b>102</b>
2.1	Übersicht denkbarer Varianten .....	103
2.2	Geeignetheit der einzelnen Varianten (im konkreten Fall) .....	113
2.3	Auswirkungen der einzelnen Varianten (Vor- und Nachteile) .....	115
2.4	Abwägung / Ergebnis .....	129
<b>3.</b>	<b>Planungsziel Lärmvorsorge</b> .....	<b>131</b>
<b>4.</b>	<b>Planungsziel Anschluss geplanter Technologiepark Ost</b> .....	<b>131</b>

<b>IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange.....</b>	<b>132</b>
<b>1. Ausbaustandards / Verkehrssicherheit / -qualität und Leistungsfähigkeit der veränderten Verkehrswege / Knotenpunkte .....</b>	<b>132</b>
<b>2. Umweltschutz .....</b>	<b>147</b>
2.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete .....	147
2.2 Hochwasserschutz .....	153
2.3 Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung / Bodenkundliche Baubegleitung .....	153
2.4 Kampfmittel / Altlasten / Abfallrecht .....	163
2.5 Deponien.....	164
2.6 Immissionsschutz.....	164
2.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz .....	174
2.8 Schutz des Waldes und seiner Funktionen.....	226
2.9 Denkmalschutz.....	227
<b>3. Infrastruktureinrichtungen / Staat und Verwaltung.....</b>	<b>232</b>
3.1 Transport und Verkehr.....	232
3.2 Ver- und Entsorgung (Wasser / Energie / Telekommunikation / Abwasser / Müll).....	241
3.3 Ernährung .....	245
3.4 Gesundheit (Krankenhäuser / Rettungsdienste etc.) / Schulen...	245
3.5 Militärische Belange .....	246
3.6 Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.....	252
<b>4. Wirtschaft (strukturelle Belange), insb. Landwirtschaft .....</b>	<b>252</b>
4.1 Allgemeines.....	252
4.2 Landwirtschaft / Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes.....	252

5.	<b>Gesamtplanung überkommunal (Raumordnung / Landesplanung / Regionalplanung) .....</b>	<b>253</b>
V.	<b>Kommunale Belange / kommunale Einwendungen .....</b>	<b>253</b>
VI.	<b>Private Belange / Private Einwendungen.....</b>	<b>253</b>
1.	<b>Allgemeine Einwendungen / Private Belange Allgemein.....</b>	<b>253</b>
1.1	Unmittelbare Grundinanspruchnahmen / Zulässigkeit Enteignung .....	253
1.2	Flächenverlust / Zerschneidung / Folgeschäden - Entschädigung .....	267
1.3	Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen - Wiederherstellung .....	268
1.4	Umwege .....	269
1.5	Anlage- und betriebsbedingte mittelbare Beeinträchtigungen / hieraus resultierende Wertminderungen .....	269
1.6	Lärm-, Staub- und Abgasbelastung und Erschütterungen während der Bauzeit .....	270
1.7	Schadensersatz / Beweissicherung .....	270
1.8	Schutz von Belangen betroffener Landwirte / landwirtschaftliches Wegenetz .....	271
1.9	Vertretungskosten .....	276
2.	<b>Individuelle Einwendungen .....</b>	<b>277</b>
2.1	Einwendung Nr. 1000 .....	278
2.2	Einwendung Nr. 1001 .....	281
2.3	Einwendung Nr. 1002 .....	302

<b>VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis .....</b>	<b>307</b>
1. Planungsziele .....	307
2. Fehlen vorzugswürdiger Alternativen.....	308
3. Bipolare Abwägung / zwingendes Recht .....	308
4. Summierung (Gesamtbelastung) / multipolare Abwägung .....	309
<b>C. Begründung straßenrechtliche Verfügungen.....</b>	<b>315</b>
<b>D. Begründung Kostenentscheidung .....</b>	<b>315</b>
Rechtsbehelfsbelehrung:.....	316
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: .....	317
Hinweise zur Veröffentlichung von Planfeststellungsbeschluss / Planunterlagen....	318

Aktenzeichen: ROB-4354.32\_02-7-2

**Vollzug des FStrG;  
Bundesstraße 16 (Ingolstadt – Regensburg)  
Staatsstraße 2335 (Kösching – Geisenfeld)  
Höhenfreimachung östlich Manching  
B 16 / 2320 / 0,820 – B 16 / 2340 / 0,300  
St 2335 / 540 / 5,515 – St 2335 / 540 / 5,823**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **- Planfeststellungsbeschluss -**

### **Entscheidung:**

#### **A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen**

##### **I. Feststellung des Plans**

**Der Plan für den höhenfreien Umbau der Einmündung der Staatsstraße 2335 und der Geisenfelder Straße in die Bundesstraße 16 östlich des Marktes Manching wird - nach Maßgabe der unter Ziffer A.III. dieser Entscheidung festgelegten Änderungen und Ergänzungen - **festgestellt.****

##### **II. Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden.

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

*Hinweis: Die in der nachfolgenden Tabelle kursiv dargestellten Unterlagen wurden lediglich nachrichtlich mitaufgenommen. Sie enthalten jedoch keine von der Genehmigungswirkung der Planfeststellung erfassten Maßnahmen oder Regelungen, sondern lediglich Prognosen hinsichtlich potentieller Auswirkungen des Vorhabens o.Ä.*

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
01	-	Erläuterungsbericht	-
02	-	Übersichtskarte	1 : 100 000
03	-	Übersichtslageplan	1 : 5 000
04		Übersichtshöhenplan - B 16	1 : 5 000 / 500
05	-	Lageplan	1 : 1 000
06-1	-	Höhenplan - B 16	1 : 1 000 / 100
06-2	-	Höhenplan - St 2335 / Rampe Süd	1 : 1 000 / 100
06-3	-	Höhenplan - Anschluss Manching / Rampe Nord	1 : 1 000 / 100
06-4	-	Höhenplan - Rad- und Fußwegverbindung	1 : 1 000 / 100
09-1	-	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	1 : 10 000
09-2-1	-	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 1 000
09-2-2	-	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 1A <sub>CEF</sub>	1 : 1 000
09-3	-	Maßnahmenblätter	-
09-4	-	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10-1-1	-	Grunderwerbsplan	1 : 1 000
10-1-2	-	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche	1 : 10 000
10-2	-	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	-	Regelungsverzeichnis	-
12	-	Widmungslageplan	1 : 5 000
13	-	<i>Kostenermittlung</i>	-

14-1	-	Regelquerschnitt - B16	1 : 50
14-2	-	Regelquerschnitt - St 2335	1 : 50
14-3	-	Regelquerschnitt – Kreisringfahrbahn	1 : 50
14-4	-	Regelquerschnitt – Anschluss Manching	1 : 50
14-5	-	Regelquerschnitt - Rampe RRQ 1 mit Mittelinsel	1 : 50
14-6	-	Regelquerschnitt - Rampe RRQ 2	1 : 50
14-7	-	Regelquerschnitt – Rad- und Fußwegverbindung	1 : 50
17	-	<i>Schalltechnische und lufthygienische Untersuchung</i>	-
Anlage 1		<i>Beurteilungspegel nach 16. BImSchV ohne und mit Lärmschutzmaßnahmen</i>	
Anlage 2	1	<i>Lageplan zum Schallschutz Schallimmissionen im Prognose-Planfall 2030 ohne Schallschutz</i>	1 : 2 000
	2	<i>Lageplan zum Schallschutz Schallimmissionen im Prognose-Planfall 2030 mit Schallschutz</i>	1 : 2 000
18	-	Wassertechnische Untersuchungen	-
19-1	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan -Textteil	-
19-2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	
19-3	-	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	-

*Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt unter dem Datum des 20.03.2019 aufgestellt.*

### III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise und Empfehlungen) / verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers / mitenthaltene Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen / Fach-Zuständigkeiten)

#### Anmerkungen:

##### Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers.

##### Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von dem Vorhabenträger bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids aufgeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen werden sie nachfolgend mit der Einleitung „*Der Vorhabenträger hat (...) verbindlich zugesichert ...*“ sprachlich gekennzeichnet.

##### Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich bzw. weisen lediglich auf eine bereits bestehende Rechtslage hin, ohne aus sich selbst heraus neue Pflichten zu begründen.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „*Es wird darauf hingewiesen ...*“ bzw. „*Es wird empfohlen ...*“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.



formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung /  
eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen - deklaratorisch aufgeführt (z.B. *waldrechtliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG im Rahmen des Themenbereichs Schutz des Waldes*).

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

-----

*Die im Rahmen dieser Entscheidung (in Bezug auf die straßenrechtliche Planfeststellung, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis oder die straßenrechtlichen Verfügungen) getroffenen Nebenbestimmungen sowie die vorliegend dargestellten Zusagen, Hinweise etc. sind nachfolgend fortlaufend durchnummeriert, von Nr. (1) bis Nr. (163).*

## 1. Unterrichtungspflichten

Beginn und Ende der – jeweils für die nachfolgend genannten Beteiligten relevanten – Arbeiten sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuzeigen:

Folgenden unteren Staatsbehörden beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm:

- (1) untere Naturschutzbehörde (nach Maßgabe der unter **Ziffer A.III.2.4 dieser Entscheidung** aufgeführten Bestimmungen)
- (2) untere Wasserrechtsbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- (3) untere Bodenschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)

des Weiteren:

- (4) dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- (5) dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

bei Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen, die nicht in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern liegen:

- (6) dem jeweiligen Straßenbaulastträger, etwa
  - dem Markt Manching

im Bereich von Leitungen / sonstigen Anlagen der Wasser- oder Energieversorgung, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation ferner den jeweils zuständigen Betreibern, etwa ...

- (1) der Bayernwerk Netz GmbH (nach Maßgabe der unter **Ziffer A.III.3.2.1 sowie Ziffer A.III.3.2.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Bestimmungen)
- (2) der Deutschen Telekom Technik GmbH als Vertreterin der Telekom Deutschland GmbH (nach Maßgabe der unter **Ziffer A.III.3.2.1 sowie Ziffer A.III.3.2.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Bestimmungen)
- (3) den Stadtwerken Ingolstadt
- (4) dem Markt Manching

bei emissionsstarken Arbeiten im Bereich bebauter Gebiete zudem:

- (5) den Betroffenen; insbesondere die Anwohner sind frühzeitig über die durchzuführenden Baumaßnahmen, das Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren,

im Zuge von Maßnahmen auf bzw. mit Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von privaten Grundstücken, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen:

- (6) den betroffenen Grundstückseigentümern, sonstigen dinglichen Berechtigten oder (soweit bekannt) Bewirtschaftern nach Maßgabe der unter **Ziffer A.III.4.1.2(2) dieser Entscheidung** aufgeführten Bestimmungen.

*In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichts-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.*

- (7) Alle unter dieser Ziffer genannten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Personen / Unternehmen einzuhalten.

## 2. Umweltschutz

### 2.1 Grundwasserschutz / Bodenschutz (präventiv / Rekultivierung) / Umgang mit kontaminiertem Material / Abfälle

*Ohne Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen für Versickerungen Niederschlagswasser, siehe hierzu **Ziffer B.III dieser Entscheidung.***

#### 2.1.1 Umgang mit kontaminierten Material / gefährlichen Baustoffen / Abfall

##### (a) Aushubarbeiten

Wird im Zuge von Aushubarbeiten organoleptisch auffälliges Material aufgefunden, ist wie in den Ziffern (8) bis (17) beschrieben zu verfahren:

(8) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) <sup>1</sup> Die Bereiche sind – in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

<sup>2</sup> Hierbei sind die – nachfolgend in den Nr. (10) bis (17) beschriebenen Punkte zu beachten.

(10) <sup>1</sup> Die Aushubarbeiten sind durch ein geeignetes Institut (VSU-Sachverständiger) fachtechnisch zu überwachen (Aushubüberwachung). <sup>2</sup> In diesem Zusammenhang ist ein Konzept zur Aushubüberwachung zu erarbeiten und mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzusprechen.

(11) <sup>1</sup> Organoleptisch auffälliges Aushubmaterial ist in dichten Containern zwischen zu lagern und zu untersuchen. <sup>2</sup> Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (12) <sup>1</sup> Um eine vertikale und horizontale Abgrenzung von Kontaminationsbereichen zu erreichen, sind aus der jeweiligen Baugrubensohle und den -flanken Proben zu entnehmen und auf spezifische Parameter zu untersuchen. <sup>2</sup> Die Ergebnisse dieser Beweissicherung sind in den Überwachungsbericht aufzunehmen.
- (13) Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren und ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- (14) Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).
- (15) Kontaminiertes Aushubmaterial (ab den Zuordnungswerten Z2) ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern und zu untersuchen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist das Material ordnungsgemäß - nach Rücksprache mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und gegen Nachweis - zu entsorgen oder zu verwerten.
- (16) <sup>1</sup> Treten im Zuge von Aushubarbeiten Verfüllungen mit Hinweisen auf eine Gefährdung des Grundwassers auf, sind diese Aushubmaßnahmen durch ein fachlich geeignetes Ing. Büro oder einen Gutachter zu überwachen. <sup>2</sup> Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>3</sup> Eine Gefährdungsabschätzung für die jeweiligen Wirkungspfade ist in diesem Fall durchzuführen.
- (17) <sup>1</sup> Bezüglich der durchgeführten Aushubüberwachung ist ein Bericht inklusive Beweissicherung und Entsorgung zu erstellen. <sup>2</sup> Dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

**(b) Geländeauffüllungen**

Sollten – anders als in den bisherigen Planungen vorgesehen – Geländeauffüllung erforderlich werden, sind die nachfolgend unter dieser Ziffer (18) und (19) aufgeführten Bestimmungen, Hinweise und Empfehlungen zu beachten:

(18) Für Geländeauffüllungen wird empfohlen, nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile (Z0-Material) zu verwenden.

(19) <sup>1</sup> Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gemäß dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten. <sup>2</sup> Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

**2.1.2 Niederschlagswasserbeseitigung mittels Versickerungen**

*Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung mittels Versickerungen gelten die im Rahmen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis unter **Ziffer B.III dieser Entscheidung** erlassenen Nebenbestimmungen.*

**2.1.3 Grundwasserabsenkungen**

(20) Hinweis: Das Grundwasser steht im durch die Baumaßnahmen betroffenen Bereich relativ oberflächennah (im Mittel ca. 4 – 5 Meter unter GOK; erfahrungsgemäß können auch deutlich höhere Grundwasserstände mit bis zu 1,5 Meter unter GOK auftreten).

(21) Hinweis: <sup>1</sup> Sollte im Laufe der Baudurchführung herausstellen, dass – anders als in den derzeitigen Planungen prognostiziert und vorgesehen – dennoch Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, enthält die vorliegend unter Ziffer A.I ausgesprochene straßenrechtliche Planfeststellung hierzu keinerlei

Berechtigung. <sup>2</sup> Die hierfür zusätzlich einzuholenden wasserrechtlichen Gestattungen sind in diesem Fall im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - untere Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

#### 2.1.4 Rekultivierung

- (22) <sup>1</sup> Nach Abschluss der Arbeiten sind die lediglich temporär in Anspruch genommenen Flächen – soweit nicht in den Planunterlagen oder sonstigen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung anderweitige landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind – unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

#### 2.2 Kampfmittelfreiheit

- (23) Hinweis: Die geplanten Brückenbauwerke BW 01 und BW 02 befinden sich in Gebieten, die aufgrund diverser ehemaliger Munitionslager oder Stellungen als potentiell kampfmittelbelastete Flächen einzustufen sind.

*Siehe hierzu die Stellungnahme inklusive Luftbild der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm v. 19.06.2019.*

- (24) <sup>1</sup> Der Vorhabenträger hat vor Durchführung der Baumaßnahmen in den o.g. Bereichen den Baugrund durch eine Fachfirma auf Kampfmittelfreiheit überprüfen zu lassen. <sup>2</sup> Das Merkblatt „Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken“ vom 20.03.2013 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ist zu berücksichtigen.



## 2.3 Immissionsschutz

### 2.3.1 Baubedingte Auswirkungen

#### (1) Baulärm

- (26) Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (27) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (28) Die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (29) Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- (30) Sofern nicht ohnehin nach oben genannten Bestimmungen untersagt bzw. zeitlich eingeschränkt, sind Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- (31) Die Betroffenen, insbesondere die Anwohner sind – insbesondere vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen – frühzeitig und in geeigneter Form über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren sowie ein Ansprechpartner zu benennen.
- (32) <sup>1</sup> Die Koordination des Bauablaufes ist im Rahmen des betrieblich Notwendigen auf die Belange des Lärmschutzes abzustimmen. <sup>2</sup> So sind beispielsweise lärmintensive Arbeiten gebündelt und an weniger sensiblen Tagen (Werktagen) im Tagzeitraum durchzuführen. <sup>3</sup> Weiter sind zusätzliche

baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.) zu ergreifen.

- (33) <sup>1</sup> Die Betriebszeiten der (lautstarken) Baumaschinen ist im Rahmen des betrieblich Notwendigen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. <sup>2</sup> Leerfahrten sind zu vermeiden. <sup>3</sup> Baufahrzeuge sowie Baumaschinen sind in Bedienungspausen abzuschalten.

## **(2) Erschütterungen**

- (34) Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

## **(3) Luftverunreinigungen**

- (35) Die während der Bauphase entstehenden relevanten Schadstoffemissionen an Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) sind zum Schutze der Anwohner soweit möglich zu minimieren.

- (36) <sup>1</sup> Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit möglich zu reduzieren. <sup>2</sup> Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

(37) <sup>1</sup> Es wird empfohlen, ...

... bevorzugt:

- die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen

... zumindest jedoch:

- solche emissionsarmen Baumaschinen, die die Vorgaben der BayLuftV v. 20.12.2016 erfüllen

einzusetzen.

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, dies bereits bei der Vergabe zu berücksichtigen.

(38) Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die die neuste Abgasnorm Euro VI erfüllen.

### 2.3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

#### (1) Verkehrslärmschutz

##### (a) aktiver Lärmschutz

(39) Der Vorhabenträger hat – wie in *Planunterlage 01, Seite 30* verbindlich zugesagt - einen der Schalltechnischen Untersuchung zu Grunde gelegten **lärmmindernden Fahrbahnbelag** zu verwenden, der eine pegelmindernde Wirkung gemäß den RLS-90 von DStrO = -2 dB(A) gewährleistet.

(40) Die **Lärmschutzwände** (LA 01, LA 02, L 03) sind – zur Vermeidung von Reflexionen – auf der westlichen, zum bebauten Gebiet zugewandten Seite hochabsorbierend auszuführen.

**(b) passiver Lärmschutz an IO 05 (Geisenfelder Straße 68 - 2. Obergeschoss)**

(41) Dem Eigentümer des o.g. betroffenen Grundstücks steht bezüglich o.g. Immissionsortes dem Grunde nach ein immissionsrechtlicher Geld-Erstattungsanspruch gem. § 42 BImSchG in Bezug auf Maßnahmen des passiven Lärmschutzes nach Maßgabe der 24. BImSchV zu.

(42) Hinweis: Die Höhe sowie in diesem Zusammenhang der genaue räumliche Umgriff des Anspruches (u.a. die Frage, welche Räume genau schutzbedürftig i.S.v. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV sind), wird außerhalb dieser Entscheidung festgesetzt ...

- primär:

im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und betroffenem Grundstückseigentümer

- hilfsweise (*für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann*):

auf Antrag eines der Beteiligten in einem separaten Entschädigungsverfahren durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

## 2.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

### 2.4.1 Unterrichtungspflichten

(44) Der Beginn der Baustelleneinrichtung, der Baumaßnahme, der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleichs- sowie CEF-Maßnahmen) und deren jeweiliger Abschluss der Umsetzung sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

### 2.4.2 Umweltbaubegleitung

(45) Seitens des Vorhabenträgers ist für das gesamte Vorhaben eine Umweltbaubegleitung (fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung) zu bestellen.

(46) <sup>1</sup> Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und -durchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden.

<sup>2</sup> Dazu gehört insbesondere:

- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen
- die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
- das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.

(47) <sup>1</sup> Die für die Umweltbaubegleitung verantwortliche Person ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, vor Baubeginn zu benennen.

<sup>2</sup> Hierbei sind ...

- Name
- Erreichbarkeit
- fachliche Qualifikation

der verantwortlichen Person anzugeben.

(48) Die Umweltbaubegleitung überwacht während der Baumaßnahmen die einschlägigen Auflagen vor Ort und steht den ausführenden Personen sowie den beteiligten Behörden für Rückfragen zur Verfügung.

(49) Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm einen bewertenden Abschlussbericht einzureichen.

(50) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten hat eine gemeinsame Schlussabnahme mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu erfolgen.

### 2.4.3 Besonderer / strenger Artenschutz

(51) Bezüglich der Gestaltungsmaßnahme 4 G sind die Gehölze auch in Hinblick auf jagende und strukturgebunden fliegende **Fledermäuse** nur am Böschungsfuß zu pflanzen, um einen möglichst großen Abstand (5 bis 10 Meter) zum Fahrbahnrand zu schaffen und Fledermäuse somit nicht in den Gefahrenbereich der Straße zu leiten.

#### **2.4.4 Einsatz künstlicher Beleuchtung / Schutz der Insektenfauna**

- (52) Bei Auswahl sowohl der temporärer Baustellenbeleuchtung als auch bei einer ggf. dauerhaften Straßenbeleuchtung ist auf eine insekten- (sowie fledermaus)freundliche Ausführung zu achten (LED- oder Natriumdampf-Hochdrucklampen mit warmweißen Lichtspektrum unter 3000 K Farbtemperatur, Vermeidung von Streulicht durch geeignete Abschirmungen, nach unten gerichteter Leuchtstrahl, insektendichtes Gehäuse), soweit dem nicht die technische Realisierbarkeit des Vorhabens oder zwingende Gründe der Verkehrssicherheit entgegenstehen.
- (53) Hinweis: Der Einsatz von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung ist gemäß Art. 11a Satz 2 BayNatSchG gänzlich verboten.

#### **2.4.5 Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)**

##### **(1) Allgemeines**

- (54) Die Ausführungsplanung und Umsetzung der in den Planunterlagen vorgesehenen oder im Rahmen dieser Entscheidung mittels Nebenbestimmung angeordneten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist formlos mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm abzustimmen.

**(2) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

**(a) während der Bauzeit**

- (55) Der Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze ist möglichst gering zu halten.
- (56) Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass Baustellenflächen oder Lagerplätze außerhalb der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche eingerichtet werden und letztere gegenüber baubedingten Wirkungen ausreichend geschützt werden (z.B. ortsfester Bauzaun).
- (57) Beeinträchtigte Flächen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- (58) <sup>1</sup> Der zu erhaltende Baumbestand ist während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung (z. B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung) zu schützen. <sup>2</sup> Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP4, DIN 18920.

**(b) Landschaftsbild / Gestaltungsmaßnahme 4 G**

- (59) Bezüglich der **Gestaltungsmaßnahme 4 G** sind die Gehölze auch in Hinblick auf jagende und strukturgebunden fliegende Fledermäuse nur am Böschungsfuß zu pflanzen, um einen möglichst großen Abstand (5 -10m) zum Fahrbahnrand zu schaffen und Fledermäuse somit nicht in den Gefahrenbereich der Straße zu leiten.

*Vgl. **Nebenbestimmung Nr. (51)** im Rahmen des besonderen / strengen Artenschutzes unter Ziffer 2.4.3 dieser Entscheidung.*



**(3) Real-Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz)**

**(a) Allgemeines**

(60) <sup>1</sup> Für Ansaaten und Pflanzungen bei der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut gesicherter autochthoner Herkunft zu verwenden. <sup>2</sup> Bei Baumarten sind die in der Forstvermehrungsgut–Herkunftsgebietsverordnung ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten.

<sup>3</sup> Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig, soweit ...

- entsprechendes Material nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht

oder

- für einzelne Maßnahmen nicht geeignet ist.

<sup>4</sup> Die Herkunft des verwendeten Pflanz- und Saatgutes ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm nachzuweisen.

(61) <sup>1</sup> Auf den Ausgleichsflächen (insbesondere auf dem offenen Boden) ist darauf zu achten, dass keine Neophyten oder Problemunkräuter auftreten.

<sup>2</sup> Während der Bauphase und während der durchzuführenden Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Baumaschinen und Mähgeräte, z.B. über Reifenverschmutzungen, kein Eintrag von Neophyten stattfindet.

<sup>3</sup> Eine regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls nötige Bekämpfung der Neophyten im Frühsommer (vor der Blüte) ist durchzuführen.

<sup>4</sup> Treten Neophyten oder Problemunkräuter auf, so müssen diese fachgerecht und zeitnah entfernt werden. <sup>5</sup> Schnittgut mit Neophytensamen

sind in professionell betriebener Anlage zu kompostieren oder zu vergären; keinesfalls dürfen diese in noch neophytenfreien Flächen gelagert werden.

(62) <sup>1</sup> Spätestens mit Beginn der Maßnahmeerstellung sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der planfestgestellten **Ausgleichsmaßnahme 1 A CEF-Maßnahme** erforderlichen Angaben vollständig und in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu übermitteln.

<sup>2</sup> Das nach erfolgreicher Meldung erhaltene Datenblatt des Landesamtes für Umwelt ist in Kopie zeitnah an die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu übermitteln.

**(b) Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub>**

**betreffend Teilmaßnahme „Brachflächen“ (Planunterlage 09-3, Seite 7):**

Für die in Planunterlage 09-3 auf Seite 7 hinsichtlich der Teilmaßnahme „Brachflächen“ vorgesehene jährliche Mahd der Ackerbräcke „im zeitigen Frühjahr“ geltend folgende konkretisierende Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes:

(63) <sup>1</sup> Zum Schutze der Wiesenbrüter dürfen die Flächen zwischen dem 15.03. und 15.07. nicht gemäht werden. <sup>2</sup> Diese Mahd hat vielmehr vor dem 15.03. zu erfolgen.

(64) Wenn der Aufwuchs hoch ist, ist diese Fläche, zusammen mit dem Extensivgrünland (vgl. *Planunterlage 09-3, Seite 7, Teilmaßnahme „Extensivgrünland“*) nach dem 15.07. erneut zu mähen.

## **2.5 Denkmalschutz (Schutz des Bodendenkmals „keltisches Oppidum“)**

### **2.5.1 Nebenbestimmungen**

#### **(1) Vermeidungs- sowie Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen**

(65) Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufes oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

(66) Der Vorhabenträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit Stellungnahme v. 21.06.2019 mitgeteilten erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (Hinweis: Zeitbedarf für Ausgrabungen beträgt zwölf Monate) in seinen Bauablauf einzubeziehen.

#### **(2) Archäologische Sicherungsmaßnahmen / Kostentragung**

(67) Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (archäologische Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen.

(68) Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

(69) <sup>1</sup> Details hinsichtlich Umfang und Abwicklung sowie die Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind – *wie seitens des Vorhabenträgers mit Schreiben v. 07.08.2019 auf die Stellungnahme des BayLfD v. 21.06.2019 hin entsprechend zugesagt* – mittels Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn zu regeln.

<sup>2</sup> Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 1 dieser Nebenbestimmung den Text der Vereinbarung der Planfeststellungsbehörde in geeigneter Form zuzuleiten.

<sup>3</sup> **aufschiebende Bedingung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 BayVwVfG):** Maßnahmen im Bereich des keltischen Oppidums mit Gefährdungspotential für selbiges dürfen erst nach Zustandekommen einer Vereinbarung nach Satz 1 durchgeführt werden, welche zumindest Umfang und Abwicklung der erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen (ggf. noch unter Ausklammerung der Kostentragung) regelt und somit einen ausreichenden Schutz des Bodendenkmals gewährleistet.

<sup>4</sup> **Entscheidungsvorbehalt (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG):** Für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege keine Vereinbarung nach Satz 1 dieser Nebenbestimmung zumindest hinsichtlich Umfang und Abwicklung der erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen zustande kommen sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde hilfsweise eine weiterführende nachträgliche Entscheidung hinsichtlich der Beauftragung weiterer denkmalenschutzfachlicher Maßnahmen vor.

## 2.5.2 Mitenthaltene Entscheidung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

### **Denkmalschutzrecht:**

#### **Grabungserlaubnis**

(Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG)

für die Durchführung von Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals  
„keltisches Oppidum von Manching“

- entsprechend den unter Ziffer A.III.2.5.1 erlassenen Nebenbestimmungen -

*(Lage und Umfang der Arbeiten bestimmt sich nach den, unter Ziffer A.II dieser  
Entscheidung aufgeführten Planunterlagen)*

## **3. Schutz von Infrastruktureinrichtungen**

### **3.1 Verkehr**

#### **3.1.1 Straßenverkehr**

##### **(1) Umleitungen / Baustellenverkehr**

(70) Die Verkehrsführung während der Bauausführung (Umleitungsplanung) ist in Abstimmung mit den Rettungsdiensten, Schulbus-Betreibern, den

Straßenverkehrsbehörden, der Polizei und den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden festzulegen.

- (71) Sofern in der Straßenbaulast Dritter stehende öffentliche Straßen während der Bauarbeiten als Umleitungsstrecken oder für den Baustellenverkehr genutzt werden sollen, hat der Vorhabenträger – in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger – vor Beginn der Arbeiten den Fahrbahnzustand mittels Beweissicherung zu dokumentieren.

**(2) Kosten der Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderung (§ 12 Abs. 3a Satz 1, Abs. 6 Satz 1 FStrG) inklusive hierdurch bedingter Folgemaßnahmen an sonstigen öffentlichen Straßen**

- (72) **Entscheidung gem. § 12 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 FStrG:**

<sup>1</sup> **Kostenbeteiligte sind – aufgrund der Wirkung der Bagatellklausel – nur die Bundesrepublik Deutschland (als Straßenbaulastträger der B 16) und der Freistaat Bayern (als Straßenbaulastträger der St 2335).**

<sup>2</sup> **Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den Kosten für den Kreuzungsumbau sowie den folgebedingten Umbaumaßnahmen an sonstigen öffentlichen Straßen beträgt 77,47 %, der Anteil des Freistaates Bayern 22,53 %.**

*Der Umfang der Kostenmasse ist aus **Unterlage 13** ersichtlich.*

### 3.2 Ver- und Entsorgung (Leitungen und sonstige Einrichtungen)

(73) <sup>1</sup> Hinsichtlich der im Rahmen des Vorhabens erforderlich werdenden Anpassungen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen Einrichtungen gelten die nachfolgend unter dieser Ziffer aufgeführten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Darüber hinausgehende Regelungen, etwa hinsichtlich ...

- der technischen Einzelheiten der erforderlichen Anpassungen
- der Frage der Kostentragung
- Art und Höhe einer etwaigen Entschädigung (inklusive der Berechnungsgrundsätze)

sind – soweit sie nicht ohnehin schon durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten oder auf sonstige Weise bindend geregelt wurden – bei gleichbleibenden Sachverhalt jenseits des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und jeweiligem Leitungsträger vor Bauausführung zu treffen.

#### 3.2.1 Allgemeine Bestimmungen zum Schutze von Ver- und Entsorgungsleitungen

(74) Der Vorhabenträger hat – in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger – sicherzustellen, dass der grundsätzliche Bestand und Betrieb der betroffenen Leitungs- sowie sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

##### (1) Abstimmung

(75) Der jeweilige Leitungsträger ist – vorbehaltlich spezieller Bestimmungen im Rahmen dieser Entscheidung – rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Maßnahmen im Leitungsbereich zu unterrichten.

(76) In Zusammenhang mit der Abstimmung nach Nr. (74) sind insbesondere die aktuellen Spartenpläne beim zuständigen Leistungsträger einzuholen.

(77) Die jeweils einschlägigen technischen Regelwerke der Leitungsträger sind im Rahmen der Abstimmung zu berücksichtigen.

**(2) Anpassungen / Verlegungen von Leitungen  
(inklusive rechtlicher Absicherung der verlegten Leitungen)**

(78) Die genauen Modalitäten der Anpassung / Verlegung im Detail (insbesondere die exakte neue Lage im Detail / der Zeitpunkt der Verlegung / sonstige Sicherheitsvorkehrungen während der Anpassung / Verlegung) sind rechtzeitig vorab mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

(79) Soweit infolge des Vorhabens angepasste bzw. verlegte Leitungen im Straßengrund nicht bereits von bestehenden rechtlichen Absicherung (z.B. *schuldrechtlichen Gestattungsverträgen / dinglichen Nutzungsrechten*) erfasst sind, hat der Vorhabenträger zu Gunsten des jeweiligen Leitungsträger - auf dessen Verlangen hin - eine entsprechende rechtliche Absicherung zu begründen (z.B. *durch Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages oder Eintragung eines entsprechenden dinglichen Rechtes*).

(80) <sup>1</sup> Sollten Leitungen im Zuge der Anpassungen verlegt werden müssen, sind hierbei die Rechte Dritter (insbesondere Eigentum / sonstige dingliche Rechte) an den hiervon betroffenen Grundstücken zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Verlegungen ohne hierzu bereits bestehende rechtliche Befugnis dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Berechtigten durchgeführt werden.

(81) Hinweis: Scheitern sämtliche Verlegungsoptionen an der Zustimmung des Leitungsträgers (*siehe Nr. (78)*) und / oder eines Berechtigten nach Nr. (80), bedarf es vorher eines Planänderungsbeschlusses nach Art. 76 BayVwVfG.



**(3) Rechtliche Absicherung Leitungsbestand im Zusammenhang mit straßenrechtlichen Verfügungen**

Soweit Vorhabenträger und betroffener Leitungsträger für die nachfolgend unter dieser Ziffer beschriebenen Fälle keine oder lediglich unzureichende Vereinbarungen getroffen haben oder nach Erlass dieses Beschlusses treffen, gelten folgende Bestimmungen:

**(a) Leitungsbestand in künftigem, neu gewidmetem Straßengrund**

(82) Soweit bestehende Leitungen sich durch die Verlegung / Erweiterung der öffentlichen Straßen B 16 (*Straßenbaulastträger: Bundesrepublik Deutschland*), St 2335 (*Straßenbaulastträger: Freistaat Bayern*) sowie Geisenfelder Straße (*Straßenbaulastträger: Markt Manching*) im Zuge des Vorhabens künftig in als öffentliche Straße gewidmetem Straßengrund befinden, hat der jeweilige Straßenbaulastträger mit dem Leitungsträger eine entsprechende Gestattungsvereinbarung zur rechtlichen Absicherung des Leitungsbestandes zu schließen.

**(b) Leitungsbestand in künftig eingezogenem (ehemaligen) Straßengrund**

(83) Soweit sich bestehende, sich derzeit im Straßengrund befindende und mittels schuldrechtlichen Gestattungsvertrages rechtlich abgesicherte Leitungen auf Flächen befinden, welche im Zuge des Vorhabens infolge Einziehung ihre Eigenschaft als öffentliche Straße verlieren (ehemaliger Straßengrund), hat der Vorhabenträger die rechtliche Absicherung des Leitungsbestandes durch Eintragung eines entsprechenden dinglichen Nutzungsrechtes zu Gunsten des betroffenen Leitungseigentümers zu gewährleisten.

**(4) Kosten für erforderliche Anpassungen des Leitungsbestandes**

(84) Hinweis: <sup>1</sup> Die Kostentragung richtet sich i.d.R. nach bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsverträgen bzw. – im Falle von

Telekommunikationsanlagen - nach dem Telekommunikationsgesetz. <sup>2</sup> Über die konkrete Kostenverteilung ist außerhalb des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

### 3.2.2 Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH

#### (1) 110-kV-Hochspannungserdkabelleitung (Ifd.Nr. 4.2.4 RVz)

(85) <sup>1</sup> Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind zum Zwecke der Unfallverhütung das der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.06.2019 als Anlage beigefügte Sicherheitsmerkblatt zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die darin enthaltenen Hinweise sind dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten.

(86) Zur Vermeidung von Unfällen und Kabelschäden ist des Weiteren die ebenfalls als Anlage zur Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.06.2019 beigefügte Kabelschutzanweisung zu berücksichtigen.

(87) <sup>1</sup> Hinweis: Hinsichtlich **Bebauung** und **Aufgrabungen** beträgt die Schutzzonenbreite je drei Meter von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel. <sup>2</sup> Bebauungen oder Aufgrabungen innerhalb dieser Schutzzone dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitungsträgerin vorgenommen werden.

(88) <sup>1</sup> Um festzustellen, ob die 110-kV-Kabel ...

- mit Bauwerken und deren Aufschüttungen überbaut werden und damit am bestehenden Standort verbleiben können >> *Variante 1*

oder

- auf eine neue Trasse mit größerem Querschnitt verlegt werden müssen, >> *Variante 2*

ist – wie mit Schreiben vom 07.08.2019 verbindlich zugesagt - in Abstimmung bzw. unter Beteiligung der Leitungsträgerin eine Berechnung der Übertragungsfähigkeit der Kabel im Endausbau der Rampen und Kreisel durchzuführen.

<sup>2</sup> Für diese Berechnung ist ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten einzuplanen.

### Variante 1:

#### Überbauung / Belassen am bisherigen Standort

*Ergibt sich infolge der unter Nr. (88) genannte Berechnung, dass die Kabel überbaut werden und damit in der jetzigen Trasse verbleiben können, sind die nachfolgend unter den Nr. (89) bis (90) aufgeführten Bestimmungen, verbindlichen Zusagen und Hinweise zu berücksichtigen:*

(89) <sup>1</sup> Die Kabel sind in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (etwa mittels Schutzrohre o. ä.).

<sup>2</sup> Die Kabel dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters der Bayernwerk Netz GmbH freigelegt werden.

<sup>3</sup> Details sowie sonstige Sicherheitsvorkehrungen sind rechtzeitig vorab mit der Leitungsträgerin abzustimmen. <sup>4</sup> Hinweis: Über die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens entschieden.

(90) <sup>1</sup> Hinweis: Hinsichtlich von **Bäumen** und **tiefwurzelnden Sträuchern** beträgt die Schutzzone je 2,5 Meter von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel. <sup>2</sup> Die **Pflanzung** von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern ist grundsätzlich verboten und darf nur nach vorheriger Zustimmung der Leitungsträgerin vorgenommen werden.

**Variante 2:**  
**Verlegung auf neue Trasse**

*Ergibt sich infolge der unter Nr. (88) genannte Berechnung, dass die Kabel nicht überbaut werden können und infolge dessen auf eine neue Trasse mit größerem Querschnitt verlegt werden müssen, sind die nachfolgend unter den Nr. (91) bis (95) aufgeführten Bestimmungen, verbindlichen Zusagen und Hinweise zu berücksichtigen:*

(91) Die im Falle einer erforderlich werdenden Verlegung (als Folgemaßnahme der beantragten Straßenbaumaßnahme, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) neu zu definierende Leitungstrasse, deren rechtliche Absicherung sowie die Kostentragung ist außerhalb der vorliegenden Entscheidung ...

- primär:

einvernehmlich zwischen dem Vorhabenträger und der Leitungsträgerin unter Berücksichtigung der nachfolgend in den Nr. (92) und (93) getätigten Nebenbestimmungen zur Berücksichtigung von Drittbelangen

- hilfsweise:

*(für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Leitungsträgerin keine Einigung wenigstens hinsichtlich Trasse und rechtlicher Absicherung erzielt können oder eine erforderliche Zustimmung Dritter / behördliche Entscheidung nicht beigebracht werden kann)*

im Wege eines Planänderungsbeschlusses nach Art. 76 BayVwVfG

festzusetzen.

(92) Soweit infolge des Vorhabens angepasste bzw. verlegte Leitungen im Straßengrund nicht bereits von bestehenden rechtlichen Absicherung (z.B. *schuldrechtlichen Gestattungsverträgen / dinglichen Nutzungsrechten*) erfasst sind, hat der Vorhabenträger zu Gunsten der Leitungsträgerin - auf deren Verlangen hin - eine entsprechende rechtliche Absicherung zu begründen (z.B. *durch Abschluss eines entsprechenden*

*Gestattungsvertrages oder Eintragung eines entsprechenden dinglichen Rechtes).*

(93) <sup>1</sup> Sollten Leitungen im Zuge der Anpassungen verlegt werden müssen, sind hierbei die Rechte Dritter (insbesondere Eigentum / sonstige dingliche Rechte) an den hiervon betroffenen Grundstücken zu berücksichtigen.

(94) **Aufschiebende Bedingung** (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 BayVwVfG):

<sup>1</sup> Baumaßnahmen im Trassenbereich der o.g. 110-kV-Leitung dürfen erst begonnen werden, wenn (kumulativ) ...

- eine Einigung zwischen Vorhabenträger und Leitungsträgerin (oder ein entsprechender Planänderungsbeschluss) nach *Nr. (91)*
- eventuell gemäß *Nr. (92)* erforderliche Zustimmungen Dritter
- eventuell erforderliche sonstige fachbehördliche Entscheidungen

beigebracht sind.

<sup>2</sup> Der Planfeststellungsbehörde ist das Vorliegen der soeben genannten Bedingungen mittels entsprechender Dokumente vor Durchführung der Arbeiten nachzuweisen.

(95) Durch den Straßenbaulastträger sind – wie mit Schreiben vom 07.08.2019 verbindlich zugesagt - rechtzeitig vor der Bauausführung die Kreuzungshefte mit numerischen Abstandsnachweisen anzupassen.

**(2) Fernmeldekabel EF001444-01 und EF001443-01 (Ifd.Nr. 4.1.4 RVz)**

(96) <sup>1</sup> Zur genauen Bestimmung der Lage der beiden betroffenen Fernmeldekabel ist in Abstimmung mit der Leitungsträgerin eine Kabelortung durchzuführen. Eine Terminvereinbarung ist – wie mit Schreiben vom 07.08.2019 verbindlich zugesagt - mindestens vier Monate vor Baubeginn mit der Leitungsträgerin abzustimmen.

(97) <sup>1</sup> Hinweis: Hinsichtlich Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern beträgt die Schutzzone 2,5 Meter von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel, im Übrigen 1,0 Meter von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel.  
<sup>2</sup> Überbauungen, Bodeneingriffe oder Pflanzungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitungsträgerin vorgenommen werden.

(98) <sup>1</sup> Die Fernmeldekabel sind in den Umbaubereichen soweit erforderlich während der Bauarbeiten entsprechend zu sichern (etwa mittels Schutzrohren o.Ä.)

<sup>2</sup> Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.

<sup>3</sup> Details sowie sonstige Sicherheitsvorkehrungen sind rechtzeitig vorab mit der Leitungsträgerin abzustimmen.

**(3) Mittel- und Niederspannungsanlagen (Ifd.Nr. 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 RVz)**

**(a) Maßnahmen im Trassenbereich / oberhalb der unterirdischen Leitungen**

(99) <sup>1</sup> Der Trassenbereich der unterirdischen Versorgungsleitungen ist – nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze 2 und 3 und soweit dort nichts anderes bestimmt ist – von **Bepflanzung** freizuhalten, um die Betriebssicherheit sicherzustellen und Reparaturen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) nur bis zu einem Abstand von 2,5 Metern zur Trassenachse gepflanzt werden.

<sup>3</sup> Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen; die genauen Modalitäten sind unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Leitungsträgerin rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

<sup>4</sup> Die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu berücksichtigen.

(100) <sup>1</sup> Hinweis: Hinsichtlich **Aufgrabungen** beträgt der Schutzzonenbereich je 0,5 Meter rechts und links zur Trassenachse. <sup>2</sup> Erdarbeiten innerhalb dieser Schutzzone dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitungsträgerin vorgenommen werden.

## **(b) Umlegungen von Versorgungsleitungen und sonstige Anpassungen**

(101) Sollten Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich sein, ist die Leitungsträgerin rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vorher Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen sowie die Maßnahmen zuvor mit diesen abzustimmen.

*Auf die allgemeinen, auch hinsichtlich dieser Leitungen geltenden Bestimmungen unter **Ziffer A.III.3.2.1 dieser Entscheidung**, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Anpassungen / Verlegungen unter Ziffer A.III.3.2.1(2) wird nochmals hingewiesen.*

#### (4) Umspannwerk Manching

- (102) Die ungehinderte Zufahrt zum Umspannwerk - auch mit Schwertransporten – ist auch während der Bauphase jederzeit zu gewährleisten.
- (103) <sup>1</sup> Die Funktionalität und Wirksamkeit der vorhandenen Umspannwerksumzäunung muss während der Baumaßnahmen jederzeit sicher gestellt bleiben. <sup>2</sup> Sollten während der Baumaßnahmen Veränderungen erforderlich werden oder unvorhergesehene Beeinträchtigungen eintreten, ist die Bayernwerk Netz GmbH unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (104) Während der Bauarbeiten wie auch im Rahmen des späteren Betriebes dürfen
- keine Übersteighilfen im Bereich des Anlagenzaunes errichtet
  - das Geländeniveau entlang des Zaunes nicht verändert, insbesondere nicht erhöht
  - das Umspannwerk durch Unbefugte zu keiner Zeit betreten werden.
- (105) Baufahrzeuge, Kräne, Gerüste usw. sind so zu positionieren, dass ein Überschwenken der Zaunanlagen- und damit eine Annäherung an die in Betrieb befindlichen elektrischen 110/20 kV-Anlagen ausgeschlossen ist.
- (106) Vor Erdarbeiten bzw. vor Aufgrabungen im Bereich des Umspannwerkzaunes und auf öffentlichen Grund ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Service Dokumentation des Kundencenter Pfaffenhofen der Bayernwerk Netz GmbH eine Spartenauskunft einzuholen.



### 3.2.3 Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom GmbH

*(vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH)*

- (107) Die Deutsche Telekom Technik GmbH (als Vertreterin der Telekom Deutschland GmbH) ist frühzeitig vor Beginn der Arbeiten, mindestens jedoch sechs Monate vor Baubeginn dergestalt zu informieren, dass diese in der Lage ist, ihre Planungen bzgl. provisorischer und endgültiger Kabeltrassen rechtzeitig vorzubereiten.
- (108) Die Bauausführenden haben sich vor Durchführung von der Telekom Technik GmbH in die genaue Lage der Anlagen einweisen zu lassen.
- (109) <sup>1</sup> Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationsleitungen vermieden werden. <sup>2</sup> Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (sog. Kabelschutzanweisung) ist zu beachten. <sup>3</sup> Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der Kabelschutzanweisungen hinzuweisen.
- (110) Hinweis: <sup>1</sup> Die Kostentragung bestimmt sich – vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen zwischen Straßenbulasträger und Versorgungsträger - nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG). <sup>2</sup> Hierüber ist außerhalb des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

### 3.3 Schutz militärischer Belange

#### 3.3.1 Militärischer Flugplatz Manching

##### (1) Bauausführung, insb. Einsatz von Kränen

(111) Die Bauausführung ist – soweit hierdurch der Betrieb des Flugplatzes betroffen sein könnte – im Rahmen der Ausführungsplanung vorab mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen des Flugverkehrs auf bzw. von / zum Flugplatz Manching abzustimmen.

(112) Hinweise: <sup>1</sup> Sollte bei der Errichtung von Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden und sich diesbezüglich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass hierbei die entsprechenden Höhen- und Abstandsparameter nach § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 12 - 14 LuftVG überschritten werden, ist – zusätzlich zur vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellung – vorab gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. den §§ 12 – 14 LuftVG eine entsprechende Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde (Luftfahrtamt der Bundeswehr) einzuholen.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig, mindestens aber drei Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3.5.1(2) der Entscheidungsgründe.***

##### (2) Straßenbeleuchtung

(113) Hinsichtlich der auf der Brücke „Geh- und Radweg über B 16“ (BW 01, lfd.Nr. 2.1.1 RVz) eingesetzten Straßenbeleuchtung ist vorab die genaue Höhe der Beleuchtungsanlagen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen des Flugverkehrs auf bzw. von / zum Flugplatz Manching abzustimmen.

- (114) Hinweis: Soweit die Beleuchtungsanlagen auf den Brückenbauwerken oder Rampen, insbesondere im Bereich der westlichen Anflugschneise (Brücke Geh- und Radweg über B 16 (BW 01) sowie Beginn der südlichen Verbindungsrampe im Bereich des geplanten Anschlusses Technologiepark Ost (Ifd.Nr. 1.2.3 RVz, siehe Planunterlagen 11 und 05), die entsprechenden Höhen- und Abstandsparameter nach § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 12 - 14 LuftVG überschreiten, ist diesbezüglich zusätzlich zur vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellung eine entsprechende Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde (Luftfahrtamt der Bundeswehr) vorab erforderlich.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3.5.1(3) der Entscheidungsgründe.***

### 3.3.2 Militärstraßengrundnetz

- (115) Für die geplante Baumaßnahme sind die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.
- (116) Die Brücke BW 02 ist als Verbindungsrampe zur B 16 nach Militärischer Lastenklasse (MLC) einzustufen.

### 3.3.3 Ver- und Entsorgungsleitungen der Bundeswehr

(117) <sup>1</sup> Zum Schutze der im Rahmen des Vorhabens erforderlich werdenden Anpassungen an der bestehenden Fernmeldeleitung (RVz lfd.Nr. 4.1.3) sowie dem bestehenden Mischwasserkanals (RVz lfd.Nr. 4.4.1) gelten die – zum Schutze der, der allgemeinen Versorgung dienenden Leitungsanlagen unter **Ziffer 3.2.1 dieser Entscheidung** erlassenen - Nebenbestimmungen Nr. (74) bis (84) entsprechend.

<sup>2</sup> Darüber hinausgehende Regelungen, etwa hinsichtlich ...

- der technischen Einzelheiten der erforderlichen Anpassungen
- der Frage der Kostentragung
- Art und Höhe einer etwaigen Entschädigung (inklusive der Berechnungsgrundsätze)

sind – soweit sie nicht ohnehin schon durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten oder auf sonstige Weise bindend geregelt wurden – bei gleichbleibenden Sachverhalt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Vertreterin des Leitungsträgers rechtzeitig vor Bauausführung zu treffen.

## 4. Schutz privater Belange

*Die zunächst in den **Ziffern A.III.4.1 und A.III.4.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Bestimmungen und Zusagen gelten allgemein, sprich **zu Gunsten aller vom Vorhaben Betroffenen, unabhängig davon, ob sie im Verfahren Einwendungen erhoben** haben oder nicht, soweit die in den einzelnen Bestimmungen / Zusagen genannten Voraussetzungen auf sie zutreffen.*

*Hinsichtlich der vorwiegend betroffenen **Landwirte** sind insbesondere die unter **Ziffer A.III.4.2** auf Basis der Stellungnahme des Bayerischen Bauerverbandes ergangenen allgemeinen Bestimmungen und Zusagen zu beachten.*

*Bestimmungen und Zusagen **speziell** hinsichtlich **einzelner Grundbetroffenen, die im Verfahren Einwendungen** erhoben haben, finden sich unter **Ziffer A.III.4.3 dieser Entscheidung**.*

## 4.1 Allgemeine Bestimmungen und Zusagen zum Schutze betroffener Grundstückseigentümer

### 4.1.1 (dauerhafte / vorübergehende) Flächenverluste / -zerschneidung

#### (1) Enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung

(118) Hinweis: <sup>1</sup> Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). <sup>2</sup> Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG).

(119) Hinweis: <sup>1</sup> Die in dieser Entscheidung ausgesprochene straßenrechtliche Planfeststellung allein berechtigt den Vorhabenträger noch nicht zum unmittelbaren Zugriff auf das Grundstück. <sup>2</sup> Vielmehr ist hierfür – in Ermangelung einer Zustimmung der insoweit Grundberechtigten, vorbehaltlich sonstiger Nutzungs- oder Betretungsrechte – eine entsprechende Entscheidung der Enteignungsbehörde nach BayEG erforderlich.

#### (2) Entschädigung

(120) Hinweis: <sup>1</sup> Im Falle einer Enteignung steht den betroffenen Berechtigten eine Entschädigung gemäß den Art. 8 ff BayEG zu. <sup>2</sup> Unter den Voraussetzungen des Art. 14 BayEG ist auch eine Entschädigung in Form von geeignetem Ersatzland möglich.

<sup>3</sup> Art und Höhe der Entschädigung – für, infolge der im Zuge des Vorhabens geplanten dauerhaften oder vorübergehenden unmittelbaren Grundinanspruchnahmen eintretende Rechtsverluste sowie für sonstige,

hierdurch eintretende Vermögensnachteile - werden außerhalb dieser Entscheidung geregelt, ...

- primär:  
in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger mit den Betroffenen zu führen hat
  
- hilfsweise:  
im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren nach BayEG geregelt.

### **(3) Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen**

(121) Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen, welche im Zuge von für die Baumaßnahmen notwendigen Teilflächeninanspruchnahmen durch Zerschneidung oder Anschneidung bisher zusammenhängender Flächen entstehen, ebenfalls zu erwerben, falls der jeweilige Eigentümer dies wünscht.

#### **4.1.2 Prävention und Wiederherstellung bei vorübergehender Inanspruchnahme**

(122) Soweit land- oder forstwirtschaftlich genützte Flächen lediglich vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist auf den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

(123) <sup>1</sup> Der Vorhabenträger hat vorübergehend beanspruchte Wege sowie land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen nach Baubeendigung – soweit vom Grundberechtigten gewünscht sowie in Abstimmung mit Selbigem sowie den Bewirtschaftern – wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. <sup>2</sup> Erforderlichenfalls sind Fahrspuren und Bodenverdichtungen wieder zu beseitigen und der Boden aufzulockern. <sup>3</sup> Humus und Unterboden sind getrennt abzuschleppen.

## **(1) Zugänglichkeit der Grundstücke während der Bauphase**

(124) <sup>1</sup> Der Vorhabenträger hat eine – eventuell zeitweise auch nur provisorische – Zufahrtsmöglichkeit zu den von den Bauarbeiten betroffenen Grundstücken, insbesondere für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit soweit möglich sicherzustellen.

<sup>2</sup> Sollte die Zugänglichkeit aus bautechnischen Gründen im Zuge bestimmter Baumaßnahmen kurzzeitig nicht möglich sein, hat der Vorhabenträger die Grundstückseigentümer hierüber rechtzeitig zu informieren.

## **(2) Information / Abstimmung / Kommunikation während der Bauphase**

(125) <sup>1</sup> Der Vorhabenträger hat die Grundstückseigentümer sowie sonstige dingliche Berechtigte der im Rahmen dieses Vorhabens unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücke sowie die betroffenen Land- und Forstwirte (soweit von den beiden erst genannten Gruppen nicht ohnehin erfasst) rechtzeitig vor Baubeginn über alle den Bau betreffenden Themen (z.B. Bauablauf, Entschädigungen) zu informieren und dies zu dokumentieren. <sup>2</sup> Die betroffenen Land- bzw. Forstwirte sind insbesondere zur Anpassung ihrer Betriebsabläufe frühzeitig zum realen Flächenbedarf und zum Bedarfszeitraum zu informieren.

<sup>3</sup> Den o.g. Betroffenen ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu nennen, mit dem sie kurzfristig im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären können.

<sup>4</sup> Der soeben unter den Sätzen 1 bis 3 dieser Ziffer genannte Informationsaustausch kann auch im Rahmen der jeweiligen Grunderwerbsverhandlungen oder im Rahmen des jeweiligen Enteignungsverfahrens erfolgen.

(126) Die unter Ziffer (125) genannten Betroffenen sind darüber hinaus vom Abschluss der Baumaßnahme zu informieren.

#### **4.2 Allgemeine Bestimmungen / Zusagen zum Schutz betroffener Landwirte**

##### **(1) Landwirtschaftliches Wegenetz**

##### **(a) Kreuzung St 2335 – Bahnhofstraße – Lindacher Straße**

(127) <sup>1</sup> Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 07.08.2019 sowie vom 18.10.2019 für den Fall, dass sich nach Realisierung der Höhenfreimachung wider Erwarten für den landwirtschaftlichen Verkehr an o.g. Kreuzung Komplikationen bei der Querung der St 2335 ergeben, verbindlich zugesagt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dem landwirtschaftlichen Verkehr eine angemessene und sichere Querung zu ermöglichen. <sup>2</sup> Die einzelnen Lösungsmöglichkeiten sind in der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt vom 18.10.2019 dargestellt.

##### **(b) provisorische Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1814**

(128) Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 07.08.2019 zugesichert, die provisorische Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1814 der Gemarkung Manching mit einem Radius von 8 Metern auszugestalten, welcher die notwendigen fahrgeometrischen Anforderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr erfüllt und dies in den noch zu erstellenden Bauplänen zu berücksichtigen.



**(2) Temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – Bodenschutz**

**(a) Anlegen von Baustraßen**

(129) Die Anlage der erforderlichen Baustraßen hat vor der Aufnahme von jeglichem Fahrverkehr zu erfolgen.

(130) Die Baustraßen sind in einer ausreichend dimensionierten Stärke, mindestens jedoch von 0,50 Meter, auf einer Geotextilunterlage mit einer der Belastung entsprechender Reißfestigkeit, welche die Auflage nach beiden Seiten mindestens 1,0 Meter überragen muss, anzulegen.

**(b) Bauablauf**

(131) <sup>1</sup> Besonders bodenbeanspruchende Arbeiten werden - auf Wunsch des Grundstückeigentümers - nur bei tragfähigem Bodenzustand durchgeführt.

<sup>2</sup> Bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden werden derartige Arbeiten - auf Wunsch des Grundstückeigentümers - unterlassen.

(132) <sup>1</sup> Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und in abflusslosen Senken eines stärker reliefierten Geländes sind - auf Wunsch des Grundstückseigentümers - temporäre Baustraßen durch geeignetes Material oder Baggermatratzen anzulegen.

<sup>2</sup> Zudem müssen in diesen Bereichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine kontrollierte und erosionsarme Ableitung des Oberflächenwassers, sowie der mitgeführten Sedimente ermöglichen.

(133) <sup>1</sup> Vor Andeckung des humosen Oberbodens ist – auf Wunsch des Grundstückeigentümers - eine Lockerung zur Beseitigung entstandener Bodenverdichtungen durchzuführen. <sup>2</sup> Grundsätzlich darf nicht tiefer als nötig gelockert werden, da ansonsten gewachsene Bodenstrukturen ebenfalls nachhaltig gestört werden.

**(c) Rekultivierung**

(134) <sup>1</sup> Nach Abschluss der Arbeiten sind die lediglich temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen - auf Wunsch des Grundstückeigentümers (und soweit nicht in den Planunterlagen oder sonstigen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung anderweitige landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind) – unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Mit Schreiben vom 07.08.2019 hat der Vorhabenträger diesbezüglich auf Empfehlung des Bayerischen Bauernverbandes hin gegenüber den Eigentümern der temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen die in den Nr. (135) und (136) aufgeführten, allgemeinen verbindlichen Zusagen getätigt:

(135) <sup>1</sup> Vor Andeckung des humosen Oberbodens wird – auf Wunsch des Grundstückeigentümers - eine Lockerung zur Beseitigung entstandener Bodenverdichtungen durchgeführt. <sup>2</sup> Um gewachsene Bodenstrukturen nicht nachhaltig zu stören, wird hierbei grundsätzlich nicht tiefer als nötig gelockert.

<sup>3</sup> Die Lockerungsarbeiten werden – auf Wunsch des Grundstückeigentümers - nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt. <sup>4</sup> Hierbei muss innerhalb der Lockerungszone der Wassergehalt bei bindigen Böden im Bereich oder unterhalb der Ausrollgrenze liegen.

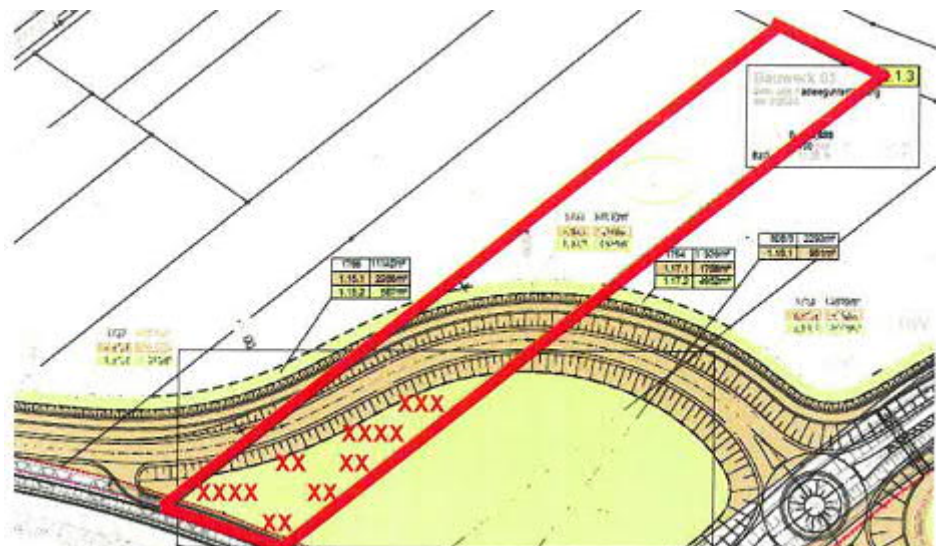
(136) <sup>1</sup> Landwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen werden - auf Wunsch des Grundstückeigentümers - unmittelbar nach dem Auftrag des humosen Oberbodens begonnen. <sup>2</sup> Der Auftrag des humosen Oberbodens erfolgt – auf Wunsch des Grundstückseigentümers - mittels Hydraulikbagger.

### 4.3 Schutz von Belangen einzelner Einwender

Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um **Privatpersonen oder -unternehmen** handelt, nicht mit Namen, sondern **anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten, nachfolgend jeweils in der Überschrift genannten Nummern bezeichnet**. Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Verfahrensnummer.

#### 4.3.1 Einwender Nr. 1000

(137) Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 07.08.2019 – entsprechend der mit Einwendung vom 18.06.2019 seitens der Einwender vorgebrachten Forderung – hinsichtlich des Grundstückes Fl.Nr. 1765 Gemarkung Manching (Markt Manching) verbindlich zugesagt, zusätzlich zu der bereits in Planunterlage 10-1-Ifd.Nr. 1.1,1 und 1.1,2 i.V.m. Planunterlage 10-2 als dauerhaft in Anspruch zu nehmen vorgesehenen Teilfläche – auch die nachfolgend dargestellte und in dem Einwendungsschreiben vom 18.06.2019 auf einem Ausschnitt des Grunderwerbsplans mit roten Kreuzen gekennzeichnete Teilfläche zum Verkehrswert von den Einwendern zu erwerben, falls diese dies wünschen.



Im Übrigen gelten auch zu Gunsten dieser Einwender die allgemeinen Bestimmungen und Zusagen unter **Ziffer A.III.4.1 dieser Entscheidung**, soweit diese ihrem Inhalt nach bzgl. der Einwender einschlägig sind.

#### 4.3.2 Einwender Nr. 1001

(138) Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 07.08.2019 verbindlich zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen, welche im Zuge von für die Baumaßnahmen notwendigen Teilflächeninanspruchnahmen durch Zerschneidung bisher zusammenhängender Flächen entstehen, ebenfalls zu erwerben, falls der Einwender dies wünscht.

*Im Übrigen gelten auch zu Gunsten dieses Einwenders die allgemeinen Bestimmungen und Zusagen unter **Ziffer A.III.4.1 dieser Entscheidung**, soweit diese ihrem Inhalt nach bzgl. des Einwenders einschlägig sind.*

#### 4.3.3 Einwendung Nr. 1002

(139) Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 07.08.2019 verbindlich zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen, welche im Zuge von für die Baumaßnahmen notwendigen Teilflächeninanspruchnahmen durch Flächenabschneidung entstehen, ebenfalls zu erwerben, falls die Einwender dies wünschen.

*Im Übrigen gelten auch zu Gunsten dieser Einwender die allgemeinen Bestimmungen und Zusagen unter **Ziffer A.III.4.1 dieser Entscheidung**, soweit diese ihrem Inhalt nach bzgl. der Einwender einschlägig sind.*

#### IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

<sup>1</sup> Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Var. 2 FStrG). <sup>2</sup> Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG).

## B. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

### I. Gegenstand / Zweck der Erlaubnis

<sup>1</sup> Dem Straßenbaulastträger wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 Var. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2, 15 WHG (*Einleiten von Stoffen in das Grundwasser*) erteilt, das in den nachfolgend genannten, in Entwässerungsabschnitte unterteilten Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser zum Zwecke der Beseitigung (Entwässerung) wie nachfolgend dargestellt im Untergrund zu versickern:

Entwässerungsabschnitt	Entwässerungseinrichtung	Versickerungsart:
Lfd. Nr. 3.1.1 RVz*	Sickermulde	dezentrale Versickerung
Lfd. Nr. 3.1.2 RVz*	Sickermulde	dezentrale Versickerung
Lfd. Nr. 3.1.3 RVz*	Ablauf ins Gelände	breitflächige Versickerung
Lfd. Nr. 3.1.4 RVz*	Ablauf ins Gelände	breitflächige Versickerung

<sup>2</sup> Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der unter **Ziffer B. III. dieser Entscheidung** aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

### II. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen vom 20.03.2018 (**Ziffer A. II. dieser Entscheidung**) zu Grunde.

Bzgl. Ort und Umfang der Benutzung siehe insbesondere **Unterlage 18** im Zusammenspiel mit **Planunterlagen 11** (\*Regelungsverzeichnis, lfd.Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 sowie 3.1.4) und **Planunterlage 05**.

### III. Inhalts- und Nebenbestimmungen / Hinweise / Empfehlungen

#### 1. Allgemeines

(140) Hinweis: <sup>1</sup> Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. <sup>2</sup> Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

(141) Der Vorhabensträger hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

(142) <sup>1</sup> **Baubeginn und -vollendung** sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig **anzuzeigen**. <sup>2</sup> Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

(143) <sup>1</sup> **Vor Inbetriebnahme** ist die Anlage gemäß Art. 61 BayWG abnehmen zu lassen. <sup>2</sup> Die **Baubabnahme** kann gemäß Art. 61, Abs. 2, Satz 2 BayWG von einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, d.h. in diesem Fall vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt selbst, vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Das Abnahmeprotokoll ist sowohl der Planfeststellungsbehörde als auch dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (1-fach) vorzulegen. <sup>4</sup> Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass die Anlage planfeststellungskonform, ohne Mängel, ausgeführt wurde.

(144) Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die im Rahmen dieser Entscheidung unter Ziffer B.III zur wasserrechtlichen Erlaubnis getätigten Bestimmungen um **weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen** ergänzt

werden, soweit dies etwa im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere erforderlich werden sollte.

(145) <sup>1</sup> **Wesentliche Änderungen** gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. <sup>2</sup> Hinweis: In diesem Fall ist eine neu wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

## 2. Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Errichtung / Betrieb / Unterhaltung)

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

(146) In die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen darf nur das Niederschlagswasser von den beantragten Flächen eingeleitet werden.

(147) Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

(148) <sup>1</sup> Der belebte Oberboden der Versickerungsanlagen muss mindestens folgende Werte aufweisen.

- pH-Wert: 6-8
- Humusgehalt: 1 - 3 %
- Tongehalt: < 10 %

<sup>2</sup> Der belebte Oberboden darf nicht mit Schotter vermischt sein. <sup>3</sup> Alle geforderten Eigenschaften müssen vor Lieferung gutachterlich bestätigt sein.

(149) <sup>1</sup> Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. <sup>2</sup> Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von

evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. <sup>3</sup> Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. <sup>4</sup> Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. <sup>5</sup> Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

(150) <sup>1</sup> Bei einem erforderlichen Bodenaustausch unter den Versickerungsanlagen, ist der Boden durch sickerfähiges Material (Filterkies/Grubenkies, Körnung 0/32) mit einem kf-Wert von  $1 \times 10^{-3}$  m/s bis  $8 \times 10^{-5}$  m/s auszutauschen.

<sup>2</sup> Ein Bodenaustausch bis zur versickerungsfähigen Schicht oder bis zum Grundwasser mit Leerkies oder Schroppen ist unzulässig.

(151) Die Begrünung der Versickerungsanlagen hat durch eine Rasenansaat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen.

(152) Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges **Personal** in ausreichender Zahl einzusetzen.

(153) <sup>1</sup> Die **betrieblichen Maßnahmen** für die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, in der jeweils aktuellen Fassung) vorzunehmen. <sup>2</sup> Im Wesentlichen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahmen	Intervalle
Allgemeine Inspektion:	2 / Jahr
Mahd:	bei Bedarf; mindestens jährlich



Entfernen von Laub und Störstoffen:	im Herbst und bei Bedarf
Wiederherstellen der Durchlässigkeit:	bei Bedarf
Verhindern von Auskolkung	bei Bedarf

(154) <sup>1</sup> Der Straßenbaulastträger muss eine **Dienstanweisung** und für die Regenwasserbehandlungs- und Versickerungsanlagen eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

<sup>2</sup> Die Dienstanweisung hat insbesondere Regelungen zum Dienstbetrieb, Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter zu enthalten. <sup>3</sup> Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

<sup>4</sup> In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. <sup>5</sup> Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

<sup>6</sup> Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (1-fach) zu übersenden. <sup>7</sup> Wesentliche Änderungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mitzuteilen.

(155) Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt eine Fertigung der **Bestandspläne** der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu übergeben.

## 2.2 Muldenversickerung (Einzugsgebiete Nr. 3.1.1 und 3.1.2)

(156) <sup>1</sup> Der für die Berechnung der Muldenversickerungen zugrunde gelegte Durchlässigkeitsbeiwert des Oberbodens (kf-Wert) von  $8,0 \cdot 10^{-5}$  m/s muss dauerhaft gewährleistet sein. <sup>2</sup> Der kf-Wert des Oberbodens ist vor Ausführung zu überprüfen.

(157) <sup>1</sup> Die Versickerungsmulde **Einzugsgebiet 3.1.1** ist mit einem Volumen von mindestens  $V = 61,5 \text{ m}^3$  und einer mittleren Versickerungsfläche von  $300 \text{ m}^2$  zu errichten.

<sup>2</sup> Die als Notüberlauf geplanten Sickerschächte in der Mulde Einzugsgebiet Nr. 3.1.1 des Regelungsverzeichnisses sind nicht zulässig. <sup>3</sup> Die Versickerungsmulde ist ohne die geplanten Sickerschächte auszuführen.

(158) Die Versickerungsmulde **Einzugsgebiet 3.1.2** ist mit einem Volumen von mindestens  $V = 4,5 \text{ m}^3$  und einer mittleren Versickerungsfläche von  $29 \text{ m}^2$  zu errichten.

## 2.3 Flächenversickerung (Einzugsgebiete Nr. 3.1.3 und 3.1.4)

(159) Die Flächenversickerung für die Niederschlagswässer der Einzugsgebiete 3.1.3 und 3.1.4 ist mit einer Versickerungsfläche von mindestens  $801 \text{ m}^2$  auszubilden.

(160) Die Einleitungsstellen in die Flächenversickerung sind plangemäß gegen Ausspülung zu sichern.

(161) <sup>1</sup> Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hat über eine 30 cm belebte grasbewachsene Oberbodenschicht zu erfolgen. <sup>2</sup> Der Oberboden ist flächendeckend einzubauen.

(162) <sup>1</sup> Nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen ist gemäß DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Stand Dezember 2009) für die zu verlegenden Regenwasserkanäle vor Inbetriebnahme eine eingehende Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung durchzuführen. <sup>2</sup> Die Dichtheitsprüfung hat dabei gemäß dem Arbeitsblatt A 139 zu erfolgen.

### C. Straßenrechtliche Verfügungen

**Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Bundesstraßen, Staatsstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen**

- die nach den planfestgestellten Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den planfestgestellten Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den planfestgestellten Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

*Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus **Planunterlage 11** im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 12**.*

(163) Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**D. Entscheidungen über Einwendungen / sonstige Anträge**

**Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen (sowie sonstige im Laufe des Verfahrens gestellte Anträge) werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung, durch Planänderungen oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen wurde oder sie sich nicht ohnehin schon im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.**

*Nebenbestimmungen* sowie die – nachrichtlich beigefügten – verbindlichen *Zusagen* des Vorhabenträgers zu Gunsten sämtlicher privater Betroffener sowie einzelner Einwender finden sich unter **Ziffer A.III.4 dieser Entscheidung**.

Die *Gründe* für die *Zurückweisung* einzelner Privat-Einwendungen sind den Ausführungen unter **Ziffer B.VI.2 der Entscheidungsgründe** unter der jeweiligen Einwender-Nummer zu entnehmen.

**E. Kosten**

<sup>1</sup> Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. <sup>2</sup> Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## Sachverhalt:

### A. Beschreibung des Vorhabens

#### I. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens sind ...

- Ausbaumaßnahmen an den gemeinsamen Knotenpunkten von ...
  - Bundesstraße B 16,
  - Staatsstraße St 2335 und
  - der Geisenfelder Straße
- sowie - als Folgemaßnahmen - ...
  - hierdurch erforderliche Anpassungen an weiteren nachgeordneten Straßen

östlich des Marktes Manching im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.

#### II. Vorhabenträger

Träger des Vorhabens ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt.

#### III. Örtliche Gegebenheiten

| B 16 - Verkehrsfunktion |

Die B 16 stellt eine maßgebende Straßenverbindung für den großräumigen und überregionalen Verkehr in der Region dar. Durch Ihre Verbindungsfunktion mit den umliegenden Städten und Gemeinden ist sie auch für den regionalen und

nahräumigen Verkehr von großer Bedeutung. Zusammen mit der St 2335 gewährleistet die B 16 im Bereich Manching die Anbindung des gesamten südöstlichen Umlandes an das Oberzentrum Ingolstadt sowie an die Autobahn A 9. Über den Anschluss der St 2335 östlich von Manching wird zudem ein stark frequentiertes Gewerbegebiet am südöstlichen Stadtrand von Ingolstadt sowie die neue Fußballarena an die B 16 angebunden.

| B 16 - Lage |

Die grundsätzlich auf einer West (Ingolstadt) - Ost (Regensburg) - Achse liegende B 16 verläuft im Plangebiet zunächst von Süden (aus Richtung Ingolstadt) nach Norden und knickt anschließend nach Nordosten (in Richtung Regensburg) ab.



| vorhandene Dritt-Nutzungsstrukturen |

Östlich bzw. südöstlich der B 16 liegt (von Norden nach Süden aufgelistet) ...

- der militärische **Flugplatz Manching**
- ein **Umspannwerk** der Bayernwerk Netz GmbH  
(gegenüber der derzeitigen Einmündung der St 2335)
- ein **Airbus-Betriebsgelände**
- der geplante **Technologiepark Ost** des Marktes Manching.

Westlich der B 16 liegen (von Süden nach Norden aufgeführt). ...

- im südlichen Teil: der östliche **Ortsrand** des Marktes Manching, bestehend aus Sonder- / Gewerbegebieten und Wohngebieten Bereich
- im nördlichen Teil: **landwirtschaftlich genützte Flächen**.

| St 2335 |

Im nördlichen Teil des Plangebiets mündet die von Norden kommende **St 2335** in die B 16 ein. Die **Einmündung** ist derzeit **höhengleich** und ohne Einfädelspur ausgestaltet und durch keine Ampelanlage gesichert.

| Geisenfelder Straße |

Im südlichen Teil des Plangebiets **kreuzt** die von Westen, aus Manching kommende **Geisenfelder Straße höhengleich** die B 16 und knickt anschließend in Richtung Süden / Airbusgelände ab. Westlich der B 16 ist die Geisenfelder Straße als Gemeindestraße (*Straßenbaulastträger: Markt Manching*) eingestuft, der östlich der B 16 nach Süden führende Abschnitt als öffentlicher Feld- und Waldweg.

Die Verknüpfung des von Westen kommenden Abschnittes der Geisenfelder Straße mit der B 16 erfolgt mittels höhenfreier Einmündung ohne Lichtsignalanlage.

Der östlich der B 16 nach Süden führende Abschnitt der Geisenfelder Straße wird vornehmlich von Landwirten zur Bewirtschaftung ihrer Felder sowie von Ortskundigen und Anwohnern als direkte Verbindung von Manching zu ihrem Arbeitsplatz am Militärflughafen Manching und zum Airbusgelände genutzt.

| Feuerwehr |

Am Ende des westlich der B 16 gelegenen Abschnittes der Geisenfelder Straße, in Nähe des Einmündungsbereiches in die B 16 befindet sich eine **Feuerwehrstation** (*Freiwillige Feuerwehr Manching*)

| nachgeordnetes Straßennetz |

Von der Einmündung der Geisenfelder Straße in die B 16 im Süden des Plangebiets verläuft ein öffentlicher Feld- und Waldweg unmittelbar westlich der B16 und parallel zu dieser nach Norden zur St 2335. Kurz vor der Einmündung der St 2335 in die B 16 biegt dieser nach Norden ab und folgt der St 2335 in parallelem Verlauf in Richtung Norden.

Des Weiteren befinden sich insbesondere östlich der B 16 weitere öffentliche Feld- und Waldwege.

| Bodendenkmal |

Im Untergrund des Planungsgebietes liegt das **eisenzeitliche / keltische Oppidum** von Manching, eines der bedeutendsten Bodendenkmäler Deutschlands.

#### IV. Planungsziele / Maßnahmenkomplexe

Das Vorhaben besteht aus insgesamt drei Ziel- / Maßnahmenkomplexen, einem Hauptkomplex (Höhenfreimachung) sowie zwei Folge- bzw. Nebenkomen (Lärmschutzwände sowie Anbindung geplanter Technologiepark Ost):

- **Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Planungsziel 1) sowie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit (Planungsziel 2) sollen ...**
  - die beiden plangleichen Knotenpunkte B 16 / St 2335 (nördlicher Teil des Plangebiets) sowie B 16 / Geisenfelder Straße (südlicher Teil des Plangebiets) zu einem teilplanfreien Knotenpunkt zusammengefasst sowie der bestehende zweite Fahrstreifen Richtung Regensburg bis zur neuen Anbindung der St 2335 verlängert und mittels Spuraddition an die B 16 angebunden ...
  - sowie ...
  - für den Fuß- und Radverkehr eine eigenständige höhenfreie Querung über die B 16 geschaffen werden.

(hierzu sogleich unter Ziffer 1.)



- **Zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche soll des Weiteren im Rahmen der Lärmvorsorge ...**

- westlich der B 16 (zwischen B 16 und verlängerter Geisenfelder Straße) auf einer Länge von insgesamt 450 Metern drei Lärmschutzwände von 2 – 4,5 Meter Höhe errichtet, ...

*(hierzu sogleich unter Ziffer 2)*

- **zwecks Anbindung des östlich der B 16 gelegenen geplanten Technologiepark Ost an das bestehende Straßennetz ...**

- eine neue Anbindung an die südliche Verbindungsrampe zur B 16 geschaffen werden

*(hierzu sogleich unter Ziffer 3)*

*Eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Straßenbaumaßnahmen findet sich auch in **Unterlage 1** unter Ziffer 1.2. sowie Ziffer 3.3. Genauere Ausführungen zu den einzelnen geplanten baulichen Maßnahmen sowie den beantragten straßenrechtlichen Verfügungen finden sich in **Unterlage 11** (Regelungsverzeichnis), im Zusammenspiel mit der zeichnerischen Darstellung in **Unterlage 5** (Lageplan) und den **Unterlagen 6.1 bis 6.4** (Höhenpläne) sowie **Unterlage 12** (Widmungsplan).*

## 1. Höhenfreimachung Anbindungen St 2335 - B 16 / Geisenfelder Straße - B 16

### 1.1 Verbesserung der Verkehrssicherheit / Leistungsfähigkeit

Zentrales Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit (sowie der Leistungsfähigkeit) der Knotenpunkte von B 16 und St 2335 sowie B 16 und Geisenfelder Straße, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Verbindungsfunktionen.

Hierzu sollen die derzeit höhenfreien Anschlüsse (sowie die höhenfreie Kreuzung von Geisenfelder Straße und B 16) beseitigt und durch eine höhenfreie Verknüpfung / Querungen ersetzt, die an dieser Stelle seit 21 Jahren bestehenden Unfallhäufungspunkte hierdurch aufgelöst werden.

#### 1.1.1 Bauliche Umgestaltungen / straßenrechtliche Verfügungen

*Siehe hierzu die zeichnerische Darstellung in **Planunterlage 05** im Zusammenspiel mit den Ausführungen in **Planunterlage 11**.*

Die bestehende höhengleiche Kreuzung von Geisenfelder Straße und B 16 im südlichen Teil des Plangebiets sowie die bestehende höhenfreie Einmündung der St 2335 in die B 16 im nördlichen Teil des Plangebiets werden beseitigt.

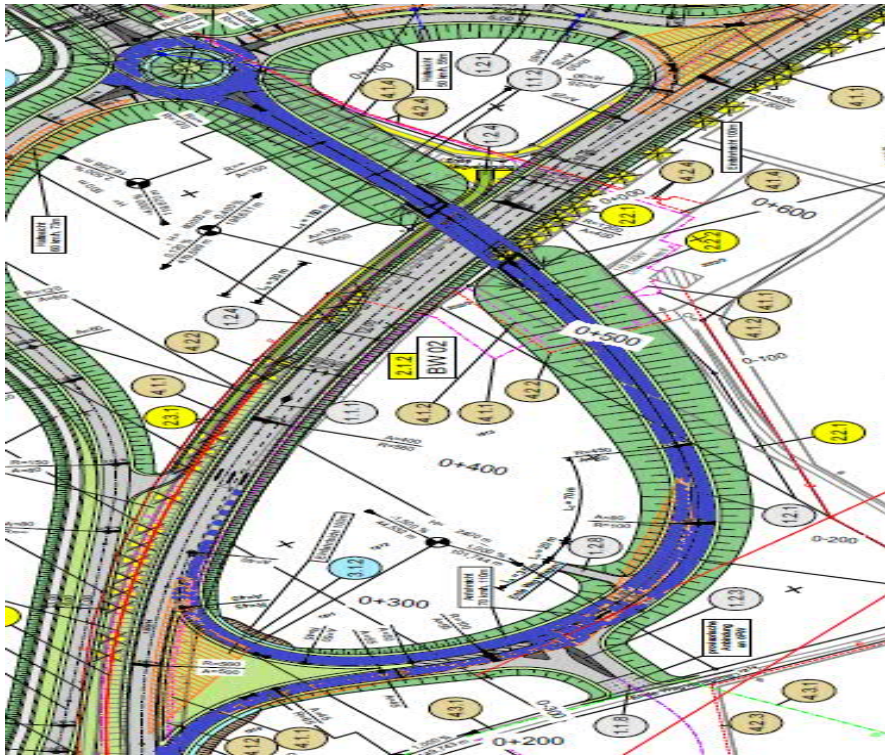
Auf Höhe der bisherigen Einmündung der St 2335 wird eine die B 16 überspannende Brücke (BW02 – Brücke Verbindungsrampe) errichtet, etwas nördlich hiervon, auf der Trasse der bisherigen St 2335, ein vierarmiger Kreisverkehr.

Der Kreisverkehr wird mit den beiden Hauptströmen der B 16 wie folgt verknüpft:

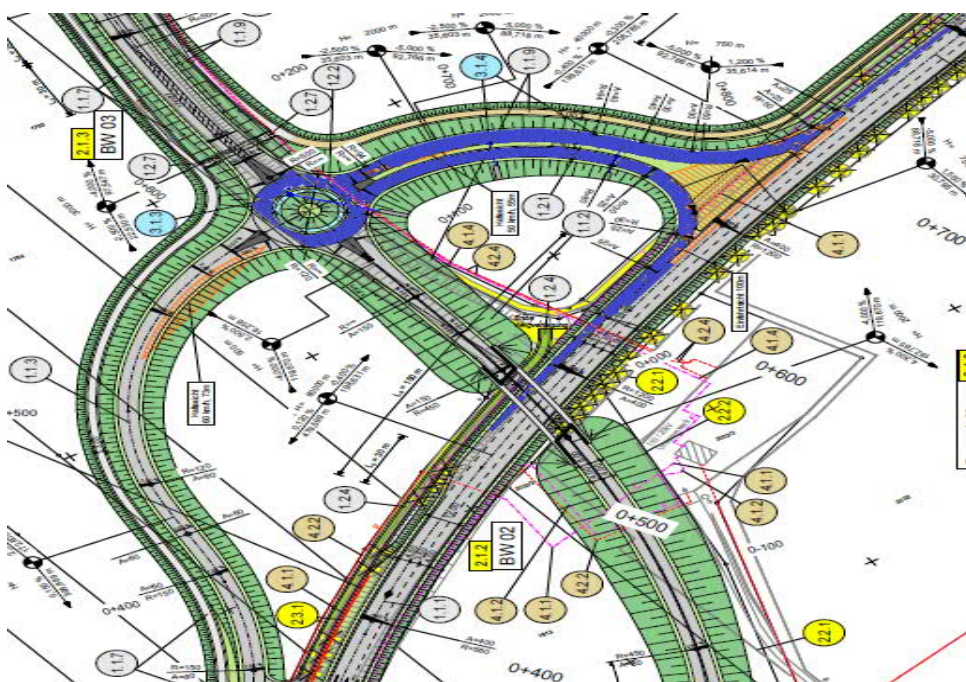
- Mit dem in Richtung Regensburg verlaufenden Hauptstrom:
  - mittels des Brückenbauwerks BW 02 und der Verbindungsrampe Süd, welche eine höhenfreie Querung der Hauptströme der B 16 ermöglichen

sowie

- mittels eines neu errichteten Anschlusses mit Ausfädelungstreifen (für den aus Richtung Ingolstadt kommenden Verkehr) und Spuraddition (in Richtung Regensburg).



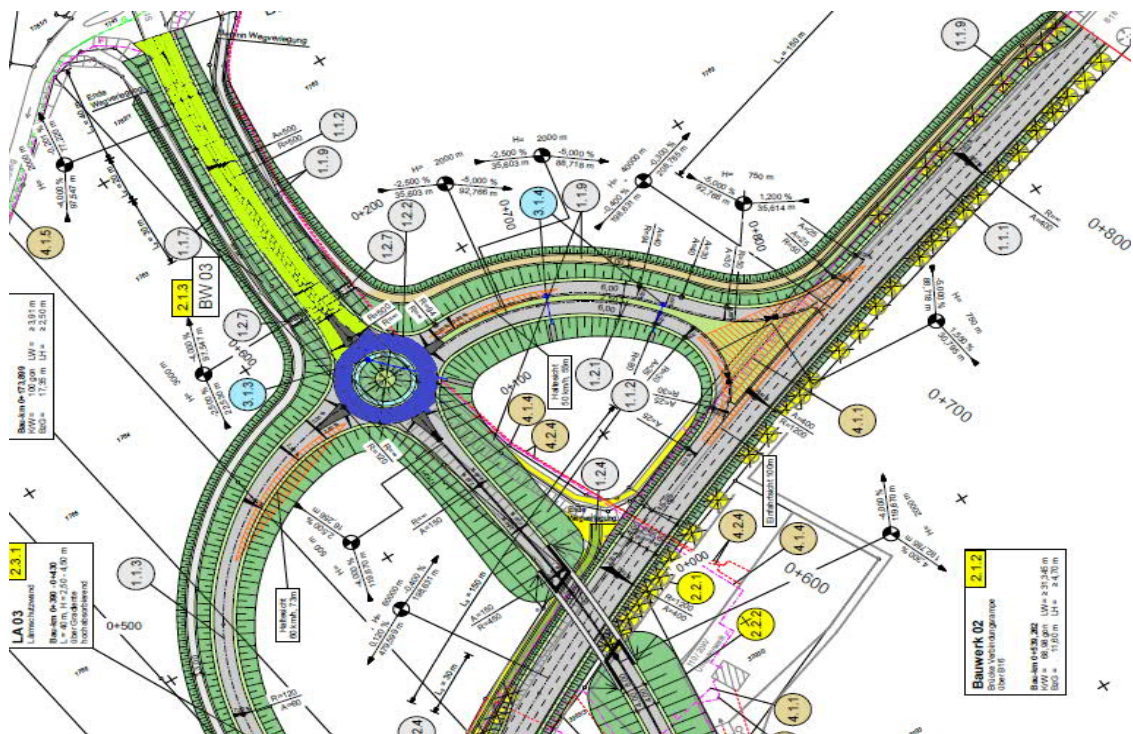
- mit dem von Nordosten nach Süden in Richtung Ingolstadt verlaufenden Hauptstrom der B 16:
  - durch einen – nördlich der neu errichteten Brücke – neu geschaffenen Anschluss mit Ein- und Ausfädelungstreifen
  - welcher über die Verbindungsrampe Nord mit dem höhergelegenen Kreisverkehr verbunden ist.



Brücke, Verbindungsrampen Nord und Süd sowie Kreisverkehr werden Bestandteil der B 16.

Siehe blaue Farbe in den vorangegangenen Zeichnungen sowie die Ausführungen in **Planunterlage 11** in Verbindung mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 12**.

An die nördliche Aus- und Einfahrt des Kreisverkehrs wird die bestehende **St 2335** angeschlossen.





### 1.1.2 Fuß- und Radverkehr

Im südlichen Teil des Plangebiets, auf Höhe der bisherigen Einmündung der Geisenfelder Straße in die B 16 wird ein weiteres Brückenbauwerk über die B 16 sowie beiderseitige Rampen errichtet, auf welchem Radfahrer und Fußgänger die B 16 auf einem neu eingerichteten, asphaltierten **selbstständigen Geh- und Radweg** (beschränkt öffentlichen Weg) höhenfrei überqueren können.

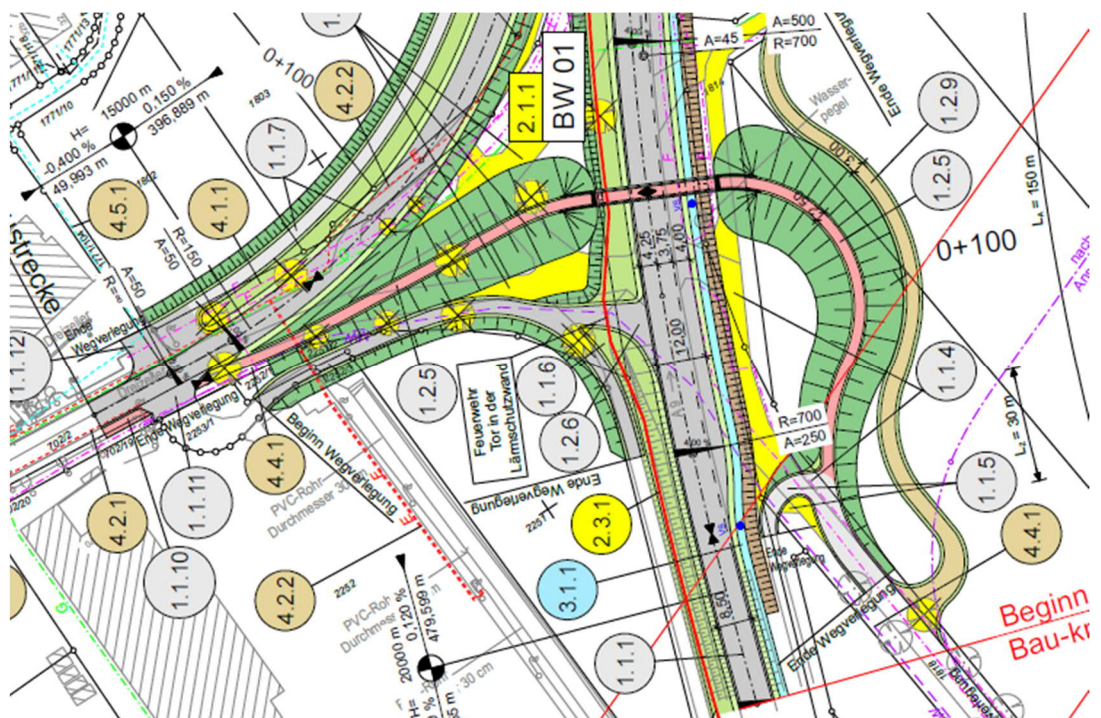
Dieser wird angeschlossen...

- westlich der B 16 an den parallel zur Geisenfelder Straße verlaufenden beschränkt öffentlichen Weg

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 05**, im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 11**, jeweils Nr. 1.1.10*

- östlich der B 16 an zwei bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 05** im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 11** jeweils Lfd. Nr. 1.1.4 und 1.1.5*



### 1.1.3 Folgemaßnahmen

Infolge der Verlängerung der Geisenfelder Straße wird der bisher parallel zur B 16 verlaufende **öffentliche Feld- und Waldweg** entsprechend an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Er verläuft künftig westlich der verlängerten Geisenfelder Straße parallel zu dieser sowie zur B 16.

Auch fünf weitere östlich bzw. westlich der B 16 gelegene öffentliche Feld- und Waldwege sowie ein beschränkt öffentlicher Weg müssen den neuen Verhältnissen angepasst werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen in Planunterlage 11, lfd.Nr. 1.1.4 bis 1.1.10, im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in Planunterlage 05.*

## 1.2 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die seitens des Vorhabenträgers des Weiteren angeführte Verringerung bestehender Lärm- und Schadstoffbelastung im Bereich der St 2335 sowie der Geisenfelder Straße durch den zügigeren Verkehrsfluss im Bereich der höhenfreien Anbindungen sowie der Entgegenwirkung von Staus stellt hingegen kein Planungsziel, sondern vielmehr einen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden positiven Nebeneffekt dar.

## 2. Lärmschutzwand (Planungsziel 3)

Zum Schutz der westlich an die B 16 angrenzende Bebauung wird zudem auf der Westseite der B 16 und parallel zu dieser verlaufend zwischen B 16 und der nach Norden verlängerten Geisenfelder Straße auf einer Länge von 445 Metern eine Lärmschutzwand mit einer Höhe zwischen 2,0 und 4,5 Metern über Gelände errichtet.

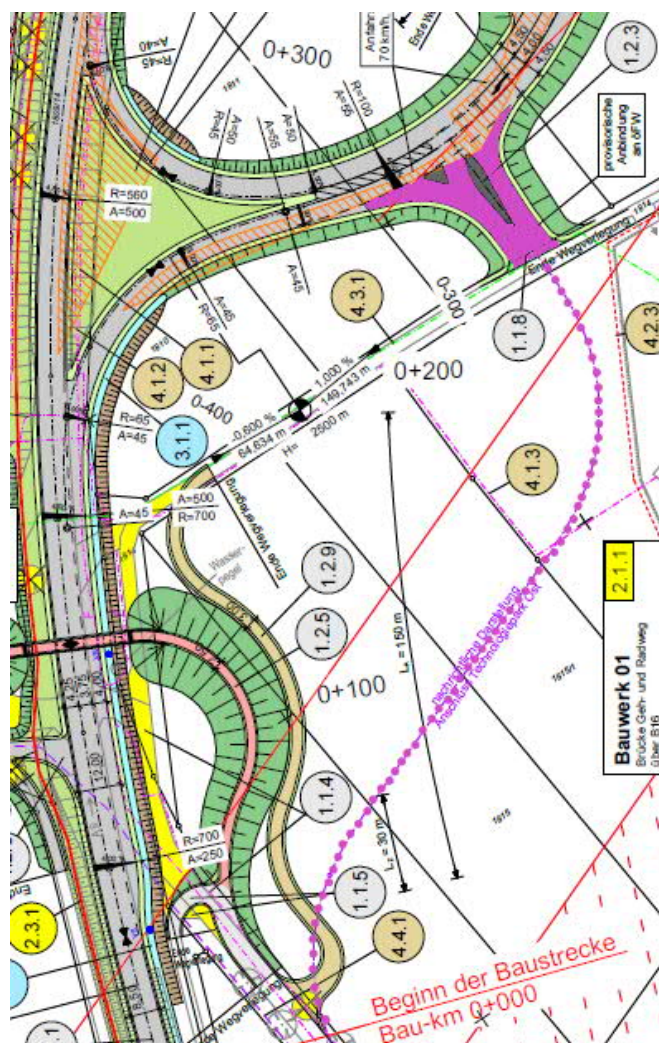
*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 11** im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 05**, jew. Nr. 2.3.1.*

Durch diese Maßnahme des aktiven Lärmschutzes soll den gesetzlichen Vorgaben zur sog. Lärmvorsorge (§ 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV) Genüge getan werden.

Siehe hierzu die Ausführungen zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer B.IV.2.6.1(2)(a)(aa) der Entscheidungsgründe.**

### 3. Anbindung geplanter Technologiepark Ost (Planungsziel 4)

Im südlichen Teil der neuen südöstlichen Anschlussrampe wird zudem eine Einmündung für eine mögliche Anbindung des vom Markt Manching geplanten Technologieparks Ost (mögliche Zufahrtsstraße in nachfolgender Grafik mittels lila Punkte dargestellt) mit großem Tropfen, Dreiecksinsel und einer Linksabbiegespur geschaffen.





## V. Bauphase

### 1. Dauer

Die Bauzeit beträgt nach Einschätzung des Vorhabenträgers - ca. zwei Jahre.

### 2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen während der Bauphase werden folgende Maßnahmen ergriffen:

#### 2.1 Verkehr auf der B 16

Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 16 wird für die Dauer der Bauarbeiten im Bereich der B 16 westlich der B 16 eine provisorische Behelfsfahrbahn errichtet. Die St 2335 wird in dieser Zeit an die provisorische Umfahrung angeschlossen, so dass eine Anbindung an die B 16 weiterhin gegeben ist.

#### 2.2 Anschluss St 2335 - B 16

Nach Rückverlegung der B 16 wird – für die Dauer der Bauarbeiten an der St 2335 – eine weitere provisorische Umfahrung nördlich des geplanten Kreisverkehrs (zwischen der Einmündung der Bahnhofstraße in die St 2335 und der B 16) errichtet, um die Verbindung zwischen St 2335 und B 16 aufrecht zu erhalten.

#### 2.3 Anschluss Geisenfelder Straße - B 16

Der (unmittelbare) Anschluss der Geisenfelder Straße an die B 16 entfällt während der gesamten Bauzeit, die Anbindung an die B 16 wird mittels Umleitung über die Bahnhofstraße und die St 2335 sichergestellt.

*Siehe hierzu die Skizze sowie die Ausführungen in **Unterlage 01** unter Ziffer 9.*

## VI. Kosten

Die Gesamtkosten für das Vorhaben werden – anders als noch im ursprünglichen Planentwurf dargestellt – zum Zeitpunkt dieser Entscheidung auf brutto 13,58 Millionen Euro geschätzt.

*Bei dem oben genannten Betrag handelt es sich nur um eine Kostenschätzung. Der genaue Umgriff der Kostenmasse wird nachgelagert zur Planfeststellung bestimmt. Hinsichtlich der Frage, von wem die - noch zu bestimmenden - Kosten in welchem Verhältnis zu tragen sind (Kostentragung / Kostenverteilung), wird auf die straßenrechtliche Kostengrundentscheidung unter **Ziffer III.3.1.1(2) dieser Entscheidung** sowie die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3.1.1(3) der Entscheidungsgründe** in Verbindung mit **Planunterlage 13**, des Weiteren auf die Ausführungen in **Planunterlage 11** verwiesen.*

## VII. Potentielle Auswirkungen auf Drittbelange / Schutzmaßnahmen

*Ausführungen zu den voraussichtlichen **Auswirkungen dieses Vorhabens** auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens des Vorhabenträgers vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen sind als Generalübersicht: im Erläuterungsbericht (Planunterlage 01) und in Unterlage 19-1 sowie im Detail zur Immissionsbelastung insbesondere in den **Planunterlagen 17**, zur Inanspruchnahme von Grundeigentum in den **Planunterlagen 10-1-1 und 10-2** sowie zu Eingriffen in Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild bzw. im Hinblick auf besonderes / streng geschützte Arten beispielsweise in den **Planunterlagen 19-1, 19-2 und 19-3** enthalten.*

*Eine zusammenfassende Darstellung der **Maßnahmen zum Schutze von Drittbelangen** sind in der **Planunterlage 01** unter Ziffer 6, genauere Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen z.B. im Hinblick auf naturschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den **Planunterlagen 09-1, 09-2-1 und 09-2-2**, im Übrigen in **Planunterlage 11** zu finden.*

## 1. Höhenfreimachung

Für die im Zuge der Höhenfreimachung erfolgenden Straßenbaumaßnahmen, insbesondere der Verlängerung Geisenfelder Straße nach Norden sowie die Errichtung des Kreisverkehrs, der Brücke sowie der Verbindungsrampen Nord und Süd müssen zusätzliche Flächen beiderseits der bestehenden B 16 beansprucht und teilweise versiegelt werden.

Dies führt ...

- unter **naturschutzfachlichen Gesichtspunkten**: zum einen zum Verlust von Habitat- (Feldlerche), Biotop- sowie Bodenfunktionen,

*Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.7.2** sowie **Ziffer B.IV.2.7.5 der Entscheidungsgründe.***

- des Weiteren – insbesondere westlich der B 16 zur vorübergehenden sowie dauerhaften Inanspruchnahme fremden **Grundeigentums**

*Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter **Ziffer B.VI.1.1** sowie **Ziffer B.VI.2 der Entscheidungsgründe.***

Zudem war im Hinblick auf **Belange des Denkmalschutzes** ...

- das im Untergrund des Plangebiets liegende keltische Oppidum,

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.9.2** sowie **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe***

des Weiteren die Funktionsfähigkeit des östlich des Plangebiets gelegenen **Militär-Flugplatzes Manching**, ...

- dessen westliche Einflugschneise den südlichen Teil des Plangebiets überschneidet,

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3.5.1** sowie **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe***

sowie im Hinblick auf die Sicherstellung der **Energieversorgung der Allgemeinheit**:

- das östlich der B 16 gelegenen Umspannwerk zu berücksichtigen.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3.2.1(3)** sowie **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe***

## **2. Lärmschutzwand / Anschluss Technologiepark Ost**

Die Errichtung der Lärmschutzwand sowie der Anschluss für den Technologiepark Ost hingegen erfolgen auf Grundstücken des Vorhabenträgers. Die Inanspruchnahme von fremden Grundeigentum sind hierfür nicht erforderlich.

## **3. Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub>**

Hinsichtlich der aus Gründen des Artenschutzrechtes sowie aufgrund von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgenden Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub>, für welche intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerfläche in einem Umfang von 1,898 ha einer zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheit in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland in Verbindung mit offenen Blüh- und Brachflächen umgewandelt werden soll, wurde zudem seitens des Bayerischen Bauernverbandes ein Konflikt mit **agrarstrukturellen Belangen** geltend gemacht.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.7.5(2)(c)** der **Entscheidungsgründe**.*

## B. Vorgängige Planungsstufen

Die Maßnahme (Ausbau östlich Manching (IN470-07)) ist im aktuell gültigen Ausbauplan für Staatsstraßen in der zweiten Dringlichkeit eingestuft.

*Siehe hierzu die Darstellungen im 7. Ausbauplan der Bayerischen Staatsregierung für die Staatsstraßen in Bayern vom 11.10.2011, lfd. Nr. IN 470-07.*

Der Umbau der Einmündung der St 2335 in die B 16 (seit 1997 fortwährend als Unfallhäufungspunkt geführt) ist Teil des Programms „Sichere Landstraße“ des Freistaates Bayern.

## C. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

| Antragstellung |

Mit Schreiben vom 20.03.2019 beantragte das Staatliche Bauamt Ingolstadt, für den höhenfreien Umbau der Einmündung der St 2335 und der Geisenfelder Straße in die B 16 östlich des Marktes Manching das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

| UVP-Vorprüfung |

Zur Klärung einer etwaigen UVP-Pflicht führte die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG durch. Diese kam zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

*Die Feststellungen hinsichtlich des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht inklusive der wesentlichen Gründe wurden öffentlich bekannt gegeben (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 12 vom 14.06.2019). Ausführungen zu Durchführung und Ergebnis derselben finden sich des Weiteren unter **Ziffer A.IV.1 der Entscheidungsgründe**.*

## | Auslegung Planunterlagen |

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17.05.2019 bis 18.06.2019 im Markt Manching zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 02.07.2019 beim Markt Manching oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der Regierung von Oberbayern und des Staatlichen Bauamts Ingolstadt im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

## | Beteiligung Träger öffentlicher Belange |

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Zuleitung der Planunterlagen folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

Nr.	Träger öffentlicher Belange – Bezeichnung
0001	Markt Manching
0003	Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
0002	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
0007	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg - Bereich Forsten
0004	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
0006	Polizeipräsidium Oberbayern Nord
0005	Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
0008	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
0010	Wehrtechnische Dienststelle für Luftfahrzeuge
0011	Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 21
0009	Bayernwerk Netz GmbH
0012	Bayernwerk AG Netzcenter
0013	Stadtwerke Ingolstadt

0022	Sachgebiet 25 der Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern)
0019	Sachgebiet 31.1 der Regierung von Oberbayern (Straßen- und Brückenbau)
0020	Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern (Technischer Umweltschutz)
0021	Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde)
0025	Sachgebiet 55.1 der Regierung von Oberbayern (Rechtsfragen Umwelt)
0023	Sachgebiet 60 der Regierung von Oberbayern (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)
0014	1&1 Telecommunication SE
0015	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
0024	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
0016	COM-IN Telekommunikations GmbH
0017	M-net Telekommunikations GmbH
018	DSLmobil GmbH

| Stellungnahmen TÖB |

16 der 25 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab (*in der Tabelle grau unterlegt*).

| anerkannte Umweltvereinigungen |

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls die Gelegenheit gegeben, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

| Einwendungen Privater |

Es wurden insgesamt drei Privat-Einwendungen erhoben. Seitens anerkannter Umweltvereinigungen gingen keine Stellungnahmen ein.

## | Erwiderung Vorhabenträger |

Zu den abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger ...

- mit Schreiben vom 07.08.2019 (*Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie Privat-Einwendungen Nr. 1000 und Nr. 1001*)
- mit Schreiben vom 16.10.2019 (*Privat-Einwendung Nr. 1002*).

## | Möglichkeit zur Replik |

Die einzelnen Erwiderungen wurden an den jeweils behandelten Träger öffentlicher Belange bzw. Privateinwender ...

- mit Schreiben vom 17.09.2019 (*Träger öffentlicher Belange, soweit Stellungnahme abgegeben sowie Privat-Einwendungen Nr. 1000 und 1001*)
- mit Schreiben vom 17.10.2019 (*Privat-Einwendungen Nr. 1002*)

weitergeleitet und diesem zugleich Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der, in den o.g. Schreiben gesetzten Frist (07.10.2019 bzw. 08.11.2019) nochmals auf die Erwiderung des Vorhabenträgers schriftlich zu äußern.

*Die angeschriebenen Träger öffentlicher Belange sowie Privateinwender (anonymisiert) sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.*

## | Anhörung Verzicht auf Erörterungstermin |

Zugleich mit der Übermittlung der schriftlichen Erwiderung des Vorhabenträgers wurde den soeben genannten Träger öffentlicher Belange und Privateinwender Gelegenheit gegeben, zur Absicht der Planfeststellungsbehörde, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten Stellung zu nehmen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Privateinwender	EÖT
0001	Markt Manching	K
0003	Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm	V
0002	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	
0004	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	



0005	Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberbayern	V
0008	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	V
0011	Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 21	
0012	Bayernwerk Netz GmbH	V
0022	Sachgebiet 25 der Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern)	
0019	Sachgebiet 31.1 der Regierung von Oberbayern (Straßen- und Brückenbau)	V
0020	Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern (Technischer Umweltschutz)	V
0021	Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde)	V
0025	Sachgebiet 55.1 der Regierung von Oberbayern Rechtsfragen Umwelt)	
0015	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	
0024	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
0017	M-net Telekommunikations GmbH	
1000	anonymisiert	
1001	anonymisiert	(D)
1002	anonymisiert	

Drei der o.g. Träger öffentlicher Belange sowie der Privateinwender Nr. 1001, darüber hinaus auch der Vorhabenträger haben auf die Erwiderung des Vorhabenträgers nochmals ihrerseits schriftlich erwidert.

*Diese sind in der obenstehenden Tabelle in der linken Spalte grau unterlegt.*

Hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins (*siehe obenstehende Tabelle, rechte Spalte*) haben von den diesbezüglich angehörten Verfahrensbeteiligten ...

- 7 Beteiligte ausdrücklich auf einen Erörterungstermin verzichtet  
(*in der Tabelle mit einem rot unterlegten V gekennzeichnet*)
- 11 Beteiligte entweder sich diesbezüglich nicht innerhalb der gesetzten Frist geäußert (*in der Tabelle weiß unterlegt*) oder

ohne Positionierung lediglich zur Kenntnis genommen  
(in der Tabelle mit einem schwarz unterlegten K gekennzeichnet).

Ein Einwendungsführer brachte nach Anhörung gegenüber der Planfeststellungsbehörde zwar den grundsätzlichen Wunsch nach einem Gesprächstermin mit Planfeststellungsbehörde sowie Vorhabenträger zum Ausdruck (in der Tabelle mit einem grün unterlegten (D) gekennzeichnet). Jedoch bestand er – wie er gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitteilte - nicht auf einen – zwar nicht grundsätzlich öffentlichen, jedoch allen Verfahrensbeteiligten zugänglichen - allgemeinen Erörterungstermin, wie in die Art. 73 Abs. 6, 67 und 68 BayVwVfG vorsehen. Vielmehr wollte er, dass der Vorhabenträger bereits vor Erlass eines Planfeststellungsbeschluss mit ihm individuelle Verhandlungen über Art und Höhe der für die vorgesehenen Grundinanspruchnahmen anfallenden Entschädigung führt.

| Duplik |

Auf das ergänzende Vorbringen der o.g. Träger öffentlicher Belange erwiderte der Vorhabenträger erneut ...

- mit Schreiben vom 15.10.2019 (bzgl. Einwendung Nr. 1001)
- mit Schreiben vom 18.10.2019 (bzgl. BBV)

*Darüberhinausgehender Schriftwechsel wird im Rahmen der Entscheidungsgründe, etwa im Rahmen der Entscheidung über die Einwendungen oder dem Vorbringen des Bayerischen Bauernverbandes dargestellt.*

| Verzicht auf Erörterungstermin |

In Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens unter Würdigung des Vorbringens der insoweit angehörten Verfahrensbeteiligten (soeben unter Ziffer (9)) hat die Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

## Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### A. Verfahrensrechtliche Bewertung

#### I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist die gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG (*straßenrechtliche Planfeststellung*), § 19 WHG (*wasserrechtliche Erlaubnis*), § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 36 Abs. 6 BayStrWG (*straßenrechtliche Verfügungen*) sachlich und gemäß Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständige Behörde für die straßenrechtliche Planfeststellung inklusive Anhörungsverfahren sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und den Erlass der straßenrechtlichen Verfügungen.

#### II. Erforderlichkeit einer Planfeststellung nach FStrG / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 FStrG sowie § 12 Abs. 4 Satz 1 Var. 2 FStrG bedürfen Änderungen an bestehenden Bundesfernstraßen (hier: B 16) sowie wesentliche Änderungen bestehender Einmündungen von anderen öffentlichen Straßen (hier: St 2335 sowie Geisenfelder Straße) in Bundesfernstraßen (hier: B 16) der Planfeststellung nach FStrG. Änderungen an anderen öffentlichen Straßen können gemäß Art. 36 Abs. 6 BayStrWG unter den dort genannten Voraussetzungen ebenfalls mit aufgenommen werden.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG, § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen,

Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

### III. **Erforderlichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis / straßenrechtliche Verfügungen**

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hingegen nicht von der formellen Konzentrationswirkung erfasst und daher gesondert auszusprechen war die gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG erforderliche **wasserrechtliche Erlaubnis** für die – in den Entwässerungsabschnitten Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 mittels Muldenversickerung, in den Entwässerungsabschnitten Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 mittels Flächenversickerung - vorgesehene Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Einleiten in das Grundwasser.

Aufgrund von § 19 WHG konnte die Regierung von Oberbayern in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B der Entscheidungsgründe.***

Gleiches gilt gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG für die **straßenrechtlichen Verfügungen** nach Bundesfernstraßengesetz (B 16) sowie gemäß Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5 sowie Art. 8 Abs. 5 BayStrWG i.Vm. Art. 36 Abs. 6 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (St 2335 sowie Geisenfelder Straße).

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer C der Entscheidungsgründe.***

#### **IV. keine Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich des Vorhabens war keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 15 ff UVPG durchzuführen.

*Siehe hierzu auch die Feststellung hinsichtlich des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht inklusive der wesentlichen Gründe in der amtlichen Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, OBABI Nr. 12 vom 14.06.2019.*

##### **1. Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung**

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziff. 14.6 Anlage 1 UVPG war hinsichtlich des Bauvorhabens auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu entscheiden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und das Bestehen einer UVP-Pflicht zur Folge hätten (§§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG).

##### **2. Allgemeine Vorprüfung: Durchführung / Ergebnis**

###### **2.1 Allgemeine Ausführungen**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

###### **2.2 Schutzgüter / Ergebnis**

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass die im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG erwarten lassen.

## Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Siedlungsstruktur / Immissionen – Im westlichen Teil des Einwirkungsbereiches des Vorhabens befindet sich Manching mit bestehenden Wohn- und Gewerbeflächen.

Derzeit beträgt der geringste Abstand der Bundesstraße zur Wohnbebauung ca. 100 bis 150 Meter. Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen auf den Nahbereich der jetzigen Straßen. Zwar rückt durch den Bau der Verbindungsstraße „Geisenfelder Straße – Staatsstraße“ der Verkehr näher an die Wohnbebauung heran. Allerdings ist zu erwarten, dass im jetzigen Kreuzungsbereich Bundesstraße / Geisenfelder Straße mit der geplanten Lärmschutzwand die Lärmsituation für die Anwohner deutlich verbessert bzw. durch passive LS-Maßnahmen die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Baubedingte Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen und optische Wirkungen übersteigen die vorhandenen betriebsbedingten Beeinträchtigungen nur unwesentlich und wirken sich nicht erheblich aus.

Freizeit und Erholung - Für die Naherholung ist die Umgebung von Manching nur von mittlerer Bedeutung, da umfangreiche Verkehrswege den Nahbereich visuell und/oder akustisch beeinträchtigen. Durch den bestandsorientierten Ausbau beschränken sich die anlagebedingten Wirkungen auf den Nahbereich der jetzigen Straßen, so dass eine Minderung der Erholungseignung des Raumes nicht zu erwarten ist.

## Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind angesichts der bestehenden hohen Vorbelastung auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

## Schutzgüter Fläche und Boden

Zwar ist das Vorhaben mit einer Neu-Versiegelung von ca. 2,74 ha und damit mit dem dauerhaften Verlust der o.g. Bodenfunktionen in diesem Bereich verbunden. Jedoch wird dies durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, etwa der Entsiegelung von Verkehrsflächen in einem Umfang von 1,75 ha soweit ausgeglichen,

dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu befürchten sind.

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer – Der im Nordwesten des Plangebiets gelegene Graben wird durch das Vorhaben weder unmittelbar berührt noch sind relevante mittelbare Auswirkungen (z.B. Schadstoffeintrag etc.) zu erwarten.

Grundwasser - Erheblich negative Auswirkungen auf Quantität oder Qualität des Grundwassers sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Wie bereits soeben zum Schutzgut Boden ausgeführt, führt das Vorhaben zwar zu einem Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung infolge Versiegelung von ca. 2,74 ha. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kann dieser Verlust jedoch soweit ausgeglichen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Quantität der vorhandenen Grundwasserbestände zu erwarten sind.

Durch die flächige Versickerung des Oberflächenwassers über die belebte Oberbodenzone der Dammböschungen bzw. über die Sickermulden bei Einschnittsböschungen unter Nutzung der natürlichen Filterfunktion des Bodens ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu rechnen.

### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können unter Beachtung der in den Planunterlagen vorgesehenen, seitens des Vorhabenträgers mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zwar liegt das Vorhaben im Bereich des eisenzeitlichen Oppidums von Manching, so dass während der Erdarbeiten mit Bodendenkmälern zu rechnen ist.

Mittels der in den Planunterlagen vorgesehenen, seitens des Vorhabenträgers mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der vorgesehenen konservatorischen Überdeckung im Dammbereich der geplanten Brückenzufahrt sowie mittels der

vorgesehenen (Rettungs-)Grabungen im Bereich der unvermeidbaren Eintiefungen können jedoch denkmalschutzfachliche Belange gewahrt werden.

### Schutzgüter Klima und Luft

Durch die mit der Höhenfreimachung verbundenen Dammschüttungen ist mit einer kleinräumigen Unterbrechung von Kalt- und Frischluftschneisen zu rechnen, die aber für Manching aufgrund der Geringfügigkeit keine Auswirkungen verursacht.

### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung und den bestehenden Flugplatz dominiert und ist bereits durch die bestehenden Straßen vorbelastet. Das Gebiet wird eingegrenzt durch lineare oder flächige Gehölzstrukturen, welche sich entlang der Bahnlinie im Norden, der B 16 sowie entlang landwirtschaftlicher Flächen befinden.

Zwar sind die geplanten Überführungsbauwerke (St 2335 sowie Radwegeüberführung) inklusive der jeweiligen Dammschüttungen grundsätzlich geeignet, die soeben beschriebenen Beeinträchtigungen weiter zu verstärken. Jedoch wird durch die geplante Bepflanzung der Dammböschung das Beeinträchtigungspotenzial soweit reduziert, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Negative Auswirkungen auf bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern konnten ebenfalls ausgeschlossen werden.



## V. Durchführung des Anhörungsverfahrens

Das Anhörungsverfahren wurde entsprechend der Vorgaben von § 17a FStrG und § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG, § 1 Abs. 3 VwVfG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte gem. § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG in Ausübung des der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens - nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten - verzichtet werden.

Bei der Ermessensentscheidung, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten, waren insbesondere folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

(1)

Gegenstand des Erörterungstermins sind ...

- die im Zuge des Vorhabens geplanten, in den Planunterlagen festgeschriebenen Planungsziele und zu deren Realisierung vorgesehenen Maßnahmen,
- deren potentielle Auswirkungen auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange, soweit – im Rahmen zwingenden Rechts oder planerischer Abwägung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG) – für die Entscheidung über die Planfeststellung entscheidungsrelevant,

sowie ...

- die im schriftlichen Teil des Anhörungsverfahrens hierzu rechtzeitig vorgebrachten Bewertungen, Einwände oder Anregungen in Form der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der kommunalen oder privaten Einwendungen sowie der Stellungnahmen anerkannter Umweltvereinigungen,

ggf. auch ...

- erst im Erörterungstermin vorgebrachte weitere Einwände, soweit diese nicht von der Präklusion nach Art. 73 Abs. 3a Satz 2 (Träger öffentlicher Belange), Abs. 4 Satz 3 (Einwendungsführer) bzw. Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 BayVwVfG (anerkannte Vereinigungen) erfasst sind.

In diesem Zusammenhang war zu berücksichtigen, dass Art und Höhe der Entschädigung für aufgrund vorhabenbedingter Grundinanspruchnahmen eingetretene Rechtsverluste / sonstige Vermögensnachteile nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens waren.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer III.4.1.1(2)** bzw. **Ziffer IV der Entscheidung** sowie **Ziffer B.VI.1.2 der Entscheidungsgründe**.*

(2)

Der Erörterungstermin hat u.a. den Zweck, in unmittelbarer verbaler Interaktion von Planfeststellungsbehörde, Vorhabenträger und weiteren Beteiligten rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, unklare oder pauschale Einwendungen aufzuklären, die Betroffenen über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen (*PlafeR 19 (ARS 08/2020 v. 17.03.2020)*). Die Planfeststellungsbehörde hat gem. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. 68 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG hierbei insbesondere darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3)

Zweck der Ermessenseinräumung ist es, der Planfeststellungsbehörde zu ermöglichen, einzelfallbezogen in Verfahren, bei welchem die soeben unter Ziffer (2) beschriebenen Funktionen einer mündlichen Verhandlung ausnahmsweise nicht benötigt werden, aus verfahrensökonomischen Gründen zu Gunsten einer Verfahrensbeschleunigung auf die Durchführung eines in diesem Fall funktionslosen, reine Förmerei darstellenden Erörterungstermins zu verzichten.

(4)

Vorliegend haben 28 der 29 Verfahrensbeteiligten (26 Träger öffentlicher Belange sowie drei Einwender) auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet oder zumindest nach Anhörung keine Einwände gegen einen Verzicht vorgebracht, soweit

sie nicht ohnehin bereits im Rahmen des schriftlichen Teils des Anhörungsverfahrens erklärt hatten, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben.

*Siehe hierzu die Ausführungen zum Verfahrensablauf unter **Ziffer C des Sachverhaltes**.*

Ein Einwendungsführer brachte nach Anhörung gegenüber der Planfeststellungsbehörde zwar den grundsätzlichen Wunsch nach einem Gesprächstermin mit Planfeststellungsbehörde sowie Vorhabenträger zum Ausdruck.

Jedoch war diesbezüglich zum einen zu berücksichtigen, dass sich dessen Einwendung ausschließlich auf Art / Höhe / Berechnung der Entschädigung für die vom Vorhabenträger beantragten Grundinanspruchnahmen und damit auf einen Gegenstand bezog, welcher - wie bereits oben ausgeführt - im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und der durch die Planfeststellungsbehörde zu treffende Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht Prüfungs- und Entscheidungsgegenstand ist.

Zum anderen bestand der Einwender – wie er gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitteilte - gar nicht auf einen – zwar nicht grundsätzlich öffentlichen, jedoch allen Verfahrensbeteiligten zugänglichen kollektiven - Erörterungstermin, wie in die Art. 73 Abs. 6, 67 und 68 BayVwVfG vorsehen. Vielmehr wollte er, dass der Vorhabenträger bereits vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses das Gespräch hierüber mit ihm sucht, Gespräche, wie sie - laut Auskunft des Einwenders - mittlerweile stattgefunden haben.

Da eine mündlichen Erörterung auch hinsichtlich der übrigen Beteiligten / betroffenen Belange nicht zur Klärung oder Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen / Einwendungen zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials erforderlich war und im Übrigen nach Auswertung der eingereichten Stellungnahmen sowie der Rückmeldungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt die Durchführung eines Erörterungstermins keine entscheidungserheblichen Tatsachen und Erkenntnisse erwarten ließ, die nicht bereits aus den Verfahrensunterlagen und dem schriftlichen Anhörungsverfahren bekannt waren, wurde aus Gründen der Verfahrensökonomie / Verfahrensbeschleunigung daher auf die Durchführung eines Erörterungstermins i.S.v. Art. 73 Abs. 6, 67, 68 BayVwVfG im vorliegenden Falle verzichtet.

## **B. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **II. Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten im Interesse der Allgemeinheit objektiv notwendig.

#### **1. Allgemeine Ausführungen**

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (*BVerwGE 125, 116*).

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist daher ...

*noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter **Ziffer B.IV bis B.VII der Entscheidungsgründe**) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter **Ziffer B.III der Entscheidungsgründe**)*

zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes gedeckt sind

(zulässiges Ziel)

- unter dem Blickwinkel des aufgeworfenen (abstrakten) Ziels (z.B. *Gewährleistung Verkehrssicherheit*) im konkreten Fall überhaupt ein Handlungsbedarf besteht

(Handlungsbedarf)

sowie

- die dem jeweiligen Ziel zugeordneten Maßnahmen im konkreten Fall überhaupt zur Erreichung des gesteckten Ziels geeignet sind

(Geeignetheit der Maßnahme)

Die Planrechtfertigung für das vorliegende Bauvorhaben ist dem FStrG als Fachplanungsgesetz zu entnehmen, insbesondere § 3 FStrG, welcher die Aufgaben des Straßenbaulastträgers regelt.

*Welche Planungsziele der Vorhabenträger geltend macht und welche Maßnahmen er hierfür jeweils vorsieht, wurde bereits unter **Ziffer A.IV des Sachverhaltes** zusammenfassend dargestellt.*

## 2. Verbesserung Verkehrssicherheit / Verkehrsverhältnisse (Höhenfreimachung Einmündungen)

### 2.1 Zulässiges Planungsziel

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 FStrG (Bundesfernstraßen, hier: B 16) sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Fall 2 BayStrWG (sonstige öffentliche Straßen, hier: St 2335 sowie Geisenfelder Straße) ist es zentrale Aufgabe des Straßenbaulastträgers und damit zulässiges Planungsziel, im Interesse der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit der ihm zugeordneten öffentlichen Straßen und Knotenpunkte sicherzustellen und hierfür ggf. auch bauliche Änderungen / Verbesserungen am Bestand vorzunehmen.

### 2.2 Handlungsbedarf (Bestehen Unfallschwerpunkte)

Nach Auswertung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere ...

- unter Rückgriff auf die durch die Zentralstelle Verkehrssicherheit der Bayerischen Staatsbauverwaltung (ZVS) erstellten Unfallhäufungsprogramme
  - 1997 - 1999,
  - 2000 - 2002,
  - 2003 - 2005,
  - 2006 - 2008,
  - 2009 - 2011,
  - 2012 - 2014,
  - 2015 - 2016
  - 2017 - 2018

in welchem die polizeilich aufgenommenen Unfälle gesammelt, analysiert und nach Ort, Art sowie Folgen des Unfalles aufgeschlüsselt werden,

- unter Berücksichtigung der Bewertungen der örtlichen Unfallkommission,

- nach Anhörung der zuständigen Fachbehörden (Polizei / Straßenaufsichtsbehörde bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 31.1) / untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm)

ist nicht nur davon auszugehen, dass der im Bereich der derzeitigen Anschlüsse von St 2335 bzw. Geisenfelder Straße an die B 16 bereits seit 21 Jahren bestehende Unfallschwerpunkt auch derzeit noch besteht. Vielmehr steht - insbesondere angesichts des sowohl für die B 16 als auch die St 2335 prognostizierten Verkehrszuwachses - zu befürchten, dass sich dieser Zustand in der Zukunft nicht nur fortsetzt, sondern ggf. sogar noch verschärft:

*Einwände gegen das Vorliegen eines Handlungsbedarfs wurden weder seitens der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange noch von Privateinwendern vorgebracht.*

| derzeitige Kreuzungssituation |

Beide Anschlüsse sind derzeit höhenfrei ausgestaltet.

Für den Abbiegeverkehr bedeutet dies, dass ...

- der auf der B 16 aus Richtung Ingolstadt (Süden bzw. Westen) kommende Verkehr beim Linksabbiegen in die St 2335 (*Anm.: Das Linksabbiegen in die Geisenfelder Straße ist derzeit verboten*)

wie auch ...

- der aus der Geisenfelder Straße / Manching bzw. der St 2335 kommende Verkehr beim Linkseinbiegen in die B 16 (neben der Berücksichtigung des aus Süden kommenden Verkehrs)

... jeweils den aus Richtung Regensburg (Nordosten) kommenden Gegenverkehr auf der B 16 höhenfrei kreuzen muss.

## | Verkehrsbelastung (Status quo / Prognose) |

Dies ist insofern problematisch, da ...

- nicht nur die Geradeausströme der B 16 bereits jetzt eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen, welche bis zum Jahr 2030 (vorliegender Prognosehorizont) noch weiter ansteigen wird, ...

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 01**, Ziffer 2.4.2*

- sondern auch eine relativ hohe Zahl an Linksabbiege- sowie Linkseinbiegevorgängen zu beobachten ist, ...

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 01** unter Ziffer 2.4.2*

- wobei insbesondere für die Einmündung der St 2335 in die B 16 angesichts des für die St 2335 prognostizierten Verkehrszuwachses für die Zukunft noch eine weitere Steigerung der Abbiegevorgänge zu erwarten ist.

Im Bereich der Kreuzung von B 16 und Geisenfelder Straße wird die Situation zusätzlich verschärft durch die geringen Geschwindigkeiten des kreuzenden landwirtschaftlichen Verkehrs sowie des Radverkehrs.

## | Unfallstatistik |

Dies führt schon seit Jahren an beiden Einmündungen verstärkt zu Konfliktsituationen bis hin zu zahlreichen, teils schweren, tödlich endenden Unfällen im Zuge von Ab- bzw. Einbiegevorgängen.

So weisen die Unfallhäufungsprogramme für den Zeitraum 1997 bis 2018 102 Verkehrsunfälle mit Personenschäden, davon fünf Tote, 38 Schwer- und 133 Leichtverletzte auf. Fast alle Unfälle ereigneten sich im Zusammenhang mit Ein- und Abbiegevorgängen.

*Siehe hierzu die o.g. Unfallhäufungsprogramme sowie die zusammenfassende Darstellung in **Planunterlage 01** unter Ziffer 2.4.2*



| bereits ergriffene Gegenmaßnahmen |

Daran änderten auch ergriffene kurz- und mittelfristige bauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen nichts. Insbesondere wird das derzeit geltende verkehrsrechtliche Verbot, von der B 16 in die Geisenfelder Straße links abzubiegen, von vielen Verkehrsteilnehmern immer wieder missachtet.

Aus diesem Grund sieht auch die örtliche Unfallkommission dringenden Handlungsbedarf und befürwortet einen höhenfreien Umbau zur Schaffung eines zusammengefassten verkehrssicheren und leistungsfähigen Knotenpunktes.

#### **Zwischenfazit:**

Angesichts fortbestehender Unfallschwerpunkte an beiden Anschlüssen besteht unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit konkreter Handlungsbedarf.

### **2.3 Geeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen**

Die vorliegend im Rahmen der Höhenfreimachung zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrssicherheit geplanten Maßnahmen sind technisch geeignet, die soeben beschriebenen Unfallschwerpunkte zu beseitigen sowie verkehrssichere und leistungsfähige, auch zukünftigem Verkehrszuwächse bewältigende Anbindung von St 2335 und Geisenfelder Straße zu gewährleisten:

*Welche Maßnahmen im Einzelnen im Rahmen der Höhenfreimachung beider Anbindungen zum Zwecke einer Verbesserung der Verkehrssicherheit geplant sind, ist unter **Ziffer A.IV.1.1 des Sachverhaltes** näher aufgeführt.*

#### **2.3.1 Kfz-Verkehr**

##### **(1) Rechtsabbiegen / Rechtseinbiegen**

Zwar erfolgt auch bei der beantragten baulichen Lösung das Rechtsabbiegen aus der B 16 in die St 2335 bzw. die Geisenfelder Straße sowie umgekehrt das Rechtseinbiegen in die B 16 wie bisher unmittelbar in den von Norden nach Süden

verlaufenden Hauptstrom der B 16. Jedoch erfolgt die Anknüpfung zum einen nur noch mittels einer Einmündung (statt wie bisher zwei separaten Einmündungen), nach vorheriger Bündelung im neu geschaffenen Kreisverkehr. Des Weiteren wird die neue Einmündung - anders als die derzeitigen Einmündungen - mit einem Einfädelstreifen ausgestattet ist, welcher ein sichereres Einpassen in den fließenden Verkehr der B16 ermöglicht.

## (2) Linksabbiegen / Linkseinbiegen

Durch die Beseitigung der bisherigen höhengleichen Einmündungen und dem hierbei erforderlichen Kreuzen des gegenläufigen Hauptstroms der B 16 und der stattdessen erfolgenden höhenfreien Querung über das Brückenbauwerk BW02 nach Zusammenführung im westlich der B 16 gelegenen Kreisverkehr wird auch diesbezüglich eine sichere Verknüpfung der drei kreuzungsbeteiligten Straßen gewährleistet.

### 2.3.2 Fuß- und Radverkehr / Querung B 16

Durch die in Gestalt des neu geschaffenen eigenständigen Fuß- und Radweg mitsamt Brücke im Süden des Plangebiets vollzogene Separierung vom Kfz-Verkehr quert der Fuß- und Radverkehr künftig höhenfrei und damit verkehrssicher die B 16.

### 2.3.3 Landwirtschaftlicher Verkehr

Mittels des nach Norden hin verlängerten Geisenfelder Straße, des zentralen Kreisverkehrs und der anschließenden höhenfreien Querung über die Brücke BW02 sowie die südliche Verbindungsrampe, welche mit den öffentlichen Feld- und Waldwegen östlich der B 16 verbunden ist, wird zudem eine sichere Querung des landwirtschaftlichen Verkehrs ermöglicht.

#### **Zwischenfazit:**

Die Maßnahmen sind geeignet, Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte sicherzustellen.

## 4. Verkehrslärmschutz (Lärmschutzwand)

### 4.1 Zulässiges Ziel

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist der Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit wesentlichen Änderungen öffentlicher Straßen verpflichtet, hierdurch entstehende schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (nicht: bereits bestehende = Lärmsanierung) – soweit nach dem Stand der Technik vermeidbar - durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes zu verhindern / zu minimieren.

Die Vermeidung drohender bzw. die Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen in Gestalt von Verkehrslärm (sowie Luftverunreinigungen und Blendung) durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (hier: Lärmschutzwand) stellt daher ein zulässiges Planungsziel dar.

### 4.2 Handlungsbedarf (bereits bestehende / zukünftig drohende Lärmbelastung)

Wie später in den Entscheidungsgründen bei der Prüfung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ausführlich dargestellt, ist der Vorhabenträger infolge der – für die Erreichung der oben genannten primären Planungsziele erforderlichen – Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge (§ 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV) vorliegend zu Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes verpflichtet.

*Siehe hierzu die Ausführungen zum Verkehrslärmschutz im Rahmen des Immissionsschutzes unter **Ziffer IV.2.6.1(2)(b)(aa) der Entscheidungsgründe.***

### 4.3 Geeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmvorsorge

Die geplante Lärmschutzwand stellt zudem eine geeignete Maßnahme zur Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Rahmen der Lärmvorsorge nach § 41 Abs. 1 BImSchG dar.

Zwar stellt § 41 Abs. 1 BImSchG – wie bereits oben ausgeführt – nicht auf Immissionsbelastungen ab, die ausschließlich durch bereits bestehende Verkehrswege (hier: die Hauptströme der B 16, welche durch das Vorhaben

grundsätzlich unangetastet bleiben) erzeugt werden, sondern nur auf neue, zusätzliche, durch das geplante Vorhaben geschaffene Verkehrslärmbelastungen.

Vorliegend schiebt sich jedoch die geplante Lärmschutzwand nur zwischen den Hauptstrom der B 16 und das westlich davon liegende Wohngebiet, nicht jedoch zwischen Wohngebiet und die westlich und parallel zur B 16 verlaufende, nach Norden verlängerte Geisenfelder Straße (sowie den parallel zu dieser laufenden öffentlichen Feld- und Waldweg).

Die Schutzwand schützt damit das Wohngebiet lediglich vor Verkehrslärm (sowie Schadstoffbelastung), der durch die bereits bestehende, durch das Vorhaben unveränderte Hauptströme der B 16 hervorgerufen wird. Sie schützt das Wohngebiet aber gerade nicht vor Verkehrslärm, welcher durch die geplante Höhenfreimachung auf das Wohngebiet einwirkt, namentlich durch den Verkehr auf der nach Norden verlängerten Geisenfelder Straße.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass durch die Reduzierung bereits bestehender, für sich genommen im Rahmen der Lärmvorsorge nach § 41 abs. 1 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV nicht zu berücksichtigender Immissionsbelastungen die vorhabenbedingt zusätzlich geschaffenen Immissionsbelastungen - insgesamt gesehen - ausgeglichen werden.

Zudem war in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Lärmschutzwände gerade deshalb unmittelbar an der B 16 (und damit vor der Geisenfelder Straße) errichtet werden, da nur durch eine Errichtung so nahe wie möglich an der Hauptschallquelle (B 16) der Lärm besonders effektiv und ausreichend abgeschirmt wird und zudem gleichzeitig Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge bei Nacht vermieden werden kann.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben unter **Ziffer B.IV.2.6.1(2)(b)(aa) der Entscheidungsgründe.***

## 5. Schaffung sichere und leistungsfähige Anbindung an geplantes Technologiezentrum Ost

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Hs. 1 FStrG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Var. 1 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die zur Deckung bestehender bzw. für die Zukunft prognostizierter Verkehrsbedürfnisse erforderliche Infrastruktur – auf Basis raumplanerischer, gesamtverkehr- sowie straßenverkehrsplanerischer Bedarfsplanungen und Zielvorgaben – durch den Bau bzw. Umbau / Ausbau öffentlicher Straßen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu schaffen. Dies umfasst insbesondere auch die zur Anbindung neuer Bau- bzw. Projektgebiete an das bestehende Straßennetz erforderlichen Straßen- und Knotenpunktneubauten und -erweiterungen.

Zulässiges Planungsziel ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Errichtung bzw. der Ausbau der unmittelbaren Zugangsstraßen, sondern u.a. auch die Schaffung neuer Einmündungen in das höherklassige Straßennetz, wie § 12 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Var. 1 FStrG zeigt.

Die im Rahmen der Planung im südlichen Teil der südöstlichen Anschlussrampe vorgesehene neue Einmündung in die B 16 ist von ihrer konkreten Ausgestaltung her geeignet, den prognostizierten, zum Technologiezentrum führenden bzw. von diesem kommenden Verkehr sicher und leistungsfähig an die B 16 anzubinden.

### III. **Allgemeine Alternativenprüfung** (Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe)

#### 1. **Allgemeine Ausführungen**

##### 1.1 **Rechtliche Grundlage / Funktion**

Die Prüfung von Planungsalternativen ist Ausfluss des Abwägungsgebotes (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG) und ein zentraler Bestandteil des Abwägungsprogramms im Rahmen der Entscheidungsfindung.

*siehe hierzu grundsätzlich: BVerwG, Beschluss vom 24.4.2009, Az. 9 B 10/09*

##### 1.2 **Prüfungsstufen / Prüfungsdichte**

Die Alternativenprüfung ist in vier gedankliche Stufen aufgebaut:

#### **Stufe I**

In der ersten Stufe sind sämtliche Varianten zu ermitteln und darzustellen, die zur Realisierung des jeweiligen Planungszieles grundsätzlich in Betracht kommen.

(Übersicht Varianten)

Allerdings sind in diesem Zusammenhang (nur) solche Planungsalternativen zu berücksichtigen (und anschließend mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen), die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommen.

*Vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.*

#### **Stufe II**

In einer zweiten Stufe sind die grundsätzlich denkbaren Varianten jeweils dahingehend zu untersuchen, ob sie – unter den Umständen des konkreten Einzelfalls – geeignet sind, das jeweilige Planungsziele vollumfänglich oder zumindest mit nur wenigen, noch zu akzeptierenden Abstrichen zu realisieren. Auswirkungen auf

Drittbelange sowie Kosten bleiben auf dieser Stufe noch außer Betracht. Im konkreten Fall nicht bzw. nicht ausreichend geeignete Varianten sind auszusondern.

(Geeignetheit / Realisierbarkeit der einzelnen Varianten im konkreten Fall)

### Stufe III

In Stufe drei richtet sich der Fokus auf die jeweiligen (positiven / negativen) Auswirkungen der verbleibenden Varianten, deren Vor- und Nachteile.

(Variantenvergleich / Vor- und Nachteile)

In diesem Zusammenhang sind sämtliche, im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG relevante Belange zu berücksichtigen, insbesondere:

- öffentliche / kommunale / private Drittbelange wie z.B.
  - Belange des Umweltschutzes
  - Stadtplanung
  - Belange von Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern
  
- vorhabenträgerbezogene- sowie (sonstige) verkehrliche Belange, insb.:
  - die Effektivität der jeweiligen Variante (*sprich die Frage, ob die Planungsziele vollumfänglich oder nur mit (akzeptablen) Abstrichen erreicht werden*)
  - die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Variante (*z.B. Grunderwerbskosten / Baukosten / Unterhaltungskosten*)
  - sonstige, nicht schon vom jeweiligen Planungsziel abgedeckte verkehrliche Belange (*z.B. Verbindungsfunktionen, Verkehrssicherheit (insb. Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer) / Leistungsfähigkeit / Verkehrsqualität*)

Zunächst sind die jeweiligen Auswirkungen der einzelnen Varianten auf die oben genannten Belange in Hinblick auf Art (*positiv = Vorteil; negativ = Nachteil; keine nennenswerten Auswirkungen = neutral*) sowie Intensität zu ermitteln.

Die - von zumindest einer oder auch mehreren Varianten – (positiv / negativ) nennenswert berührten Belange sind anschließend - im Hinblick auf die in Stufe vier erfolgende Abwägung - entsprechend ihrer abstrakten Bedeutung in der Gesamtrechtsordnung zu gewichten.

(Gewichtung der berührten Belange)

Für die Zwecke des Variantenvergleichs kann bei der schlussendlichen Dar- bzw. Gegenüberstellung der einzelnen Varianten sich auf diejenigen, durch das Vorhaben berührten Belange beschränkt werden, hinsichtlich derer die einzelnen (als geeignet einzustufenden) Varianten Unterschiede aufweisen.

*Nachfolgend werden daher nur diejenigen öffentlichen, kommunalen oder privaten Drittbelange sowie Belange des Vorhabenträgers aufgeführt, hinsichtlich derer die einzelnen Varianten entweder in Art (vorteilhaft / nachteilig) oder Intensität der Berührung nennenswerte Unterschiede aufweisen.*

#### Stufe IV

Abschließend sind die Vor- und Nachteile der einzelnen (als geeignet eingestuft) Planungsvarianten – unter Berücksichtigung der auf Stufe III vorgenommenen Vorgewichtung sowie der dort ermittelten Art und Intensität der Beeinträchtigung bzw. Begünstigung – gegeneinander abzuwägen.

Die im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung im Zuge der Alternativenprüfung vorzunehmende Abwägung hat daher nicht die Gegenüberstellung von Planungszielen (und sonstigen, für das Vorhaben streitenden Drittbelangen) versus einzelner, (bipolare Abwägung) bzw. in der Gesamtbelastung summierter (multipolare Abwägung) öffentliche, kommunale oder private Drittbelange zum Gegenstand, ...

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV** bis **Ziffer B.VI** der **Entscheidungsgründe** (bipolare Abwägung) sowie **Ziffer B.VII.4** der **Entscheidungsgründe** (multipolare Abwägung)*



vielmehr stehen sich hier verschiedene, durch die einzelnen Planungsvarianten jeweils unterschiedlich betroffener Drittbelange (sowie finanzielle Interessen des Vorhabenträgers) gegenüber.

### Prüfungsdichte

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (vgl. BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umwelt-Gesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Nach Prüfung der für das Vorhaben insgesamt sowie für einzelne Maßnahmen in Betracht kommenden Planungsvarianten weisen die sonstig geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung des Vorhabenträgers für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.

*Nachfolgend werden unter den **Ziffern 2** (Verkehrssicherheit / Leistungsfähigkeit, siehe dortiges Detail-Inhaltsverzeichnis), **3** (Lärmvorsorge) **sowie 4** (Anbindung geplanter Technologiepark Ost) für jedes der drei verfolgten Planungsziele die grundsätzlich denkbaren Varianten, deren Geeignetheit und jeweilige Auswirkungen dargestellt, sowie – nach Gewichtung der betroffenen Belange, die darauf basierende Abwägung vorgenommen.*

## 2. Planungsziele Verbesserung der Verkehrssicherheit / Leistungsfähigkeit

### Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b><u>2.1</u></b>	<b><u>Übersicht denkbarer Varianten</u></b>	<b><u>103</u></b>
2.1.1	Nullvariante	105
2.1.2	kurz- / mittelfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen	105
(1)	Kurzfristige Maßnahmen	105
(a)	Tempobeschränkungen ( <i>Variante 1.1</i> )	105
(b)	Abbiegeverbote ( <i>Variante 1.2</i> )	105
(2)	mittelfristige Maßnahmen – Lichtsignalanlage ( <i>Variante 2</i> )	105
2.1.3	langfristige bauliche Maßnahmen (Ausbauvarianten)	106
(1)	Höhengleiche Lösungen (Kreisverkehrplatz)	106
(a)	kleiner Kreisverkehr ( <i>Variante 3.1</i> )	106
(b)	zweistreifiger Kreisverkehr ( <i>Variante 3.2</i> )	106
(2)	Höhenfreie Lösungen	107
(a)	Knotenpunkt östlich der B 16 ( <i>Varianten 4.1.1 und 4.1.2</i> )	108
(b)	Knotenpunkt westlich der B 16 ( <i>Varianten 4.2.1 bis 4.2.3</i> )	109
	Variante 4.2.1	111
	Variante 4.2.2	111
	Variante 4.2.3	111
<b><u>(3)</u></b>	<b><u>Geeignetheit der einzelnen Varianten (im konkreten Fall)</u></b>	<b><u>113</u></b>
2.2.1	kurz- und mittelfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen	113
(1)	Tempobeschränkungen / Abbiegeverbote ( <i>Varianten 1.1. und 1.2</i> )	113
(2)	Regelung mittels Lichtsignalanlage ( <i>Variante 2</i> )	113
2.2.2	Ausbauvarianten – höhengleiche Lösungen ( <i>Varianten 3.1 und 3.2</i> )	114
2.2.3	Ausbauvarianten – höhenfreie Lösungen ( <i>Varianten 4.1.1 bis 4.2.3</i> )	114
<b><u>2.3</u></b>	<b><u>Auswirkungen der einzelnen Varianten / Vor- und Nachteile</u></b>	<b><u>115</u></b>
(4)	Übersicht berührte Belange	115
2.3.2	Gewichtung der einzelnen Belange	116
2.3.3	Auswirkungen der einzelnen Ausbauvarianten (Art / Intensität)	119
(1)	Höhenfreier Ausbau mit Knotenpunkt <u>östlich</u> der B 16 ( <i>Varianten 4.1.1 - 4.1.2</i> )	119
(a)	Allgemeine Auswirkungen	119
(b)	Auswirkungen speziell der Variante 4.1.1	120
(c)	Auswirkungen speziell der Variante 4.1.2	121
(2)	Höhenfreier Ausbau mit Knotenpunkt <u>westlich</u> der B 16 ( <i>Varianten 4.2.1 - 4.2.3</i> )	122
(a)	Allgemeine Auswirkungen	122
(b)	Auswirkungen speziell der Variante 4.2.1	124
(c)	Auswirkungen speziell der Variante 4.2.2	124
(d)	Auswirkungen speziell der Variante 4.2.3	128
<b><u>2.4</u></b>	<b><u>Abwägung / Ergebnis</u></b>	<b><u>129</u></b>

## 2.1 Übersicht denkbarer Varianten

Neben der Nullvariante, sprich: dem gänzlichen Verzicht auf das Projekt bei Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes sind grundsätzlich zehn Varianten zur Erreichung der Haupt-Planungsziele (Verbesserung von Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit) denkbar.

Diese lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

- kurzfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen (*Varianten 1.1 und 1.2*)
- mittelfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen (*Variante 2*)
- langfristige bauliche Maßnahmen (*sog. Ausbauvarianten*)
  - höhengleiche Lösungen (*Varianten 3.1 und 3.2*)
  - höhenfreie Lösungen (*Varianten 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2 sowie 4.2.3*)
    - Knotenpunkt östlich der B 16
    - Knotenpunkt westlich der B 16

*Siehe hierzu auch die Übersicht auf der nächsten Seite, in welcher die verschiedenen Variantenkategorien sowie die sich hieraus ergebenden Einzelvarianten mitsamt Nummern (von Variante 1.1 bis Variante 4.2.3) verzeichnet sind.*

langfristige bauliche Maßnahmen Ausbauvarianten		kurz- / mittelfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen		Nullvariante
		mittelfristige Maßnahmen	kurzfristige Maßnahmen	
höherfreie Lösungen		höhergleiche Lösungen		
gemeinsamer Knotenpunkt B 16 - St 2335 - Geisenfelder Straße (Kreisverkehr)			Tempobeschränkung	
Knotenpunkt <u>östlich</u> der B 16		Kreisverkehrplatz	Lichtsignalanlage	Variante 1.1
separate höhenfreie Querungen von Geisenfelder Straße und St 2335				Abbiegeverbote
		nordöstlich der derzeitigen Einmündung der St 2335	kleiner	
Unterführung Geisenfelder Straße		auf Höhe der derzeitigen Einmündung der St 2335	zweistreifiger	Variante 3.1
Überführung Geisenfelder Straße		Variante 4.2.1 (beantragt)	Variante 3.2	Variante 1.2
Variante 4.1.1	Variante 4.1.2	Variante 4.2.2	Variante 3.1	Variante 2
Verschiebung B 16 mitsamt Knotenpunkte leicht nach Osten				

Variante 4.2.3

### 2.1.1 Nullvariante

Die sog. Nullvariante, also der gänzliche Verzicht auf das Projekt bei Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes ist für die gesteckten Planungsziele (Verbesserung von Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit) gänzlich ungeeignet. Auf eine nähere Auseinandersetzung konnte daher vorliegend verzichtet werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen zum Handlungsbedarf / Bestehen der Unfallschwerpunkte im Rahmen der Planrechtfertigung unter **Ziffer II.2.2 der Entscheidungsgründe.***

### 2.1.2 kurz- / mittelfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen

#### (1) kurzfristige Maßnahmen

Zumindest im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit denkbare kurzfristige Lösungsmöglichkeiten sind etwa:

##### (a) Tempobeschränkungen (Variante 1.1)

##### (b) Abbiegeverbote (Variante 1.2)

... etwa des Linksabbiegens von der B 16 in die St 2335, wodurch das besonders gefährliche höhengleiche Queren des mit hoher Geschwindigkeit fahrenden Gegenverkehrs auf der B 16 (Richtung Ingolstadt) vermieden werden könnte.

#### (2) mittelfristige Maßnahmen (Lichtsignalanlage)

(Variante 2)

Denkbare mittelfristige Maßnahmen wäre, den Einmündungs- bzw. Kreuzungsverkehr jeweils mittels Lichtsignalanlage zu regeln.

### 2.1.3 langfristige bauliche Maßnahmen (Ausbauvarianten)

Hinsichtlich der denkbaren langfristigen baulichen Maßnahmen war wiederum zwischen höhengleichen Lösungen mittels eines Kreisverkehrs und höhenfreien Lösungen zu unterscheiden:

#### (1) höhengleiche Lösungen (Kreisverkehrplatz)

Diesbezüglich waren wiederum zwei mögliche Ausbauformen zu unterscheiden:

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlagen 01** unter Ziffer 3.2*

##### (a) kleiner Kreisverkehr

(Variante 3.1)

In diesem Falle würde der Knotenpunkt zu einem kleinen Kreisverkehr mit einstreifiger Fahrbahn und Zufahrten ausgebaut werden.

##### (b) zweistreifiger Kreisverkehr

(Variante 3.2)

In diesem Fall würde der Knotenpunkt als zweistreifig befahrbarer Kreisverkehr mit zweistreifigen Zufahrten und 1-streifigen Ausfahrten ausgebaut werden.

**(2) höhenfreie Lösungen**

Sämtliche im Zuge einer höhenfreien (genauer gesagt: teilplanfreien) Lösung in Betracht kommenden Varianten sehen einen gemeinsamen Knotenpunkt von B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße in Gestalt eines Kreisverkehrs vor.

Unterscheiden lassen sich die Varianten zunächst darin, ob der Verknüpfungskreisverkehr westlich oder östlich der Hauptströme der B 16 liegt, sprich:

- St 2335 und Geisenfelder Straße zwecks Anbindung an die B 16 ...
  - in Richtung Regensburg: zunächst jeweils getrennt die Hauptströme der B 16 höhenfrei überqueren bzw.
  - in Richtung Ingolstadt: separat an den Hauptstrom der B 16 angebunden werden

(Kreisverkehr östlich) = *Varianten 4.1.1 und 4.1.2*
- oder:
  - zuerst im Verknüpfungskreisverkehr zusammengefasst werden und erst danach ...
  - in Richtung Regensburg: eine höhenfreie Querung erfolgt bzw. ...
  - in Richtung Ingolstadt: eine Anbindung an den Hauptstrom der B 16.

(Kreisverkehr westlich) = *Varianten 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3*

Des Weiteren kann unterschieden werden, ob die höhenfreie Querung der B 16 erfolgt mittels ...

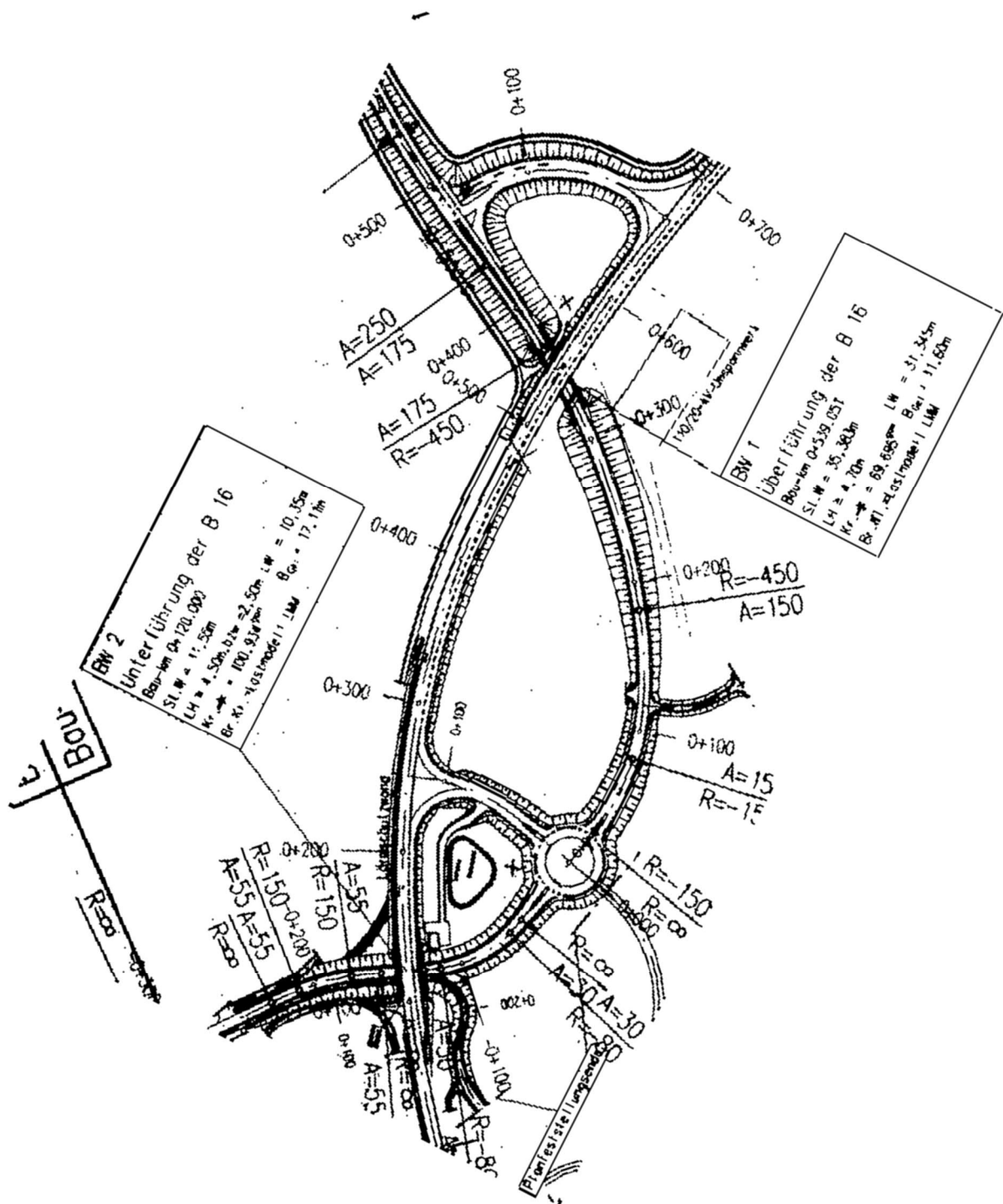
- Überführung (Brücke)           oder
- Unterführung (*siehe z.B. Variante 4.1.1 versus Variante 4.1.2*)

Schließlich war – insbesondere hinsichtlich des westlichen Kreisverkehrs – noch zu unterscheiden, wo der gemeinsame Knotenpunkt / Verknüpfungskreisverkehr genau platziert wird

- auf der Südost-Achse (*siehe z.B. Variante 4.2.1 versus Variante 4.2.2*) bzw.
- der Süd-West-Achse (*siehe z.B. Variante 4.2.3 versus Varianten 4.2.1 / 4.2.2*)

## (a) Knotenpunkt östlich der B 16

(Variante 4.1.1 und Variante 4.1.2)



In diesem Falle würde die St 2335 bzw. Geisenfelder Straße mit der B 16 Richtung Ingolstadt jeweils separat mittels Einmündungen verknüpft.



Für die Verknüpfung mit der B 16 Richtung Regensburg würden sie zunächst jeweils separat die B 16 nördlich bzw. südlich höhenfrei queren, anschließend östlich der B 16 in einem Kreisverkehr verknüpft und an die B 16 angeschlossen werden.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen in **Planunterlage 01** unter Ziffer 2.1*

In Variante 4.1.1 würde die Querung der Geisenfelder Straße mittels Unterführung erfolgen, in Variante 4.1.2 mittels Überführung (Brücke).

*Hinsichtlich der separaten Querung der St 2335 weiter nördlich ließe sich natürlich ebenfalls zwischen einer Querung mittels Überführung und Querung mittels Unterführung unterscheiden. Da sich jedoch insofern keine Unterschiede zu den anderen Varianten, insbesondere zu den Varianten des westlich der B 16 gelegenen Knotenpunkten ergeben und zudem – anders als bei einer Überführung der Geisenfelder Straße, welche innerhalb der westlichen Einflugschneise des Flugplatzes Manching liegen würde – vorliegend keine Gesichtspunkte für eine Unterführung sprechen, vielmehr dies erhebliche Eingriffe in das sich im Untergrund befindende keltische Oppidum bedeuten würde, konnte die Variante einer nördlichen Unterführung (sei es im Zuge eines östlichen oder eines westlichen Knotenpunktes) bereits auf Ebene der Grobprüfung aussortiert werden.*

**(b) Knotenpunkt westlich der B 16**

(Varianten 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3)

Im Falle eines westlich der Hauptströme der B 16 gelegenen Knotenpunktes / Verknüpfungskreisverkehrs würde die Geisenfelder Straße zunächst parallel zur B 16 nach Norden verlängert und anschließend zusammen mit der St 2335 an den Verknüpfungskreisverkehr angeschlossen werden.

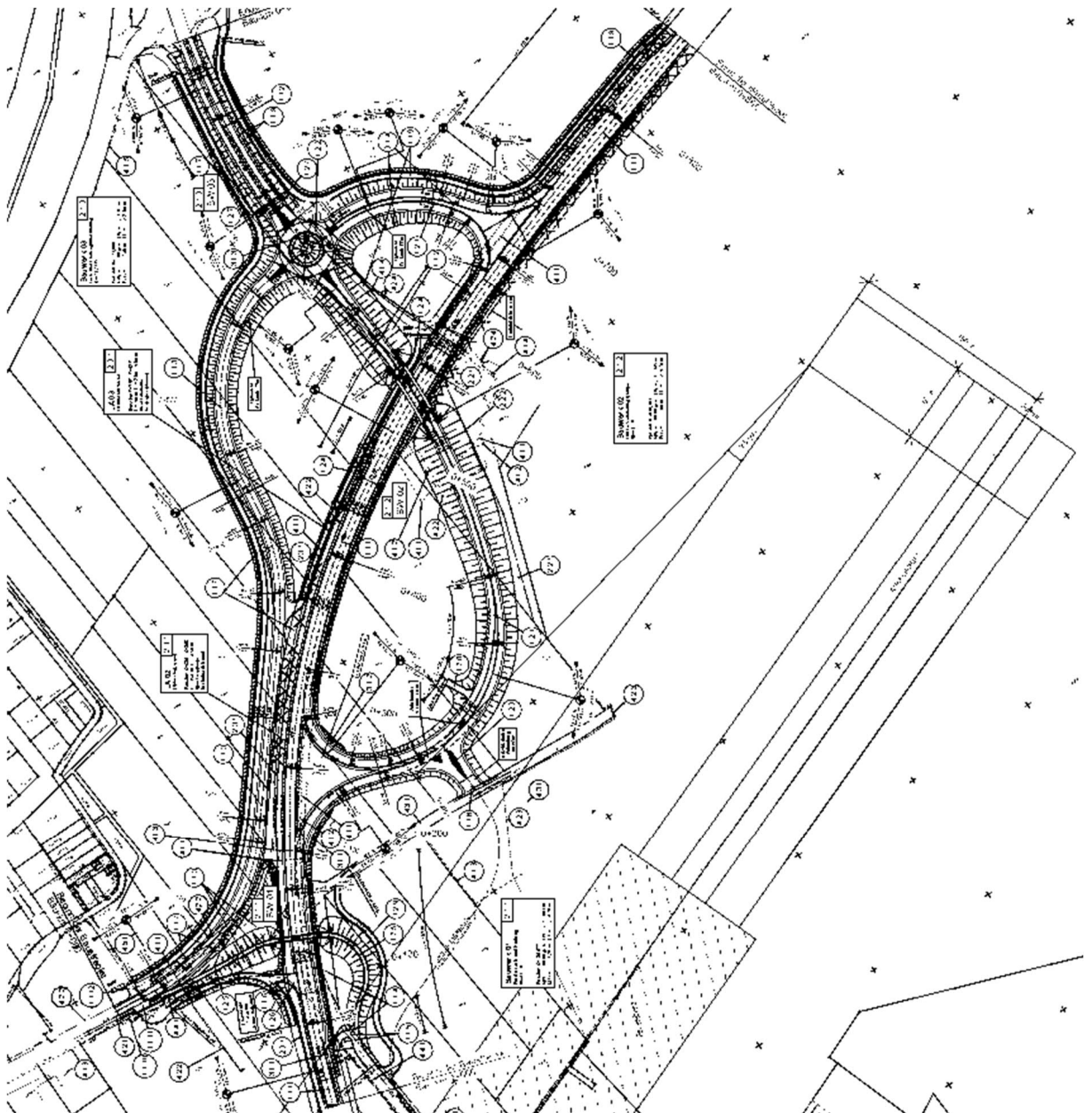
Dieser wiederum würde mittels einer südlichen Rampe und einer höhenfreien Querung (hier: Brücke, s.o.) mit dem Hauptstrom der B 16 Richtung Regensburg verbunden werden, sowie mittels einer nördlichen Rampe und Ausfädelungstreifen (für den aus Richtung Ingolstadt kommenden Verkehr) bzw. Spuraddition (in Richtung Regensburg).

Kreisverkehr, Brücke, Rampen Süd und Nord würden Bestandteil der B 16.

Unterschiede zwischen den Varianten 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 ergeben sich hinsichtlich der genauen Positionierung des Knotenpunktes:

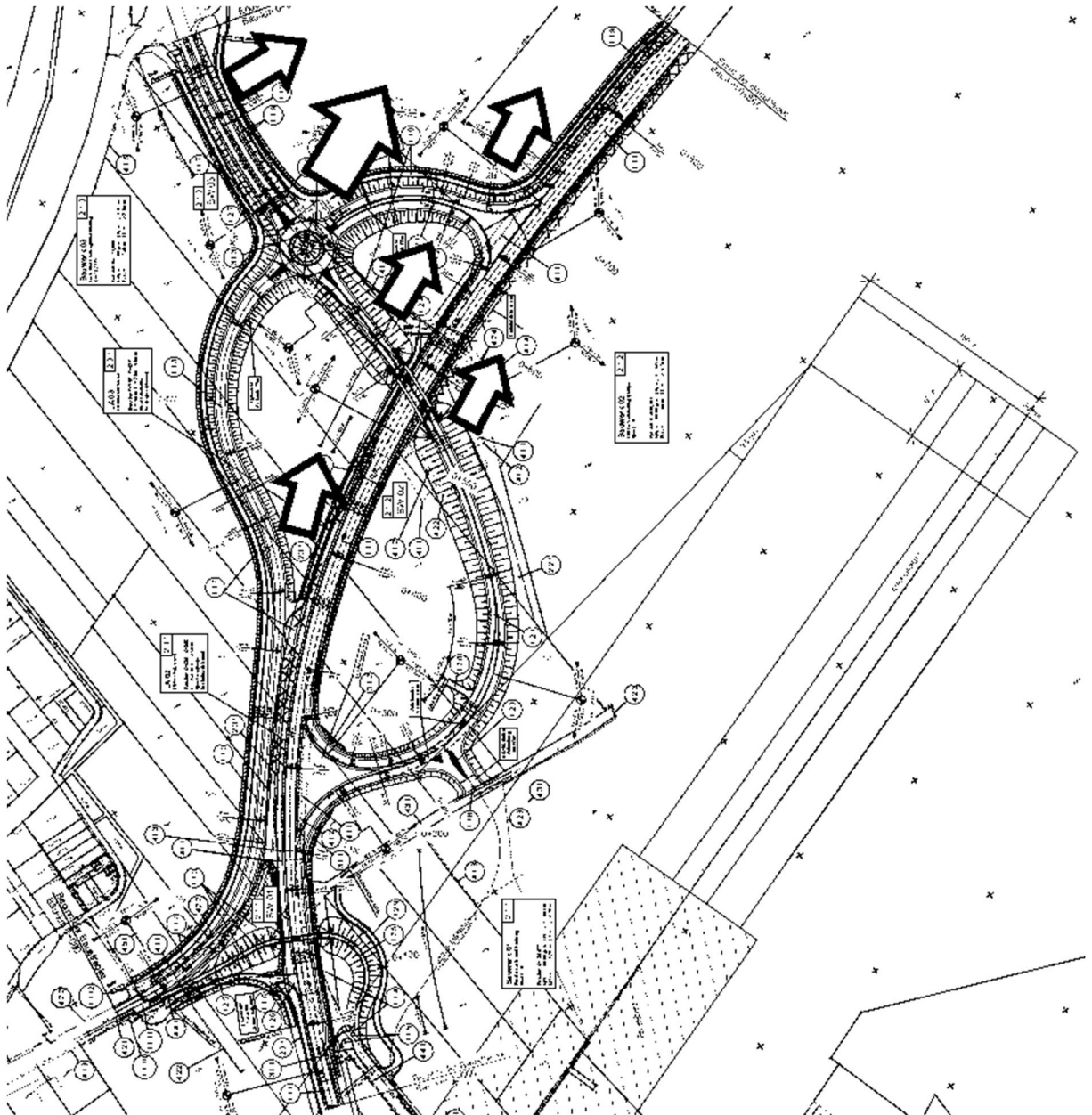
**(aa) Variante 4.2.1** (*Anm.: hierbei handelt es sich um die beantragte Variante - sog. Planfeststellungsvariante*)

Bei dieser Variante würde der Kreisverkehr auf Höhe der bisherigen Einmündung der St 2335 in die B 16, weitestgehend auf Straßenraum der Staatsstraße etwas westlich der B 16 positioniert, die Hauptströme der B 16 verbleiben auf ihrer bisherigen Lage:



**(bb) Variante 4.2.2**

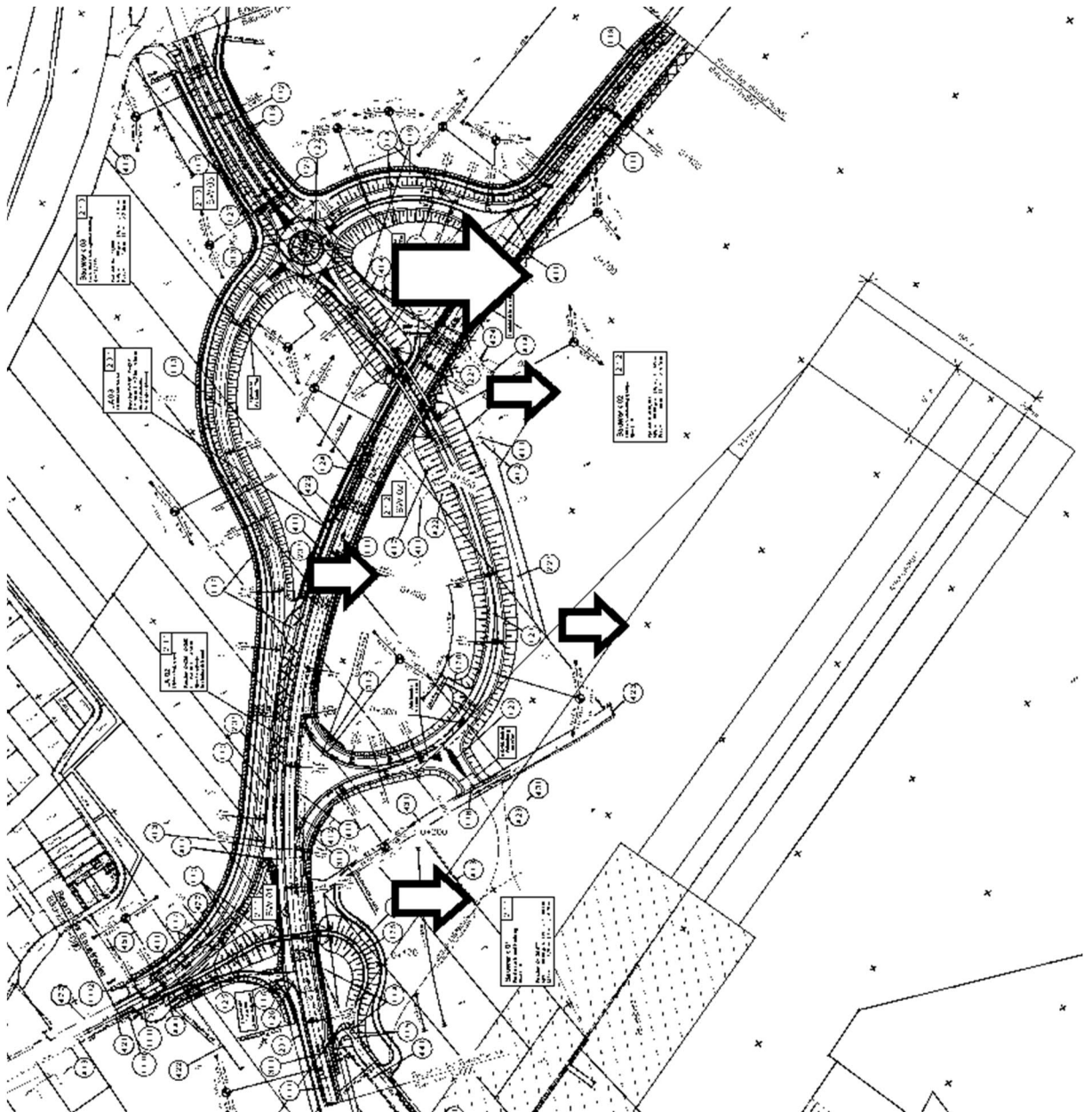
Bei dieser Variante würde der Knotenpunkt auf der Achse der B 16 im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1 etwas weiter nach Nordosten verschoben (siehe Pfeile), die Hauptströme der B 16 blieben weiterhin unverändert.



Dies würde nicht nur bedeuten, dass westlich der B 16 die Geisenfelder Straße noch weiter in Richtung Norden verlängert werden müsste und später von der B 16 ab- und in Richtung Kreisverkehr ausschwenken würde. Die St 2335 müsste ebenfalls weiter nach Norden angepasst werden und die Verbindungsrampe Nord nach Norden verschieben werden. Ferner würde auch östlich der B 16 die Brücke BW 02 sowie die Verbindungsrampe Süd konsequenterweise nach Nordosten verschoben werden.

**(cc) Variante 4.2.3**

Bei dieser Variante würde nicht nur der Knotenpunkt mitsamt Rampen, Brücke und verlängerter Geisenfelder Straße (nach Nordosten) verschoben (wie bei den beiden vorangegangenen Varianten). Vielmehr würden auch die – bereits bestehenden – Hauptströme der B 16 zusammen mit dem westlich davon gelegenen Knotenpunkt (sowie Brücke, Rampen etc.) etwas nach Osten (in Richtung Flugplatz) verschoben (siehe Pfeile; östlich = auf der rechten Seite der Grafik ist die Einfugschneise des Flugplatzes Manching eingezeichnet)



## 2.2 Geeignetheit der einzelnen Varianten (im konkreten Fall)

### 2.2.1 kurz- und mittelfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen

(Varianten 1.1 und 1.2 sowie Variante 2)

Kurz- und mittelfristige bauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen (Tempobeschränkungen, Abbiegeverbote oder Regelung mittels Lichtsignalanlage) sind vorliegend nicht geeignet, zugleich Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte ausreichend zu gewährleisten bzw. nennenswert zu verbessern:

#### (1) Tempobeschränkungen / Abbiegeverbote

(Varianten 1.1 und 1.2)

Abbiegeverbote (Variante 1.2) wurden bereits angeordnet, um die Unfallzahlen zu reduzieren, brachten jedoch, da sie von den meisten Verkehrsteilnehmern missachtet werden, keinen Erfolg.

Zudem wurde bereits eine Tempobeschränkung auf 70 km/h angeordnet, ohne dass sich hierdurch die Unfallzahlen merklich reduziert hätten.

Beide Maßnahmen waren daher als ungeeignet auszusondern.

#### (2) Regelung mittels Lichtsignalanlage

(Variante 2)

Wie negative Erfahrungen an vergleichbaren, mittels Lichtsignalanlagen geregelter Kreuzungen der B 16 zeigen (z.B. sog. „Zeller Kreuzung“ östlich von Neuburg), kommt es aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und des weit überdurchschnittlichen Schwerverkehrsanteils, insbesondere in den Spitzenstunden, zu erheblichen Rückstaulängen auf der Bundesstraße.

Die Lösung mittels einer Lichtsignalanlage ist somit nicht geeignet, beide Hauptplanungsziele (Verbesserung von Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit) zu realisieren und war daher als ungeeignet auszusondern.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 01** unter Ziffer 3.2*

## 2.2.2 Ausbauvarianten - höhengleiche Lösungen

(Varianten 3.1 und 3.2)

Aufgrund des durchgehend zügigen Streckencharakters der B 16 sowie aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit waren die Lösungen mittels kleinen (Variante 3.1) bzw. zweistreifigen (Variante 3.2) Kreisverkehrs als ungeeignet auszusondern.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 01** unter Ziffer 3.2, insbesondere die Leistungsfähigkeitsberechnung für den Planfall 2030.*

## 2.2.3 Ausbauvarianten - höhenfreie Lösungen

(Varianten 4.1.1 bis 4.2.3)

Sämtliche zuvor behandelte höhenfreie Lösungen sind – allein in Bezug auf die Verwirklichung der Planungsziele (noch ohne Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf Drittbelange oder der Kosten) – technisch geeignet, Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit gleichermaßen zu verbessern bzw. und für die Zukunft zu gewährleisten.

### Zwischenfazit:

**Von den unter Ziffer 2.1 dargestellten Varianten sind allein die höhenfreien Lösungen (Ausbauvarianten 4.1.1 bis 4.2.3 der Übersicht) geeignet, beide gesteckten Planungsziele zu realisieren.**

*Nachfolgend werden daher lediglich die Varianten 4.1.1 bis 4.2.3, welche einen höhenfreien Ausbau vorsehen, auf ihre Auswirkungen auf Drittbelange sowie die hierdurch entstehenden Kosten, sprich: ihre Vor- und Nachteile hin untersucht (siehe sogleich Ziffer 2.3 der Alternativenprüfung) und unter diesen Erkenntnissen gegeneinander abgewogen (Ziffer 2.4 der Alternativenprüfung). Mangels Geeignetheit im konkreten Fall auf der vorangegangenen Stufe aussortierte Varianten (kurz- und mittelfristige Maßnahmen, Ausbauvarianten – höhengleiche Lösungen) bleiben folglich außer Betracht.*

## 2.3 Auswirkungen der einzelnen Varianten (Vor- und Nachteile)

### 2.3.1 Übersicht berührte Belange

*Nachfolgend werden nur diejenigen öffentlichen, kommunalen oder privaten Drittbelange sowie Belange des Vorhabenträgers aufgeführt, hinsichtlich derer die einzelnen Varianten entweder in Art (vorteilhaft / nachteilig) oder Intensität der Berührung nennenswerte Unterschiede aufweisen.*

#### (1) Öffentliche Belange

##### (a) Umweltschutz

- **Quantitativer Flächenschutz** – Minimierung Flächenverbrauch
- **Immissionsschutz** – Schutz bebauter Gebiet vor betriebsbedingten Immissionen
- **Denkmalschutz** – Schutz des keltischen Oppidums im Untergrund des Plangebiets

##### (b) Zivile und militärische technische Infrastruktur

- **Energieversorgung** - Umspannwerk östlich der B 16
- **Militärische Belange** – Militär-Flugplatz Manching / westliche Einflugschneise

#### (2) Private Belange

- **Grundeigentum (Art. 14 GG)** – unmittelbare Grundinanspruchnahmen (Flächenverluste / Zerschneidungen)

#### (3) Kosten

- **Baukosten** / inklusive Kosten für Grunderwerb / denkmalschutzfachliche Maßnahmen / Folgemaßnahmen (z.B. Verlegung Dritt-Infrastruktur)

### 2.3.2 Gewichtung der einzelnen Belange

Die berührten Belange sind – im Hinblick auf die im Zuge der allgemeinen Alternativenprüfung durchzuführende Abwägung zwischen den durch die jeweiligen Planungsvarianten positiv / negativ berührten Drittbelangen sowie dem Interesse der betroffenen Straßenbaulastträger / Kreuzungsbeteiligten an einer Minimierung der Bau- und Unterhaltungskosten – mit folgendem Gewicht in die Abwägung mit einzustellen:

#### (1) Quantitativer Flächenschutz

Der Gedanke der Flächenschonung stellt einen zentralen Planungsgrundsatz beim Bau bzw. Ausbau öffentlicher Straßen dar (§§ 3 Abs. 2 Hs. 2, 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG), der sich jedoch im Rahmen der Abwägung anderen, möglicherweise für einen höheren Flächenverbrauch streitenden Belangen stellen muss.

Insofern darf nicht nur ausschließlich abstrakt und quantitativ auf einen bestimmten Flächenverbrauch abgestellt werden. Es muss vielmehr – qualitativ – mit einbezogen werden, welche Funktion die Fläche im konkreten Fall erfüllt, sprich: welchem Belang sie dient, wie hochwertig diese Funktion, wie stark der konkret dahinterstehende Belang zu gewichten ist und wie nachhaltig dieser Belang durch das Vorhaben – u.a. nach Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen – gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.

#### (2) Immissionsschutz – Schutz bebauter Gebiete

Der Schutz der Anwohner, insbesondere in den benachbarten Wohngebieten vor dauerhafter Immissionsbelastung die dahinterstehenden, nicht nur einfachgesetzlich (siehe etwa § 1 Abs. 1 BImSchG), sondern auch grundrechtlich (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 GG) abgesicherten Belange des Gesundheitsschutzes waren als öffentlicher Belang mit hohem Gewicht in die Abwägung mit einzustellen.

#### (3) Denkmalschutz – Schutz des keltischen Oppidums

Das sich im Untergrund des Plangebiets befindende Bodendenkmal eisenzeitliches / keltisches Oppidum von Manching ist eines der bedeutendsten Bodendenkmäler



Deutschlands. Gerade im Bereich des Plangebiets ist die keltische Kulturschicht sehr ausgeprägt und enthält sehr viel eisenzeitliches / keltisches Fundmaterial. Der Schutz des Bodendenkmals, insbesondere durch Vermeidung von Bodeneingriffen, war aufgrund der enormen kulturgeschichtlichen und denkmalenschutzfachlichen Bedeutung des Bodendenkmals als öffentlicher Belang von sehr hohen Gewicht in die Abwägung mit einzustellen.

*Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zu Geschichte, Umfang und Bedeutung des keltischen Oppidums wird auf die **Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 21.06.2019** verwiesen.*

#### **(4) Energieversorgung – Bestandsinteressen hinsichtlich Umspannwerk**

Die Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser, Energie und Telekommunikation als Teil der sog. kritischen Infrastruktur ist für das allgemeine Leben von essentieller Bedeutung.

Aus diesem Grund stellt insbesondere der Bestand und die Funktionsfähigkeit der diese Versorgung gewährleistenden Infrastruktur einen öffentlichen Belang von hoher Bedeutung dar.

Im Zuge der Alternativenprüfung war jedoch zwischen der Gefährdung der Sicherheit bzw. Funktionsfähigkeit eines weiter an Ort und Stelle belassenen Umspannwerkes, einer ersatzlosen Verdrängung und einer lediglichen Verlegung des Umspannwerkes (Neubau an anderer Stelle und Rückbau des Bestandwerkes) zu differenzieren.

In letzterem Falle handelt es sich – soweit die Verlegung durch vorgezogenen Neubau ohne temporäre Ausfälle der Versorgungsleistung vollzogen und die – infolge der Komplexität des Umspannwerkes inklusive Anpassung mehrerer in dieses mündender Leitungen beträchtlichen – Kosten vom straßenrechtlichen Vorhabenträger getragen werden (müssen) – vielmehr um eine Frage der Projektkosten (*siehe hierzu sogleich unter Ziffer (7)*) denn um ein Interesse am Bestand des Umspannwerkes konkret an dieser Stelle.

#### **(5) Flugplatz Manching**

Der Fliegerhorst Ingolstadt / Manching ist ein von der Bundeswehr betriebener Militärflugplatz mit ziviler Mitnutzung. Im Bereich von Airbus Defence and Space werden hier für die NATO alle europäischen AWACS-Maschinen, die deutschen

Transall C-160, die deutschen Lockheed P-3 Orion sowie die deutschen Panavia Tornado und Eurofighter Typhoon überholt und eingeflogen. Airbus baut hier die Mittelrumpfsektion für alle Eurofighter-Varianten und endfertigt die deutschen Eurofighter.

Über den zivilen Teil des Verkehrsflughafens werden hauptsächlich tägliche Shuttleverkehrsflüge sowie Werksverkehr für internationale Automobilkonzerne abgewickelt.

Insbesondere hinsichtlich militärischer Belange der Landes- und Bündnisverteidigung stellt der Flugplatz für Bundeswehr wie NATO eine äußerst wichtige Infrastruktur dar und war daher mit sehr hohem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **(6) (Grund)Eigentumsschutz (Art. 14 GG)**

Des Weiteren als Belang von großem Gewicht zu berücksichtigen ist das in Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Bestandsinteresse der – je nach Planungsvariante – betroffenen Grundstückseigentümer.

Innerhalb des grundrechtlichen Eigentumsschutzes bzw. seiner Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zur Entscheidung über die Erteilung einer Planfeststellung ist nochmals nach der individuellen Nutzung und der sich hieraus ergebenden Bedeutung der Sachsubstanz der in Anspruch genommenen Fläche zu unterscheiden: So ist etwa bei Flächen, die für Wohnzwecke genutzt werden (sodass etwa im Falle einer Inanspruchnahme z.B. für die Errichtung von Straßenbauwerken bestehende Wohngebäude abgerissen werden müssten) oder etwa landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die Existenz des betroffenen Betriebs unabdingbar sind, das Grundeigentum mit einem nochmals höheren Gewicht in die Abwägung mit einzustellen.

Ausweislich der im Verfahren erhobenen Einwendungen sowie im Übrigen unter zu Grunde Legung des Sachverhalts, soweit er von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen auch ohne eine Mitwirkung der potentiell Betroffenen zu ermitteln war, sind vorliegend derartige, das Gewicht des Eigentumsschutzes nochmals schärfenden individuellen Belastungen nicht gegeben, so dass das Bestandsinteresse in der vorliegend vorzunehmenden Abwägung hinsichtlich der Bestimmung des Gewichtes auf das reine (allgemeine) Interesse am Erhalt der Substanz / des privatrechtlichen Eigentumsrechtes beschränkte.

**(7) Kostenminimierung**

Ebenfalls im Rahmen der Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen der jeweiligen Planungsvarianten zu berücksichtigen waren die jeweils hinsichtlich ...

- Bau
- Grunderwerb
- Folgemaßnahmen (etwa die Verlegung sonstiger technischer Infrastruktur)
- Unterhaltung

anfallenden Kosten.

**2.3.3 Auswirkungen der einzelnen Ausbauvarianten (Art / Intensität)**

**(1) Höhenfreier Ausbau mit Knotenpunkt östlich der B 16**

(Varianten 4.1.1 und 4.1.2)

**(a) Allgemeine Auswirkungen**

**Grundeigentum / unmittelbare Grundinanspruchnahmen**

Im Falle einer Höhenfreimachung mittels östlich der B 16 gelegenen Knotenpunktes würden vornehmlich Flächen östlich der B 16 neu beansprucht werden, welche sich größtenteils bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden.

Grundstücke westlich der B 16, welche sich derzeit weitestgehend im Eigentum privater Dritter befinden, wären hingegen kaum betroffen, lediglich für die Anbindung der St 2335 an den Richtung Ingolstadt führenden Hauptstrom der B 16 (nordöstlich der derzeitigen Einmündung der St 2335 in die B 16) müsste in nennenswerten Umfang auf Flächen Dritter zugegriffen werden. Insbesondere entfällt eine Verlängerung der Geisenfelder Straße westlich der B 16 nach Norden, wie sie etwa bei der beantragten Variante zu den meisten Eingriffen in fremdes Grundeigentum führt.

⇒ ***In punkto Schutz des Grundeigentums Dritter weisen die Varianten 4.1.1 und 4.1.2 insoweit deutliche Vorteile auf.***

**(b) Auswirkungen speziell der Variante 4.1.1 („Unterführung Geisenfelder Straße“)****Denkmalschutz (keltisches Oppidum)**

Die Lösung mittels einer Unterführung der Geisenfelder Straße ist mit massiven Bodeneingriffen im Zentralbereich des keltischen Oppidums verbunden und daher aus denkmalschutzfachlichen Gesichtspunkten äußerst problematisch.

⇒ ***In punkto Denkmalschutz weist die Variante 4.1.1 somit massive Nachteile auf.***

**Kosten / Dauer**

Um angesichts der soeben beschriebenen massiven Eingriffe in den Untergrund und das darin befindliche Bodendenkmal zumindest eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung der archäologischen Fundstücke sicherzustellen, müssten vor Baubeginn langjährige und umfangreiche archäologische Grabungskosten in einem zweistelligen Millionenbetrag durchgeführt werden. Seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde die Grabungsdauer auf drei bis vier Jahre und die Grabungskosten auf 17 Millionen Euro (Kostenschätzung Stand 2008) geschätzt.

⇒ ***Auch in punkto Wirtschaftlichkeit weist die Variante 4.1.1 massive Nachteile auf.***

(c) **Auswirkungen speziell der Variante 4.1.2** („Überführung Geisenfelder Straße“)

**Denkmalschutz (keltisches Oppidum)**

Anders als bei Variante 4.1.1 (Unterführung) werden bei einer Überführung keine / kaum Bodeneingriffe erforderlich.

⇒ ***In punkto Denkmalschutz verhält sich die Variante 4.1.2 somit neutral.***

**Militärische Belange – Flugplatz Manching**

Jedoch würde einer Überführung – anders als die in der beantragten Variante vorgesehene Geh- und Radweg-Brücke, welche deutlich kleiner proportioniert werden kann – mit der Einflugschneise des Flugplatzes Manching kollidieren.

⇒ ***Variante 4.1.2 ist somit mit dem Betrieb des Flugplatzes nicht vereinbar.***

**Immissionsschutz / Wohngebiete**

Zudem wäre die Variante einer Überführung aufgrund der höher gelegenen Lage des Verkehrs auf dem Brückenbauwerk hinsichtlich der nordwestlich sowie südwestlich (hinter dem unmittelbar angrenzenden Sondergebiet) liegenden Wohngebiete in punkto Lärmschutz äußerst nachteilhaft. Insbesondere würde durch die Höherlegung des Verkehrs der Geisenfelder Straße die Belastung im Vergleich zur Bestandlage erhöht und könnte des Weiteren nicht mehr durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vermieden werden.

⇒ ***Variante 4.1.2 weist in punkto Schutz der benachbarten Wohngebiete vor betriebsbedingten Immissionen deutliche Nachteile auf.***

**Zusammenfassung:**

Ein höhenfreier Ausbau mit östlichen Knotenpunkt führt zwar – im Vergleich zur beantragten Variante – zu einer erheblichen Reduzierung von Eingriffen in privates Grundeigentum.

Jedoch führt er entweder zu massiven Eingriffen in eines der bedeutendsten Bodendenkmäler Deutschlands sowie zu massiven Kostensteigerungen (Variante 4.1.1) oder ist mit dem Betrieb des östlich gelegenen Militärflugplatzes nicht vereinbar (Variante 4.1.2).

**(2) Höhenfreier Ausbau mit Knotenpunkt westlich der B 16**

**(a) Allgemeine Auswirkungen**

**Flächenverbrauch**

Im Falle eines höhenfreien Ausbaus mit westlich gelegenen Knotenpunkt müssen sowohl für die Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden hin zum Kreisverkehr westlich der B 16 als auch für die Verknüpfungsrampe Süd östlich der B 16 zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Der Flächenverbrauch ist damit – verglichen mit einer östlichen Verknüpfung deutlich höher.

⇒ ***In punkto (abstrakten) Flächenverbrauch weisen die Varianten 4.2.1 bis 4.2.3 Nachteile im Vergleich zu den Varianten 4.1.1 und 4.1.2 auf.***

### **Grundeigentum / unmittelbare Grundinanspruchnahmen**

Jedenfalls für die Verwirklichung der Varianten 4.2.1 und 4.2.2 bedeutet die zusätzliche Flächeninanspruchnahme zugleich erhebliche Eingriffe in fremdes Grundeigentum, verbunden mit Flächenverlust und Zerschneidung verbleibender Restflächen, insbesondere infolge der Verlängerung der Geisenfelder Straße.

Im Falle von Variante 4.2.3, bei welcher westlich der B 16 gelegene Flächen weitestmöglich durch Verschiebung nach Osten ausgespart werden sollen, reduziert sich diese. Jedoch ist auch hier eine Verschiebung nach Osten infolge des dort gelegenen Flugplatzes beschränkt.

***Jedenfalls die Varianten 4.2.1 und 4.2.2 weisen unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes (Vermeidung von Flächenverlusten / Zerschneidungen) deutliche Nachteile auf.***

### **Denkmalschutz (keltisches Oppidum)**

Die Varianten 4.2.1 und 4.2.2 sowie grundsätzlich auch 4.2.3 sind (da lediglich Überführungen / Rampen errichtet werden müssen) mit keinen bzw. allenfalls minimalen Bodeneingriffen verbunden.

***In punkto Denkmalschutz verhält sich die Variante somit neutral***

### **Grunderwerbskosten**

Je mehr Flächen Dritter in Anspruch genommen werden müssen, desto höher sind auch die Kosten für den hierfür erforderlich werdenden Grunderwerb (freihändiger Erwerb oder Entschädigung für erfolgte Enteignungen).

***Im Hinblick auf die Grunderwerbskosten weisen jedenfalls die Varianten 4.2.1 und 4.2.2 deutliche Nachteile auf.***

**(b) Auswirkungen speziell der Variante 4.2.1** („auf Höhe derzeitiger Einmündung St 2335“)

Variante 4.2.1 weist keine spezifischen besonderen Auswirkungen auf, die - im Vergleich zu den Varianten 4.2.2 und 4.2.3 - über das soeben allgemein Gesagte hinausgehenden würden. Die Unterschiede ergeben sich vielmehr aus den besonderen Vor- und Nachteilen der Varianten 4.2.2 und 4.2.3.

**(c) Auswirkungen speziell der Variante 4.2.2** („nordöstlich derzeitiger Einmündung St 2335“)

Wie bereits bei der Darstellung der einzelnen Varianten beschrieben, würde eine Verschiebung des gemeinsamen (westlich der B 16 gelegenen) Knotenpunktes nach Nordosten (wie seitens eines Einwenders gefordert) dazu führen, dass ...

- westlich der B 16 ...
  - nicht nur die Verknüpfungsanlagen (Kreisverkehr, westlicher Brückenkopf, westlich der B 16 gelegener Teil der südlichen Verbindungsrampe), sondern auch der letzte Abschnitt der St 2335 vor deren Anknüpfung an den Kreisverkehr nicht mehr größtenteils auf den bereits existierenden Straßenraum der derzeitigen St 2335, sondern auf weiter nordöstlich gelegenen Grundstücken verlaufen würden,
  - zudem die Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden zum Kreisverkehr noch weiter verlängert werden müsste,
- sondern dass auch östlich der B 16 ...
  - die baulichen Anlagen (östlicher Brückenkopf sowie östlicher Teil der südlichen Verbindungsrampe) ebenso entsprechend nach Nordosten auf andere Grundstücke verschoben werden müssten.

### **Grundeigentum / unmittelbare Grundinanspruchnahmen**

| Betroffene |

Die oben beschriebene Verschiebung der baulichen Anlagen westlich der B 16 nach Nordosten bringt mit sich, dass Grundstücke / Flächen weiter südlich, im Bereich der derzeitigen St 2335 und deren Einmündung in die B 16 vollständig verschont bzw. zumindest weit geringer in Anspruch genommen werden bzw. zerschnitten werden müssten.



Soweit die Eigentümer dieser Grundstücke bzw. die Bewirtschafter dieser Flächen diese nicht abgeben wollen, ist diese Variante zumindest für diese Betroffenen – individuell gesehen - von Vorteil.

Da jedoch umgekehrt Eigentümer / Bewirtschafter von weiter nordöstlich gelegenen Grundstücken (westlich wie östlich (!) der B 16) herangezogen werden müssten, würde jedoch lediglich die individuell Betroffenen ausgetauscht.

| Quantität |

Die Verschiebung bedeutet jedoch nicht nur eine reine Verlagerung der Betroffenheit von einer Gruppe an Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern auf eine andere (bei quantitativ gleichbleibender Flächeninanspruchnahme).

Vergleicht man die jeweilige Gesamtfläche des jeweiligen Grunderwerbsbedarfs, führt diese Variante nicht nur zu keiner Reduzierung von Flächenverlusten und Zerschneidungen, sondern im Gegenteil zu einer deutlichen Erhöhung des Grunderwerbsbedarfs im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1:

- Nicht nur westlich der B 16, da ...
  - o (anders als bei Variante 4.2.1) der bisherige Straßenraum der derzeitigen St 2335 für das Vorhaben nicht mitgenutzt werden könnte,
  - o zudem die Geisenfelder Straße noch weiter nach Norden verlängert werden müsste,
- sondern auch östlich der B 16, da ...
  - synchron zu den Verschiebungen auf der Westseite die baulichen Anlagen (östlicher Brückenkopf sowie östlicher Teil der südlichen Verbindungsrampe) ebenso entsprechend nach Nordosten verschoben werden müssten
  - und damit – anders als bei der beantragten Variante, bei welcher sämtliche benötigte Grundstücke bereits im Eigentum der Straßenbauverwaltung befinden – zusätzlich im Eigentum Dritter stehende Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten.

| Qualität |

Dass die nordöstlich der derzeitigen Einmündung der St 2335 gelegenen Grundstücke qualitativ hochwertiger oder die individuelle Betroffenheit der Eigentümer / Bewirtschafter der südlicher gelegenen, bei dieser Variante verschonten Grundstücke weit schwerwiegender wäre als bei denjenigen der nordöstlichen Grundstücke (z.B. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betrieb infolge Flächenverlust), wurde weder seitens der Grundstückseigentümer / Bewirtschafter (als Einwender) im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend gemacht noch ist dies aus anderen Umständen, insbesondere aus den Stellungnahmen des Bayerischen Bauernverbandes oder der Landwirtschaftsverwaltung ersichtlich.

***In punkto Eigentumsschutz führt die Variante 4.2.2 im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1 lediglich zu einer teilweisen individuellen Verlagerung der Betroffenheit, jedoch zu keiner qualitativen Minderung, vielmehr insgesamt zu einer quantitativen Erhöhung der Eigentumseingriffe.***

⇒

#### **Umweltschutz - Flächenschonung / Flächenverbrauch**

Unabhängig von der Frage, inwieweit notfalls im Wege der Enteignung in fremdes Grundeigentum privater Dritter eingegriffen werden muss, bedeuten die Verschiebungen nach Nordosten auch abstrakt gesehen einen höheren zusätzlichen Flächenverbrauch als bei der beantragten Variante 4.2.2.

Zwar war in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sich im Vergleich zur beantragten Variante größtenteils lediglich der Standort des Flächenverbrauchs, nicht aber dessen Dimension verändern würde, zudem nicht mehr benötigter bisheriger Straßenraum (etwa der ca. 300 Meter lange letzte Abschnitt der derzeitigen St 2335 vor der Einmündung in die B 16) entsiegelt und so der neu hinzukommende Flächenverlust zum Teil ausgeglichen werden könnte.

Infolge der nochmals erweiterten Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden sowie der Verlegung von Teilen der St 2335 weiter nach Norden erhöht sich jedoch bei dieser Variante der zusätzliche Flächenbedarf im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1 nochmals.

⇒ ***In punkto Flächenverlust weist die Variante 4.2.1 daher Nachteile gegenüber der beantragten Variante 4.2.1 auf.***

## Kosten

### | Grunderwerbskosten |

Der – im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1 – deutlich höhere Grunderwerbsbedarf führt zudem zu deutlich höheren Grunderwerbskosten (freihändiger Erwerb bzw. Entschädigung für zwangsweise Enteignung).

### | Baukosten / Kosten für Unterhalt |

Da des Weiteren die Geisenfelder Straße noch weiter in Richtung Norden verlängert sowie zusätzlich auch die St 2335 infolge der Verschiebung nach Norden angepasst und anders geführt werden müsste, erhöhen sich zudem im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1 die Baukosten sowie die Kosten für die zukünftige Unterhaltung der Straßen.

### | Kosten Verlegung Umspannwerk |

Da, wie bereits mehrfach beschrieben, ein Verschieben des Knotenpunktes nach Nordosten nicht nur auf der Westseite der B 16 Auswirkungen hätte, sondern zugleich dazu führen würde, dass auch die östlich der B 16 gelegenen Teile der Brücke sowie der Verbindungsrampe Süd weiter nach Norden rücken, müsste zudem das – derzeit gegenüber der derzeitigen Einmündung der St 2335 östlich der B 16 gelegene Umspannwerk verlegt werden. Ungeachtet der Frage, wohin dieses versetzt werden könnte und sollte und welche Auswirkungen dies wiederum auf weitere Drittbelange hätte, wäre dies mit massiven Kosten verbunden, da nicht nur das Umspannwerk selbst neu auf- sowie das alte rückgebaut werden müsste, um eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Strom zu gewährleisten, sondern zugleich auch noch die in das Umspannwerk hinein- bzw. hinausführenden Stromversorgungsleitungen ebenfalls angepasst / verlegt werden müssten.

Allein dies würde massive Mehrkosten des Vorhabens bedeuten.

⇒ ***In punkto Wirtschaftlichkeit weist Variante 4.2.2 im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1 somit massive Nachteile auf.***

**(d) Auswirkungen speziell der Variante 4.2.3** („Verschiebung B 16 + Knotenpunkt nach Osten“)

**Grundeigentum / unmittelbare Grundinanspruchnahmen**

Zwar würde diese Variante zu einer Minimierung der Eingriffe in fremdes Grundeigentum führen.

⇒ ***In punkto Schutz des Grundeigentums Dritter weist Variante 4.2.3 insoweit Vorteile auf.***

**Wirtschaftlichkeit**

| Grunderwerbskosten |

Dies hätte zwar auch eine Reduzierung der Grunderwerbskosten zur Folge.

| Baukosten |

Jedoch stünde dem gegenüber eine massive Steigerung der Baukosten, insbesondere da auch die Bestandstrasse der B 16 nicht mehr genützt, sondern vielmehr weiter östlich neu gebaut sowie die bestehenden Straßenräume rückgebaut werden müssten.

| Kosten Verlegung Umspannwerk |

Des Weiteren müsste – wie bereits bei Variante 4.2.2 (s.o.) – das Umspannwerk verlegt werden, welche nochmals zusätzlich zu einer erheblichen Steigerung der Kosten für das Vorhaben führen würde.

⇒ ***In punkto Wirtschaftlichkeit weist Variante 4.2.2 im Vergleich zur beantragten Variante 4.2.1 somit massive Nachteile auf.***

### Militärische Belange – Flugplatz Manching

Zudem würde ein Verschieben insbesondere der Brückenbauwerke sowie der Verbindungsrampen mit dem Flugplatz Manching und insbesondere dessen westlicher Einflugschneise kollidieren.

⇒ **Variante 4.2.3 ist somit mit dem Betrieb des Flugplatzes nicht vereinbar.**

#### 2.4 Abwägung / Ergebnis

Für die schlussendliche Entscheidung für Variante 4.2.1 (sprich: für einen höhenfreien Ausbau mittels westlichen, auf Höhe der derzeitigen Einmündung der St 2335 gelegenen Knotenpunkt) trotz dem damit - im Vergleich zu den Varianten 4.1.1, 4.1.2 sowie 4.2.3 - umfangreicheren Eingriffs in fremdes Grundeigentum waren nach Abwägung sämtlicher betroffener Belange insbesondere folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

(1)

Aufgrund der hohen Bedeutung des Flugplatzes für die Verteidigung Deutschlands sowie des NATO-Raumes war dieser gegenüber dem Bestandsinteresse der betroffenen Grundeigentümer Vorrang einzuräumen.

Aus diesem Grund waren die Varianten 4.1.2 sowie 4.2.3, welche mit dem Betrieb des Flugplatzes nicht vereinbar wären, als nicht vorzugswürdig auszusondern.

(2)

Angesichts der enormen kulturgeschichtlichen und denkmalschutzfachlichen Bedeutung des keltischen Oppidums waren Bodeneingriffe und damit Lösungen mittels Unterführungen soweit wie möglich zu vermeiden, hilfsweise jedoch derart umfangreiche archäologische Grabungen zur Bedingung zu machen und die hierfür zu tragenden Kosten im Rahmen dieser Abwägung zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund war auch Variante 4.1.1 als nicht vorzugswürdig auszuschneiden, da diese nicht nur zu massiven Eingriffen in das Bodendenkmal geführt hätten, sondern – infolge der vorzunehmenden archäologischen Grabungen – neben einer erheblichen Zeitverzögerung auch zu einer massiven Kostensteigerung (um das 2,3-fache der bei der beantragten Variante anfallenden prognostizierten Projektkosten

(geschätzt 13,58 Millionen Euro), unter Berücksichtigung gesunkener Kosten für den Grunderwerb) geführt hätte, die auch unter Berücksichtigung der Bestandsinteressen der Eigentümer sich als unverhältnismäßig dargestellt hätte.

**Zwischenfazit:**

Da damit beide Varianten eines östlichen Knotenpunktes (Variante 4.1.2 wegen Flugplatz, Variante 4.1.1 wegen Denkmalschutz / Kosten, s.o.) auszusondern waren, zudem hinsichtlich der verbleibenden Lösung mittels eines westlichen Knotenpunktes von den drei dort denkbaren Varianten die Variante 4.2.3 (wegen Flugplatz) ebenfalls ausgesondert wurde, war die Entscheidung zwischen den Varianten 4.2.1 und 4.2.2 zu treffen.

(3)

Angesichts der oben beschriebenen Tatsache, dass Variante 4.2.2 nicht nur im Hinblick auf den großen Nachteil der beantragten Variante 4.2.1 (Flächenbedarf / Eingriffe in fremdes Grundeigentum) zu keiner Verbesserung, sondern lediglich einer Verlagerung der individuellen Betroffenheit unter Erhöhung der Gesamtbelastung führt, zudem in punkto Wirtschaftlichkeit sowohl auf Ebene der Kosten für Bau und Unterhaltung als auch auf Ebene der Grunderwerbskosten sowie – infolge der Verlegung des Umspannwerkes – der Kosten für die Folgemaßnahmen massive Nachteile ausweist, war vorliegend auch Variante 4.2.2 als nicht vorrangig auszusondern.

**Ergebnis:**

**Die vorliegend beantragte Variante 4.2.1 stellt daher - nach Vergleich der für die Erreichung der Planungsziele geeigneten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für öffentliche, kommunale und private Drittbelange sowie in Bezug auf die hierdurch entstehenden Kosten – nach Abwägung sämtlicher Belange die vorzugswürdige Lösung für die Realisierung der Planungsziele dar.**

-----

### 3. Planungsziel Lärmvorsorge

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, stellt die vorliegend vorgenommene Positionierung der Lärmschutzwände die einzige Möglichkeit dar, den unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten geforderten, vorrangig durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes zu erbringenden Schutz vor Verkehrslärm unter Vermeidung negativer Blendwirkungen gewährleistet werden kann.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.II.4.3 der Entscheidungsgründe.***

Da zudem insbesondere keine zusätzlichen Grundinanspruchnahmen hierfür erforderlich wurden noch sonstige Beeinträchtigungen anderer öffentlicher, kommunaler oder privater Drittbelange oder erhebliche Kostenunterschiede zu besorgen sind, konnte auf eine eingehendere Alternativenprüfung verzichtet werden.

### 4. Planungsziel Anschluss geplanter Technologiepark Ost

Selbiges gilt auch für das Nebenplanungsziel der Schaffung eines Anschlusses des geplanten Technologieparks Ost. Da die vorliegend gewählte, an die Wahl der Höhenfreimachung anknüpfende Anbindung im Rahmen der Verbindungsrampe Süd verkehrstechnisch die optimale Lösung darstellt, zudem hierfür keine zusätzlichen Grundinanspruchnahmen erforderlich sind und sonstige Beeinträchtigungen anderer öffentlicher, kommunaler oder privater Belange oder Kostenunterschiede ebenfalls nicht zu besorgen sind, konnte auch hier auf eine eingehendere Alternativenprüfung verzichtet werden.

#### **IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange**

Öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften (zwingendes Recht) oder sonstige, gegenüber den Zielen des Vorhabens bereits für sich genommen im Rahmen der planerischen Abwägung Vorrang genießende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen (vgl. Ziffer A.II dieser Entscheidung) vorgesehenen oder unter Ziffer A.III und Ziffer B.III dieser Entscheidung zusätzlich angeordneten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen - nicht entgegen.

##### **1. Ausbaustandards / Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der veränderten Verkehrswege und Knotenpunkte**

Mittels der an B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße bzw. an deren gemeinsamen Knotenpunkten sowie hinsichtlich des neu geschaffenen, die B16 höhenfrei querenden selbstständigen Geh- und Radweges im Rahmen dieses Vorhabens geplanten baulichen und betrieblichen Ausgestaltungen und Veränderungen erfüllt die vorliegend festgestellte Planung nicht nur die an die betroffenen Verkehrswege gestellte raumordnerische Verbindungsfunktion unter Berücksichtigung von Belangen der Verkehrssicherheit, der Verkehrsqualität sowie der Leistungsfähigkeit, sondern bringt diese auch in Einklang mit sonstigen Planungsgrundsätzen sowie weiteren zu berücksichtigenden öffentlichen, kommunalen und privaten Drittbelangen (etwa dem Umweltschutz), bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Baulastträgerkosten.

##### **1.1 Ausbaustandards**

###### **1.1.1 Allgemeine Ausführungen**

Gem. § 3 Abs. 1 FStrG, Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG sind beim Bau öffentlicher Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten. Verkehrliche Belange (Erfüllung der zugewiesenen Mobilitätsfunktion, Gewährleistung von Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit) sind – vorbehaltlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie weiteren Instrumenten der planerischen Einzel- sowie Gesamtabwägung – bereits auf dieser Ebene im Rahmen einer sachgerechten Abwägung in Einklang mit sonstigen Planungszielen und bestimmten betroffenen Drittbelangen zu bringen sowie die jeweils entstehenden Kosten zu berücksichtigen.



### Einschlägige Regelwerke

Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei insbesondere an den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) (sowie weiterer, unten jeweils aufgeführter technischer Regelwerke - etwa hinsichtlich der Geisenfelder Straße die RAS 06).

Mit den in der RAL (sowie den sonstigen technischen Regelwerken) enthaltenen Empfehlungen / Vorgaben hinsichtlich der entwurfs- und verkehrstechnischen sowie der verkehrsrechtlichen Ausgestaltung der geplanten Verkehrsanlagen werden – zum Schutze nicht nur nutzerorientierter Interessen, sondern auch von betroffenen Drittbelangen (z.B. Umweltschutz / Eigentum) sowie von Belangen der tangierten Straßenbaulastträger – folgende Ziele verfolgt:

- Primär soll sichergestellt werden, dass die geplanten Verkehrswege ihre raumordnerische (Verkehrs)Funktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität des Verkehrsablaufes erfüllen.

Ziel hierbei ist es insbesondere, die einzelnen, entsprechend ihrer Funktion im Gesamtnetz in verschiedene Entwurfsklassen eingeteilten Verkehrswege soweit wie möglich zu standardisieren und durch einheitliche Ausgestaltung sowohl die Einheitlichkeit von Straßen einer Kategorie zu fördern als auch Straßen unterschiedlicher Kategorien deutlich unterscheidbar zu machen. Auf diese Weise soll eine der Netzfunktion angemessene Fahrweise unterstützt und damit die Verkehrssicherheit erhöht werden.

- Des Weiteren soll die Umweltverträglichkeit der Verkehrswege gefördert werden.
- Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass die Verkehrswege möglichst kostengünstig hergestellt, erhalten und betrieben werden können (Baulastträgerkosten).

Die in der RAL dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den sonstigen berührten Belangen (insb. Umweltschutz / Privateigentum) gegenüberzustellen. Ein Abweichen von den in der RAL gelegten Standards nach Abwägung der oben genannten Ziele (Erfüllen Verkehrsfunktion / Verkehrssicherheit /

Verkehrsqualität / Umweltverträglichkeit / Geringhaltung Baulastträgerkosten) unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Verhältnisse / Zwangspunkte ist möglich.

### **Flächenschutz / Flächenschonung**

#### **(§ 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 FStrG, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG)**

In diesem Zusammenhang ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 FStrG, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG in besonderem Maße mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme – in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild – so weit wie möglich zu begrenzen.

Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG enthält hinsichtlich der dem BayStrWG unterliegenden öffentlichen Straßen einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet, allerdings in der Abwägung zu Gunsten im konkreten Fall vorrangiger Belange überwunden werden kann.

Hierdurch soll klargestellt werden, dass beim Bau (bzw. hier: Um- / Ausbau) von Straßen den Belangen des Flächenschutzes in besonderer Qualität Rechnung zu tragen ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung (*Bayerischer Landtag, 18. Wahlperiode, 02.05.2019, Drucksache 18/1816, Seite 22*) sind demnach Straßen also nicht mehr allein oder vorwiegend unter dem baulichen Aspekt der Optimierung des Verkehrsflusses zu konzipieren. Vielmehr ist der Zielkonflikt zum Flächen-, Umwelt- und Naturschutz in neuer Weise zu problematisieren und daher stets in abwägungsrelevanter Weise zu hinterfragen, inwieweit eine Inanspruchnahme von Fläche vor den gegenläufigen Interessen gerechtfertigt werden kann. Insbesondere ist hierbei stets zu prüfen, inwieweit Anzahl, Größe und Umfang von Kreisverkehren mit Blick auf die Verkehrsdichte geboten sind.

Soweit die betroffenen öffentlichen Straßen, Kreuzungen und Einmündungen dem bundesrechtlichen FStrG unterliegen, ergibt sich dieser Planungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 Var. 1 FStrG.

**Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer  
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 FStrG, Art. 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BayStrWG)**

Hinsichtlich der nutzerbezogenen Interessen sind zudem gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 FStrG, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG die Belange älterer Menschen und Kinder sowie gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 FStrG, Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG die Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit entgegenstehen.

**1.1.2 Dimensionierung / Ausgestaltung der geplanten Straßen / Knotenpunkte /  
Ingenieurbauwerke / Entwässerungsanlagen**

**(1) B 16**

**(a) Verkehrsfunktion / Zuordnung Entwurfsklasse**

Entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete und ihrer Bedeutung als überregionale Straßenverbindung (VFS II) wird die B 16 der Straßenkategorie „LS II“ gem. RIN (Richtlinie für integrierte Netzgestaltung) zugeordnet.

Wegen des überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommens sind die Gestaltungselemente von Landstraßen der Entwurfsklasse EKL 1 gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL 2012) zugrunde zu legen.

**(b) Linienführung / Zwangspunkte**

Die Trassierung der B 16 erfolgt in Lage und Höhe analog der heutigen Bestandsfahrbahn.

Maßgebliche Zwangspunkte sind die Überführungen der Verbindungsrampe und des Geh- und Radweges, deren maximale Höhe durch die Anflughöhe des Flughafens Manching festgelegt wird.

Ein Eintiefen in den Boden war aufgrund der zu erwartenden archäologischen Funde wirtschaftlich nicht vertretbar und zudem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zu beschreiten.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer III.2 der Entscheidungsgründe**.*

Mit der vorgesehenen Planung können die ungebundenen Tragschichten der B 16 weitgehend erhalten bleiben und die Kosten reduziert werden.

**(aa) Linienführung im Lageplan (Trassierung)**

Die Linienführung im Lageplan folgt den Empfehlungen der RAL: Die Trassierung der B 16 erfolgt möglichst bestandsnah. Die B 16 wird lediglich in der Breite um die Ein- und Ausfädelstreifen ergänzt. In Richtung Regensburg wird die Einfahrt als Spuraddition ausgebildet und somit der bestehende 3-streifige Querschnitt um ca. 400 Meter in Richtung Ingolstadt verlängert.

**(bb) Linienführung im Höhenplan (Gradienten)**

Auch die Linienführung im Höhenplan entspricht den in der RAL angegebenen Maximal- bzw. Mindestgrößen.

*Siehe hierzu die Tabelle in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.3.4*

**(cc) Räumliche Linienführung und Sichtweiten**

Die Trasse der B 16 verläuft weitgehend eben in einem lang gestreckten Bogen. Es treten sowohl höhenmäßig als auch lagemäßig keine Unstetigkeiten auf. Der Trassenverlauf ist für den Kraftfahrer jederzeit gut erkennbar und begreifbar.

Die Planung erfüllt somit die Anforderungen der RAL an eine ausgewogene räumliche Linienführung.

**(c) Querschnittsgestaltung**

Auch die Querschnittsgestaltung der B 16 folgt den Empfehlungen der RAL:

Im Bereich des Knotenpunktes erhält die B 16 einen dreistreifigen Regelquerschnitt, der an den vorhandenen dreistreifigen Querschnitt Richtung Regensburg anschließt. Um in passender Breite an den vorhandenen dreistreifigen Querschnitt der B 16 anbinden zu können, wird der Regelquerschnitt RQ 11,5+ entsprechend EKL 2 gewählt. Dieser dreistreifige Querschnitt unterscheidet sich vom Regelquerschnitt RQ 15,5 entsprechend EKL 1 lediglich in einem um 0,5 m schmälere Mittelstreifen.

Im Westen wird die B 16 mit einem zweistreifigen Querschnitt mit 8,50 m Fahrbahnbreite und 1,50 m breiten Banketten an den Bestand angebunden.

Östlich der Anschlussrampe Richtung Regensburg wird die Fahrbahn auf eine Breite von 12 m aufgeweitet. Der Übergang von einem zweistreifigen auf einen dreistreifigen Querschnitt erfolgt mittels Spuraddition.

In Anlehnung an die Fahrbahnquerschnitte im weiteren Verlauf der B 16 kommen im Planungsbereich für die Hauptstrecke der Regelquerschnitt RQ 11,5+ und RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen zum Einsatz, für die einstreifige Rampe RRQ 1, für die zweistreifige Rampe RRQ 2. Die Zusatzfahrstreifen (Ein- und Ausfädelungsstreifen) an der B 16 werden 3,5 m breit ausgeführt.

*Für eine nähere Beschreibung, siehe hierzu die Darstellungen in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.4.1.*

Der Kreisverkehr zur Verknüpfung der Rampen mit der St 2335 und der Geisenfelder Straße erhält einen Durchmesser von 40 m und eine Breite der Kreisringfahrbahn von 7,0 m.

**(d) Betriebsform**

Die B 16 wird – entsprechend den Empfehlungen der RAL – zur Erhöhung der Verkehrssicherheit als Kraftfahrstraße ausgewiesen, wie es bereits - mit Ausnahme des Bereichs der Einmündung der Geisenfelder Straße (welche wegen der Querung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bislang nicht als Kraftfahrstraße ausgewiesen war) - der Fall war. Die Abwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs erfolgt über das parallel verlaufende Straßen- und Wegenetz.

**(2) St 2335**

**(a) Verkehrsfunktion / Zuordnung Entwurfsklasse**

Aufgrund ihrer Regionale Verbindungsfunktion wird die St 2335 gem. RIN in die Verbindungsfunktionsstufe (VFS) III nach RIN eingestuft.

Hieraus ergibt sich nach RAL eine Entwurfsklasse (EKL) 3.

**(b) Linienführung**

Die St 2335 wird neu trassiert, liegt in ihrer Lage aber weiterhin weitgehend auf der bestehenden Trasse.

**(c) Querschnittsgestaltung**

Die Querschnittsgestaltung folgt den Empfehlungen der RAL:

Die St 2335 wird entsprechend der Breite der Bestandsfahrbahn mit einem Regelquerschnitt RQ 11 ausgeführt.

Zur Anbindung der St 2335 an die Bahnhofsstraße erhält die Staatsstraße eine Linksabbiegespur, deren Aufweitung im Schatten des Fahrbahnteilers des Kreisverkehrs beginnt.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.4.1*

**(3) Geisenfelder Straße**

**(a) Verkehrsfunktion / einschlägige Ausbaustandards**

Bei der Geisenfelder Straße handelt es sich um die Verlängerung einer Innerortsstraße, die gemäß RIN in die Kategoriegruppe VS III eingeteilt wird.

Es gelten die Ausbaustandards der RAS 06.

**(b) Linienführung**

Die Geisenfelder Straße verlässt am Ortseingang die heutige Trasse und wird Richtung Norden parallel zur B 16 bis zum neu zu errichtenden Kreisverkehr geführt.

**(c) Querschnittsgestaltung**

Die Geisenfelder Straße führt im Bestand mit einer Breite von 6,5 m zwischen den Borden aus Manching heraus.

Im weiteren Verlauf (Verlängerung nach Norden zum Verknüpfungskreisverkehr) erhält sie den Regelquerschnitt RQ 10, der bis zum Kreisverkehr beibehalten wird.

Im Bereich enger Radien wird die Fahrbahn entsprechend den Anforderungen der RAS 06 verbreitert.

**(4) Nachgeordnete Straßen**

Die Ausgestaltung und Dimensionierung der sonstigen, im Zuge der Höhenfreimachung zu verlegenden oder in sonstiger Weise an die neuen Gegebenheiten anzupassenden nachgeordneten öffentlichen Straßen entsprechen den geltenden Richtlinien (ERA / RLW).

Insbesondere erhalten die öffentlichen Feld- und Waldwege eine Breite von 3,0 m zuzüglich beidseitig angeordneter 0,75 m breiter Bankette.

**(5) Knotenpunkte / Wegeanschlüsse / Zufahrten**

**(a) Anordnung der Knotenpunkte**

**(aa) Teilplanfreier Knotenpunkt B 16 mit St 2335 und Geisenfelder Straße**

Soweit sich die Anordnung des o.g. Knotenpunktes nicht bereits aufgrund der Abwägung im Rahmen der allgemeinen Alternativenprüfung ergab ...

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer III.2 der Entscheidungsgründe***

folgt sie den Empfehlungen der RAL:

Die beiden plangleichen Knotenpunkte B 16 / St 2335 und B 16 / Geisenfelder Straße werden zu einem teilplanfreien Knotenpunkt zusammengefasst. Hierzu werden die Rampen der Anschlussstraße, die St 2335 und die Geisenfelder Straße mit einem Kreisverkehr verknüpft, welcher mittels der Brücke BW 02 durch höhenfreie Querung der B 16 mit dem Richtung Regensburg verlaufenden Hauptstrom der B 16 verbunden wird.

Dies wirkt sich günstig auf die Netzgestaltung der B 16 aus. Die Abstände zu den benachbarten Knoten liegen nach dem Umbau in westlicher Richtung bei ca. 1.400 m und in östlicher Richtung bei ca. 2.200 m.

**(bb) Anbindung Technologiepark Ost**

In der südlichen Rampe ist eine Einmündung für das geplante Gewerbegebiet „Technologiepark Ost“ der Gemeinde Manching vorgesehen.



**(b) Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte**

**(aa) übergeordnete Straße B 16**

Die Gestaltung und Bemessung folgt den Empfehlungen der RAL:

Die Anbindung an die B 16 erfolgt auf der Nordseite mit Ein- und Ausfädelungstreifen und auf der Südseite mit einem Ausfädelungstreifen und einer Spuraddition in Richtung Osten.

Die beiden Ausfädelungstreifen haben eine Gesamtlänge inkl. Verziehungslänge ( $L_v = 30 \text{ m}$ ) von 150 m. Der Einfädelungstreifen auf der Nordseite erhält eine Gesamtlänge von 150 m.

Die nötigen Einfahrtsichtfelder auf die B 16 sind eingehalten.

**(bb) Kreisverkehr**

Auch die Gestaltung und Bemessung des Kreisverkehrs entspricht den einschlägigen Richtlinien der RAL i.V.m. dem Merkblatt für die Anordnung von Kreisverkehren 2006:

Der Außendurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 40 m, die Breite der Ringfahrbahn 7 m.

Der Innenkreis ist in Richtung St 2335 mit 1 % geneigt und erhält in der Mitte zur besseren Erkennbarkeit einen Erdhügel.

Die Ringfahrbahn weist eine Querneigung von 2,5 % nach außen auf.

Im Bereich der Fahrbahnteiler verlaufen die ankommenden Straßen im Dachprofil.

Die Haltesichtweiten der Kreisverkehrsäste, die sich nach den jeweiligen Rampengeschwindigkeiten richten, wurden geprüft und werden eingehalten.

**(cc) Rampen Nord**

Die Ausgestaltung der nördlichen Verbindungsrampe bewegt sich innerhalb der in der RAL vorgegebenen Mindest- bzw. Maximalgrößen.

*Siehe hierzu die einschlägige Tabelle in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.5.2.*

**(dd) Rampen Süd**

Die Trassierung der Rampen richtet sich maßgeblich nach den Höhenvorgaben aus der Anflughöhe des Flughafens und der Überführung der Verbindungsrampe Süd über die B 16. Außerdem wurde das Umspannwerk südlich der B 16 bei der Planung berücksichtigt.

Im Übrigen bewegt sich die Ausgestaltung der südlichen Verbindungsrampe innerhalb der in der RAL vorgegebenen Mindest- bzw. Maximalgrößen.

*Siehe hierzu die einschlägige Tabelle in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.5.2.*

**(ee) Anbindung Technologiepark Ost**

Die Einmündung für die geplante Erschließungsstraße zum geplanten Technologiepark Ost erfolgt entsprechend den Vorgaben für die Anschlüsse von Erschließungsstraßen nach RAL:

Die Anbindung des Technologiepark Ost an die Rampe Süd erfolgt mit großem Tropfen und Dreiecksinsel.

Für die Aufnahme des Linksabbiegestreifens wird die Rampe aufgeweitet.

Die Gesamtlänge der Linksabbiegespur beträgt entsprechend den Richtlinien 125 m.

Die erforderliche Anfahrtsichtweite von 110 m für eine zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h wird eingehalten.

**(c) Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen**

**(aa) Landwirtschaftlicher Verkehr**

Die Abwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs erfolgt – entsprechend den Empfehlungen der RAL – abseits der B 16 (welche als Kraftfahrstraße ausgewiesen ist) über das parallel verlaufende Straßen- und Wegenetz.

Die nördlich der B 16 verlaufen öFW werden den neuen Gegebenheiten angepasst und wiederhergestellt.

Die Anbindung des Wegenetzes auf der Südseite erfolgt über den Anschluss des Technologiepark Ost.

**(bb) Geh- und Radwege**

Im Zuge der Baumaßnahme werden neue Radwegverbindungen in Nord-Süd und Ost-West-Richtung geschaffen:

In Nord-Süd-Richtung wird eine neue Geh- und Radweg Verbindung hergestellt. Hierzu wird die B 16 bei Bau-km 0+125 im Bereich des bestehenden Anschlusses der Geisenfelder Straße an die B 16 mit einer Geh- und Radwegbrücke (BW 01) entsprechend den Empfehlungen der ERA überquert.

In Ost-West-Richtung wird der Rad- und Fußwegverkehr entsprechend den Empfehlungen der ERA zur Sparung von Ressourcen über asphaltierte öFWs geführt. Hier wird im Zuge der St 2335 gemäß den Empfehlungen der ERA eine Geh- und Radwegunterführung hergestellt, um eine sichere Querung für den nicht motorisierten Verkehr zu schaffen.

**(6) Ingenieurbauwerke**

**(a) Brücken BW 01 und BW 02**

Die Brückenbauwerke BW 01 und BW 02 entsprechen hinsichtlich lichter Weite, Kreuzungswinkel, lichter Höhe sowie Breite zwischen den Geländern ...

*(siehe hierzu die entsprechenden Angaben in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.7)*

den geltenden Standards, insbesondere der sich aus der StVZO und der dort angeordneten maximalen Höhe für die den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge ergebenden Anforderungen an die lichte Höhe.

Für die Planung der lichten Weiten der neuen Brückenbauwerke ist zudem ein möglicher vierstreifiger Ausbau (RQ 21) der B 16 berücksichtigt.

**(b) Unterführung BW 03**

Die Unterführung BW 03 entspricht in punkto lichter Höhe / Weite / Kreuzungswinkel

*(siehe hierzu die entsprechenden Angaben in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.7)*

... den Lichtraumprofilen der ERA.

**(7) Entwässerung**

Die Entwässerungsmaßnahmen entsprechen den Richtlinien der RAS-Ew 2005:

Da die geplante Maßnahme, aufgrund der archäologischen Funde im Boden, fast vollständig in Dammlage liegt, wird das Oberflächenwasser in das angrenzende Gelände abgeleitet und unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens der belebten Oberbodenschicht breitflächig versickert.

In den kurzen Planungsbereichen mit Einschnitt erfolgt die Entwässerung über die angeordneten Sickermulden mit belebter Oberbodenzone. Kommen die Sickermulden in Tiefenlagen bindiger Böden zum Liegen werden Sickerschlitze eingebaut, um die Verbindung zu den wasserdurchlässigen fluviatilen Böden herzustellen.

Lediglich der ursprünglich geplante Notüberlauf (z.B. bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen) war aus Gründen des Grundwasserschutzes auf Forderung der Fachbehörden zu unterlassen.

*Siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. (157) unter **Ziffer B.III.2.2 dieser Entscheidung** sowie die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.1.1.2(7) der Entscheidungsgründe**.*

In der zweibahnigen Rampe auf der Nordseite entwässert eine Fahrbahn in Richtung des Mittelstreifens. Hier wird das anfallende Oberflächenwasser über Straßenabläufe gesammelt und am Dammfuß breitflächig zur Versickerung in die Grünfläche auf Bundesgrund abgeleitet.

**(8) Sonstiges**

**(a) Fahrbahnbefestigungen**

Die Fahrbahnbefestigungen wurden gemäß RStO 12 den in Planunterlage 01 unter Ziffer 4.4.2 aufgeführten Belastungsklassen zugeordnet.

**(b) Querneigung, Verwindung, Anrampung**

Die Querneigungen der freien Strecke wurden entsprechend den Empfehlungen der RAL festgelegt: Am Bauanfang und Bauende beträgt die Querneigung jeweils 2,5 %. Im Bereich des kleinsten Radius  $R = 560$  erhält die Fahrbahn eine Querneigung von 4,5 %.

**(c) Böschungsgestaltung**

Die Böschungen erhalten gemäß den Empfehlungen der RAL die Regelneigung 1 : 1,5.

**(d) Hindernisse in Seitenräumen**

Die erforderliche Betriebsausstattung der Straße wird entsprechend den gültigen Regelwerken vorgenommen.

Bei Dammhöhen  $> 3,0$  m werden Schutzplanken angeordnet. In diesen Bereichen werden Hindernisse wie Schilder, Masten etc. gem. RPS hinter den Schutzeinrichtungen aufgestellt.

In Bereichen ohne Schutzeinrichtungen werden die Vorgaben der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) und die Vorgaben der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten.

### 1.1.3 Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit des geplanten Knotenpunktes wurde gutachterlich mit einer Verkehrssimulation für die Prognoseverkehrsmengen des Jahres 2030 nachgewiesen.

### 1.1.4 Verkehrssicherheit

Durch den Ersatz der unfallträchtigen Einmündungen der St 2335 und der Geisenfelder Straße in die B 16 durch eine teilplanfreie Lösung wird die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

Eine weitere Verbesserung der derzeitigen Situation erfolgt durch die Gestaltung des Knotenpunktes mit entsprechender Leistungsfähigkeit, guter Erkennbarkeit und ausreichender Sichtweiten (Halte- und Anfahrtsichtweiten).

Zudem wird der gesamte Streckenabschnitt entsprechend den Vorgaben der aktuellen Regelwerke mit passiven Schutzeinrichtungen ausgestattet, um so Hindernisse in den Seitenräumen abzusichern.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung unter **Ziffer B.II.2.3 der Entscheidungsgründe.***

### 1.1.5 Verbindungsfunktionen

Der öFW im Süden der B 16 (Verlängerung der Geisenfelder Straße) soll zukünftig über den Anschluss des Technologieparks Ost mit dem Gebiet nördlich der B 16 verbunden werden. Bis zu dessen Fertigstellung erfolgt die Verbindung über einen neuen öFW am Fuße der Geh- und Radwegeverbindung.

Alle weiteren öFW Beziehungen bleiben erhalten und werden an die neuen Gegebenheiten angepasst.

## 2. Umweltschutz

Rechtsvorschriften des Umweltrechts und sonstige vorrangige Belange des Umweltschutzes stehen dem Vorhaben - unter Beachtung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der unter *Ziffer A.III.2* sowie *Ziffer B.III* dieser *Entscheidung* erlassenen Nebenbestimmungen ebenfalls nicht entgegen.

### 2.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

Vorgaben des Wasserrechtes sowie sonstigen, im Rahmen der Planfeststellung im Zusammenhang mit dem Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern sowie (Trink-)Wasserschutzgebieten zu berücksichtigenden Belangen wird durch die gegenständliche Planung sowie durch die in *dieser Entscheidung unter Ziffer A.III.2.1* (zur Planfeststellung) bzw. unter *Ziffer B.III* (zur wasserrechtlichen Erlaubnis) getroffenen Nebenbestimmungen in ausreichendem Maße Genüge getan.

#### 2.1.1 Grundwasserschutz

##### (1) Grundwasserverunreinigungen

##### (a) Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerungen (Begründung gehobene wasserrechtliche Erlaubnis)

Die für das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers separat zur Planfeststellung erforderliche, in Ziffer B.I dieser Entscheidung ausgesprochene gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte vorliegend – nach Maßgabe der in Ziffer B.IIIIII dieser Entscheidung ergangenen Inhalts- und Nebenbestimmungen - erteilt werden.

#### Entwässerung im Einschnitt

Soweit die Fahrbahnen im Einschnitt liegen (**Entwässerungsabschnitte Nr. 3.1.1** (Bau-km 0+000 bis 0+225) und **Nr. 3.1.2** (Bau-km 0+265 bis 0+285) ...

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 11** (Regelungsverzeichnis) lfd.Nr. 3.1.1 und 3.1.2 i.V.m. **Planunterlage 05** sowie in **Planunterlage 18***

- wird das diesbezüglich anfallende Niederschlagswasser in zwei straßenbegleitende Versickerungsmulden eingeleitet und dort breitflächig in das Grundwasser versickert werden. Als Regenwasserbehandlung ist ein belebter Oberboden mit einer Stärke von 30 cm vorgesehen.
- Im Falle des Entwässerungsabschnittes Nr. 3.1.1 war zudem vom Vorhabenträger im Antragsentwurf ein Notüberlauf in Sickerschächte vorgesehen.

*Siehe hierzu jedoch die Sätze 2 und 3 der **Inhaltsbestimmung Nr. (157)** unter **Ziffer B.III.2.2 dieser Entscheidung**, des Weiteren die Zusage des Vorhabenträgers mit Schreiben vom 07.08.2019 in Bezug auf die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt bezüglich der Sickerschächte in dessen Stellungnahme vom 13.06.2019.*

### **Entwässerung der Dammlagen**

Hinsichtlich der in Dammlage liegenden Fahrbahnbereiche ist folgende Vorgehensweise geplant:

Auf der **zweibahnigen östlichen Verbindungsrampe** zur B16 wird das anfallende Niederschlagswasser der Fahrbahn in einer Entwässerungsrinne sowie Straßensinkkästen gesammelt, über zwei Grundleitungen ins freie Gelände abgeleitet und dort anschließend breitflächig in einer Grünfläche über die belebte Oberbodenschicht versickert (Entwässerungsabschnitt 3.1.4)

*Siehe die Ausführungen in **Planunterlage 11** lfd. Nr. 3.1.4 i.V.m. **Planunterlage 05** sowie in **Planunterlage 18**.*

Das Niederschlagswasser der **Kreisverkehrsinsel** (sowie des Bankettes der soeben genannten Rampe) wird in einer Mulde gesammelt, über Einläufe und Verrohrungen ins frei Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert (Entwässerungsabschnitt Nr. 3.1.3).

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 11** lfd. Nr. 3.1.3 i.V.m. **Planunterlage 05** sowie **Planunterlage 18**.*



**Im Übrigen** – auf den asphaltierten, in Dammlage liegenden Fahrflächen sowie auf den unbefestigten Banketten und Böschungen - anfallendes Niederschlagswasser wird breitflächig über die Böschungen sowie Grünstreifen ohne vorherige Sammlung versickert.

Siehe **Planunterlage 11** lfd. Nr. 1.1.1 (B16), lfd. Nr. 1.1.2 (St 2335) sowie lfd.Nr. 1.1.3 (Geisenfelder Straße) i.V.m. **Planunterlage 05** sowie in **Planunterlage 18**.

### **Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die (gezielten, mittels entsprechender Anlagen durchgeführten) Entwässerungsmaßnahmen in den vier oben genannten Entwässerungsabschnitten 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 erfüllen den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in das Grundwasser i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG und bedürfen daher gem. § 8 Abs. 1 WHG einer – gesondert zur straßenrechtlichen Planfeststellung auszusprechenden – wasserrechtlich Erlaubnis oder Bewilligung.

Das – ohne gezielte vorherige Sammlung erfolgende – Versickern von Niederschlagswasser auf den übrigen in Dammlage liegenden, asphaltierten Fahrflächen sowie auf den unbefestigten Banketten und Böschungen stellt hingegen nach Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde (wie auch nach Auffassung der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt) kein (gezieltes) Einleiten in das Grundwasser und damit keine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

### **Zulässigkeit Erteilung als gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 WHG)**

Anders als eine (einfache) wasserrechtliche Erlaubnis schließt eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis – wie auch die straßenrechtliche Planfeststellung (vgl. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) – privatrechtliche, auf Einstellung der Benutzung gerichtete Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung aus, soweit diese nicht aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen oder Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, resultieren (§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WHG).

Angesichts ...

- der - auf einen langfristigen Bestand und Betrieb (mit entsprechend langfristigen Entwässerungsbedarf) ausgerichteten, in besonderem Interesse der Allgemeinheit durchgeführten Straßenbaumaßnahmen ...

sowie ...

- unter Berücksichtigung der Funktion von Planfeststellungsverfahrens sowie des Planfeststellungsbeschlusses (*in welchem die – zwar separat auszusprechende, infolge der Zuständigkeitsübertragung auf die Planfeststellungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 WHG jedoch mit der Planfeststellung koordiniert zu prüfen und zu entscheidende wasserrechtliche Erlaubnis implementiert wird*), eine abschließende Entscheidung über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens, insbesondere auch mit Wirkung gegenüber privaten Dritten und damit herbeizuführen (vgl. § 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sowie § 19 FStrG)

besteht vorliegend ein öffentliches Interesse an der Erteilung speziell einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG.

#### **materiell-rechtliche Prüfung / Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter *Ziffer B.III dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen ist das Einleiten sowohl mit den **Vorgaben zwingenden Rechts (§ 12 Abs. 1 WHG)**, insbesondere wasserrechtlicher Vorgaben als auch mit im Rahmen des **Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG)** zu berücksichtigenden Belangen und Rechtspositionen, vereinbar. Insbesondere sind Verunreinigungen des Grundwassers bei Beachtung der genannten Maßnahmen auszuschließen.

*Hinsichtlich der für die Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben dieser Entscheidung zu Grunde gelegten Prognosen, Berechnungen und fachlichen Bewertungen, siehe die **Stellungnahme der unteren Wasserrechtsbehörde** beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 19.06.2019, die **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt** vom 13.06.2019 sowie die gutachterlichen Ausführungen in **Planunterlage 18**.*

Einwirkungen auf **Rechte bzw. Belange Dritter (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3, Abs. 4 WHG)** sind vorliegend ebenfalls nicht zu befürchten.

Die **Inhalts- und Nebenbestimmungen** in Ziffer B.III dieser Entscheidung beruhen auf § 13 WHG.

Eine Befristung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG, wie seitens des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt angeregt, ist vorliegend weder zur effektiven Durchsetzung des Boden- sowie des Grundwasserschutzes erforderlich noch in Bezug auf das Vorhaben sachgerecht:

In diesem Zusammenhang war zunächst zu berücksichtigen, dass Bestand und Betrieb der Bundes- sowie der Staatsstraße sowie der Geisenfelder Straße auf Dauer angelegt sind. Da eine geordnete Abführung des darauf anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, solange die o.g. Straßen existieren, kann – unter Nutzergesichtspunkten – kein datierbares Ende für das hieraus resultierende Nutzungsbedürfnis bestimmt werden.

Auch im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung des Boden- und des Grundwasserschutzes hinsichtlich der tatsächlichen Ausführung der Benutzung (und deren tatsächlicher Auswirkungen) ist eine Befristung nicht erforderlich.

Zwar ermöglicht eine Befristung bzw. das daraus resultierende Erfordernis der Beantragung einer Verlängerung bzw. einer neuen (ggf. wiederum befristeten) Erlaubnis den Aufsichtsbehörden, die tatsächliche Ausführung sowie die tatsächlichen Auswirkungen der (bisherigen) Benutzung bei der Entscheidung über eine Verlängerung bzw. Neuerteilung mit zu berücksichtigen.

Jedoch kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ohnehin gem. § 18 Abs. 1 WHG jederzeit und ohne besondere Gründe widerrufen bzw. gem. § 13 Abs. 1 Var. 1 WHG auch noch nachträglich mit zusätzlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden und somit nachteiligen Auswirkungen im Zuge der tatsächlichen Ausführung begegnet werden.

Der Unterschied hinsichtlich der Initiativlast (*im Falle der Befristung liegt diese – nach Ablauf der Frist - beim Vorhabenträger, welcher eine Verlängerung oder Neuerteilung beantragen und abwarten muss, im umgekehrten Falle bei den Aufsichtsbehörden, welche von sich aus tätig werden und die bestehende Erlaubnis widerrufen oder ergänzen müssen*) spielt angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend um öffentliche Straßenbaulastträger handelt, im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung keine Rolle.

**Einvernehmen**  
**(§ 19 Abs. 3 WHG)**

Die zuständige untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat mit Schreiben vom 19.06.2019 ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

**(b) Aushubarbeiten / (Wieder)Einbau und Lagerung von Material**

Mittels der unter *Ziffer A.III.2.1.1 dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen wird zudem Verunreinigungen im Zusammenhang mit Aushubarbeiten sowie dem Lagern und den (Wider)Einbau von Material Verunreinigungen vorgebeugt.

**(2) Beeinträchtigungen hinsichtlich der Quantität**

Sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers (Absinken / Erhöhen des Grundwasserspiegels oder Verhindern von Grundwasserneubildung durch großflächige Versiegelung) sind nicht zu befürchten.

Zwar führt das Vorhaben zu einem Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung infolge Versiegelung von ca. 2,74 ha. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kann dieser Verlust jedoch soweit ausgeglichen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Quantität der vorhandenen Grundwasserbestände zu erwarten sind.

**2.1.2 Schutz von Oberflächengewässern**

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Der im Nordwesten des Plangebiets gelegene Graben wird durch das Vorhaben weder unmittelbar berührt noch sind relevante mittelbare Auswirkungen (z.B. Schadstoffeintrag etc.) zu erwarten.

**2.1.3 Wasserschutzgebiete (§§ 51 f WHG)**

Im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Wasserschutzgebiete.

## 2.2 Hochwasserschutz

Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder faktische Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

## 2.3 Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung / Bodenkundliche Baubegleitung

Im Rahmen des präventiven Bodenschutzes sowie der Rekultivierung stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen bzw. der unter *Ziffer A.III.2.1. dieser Entscheidung* (zur Planfeststellung) bzw. unter *Ziffer B.III dieser Entscheidung* (zur wasserrechtlichen Erlaubnis) getroffenen Nebenbestimmungen – weder Vorgaben zwingenden Rechtes, insbesondere des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BayBodSchG) noch anderweitig im Rahmen der planerischen Abwägung als vorrangig zu bewertender Belange entgegen.

Der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes nach - pauschaler - Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung konnte nicht nachgekommen werden. Für eine pauschale Verpflichtung zur Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung, ohne weitere Anhaltspunkte wie etwa eine ansonsten zu befürchtende Fehlausführung seitens des Vorhabenträgers, existiert weder eine Rechtsgrundlage auf Basis zwingenden Rechts, noch kann diese für den Einzelfall nach Berücksichtigung aller betroffenen Interessen auf Basis der planerischen Abwägung angeordnet werden.

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, wird auf die **in den Entscheidungsgründen** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen verwiesen, etwa ...*

... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer B.IV.2.1**,

... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer B.IV.2.6**,

... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer B.IV.2.7**,

... zum Abfallrecht unter **Ziffer B.IV.2.4**.

### 2.3.1 Vorsorgender Bodenschutz

#### (1) Rechtsgrundlagen des zwingenden Rechts

Zentrale Elemente des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV bilden die Vermeidungspflichten des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Diese werden ergänzt durch die Vorsorgepflichten in § 7 BBodSchG.

Beide Vorschriften setzen das Risiko von Beeinträchtigungen der nachfolgend genannten Bodenfunktionen voraus, die geeignet sind, wiederum für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ...

- Gefahren  
(*insb. Lebensgefahr / Gesundheitsschäden / Eigentumsverletzungen*)
- erhebliche (!) Belästigungen (*unterhalb der Gesundheitsgefährdung*)

oder

- erhebliche Nachteile (*insbesondere Vermögenseinbußen*)

herbeizuführen (sog. schädliche Bodenveränderungen, § 2 Abs. 3 BBodSchG).

#### (a) Geschützte Bodenfunktionen / Einwirkungsmöglichkeiten

Die im Rahmen des Bodenschutzrechtes relevanten Bodenfunktionen lassen sich in drei Obergruppen sowie diverse Untergruppen einteilen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG):

*Inhaltliche Zusammenhänge / Überschneidungen mit anderen Regelungssystemen / Prüfungspunkten dieser Entscheidungsgründe sind bei der jeweiligen Bodenfunktion gekennzeichnet. Zum Anwendungsbereich des Bodenschutzrechtes im Konkurrenzverhältnis zu anderen Regelungssystemen, siehe die Kollisionsvorschrift des § 3 BBodSchG.*

▪

##### **Natürliche Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)**

- Lebensraumfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a) BBodSchG
  - Lebensgrundlage / Lebensraum für Menschen
  - Lebensgrundlage / Lebensraum für Tiere / Pflanzen

*Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz unter **Ziffer B.IV.2.7 der Entscheidungsgründe***

- Lebensgrundlage / Lebensraum für Bodenorganismen
  
- o Regelungsfunktionen innerhalb des Naturhaushaltes
  - Wasserkreislauf
  
  - Nährstoffkreislauf
  
- o Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften
  - insb.: Grundwasserschutz

*Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Gewässerschutz unter **Ziffer B.IV.2.1.1 der Entscheidungsgründe***

■

### **Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG)**

(Konservierung von Bauwerken sonstige anthropogene Einwirkungen)

*Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Denkmalschutz unter **Ziffer B.IV.2.9.2 der Entscheidungsgründe***

■

### **Nutzfunktionen (ökonomische Funktionen) (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG)**

- Funktion als Rohstofflagerstätte
  - Sicherung Zugriff auf Bodenschätze
  
- Siedlungs- und Standortfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 b) – d) BBodSchG)

- Siedlungsfunktion  
(Wohnungen / industrielle + sonstige gewerbliche Bauten)
  
- Erholungsfunktion  
(Erholung in freier Natur / Schaffung von (baulichen) Erholungsanlagen)

*Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Folgenbewältigung unter **Ziffer B.IV.2.7.5** sowie zum Waldrecht unter **Ziffer B.IV.2.8 der Entscheidungsgründe**.*

- Standortfunktion für land- und forstwirtschaftliche Nutzung  
(Sicherstellung der Nahrungs-, Futter- und Rohstoffpflanzenproduktion)

*Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Schutz agrarstruktureller Belange im Rahmen der §§ 14 ff BNatSchG unter **Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, zum Schutze struktureller land- und forstwirtschaftlicher Belange unter **Ziffer B.IV.4.2** sowie zu den privaten Belangen der durch das Vorhaben konkret betroffenen Landwirte unter **Ziffer B.VI.1.8 der Entscheidungsgründe**.*

- Standortfunktion für Verkehr / Ver- und Entsorgung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen

*Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur technischen Infrastruktur / Staat und Verwaltung unter **Ziffer B.IV.3.2 der Entscheidungsgründe***

Insbesondere im Hinblick auf die soeben genannten Siedlungs- und Standortfunktionen ist anzumerken, dass das Bodenschutzrecht zu Gunsten der oben



genannten Nutzungsinteressen keinen Schutz hinsichtlich des Fortbestandes der Zugriffsmöglichkeit auf die (abstrakten) Fläche vermittelt. Das Bodenschutzrecht schützt die oben genannten Nutzungen lediglich gegen eine Verschlechterung der für die o.g. Nutzungen jeweils erforderlichen Bodeneigenschaften (z.B. infolge Verunreinigung), nicht aber vor blanken Flächenentzug, der Verdrängung einer Nutzung zu Gunsten der durch das beantragte Vorhaben beabsichtigten Nutzung.

*Dies ist vielmehr eine Frage des die jeweilige Nutzung schützenden Fachrechts (etwa des Naturschutzrechtes, des Enteignungsrechtes) oder des Raumordnungsrechtes.*

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorrufende Einwirkungen auf den Boden können insbesondere hervorgerufen werden mittels ...

- stofflicher Belastungen (Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe)
- nicht-stofflicher Belastungen, insbesondere in Gestalt von
  - (Neu)Versiegelung
  - Verdichtung
  - Erosion / Stoffaustrag
  - Sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus)

**(b) Vermeidungspflicht (§ 4 Abs. 1 BBodSchG)**

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Zur Umsetzung und Konkretisierung dieser Verpflichtung im Einzelfall kann die Planfeststellungsbehörde als vorliegend zuständige Behörde gemäß § 10 BBodSchV unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die notwendigen Anordnungen treffen.

Voraussetzung einer Vermeidungspflicht ist in jedem Fall, dass das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen als Folge eines bestimmten Verhaltens hinreichend wahrscheinlich ist. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind außerdem solche Einwirkungen auf den Boden zulässig, die trotz Überschreitens der die Gefahrengrenze markierenden Bodenwerte so geringfügig sind, dass sie das Gefährdungspotential nicht relevant erhöhen.

Mangels Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 BBodSchG ist – abhängig vom jeweiligen Charakter des Bodens und seinen Eigenschaften – über den Begriff der schädlichen Bodenveränderung des § 2 Abs. 3 BBodSchG unter Abwägung der beteiligten Interessen im Einzelfall zu entscheiden.

**(c) Vorsorgepflicht (§ 7 BBodSchG)**

Ergänzend zur Vermeidungspflicht gemäß § 7 S. 1 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können, soweit dies verhältnismäßig ist.

Die Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Vorsorgemaßnahmen werden entsprechend § 8 Abs. 2 BBodSchG hinsichtlich stofflicher Belastungen durch die §§ 9 ff BBodSchV konkretisiert.

**(2) Stoffliche Belastungen (Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe)**

**Versickerung von (möglicherweise verunreinigtem)  
Niederschlagswasser**

Die durch Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer B dieser Entscheidung formell legitimierte Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in den Entwässerungsabschnitten Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.2, Nr. 3.1.3 sowie Nr. 3.1.4 erfolgt vorliegend mittels Muldenversickerung und dezentraler Versickerung bzw. Ablauf ins Gelände und breitflächige Versickerung.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter **Ziffer 2.1.1(1)(a) der Entscheidungsgründe.***

Die vom Vorhabenträger in *Planunterlage 18* vorgelegten und seitens der Fachbehörden nach Gegenprüfung gebilligten Berechnungen zeigen, dass nach Maßgabe der unter *Ziffer B.III dieser Entscheidung* aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen der übrige Untergrund aufgrund der Filterfunktion nicht weiter belastet wird und keine schädlichen Bodenverunreinigungen hervorgerufen werden.

### **Aushubarbeiten / Lagerung von Material**

Mittels der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen sowie den unter *Ziffer A.III.2.1.1 dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen wird zudem Verunreinigungen im Zusammenhang mit Aushubarbeiten sowie dem Lagern und den (Wider)Einbau von Material Verunreinigungen vorgebeugt.

### **(3) Nicht-stoffliche Belastungen (Versiegelung / Verdichtung / Erosion etc.)**

#### **(Neu)Versiegelung**

Wie auch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG) dargestellt, ist das Vorhaben mit einer Neu-Versiegelung von ca. 2,74 ha und damit mit dem dauerhaften Verlust der dort vorhandenen Bodenfunktionen verbunden. Jedoch wird dies durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, etwa der Entsiegelung von Verkehrsflächen in einem Umfang von 1,75 ha soweit ausgeglichen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu befürchten sind.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.7.5(3) der Entscheidungsgründe.***

Wie bereits soeben unter *Ziffer B.IV.2.3.1(1)(a) der Entscheidungsgründe* ausgeführt, schützt das Bodenschutzrecht nicht vor der Flächenentzug im Sinne einer Nutzungersetzung.

## **Humusabtrag** **(multifunktionale Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub>)**

Im Zuge der multifunktionalen Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> wird eine bislang landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dauerhaft in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland in Verbindung mit offenen Blüh- und Brachflächen umgewandelt. Hierfür werden von der jetzigen Humusauflage (ca. 25 – 30 cm) ca. 15 – 20 cm abgetragen, so dass eine geringere Humusauflage verbleibt und eine schnellere Ausmagerung der Fläche erfolgt. Die Fläche kann anschließend – unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsunterlagen – weiterhin (extensiv) landwirtschaftlich genutzt werden (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme – PIK).

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 09-3** auf den Seiten 6 und 7 in Verbindung mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 09-2-2**.*

Mit Stellungnahmen vom 19.06.2019, vom 07.10.2019 sowie vom 06.11.2019 hat der Bayerische Bauernverband (BBV) – im Interesse einer auch weiterhin intensiven landwirtschaftlichen Nutzbarkeit – vorgebracht, diese Maßnahme stelle – im Hinblick auf die bestehende Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 c) BBodSchG - eine schädliche Bodenveränderung i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar, da die teilweise Humusabtragung bestehende landwirtschaftlich relevante Bodenfunktionen vernichtet werden würden und verstieße damit gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 BBodSchG.

Wie bereits im Rahmen der allgemeinen Ausführungen zum Bodenschutzrecht ausgeführt, ist in diesem Zusammenhang jedoch zu berücksichtigen, dass das Bodenschutzrecht dann nicht eingreift, wenn eine bestehende, in § 2 Abs. 2 BBodSchG angesprochene Nutzung (hier: landwirtschaftliche Nutzung) gezielt ganz oder teilweise durch eine andere Nutzung (hier: naturschutzfachliche multifunktionale Kompensationsfläche, lediglich nur extensive landwirtschaftliche Nutzung) verdrängt werden soll, auch wenn für die Umwandlung in die andere Nutzungsart ebenfalls bisherige Bodenfunktionen (dickere Humusschicht) durch andere Bodenfunktionen ersetzt werden (hier: durch teilweisen Humusabtrag).

Über die insoweit relevante Frage, ob eine Verdrängung der bisherigen Nutzung zu Gunsten der geplanten Nutzung zulässig ist, entscheidet nicht das Bodenschutzrecht, sondern vielmehr:

- Eigentum sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücke bzw. enteignungsrechtliche Vorgaben und Grundsätze,

sowie im Falle einer landwirtschaftlichen Nutzung von agrarstruktureller Bedeutung:

- § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 9 BayKompV im Rahmen des Naturschutzrechtes

oder

- die Berücksichtigung individueller, allgemeiner sowie insbesondere struktureller landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der allgemeinen planerischen Abwägung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG)

*Siehe hierzu gebündelt die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.7.5(2)(c) der Entscheidungsgründe** zur Frage der Zulässigkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> bei Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange.*

Die Vorgaben von § 4 Abs. 1 BBodSchG wären lediglich dann relevant, wenn – etwa während lediglich temporärer Inanspruchnahmen der Fläche, etwa für die Einrichtung von Baufeldern oder Zuwegungen – die bestehende Humusaufgabe deutlich verringert und hierdurch - als Kollateralschaden - die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche vollständig verloren gehen oder erheblich eingeschränkt werden würde, ohne dass hierbei auf eine Verdrängung der bisherigen (intensiven) landwirtschaftlichen Nutzung abgezielt wird.

Da mittels der naturschutzfachlichen multifunktionalen Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> jedoch gezielt auf eine andere Nutzung der Fläche unter (teilweiser) Verdrängung der bisherigen (intensiven) landwirtschaftlichen Nutzung abgezielt wird, steht zumindest § 4 Abs. 1 BBodSchG einem zum Zwecke dieser Nutzungsumwandlung erfolgendem Humusabtrag nicht entgegen.

### **Schutz vor sonstigen Belastungen**

Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der *unter Ziffer A.III.2.1 der Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass keine schädlichen

Bodenverunreinigungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) in Gestalt von Verdichtung, Erosion, Verlust / Vermischung wertvoller Bodenschichten verursacht werden.

### 2.3.2 Rekultivierung (Wiederherstellung ursprünglicher Zustand)

*Siehe hierzu die Nebenbestimmung (22) unter **Ziffer A.III.2.1.4 dieser Entscheidung**.*

### 2.3.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 19.06.2019 forderte der Bayerische Bauerverband (BBV) die Einrichtung einer unabhängigen bodenkundlichen Baubegleitung durch und auf Kosten des Vorhabenträgers. Als Begründung führte der BBV an, diese sei notwendig, um im Hinblick auf die Erhaltung / Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit zum Zwecke der Landwirtschaft die Umsetzung und Überwachung der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Der Forderung konnte vorliegend nicht nachgekommen werden:

Eine (pauschale oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte) Pflicht des Vorhabenträgers zur Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung kraft zwingendes Rechts (hier: Bodenschutzrecht) existiert nach derzeitiger Rechtslage nicht.

Sichert der Vorhabenträger die Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung nicht schon ohnehin freiwillig zu, kann die Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich auf Basis der planerischen Abwägung unter Berücksichtigung der für und wider streitenden Interessen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG im Einzelfall dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung die Einrichtung einer solchen auferlegen.

Ungeachtet weiterer zu berücksichtigender Gesichtspunkte wie etwa die zu erwartenden Kosten, die Wertigkeit der betroffenen Böden sowie die Reversibilität für den Fall fehlgeschlagener Prävention ist dies jedoch jedenfalls nur dann angemessen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die – bereits in den Planunterlagen vom Vorhabenträger vorgesehenen oder ihm mittels

Nebenbestimmungen zusätzlich auferlegten – „realen“ Vermeidungs- oder Vorsorgemaßnahmen (z.B. Abdecken bestimmter Flächen etc.) in der realen Umsetzung nicht eingehalten werden, etwa, weil sie aufgrund notwendiger Abstraktion der fachlichen Konkretisierung im konkreten Einzelfall bedürfen oder beauftragten ausführenden Gewerke hinsichtlich bodenschutztechnischer Fragestellungen überfordert sind. Solche Indizien wurden vorliegend weder vorgelegt noch sind sie anderweitig ersichtlich.

Da der Vorhabenträger die Einrichtung einer speziellen bodenkundlichen Baubegleitung auf freiwilliger Basis nicht zugesagt hat, konnte der Forderung damit nicht nachgekommen werden.

## **2.4 Kampfmittel / Altlasten / Abfallrecht**

### **2.4.1 infolge der Baumaßnahmen aufgefundenes kontaminiertes Material**

Mittels der unter *Ziffer A.III.2.1.1 dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen (so muss etwa im Schotterbett der Bahnlinie mit kontaminierten Material gerechnet werden) keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

### **2.4.2 Abfall (Sonstiges)**

*Siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter **Ziffer A.III.2.1.1 dieser Entscheidung.***

### **2.4.3 Kampfmittel**

Die geplanten Brückenbauwerke BW 01 (derzeitige Kreuzung von B 16 und Geisenfelder Straße) und BW 02 (derzeitige Kreuzung B 16 und St 2335) befinden sich in Gebieten, die aufgrund diverser ehemaliger Munitionslager oder Stellungen als potentiell kampfmittelbelastete Flächen einzustufen sind.

*Siehe hierzu die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 19.06.2019.*

Um einen sicheren Bauablauf sicherzustellen, wurde der Vorhabenträger – entsprechend der Empfehlung der unteren Bodenschutzbehörde – mittels Nebenbestimmung dazu verpflichtet, die o.g. Baubereiche mittels einer Fachfirma vorab auf Kampfmittelfreiheit überprüfen zu lassen.

*Siehe hierzu **Nebenbestimmung Nr. (24)** unter Ziffer A.III.2.2 **dieser Entscheidung.***

## 2.5 Deponien

Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Nachsorge sind laut Aussage der zuständigen Fachbehörden durch das Vorhaben nicht betroffen.

## 2.6 Immissionsschutz

### 2.6.1 Schutz bebauter Gebiete

Unter Berücksichtigung der in den *Entscheidungen unter Ziffer A.III.2.3* erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet.

Über die Vorgaben des zwingenden Rechts hinaus hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.08.2019 entsprechend den Forderungen der Immissionsschutzbehörden zugesichert, weitere Maßnahmen zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Luftverunreinigung etc. zu ergreifen, etwa eine frühzeitige und umfassende Information der Anwohner sowie den Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten.

Ein weitergehender Immissionsschutz auf Ebene der planerischen Abwägung, insbesondere die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, ist vorliegend nicht erforderlich, da ein hinreichender Schutz



bereits auf Basis zwingenden Rechts bzw. infolge der verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers gewährleistet wird.

### **(1) baubedingte Auswirkungen**

Der Schutz vor baubedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff. BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gem. § 22 Abs.1 Satz 1 BImSchG sind Baustelleneinrichtungsflächen sowie die dort eingesetzten Maschinen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr.1) sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die in § 3 Abs.1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. *Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung*), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt / -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. *32. BImSchV*) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs.1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen (*BVerwG NJW 1989, 1291*). Für die rechtliche Bewertung der Erheblichkeit darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen (*OVG Münster ZfBR 2008, 697 (699)*).

#### **(a) Baulärm**

Da Seitens des Vorhabenträgers keine schalltechnische Untersuchung zur Abschätzung baubedingter Lärmeinwirkungen während der Bauphase vorgelegt wurde, wurde vorliegend durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ein Worst-Case-Szenario auf der Basis vergleichbarer Vorhaben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet und für diese Entscheidung zu Grunde gelegt.

**(aa) Schutz auf Basis von § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)**

Die §§ 7 und 8 der 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 der 32. BImSchV i.V.m. deren Anhang genannten Geräte und Maschinen gem. § 23 Abs.1 BImSchG die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz. Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten (*Nebenbestimmung Nr. (26) dieser Entscheidung*)

**(bb) Schutz auf Basis der RL 2000 / 14 / EG**

Die in der RL 2000 / 14 / EG enthaltenen Bestimmungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten (*Nebenbestimmung Nr. (27) dieser Entscheidung*).

**(cc) Schutz auf Basis der AVV Baulärm**

Im Übrigen werden die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG gemäß den §§ 48, 66 BImSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 konkretisiert.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten (*Nebenbestimmung Nr. (28) dieser Entscheidung*).

**(dd) Zusagen des Vorhabenträgers**

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.08.2019 verbindlich zugesichert, die seitens der Immissionsschutzbehörden vorgebrachten weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Immissionsschutzes, zu ergreifen (*Nebenbestimmung Nr. (30) bis Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser Entscheidung*)

**(ee) Baulärmschutz allein nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG ...**

... auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen (BVerwG NJW 1989, 1291) / **planerische Abwägung**:

Weiterführende Maßnahmen zum Schutze vor Baulärm waren nicht erforderlich.

**(b) Erschütterungen**

Da Seitens des Vorhabenträgers keine gutachterliche Untersuchung zur Abschätzung baubedingter Erschütterungseinwirkungen während der Bauphase vorgelegt wurde, wurde auch hier ein Worst-Case-Szenario auf der Basis vergleichbarer Vorhaben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, ausgearbeitet durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden, zu Grunde gelegt.

In rechtlicher Hinsicht war sich zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der § 3 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu orientieren.

Der Vorhabenträger wurde zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet (*Nebenbestimmung Nr. (34) dieser Entscheidung*)

**(c) Luftverunreinigungen**

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen. Weiterführende Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der seitens der Immissionsschutzbehörden vorgeschlagenen, vom Vorhabenträger mit Zusicherung vom 07.08.2019 zugesicherten und unter *Ziffer A.III.2.3.1(3) dieser Entscheidung* mittels Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

**(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**

**(a) Rechtliche Grundlagen**

**(aa) Verkehrslärm**

Zur Minderung von Lärmkonflikten sind im Rahmen des Immissionsschutzrechtes auf die Vorschriften des § 50 BImSchG und der §§ 41 ff BImSchG sowie der auf deren Basis erlassenen Rechtsvorschriften und das sich daraus ergebende 3-stufige Lärminderungskonzept maßgebend:

Auf der ersten – planerischen – Stufe ist gemäß § 50 BImSchG eine schonende Trassierung anzustreben, die Wohngebieten und sonstigen schutzbedürftigen Raumnutzungen möglichst ausweicht (Trennungsgrundsatz).

Hinsichtlich der verbleibenden Lärmkonflikte greifen auf der zweiten Stufe des Lärminderungskonzepts die Vorgaben des § 41 BImSchG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, 16. BImSchV. § 41 BImSchG bestimmt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen am Verkehrsweg zu vermeiden sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Diese Vermeidungspflicht ist auf den sog. „aktiven“ Lärmschutz, d.h. insbesondere auf bauliche, aber auch verkehrsregelnde Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen des Verkehrswegs gerichtet.

Soweit Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes nach § 41 BImSchG trotz Überschreitens der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht ausreichend, nicht möglich oder unverhältnismäßig sind, greifen auf dritter Stufe die Bestimmungen des (§ 42 BImSchG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG, 24. BImSchV zum sog. „passiven“ Lärmschutz. § 42 BImSchG normiert einen speziellen immissionsschutzrechtlichen Erstattungsanspruch für Maßnahmen des (passiven) Schallschutzes an den durch neue oder geänderte Verkehrswege verlärmten Gebäuden. Die Vorschrift schützt allein den Gebäudeinnenbereich bei geschlossenen Fenstern, nicht auch den Außenbereich.

**(bb) Luftverunreinigungen**

Der Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Luftverunreinigungen bestimmt sich – neben dem auch hier zu berücksichtigenden Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG – v.a. nach den Bestimmungen der – auf Basis von § 48a Abs. 1 BImSchG erlassenen – 39. BImSchV.

**(b) Auswirkungen im Plangebiet**

**(aa) Verkehrslärm**

**Stufe 1: Trennungsgrundsatz**

(§ 50 BImSchG)

Die Vorgabe der Trennung von lärmintensiven Verkehrswegen und schutzbedürftiger Bereiche, insbesondere von Wohngebieten, zum Schutze vor Immissionen wurde im Rahmen der gegenständlichen Planung, soweit im Verhältnis zu anderen Belangen vertretbar, Rechnung getragen.

Zwar rückt – infolge der Entscheidung für einen westlich der B 16 gelegenen Verknüpfungskreisverkehr (ohne Gesamtverschiebung von B 16 und Knotenpunkten nach Osten, *siehe Variante 4.2.3*) und gegen eine östlich der B 16 gelegene Verknüpfung (*siehe Varianten 4.1.1 und 4.1.2*) und der damit verbundenen Verlängerung der Geisenfelder Straße östlich der B 16 in Richtung Norden - der Verkehr (auf der Geisenfelder Straße zum / vom Kreisverkehr im Norden von / nach Manching im Südwesten) etwas näher an die bebauten Gebiete, insbesondere an das Wohngebiet im Westen des Plangebiets heran.

Wie bereits im Rahmen des Variantenvergleichs dargestellt und abgewogen, wären die oben genannten Varianten, bei denen ein solches Heranrücken durch eine östliche Verknüpfung (*Varianten 4.1.1 und 4.1.2*) bzw. durch eine Gesamtverschiebung nach Osten (*Variante 4.2.3*) vermeidend werden könnte, mit derart gravierenden Nachteilen für bedeutende sonstige Drittbelange (Denkmalschutz / Militärische Belaneg in Bezug auf den Flugplatz Manching / im Falle von *Variante 4.1.2* (Überführung Geisenfelder Straße)) des Weiteren auch hinsichtlich des Immissionsschutzes) verbunden, dass sich – auch angesichts der Möglichkeit von Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (sogleich weiter unten) - zurecht gegen

solche Varianten und damit gegen eine noch stärkerer räumliche Trennung entschieden werden durfte.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen des Variantenvergleichs hinsichtlich der oben genannten Varianten unter **Ziffer III.2 der Entscheidungsgründe**.*

## **Stufe 2: aktiver Lärmschutz**

(§ 41 BImSchG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, 16. BImSchV)

Die Baumaßnahme stellt bezüglich der Verlängerung des bestehenden dritten Fahrstreifens der B 16 eine wesentliche Änderung i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV und hinsichtlich des höhenfreien Ausbaus der beiden Einmündungen in die B 16 einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Aufgrund des engen räumlichen und sachlichen Zusammenhangs der Einzelmaßnahmen ist die Maßnahme bezüglich der Wohnbebauung innerhalb des baulichen Eingriffes insgesamt als wesentliche Änderung zu beurteilen.

Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers ergaben, dass in den benachbarten Ortslagen in Manching die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts überschritten werden. Die Überschreitungen betragen laut Berechnungen tags maximal 0,2 dB(A) und nachts bis zu 4,0 dB(A).

Seitens der beteiligten höheren Immissionsschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (SG 50 Technischer Umweltschutz) wurde zwar im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass für die Berechnungen des Vorhabenträgers unzulässiger Weise der lärmmindernde Fahrbahnbelag bereits mindernd berücksichtigt wurde, obwohl diese technische Anlage als ihrer objektiven Funktion nach ausschließlich oder zumindest ganz überwiegend dem Lärmschutz dienende Minimierungsmaßnahme erst auf Rechtsfolgenseite des § 41 Abs. 1 BImSchG, sprich als Konsequenz einer im Zuge der vorzunehmenden Berechnung prognostizierten Grenzwertüberschreitung einzuordnen gewesen wäre. So könnten -ohne Berücksichtigung des lärmmindernden Fahrbahnbelags - für den Prognose-Planfall 2030 ohne Schallschutz zwar noch hinsichtlich weiterer Immissionsorte die Grenzwerte eventuell überschritten sein.

Unter dem Strich führte die höhere Immissionsschutzbehörde jedoch aus, dass infolge der ergriffenen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (Fahrbahnbelag sowie Lärmschutzwände) auch hinsichtlich dieser Immissionsorte die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten würden, so dass der Fehler im Ergebnis keine Auswirkung hat.

*Die Schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabenträgers inklusive Angaben zur Methodik finden sich in **Planunterlage 17**. Hinsichtlich Details des Vorbringens der höheren Immissionsschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern wird auf dessen Stellungnahme vom 11.06.2020 verwiesen.*

In der Konsequenz waren gem. § 41 BImSchG - soweit nach dem derzeitigen Stand der Technik möglich und soweit noch verhältnismäßig – primär Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes in die Planung mit aufzunehmen.

Durch die seitens des Vorhabenträgers vorgenommenen Maßnahmen (Lärmschutzwände / lärmindernder Fahrbahnbelag) konnten die Grenzwerte der 16. BImSchV nahezu hinsichtlich aller betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

*Detaillierte Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes finden sich insbesondere in **Planunterlage 01** unter Ziffer 4.8 und in **Planunterlage 17** unter Ziffer 7.6, hinsichtlich der Lärmschutzwand des Weiteren in **Planunterlage 11**, lfd.Nr. 2.3.1 i.V.m. den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 05**.*

Lediglich am Immissionsort 05 (Geisenfelder Straße 68 – 2. Obergeschoss) werden nachts die Grenzwerte der 16. BImSchV von nachts 49 dB(A) um 0,2 dB(A) überschritten.

Da die Überschreitung auf die Emissionen der Geisenfelder Straße zurückzuführen ist, konnte die Belastung somit durch die aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der B 16 nicht beeinflusst werden.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung zum Planungsziel Lärmvorsorge und der diesbezüglichen Geeignetheit der geplanten Lärmschutzmaßnahmen ausgeführt, wäre eine Verschiebung der Lärmschutzwand nach Westen noch hinter die Geisenfelder Straße (um die soeben beschriebenen auf dieser Straße verursachten Emissionen abzusichern) insgesamt gesehen unter immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten kontraproduktiv, da nur durch Lärmschutzwände so nahe wie

möglich an der Hauptschallquelle (der B 16) der insgesamt entstehende Verkehrslärm effektiv und ausreichend abgeschirmt werden kann und zugleich Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge bei Nacht vermieden werden kann.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung unter **Ziffer B.II.4.3 der Entscheidungsgründe.***

### **Stufe 3: passiver Lärmschutz**

(§ 42 BImSchG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG, 24. BImSchV)

Hinsichtlich des Immissionsortes IO 05 (Geisenfelder Straße 68 – 2. Obergeschoss) steht dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks dem Grunde nach ein immissionsrechtlicher Erstattungsanspruch gem. § 42 BImSchG in Bezug auf Maßnahmen des passiven Lärmschutzes nach Maßgabe der 24. BImSchV zu.

*Siehe hierzu **Nebenbestimmung Nr. (41)** unter Ziffer A.III.2.3.2(1)(b) **der Entscheidung.***

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird über den Anspruch hinsichtlich passiver Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden.

Die Höhe der Entschädigung ist vielmehr ausweislich § 42 Abs. 3 Satz 1 BImSchG primär im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Straßenbaulastträger und betroffenem Grundstückseigentümer zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, wird die Entschädigung auf Antrag eines der Beteiligten in einem separaten Entschädigungsverfahren nach Maßgabe von § 42 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. den Vorschriften des BayEnG durch die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm nach Maßgabe der festgesetzt (Art. 2 Abs. 4 BayImSchG)..

*Siehe hierzu **Hinweis Nr. (42)** unter Ziffer A.III.2.3.2(1)(b) **der Entscheidung.***



**(bb) Luftverunreinigungen**

Angesichts der vom Vorhabenträger vorgelegten, seitens der Immissionsschutzbehörden nach Gegenprüfung gebilligten Untersuchungen im Zusammenhang mit der örtlichen Situation, der Vorbelastung, der prognostizierten Verkehrsdaten ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind daher nicht erforderlich.

*Die Untersuchungen des Vorhabenträgers inklusive Angaben zur Methodik sind in **Planunterlage 17** zu finden.*

**2.6.2 Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung**

Das Vorhaben hat laut Stellungnahmen der zuständigen Behörden keinerlei Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung.

## 2.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>2.7.1 Besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)</b>	<b>175</b>
<b>2.7.2 Besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)</b>	<b>175</b>
(1) Allgemeine Ausführungen (Rechtsgrundlagen / Methodik)	175
0 Schutz europäischer Vogelarten	180
Feldlerche	181
Feldsperling / Goldammer	184
Mäusebussard / Rotmilan / Turmfalke	186
Rebhuhn / Schafstelze / Wachtel	188
(3) Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG	191
Säugetiere (insbesondere: Fledermäuse)	191
Reptilien	194
Sonstige Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG	195
(4) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) RL 92/43/EWG	195
<b>2.7.3 Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)</b>	<b>196</b>
(1) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	196
(2) Sonstige Schutzgebiete	196
<b>2.7.4 Schutz der Insektenfauna (Art. 11a BayNatSchG)</b>	<b>197</b>
<b>2.7.5 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung), §§ 14 ff. BNatSchG</b>	<b>198</b>
(1) Allgemeine Ausführungen (Rechtsgrundlagen / Methodik)	199
(2) Schutzgut Arten und Lebensräume	203
Biotopfunktion	203
Habitatfunktion	204
Zulässigkeit der Kompensationsmaßnahme 1 <small>ACEF</small> unter Berücksichtigung von potentiell entgegenstehender Drittbelange	207
(3) Schutzgut Boden	223
(4) Schutzgut Wasser	224
(5) Schutzgut Landschaftsbild	225
(6) Sonstige Schutzgüter	226

### **2.7.1 besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)**

Eine Beeinträchtigung von sog. Natura 2000-Gebieten (FFH- oder SPA-Gebieten) kann vorliegend ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“ liegt ca. 700 Meter vom Plangebiet entfernt. Somit können nicht nur unmittelbare Auswirkungen, sondern – aufgrund der Art der geplanten Maßnahmen und deren großer Entfernung vom Schutzgebiet - auch mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausweislich der Untersuchungen des Vorhabenträgers sowie den Stellungnahmen der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden.

### **2.7.2 besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)**

Unter Berücksichtigung der in Planunterlage 19-3 unter Ziffer 3 vorgesehenen sowie unter Ziffer A.III.2.4 dieser Entscheidung dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen stehen Vorgaben des besonderen bzw. strengen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

#### **(1) Allgemeine Ausführungen (Rechtsgrundlagen / Methodik)**

##### **(a) Geschützte Arten / Verbotstatbestände**

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Ab. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

#### **Zugriffsverbote / Grundsatz**

(§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten

oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Legalausnahmen**

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

#### Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote

(§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Sind folgende Arten betroffen:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Finden die Zugriffsverbote nur eingeschränkt Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten

Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG**).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG**).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG**).

Gemäß **§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (**§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG**).

#### Keine Geltung der Zugriffsverbote

(§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (**§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**).

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### **(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)**

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

**(c) Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht.

*(Vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07).*

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), entspricht den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)“ (Stand 08/2018) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und wurde seitens der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gebilligt.

*Die Datengrundlage für die saP ist in der **Unterlage 19.1.3** unter Ziffer 1.2 dargestellt. Angaben zum methodischen Vorgehen finden insb. unter Ziffer 1.3 der Unterlage.*

Die Ergebnisse der saP wurde – unter Berücksichtigung der seitens der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde vorgebrachten Ergänzungen – der in diesem Beschluss vorgenommenen artenschutzrechtlichen Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde zu Grunde gelegt.

*Die Ergebnisse der saP sind in der **Unterlage 19-3** ab der Ziffer 2. dargestellt.*

## **(2) Schutz europäischer Vogelarten**

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann - bei Berücksichtigung der in den Planunterlagen vorgesehenen konfliktvermeidende Maßnahme 1 V sowie der CEF-Maßnahmen 1 A<sub>CEF</sub> - die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **(a) Relevanzprüfung**

Auf Ebene der Relevanzprüfung konnte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen auf folgende (näher zu prüfende) neun Arten eingegrenzt werden:

- Feldlerche
- Feldsperling
- Goldammer
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Turmfalke
- Rebhuhn
- Schafstelze
- Wachtel

#### Eingrenzung mangels Vorkommen

Vorliegend war auf Basis der o.g. Datengrundlage davon auszugehen, dass von den saP-relevanten Europäischen Vogelarten neben den sog. Allerweltsarten lediglich noch die o.g. neun Vogelarten im Untersuchungsraum vorkommen.

#### Eingrenzung mangels Wirkungs-Empfindlichkeit

Hinsichtlich der sog. „Allerweltsarten“ (also Arten, bei denen aufgrund ihrer vorhabenspezifisch geringen Wirkungsempfindlichkeit keine Verbotstatbestände



ausgelöst werden können) konnte – bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1 V (zeitliche Beschränkung bei der Gehölzfällung und Baufeldfreimachung“) tatbestandsrelevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

**(b) Prüfung Verbotstatbestände**

**(aa) Feldlerche**

Hinsichtlich der Feldlerche ist eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen - bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen 1 V sowie der CEF-Maßnahmen 1 A<sub>CEF</sub> - nicht zu erwarten.

**Bestandsaufnahme  
(Erhaltungszustand)**

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.2.2, Seiten 9, 10 sowie in zeichnerischer Form im Bestands- und Konfliktplan in **Planunterlage 19-2**.*

**Schadungsverbot für Lebensstätten  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG)**

anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Nordwesten zum Verknüpfungskreisverkehr wird ein (2017 erfasster) Brutplatz bzw. Brutbereich unmittelbar überbaut.

Des Weiteren wird südöstlich der B 16 ein Brutplatz im Zuge der Errichtung der südlichen Verbindungsrampe überbaut.

*Siehe hierzu die zeichnerische Darstellung in **Planunterlage 19-2**.*

Ein Ausweichen auf benachbarte Habitate ist zwar grundsätzlich möglich, kann aber aufgrund des flächigen Vorkommens der Art und der eingeschränkten Lebensraumbedingungen im Umfeld nicht mit Sicherheit angenommen werden.

Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird jedoch durch die in den Planunterlagen vorgesehene CEF-Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> (Neuschaffung und Aufwertung von Feldlerchenhabitaten zur Steigerung der Brutpaardichte) im Zusammenspiel mit der konfliktvermeidenden Maßnahme 1 V weiterhin gewährleistet.

#### baubedingte Auswirkungen

Rein baubedingte Auswirkungen (jenseits der bereits oben beschriebenen anlagebedingten Beseitigung bestehender Brutplätze) sind - insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahmen 1 V sowie 1 A<sub>CEF</sub> - nicht zu erwarten.

#### (weitere) konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

als die bereits vorgesehenen sind somit nicht erforderlich.

### **Prognose Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Sätze 1 – 3 BNatSchG)**

#### anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der betriebsbedingten Belastung durch Verkehrslärm war folgendes zu berücksichtigen:

Nach derzeitigem naturschutzfachlichem Wissensstand beträgt die Reichweite der Effektdistanz bei der Feldlerche bis zu 500 Meter. Dabei verringert sich die Habitateignung in den ersten 100 Metern vom Fahrbahnrand um 40 % und zwischen 100 und 300 Metern um 10 %.

Abgesehen von den beiden – soeben im Rahmen des Schädigungsverbotes thematisierten – größtenteils durch Überbauung verlorengegangenen und allenfalls in Restflächen fortbestehenden Brutplätzen, befinden sich die übrigen erfassten

Brutplätze allesamt innerhalb der bereits bestehender Störbänder der 100 bis 300 Meter Zone, so dass von keiner durch das Vorhaben zusätzlich zur bestehenden Vorbelastung hervorgerufenen Belastung auszugehen ist.

(rein) baubedingte Auswirkungen

Die für die Baustellenumfahrung temporär einzurichtende Umleitungsstrecke und die (damit verbundene) Annäherung der verkehrlichen Störungen an die Brutplätze auf dem Flugplatzgelände ergeben keine wesentlichen Verschiebungen der zuvor genannten Störungsbereiche.

Die Lage der Baustellenumfahrung wird so weit wie möglich an den zukünftigen Anschlussast zur B 16 gelegt, so dass die bekannten Brutplätze außerhalb der 100-Meter-Linie liegen und die darüber hinaus gehenden Auswirkungen die bestehenden Vorbelastungen nicht verstärken.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme 1 V können baubedingte Auswirkungen daher ausgeschlossen werden.

(weitere) konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

als die bereits vorgesehenen sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Tötungs- und Verletzungsverbot  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Sätze 1 - 3 BNatSchG)**

baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Tötungen (etwa bei der Beseitigung von Quartieren) können durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V (Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) vermieden werden.

anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

Auch eine – betriebsbedingte – signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist vorliegend nicht zu erwarten, da regelmäßige Querungsversuche mangels prognostizierten Vorkommens beiderseits der Straße nicht zu erwarten sind.

(weitere) konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

als die bereits vorgesehenen sind somit nicht erforderlich.

**(bb) Feldsperling / Goldammer (ökologische Gilde „Heckenvögel“)**

Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen hinsichtlich Feldsperling oder Goldammer ist - bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme 1 V – ebenfalls nicht zu erwarten.

**Bestandsaufnahme  
(Erhaltungszustand)**

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.2.2, Seiten 11, 12 sowie in zeichnerischer Form im Bestands- und Konfliktplan in **Planunterlage 19-2**.*

**Schadungsverbot für Lebensstätten  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG)**

anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen an der B 16 kommt es zu Überbauungen von 20 Metern straßenbegleitender Hecke. Dies hat den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge.

Da jedoch sowohl Feldsperling wie auch Goldammer ihre Nester jedes Jahr neu bauen und der flächenmäßige Anteil der verlorengehenden Heckenfläche am Gesamtlebensraum der lokalen Population unbedeutend ist, sind – bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1 V (Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) – Beeinträchtigungen der Funktionalität der betroffenen Lebensstätten mit Sicherheit auszuschließen.

(rein) baubedingte Auswirkungen

Rein baubedingte Auswirkungen (jenseits der bereits oben beschriebenen anlagebedingten Beseitigung potentieller Lebensräume) sind – insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahme 1 V - nicht zu erwarten.

(weitere) konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

als die bereits vorgesehenen sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Störungsverbot  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Sätze 1 – 3 BNatSchG)**

anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

Feldsperling und Goldammer gelten als unempfindlich gegenüber Störungen durch den Straßenverkehr.

(rein) baubedingte Auswirkungen

Zudem sind keine baubedingten Störungen zu erwarten, die in Art / Ausmaß über die bestehende (betriebsbedingte) Vorbelastung hinausgehen.

konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Tötungs- und Verletzungsverbot  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Sätze 1 - 3 BNatSchG)**

baubedingte Auswirkungen

Tötungen im Zuge der Beseitigung potentieller Brutstätten können bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1 V (Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) vermieden werden.

anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

Auch eine betriebsbedingte signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos infolge von anlagebedingten Revierzerschneidungen und damit einhergehenden verstärkten Straßenquerungen ist nicht gegeben.

(weitere) konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

als die bereits vorgesehenen sind somit nicht erforderlich.

**(cc) Mäusebussard / Rotmilan / Turmfalke (ökologische Gilde „Greifvögel“)**

Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Greifvögel Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke ist nicht zu erwarten. Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind hierzu nicht erforderlich.

**Bestandsaufnahme  
(Erhaltungszustand)**

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.2.2, Seiten 13, 14 sowie in zeichnerischer Form im Bestands- und Konfliktplan in **Planunterlage 19-2**.*

**Schadigungsverbot für Lebensstätten**  
**(§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG)**

Lage der Brutplätze

Mäusebussard und Rotmilan brüten in mehr oder weniger großen Gehölzbeständen und Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Die Horstanlage erfolgt meist in Waldrandlage. Die Brutplätze von Turmfalken befinden sich in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Siedlungsgebieten an Gebäuden und baulichen Anlagen mit ausreichender Höhe.

vorhabenbedingte Auswirkungen

Da derartige Brut- / Horstplätze allesamt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen und dieser durch die genannten Greifvögel lediglich für die Nahrungssuche genutzt wird, sind (anlagen- bzw. betriebsbedingte sowie baubedingte) Schädigungen von Lebensstätten der drei genannten Arten auszuschließen.

konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Störungsverbot**  
**(§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Sätze 1 – 3 BNatSchG)**

vorhabenbedingte Auswirkungen

Angesichts der soeben beschriebenen Tatsache, dass der - durch die bereits bestehenden Straßen ohnehin vorbelastete - Wirkraum des Vorhabens lediglich als Jagdrevier dient, ist mit keinen bau- oder betriebsbedingten Störungen zu rechnen, die Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Tötungs- und Verletzungsverbot  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Sätze 1 - 3 BNatSchG)**

anlage- bzw. baubedingte Auswirkungen

Wie bereits weiter oben dargestellt, werden bestehende Brutplätze durch die Straßenbaumaßnahmen nicht tangiert, so dass hierbei eintretende Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden können.

betriebsbedingte Auswirkungen

Zwar stellen Kollisionen mit Fahrzeugen für alle Greifvögel eine häufige Todesursache dar. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass aufgrund der bereits vorhandenen Straßen ohnehin ein hohes Kollisionsrisiko (für alle Arten im Untersuchungsraum) besteht, so dass durch das Vorliegen keine erhebliche (zusätzliche) Steigerung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos erzeugt wird.

**(dd) Rebhuhn / Schafstelze / Wachtel (ökologische Gilde „Offenlandvögel“)**

Auch hinsichtlich der Offenlandvögel Rebhuhn, Schafstelze und Wachtel ist - bei Berücksichtigung der konflikt-vermeidenden Maßnahme 1 V - eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten.

**Bestandsaufnahme  
(Erhaltungszustand)**

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.2.2, Seiten 14, 15 sowie in zeichnerischer Form im Bestands- und Konfliktplan in **Planunterlage 19-2**.*

**Prognose Schädigungsverbot für Lebensstätten  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG)**



anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

Eine unmittelbare (dauerhafte) Überbauung von bekannten Brutplätzen der Arten erfolgt nicht.

(rein) baubedingte Auswirkungen

Auch durch die Errichtung der (baubedingten) temporären Umleitungsstrecke sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten:

Zwar handelt es sich bei der hierfür in Anspruch genommenen Fläche am östlichen Rand des Untersuchungsraumes hinsichtlich der Schafstelze um eine nachgewiesene Brutzone sowie hinsichtlich des Rebhuhns um eine Brutverdachtszone.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Umleitungsstrecke nur temporär errichtet (somit mit keinem dauerhaftem Verlust an Brutfläche verbunden ist) und durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 1 V (Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) auch die Zerstörung bereits aktuell genutzter Brutstätten verhindert werden kann.

(weitere) konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

als die bereits vorgesehenen sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Störungsverbot  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Sätze 1 – 3 BNatSchG)**

**- Wachtel -**

vorhabenbedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der Wachtel können vorhabenbedingte Störungen ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen ausschließlich für den östlich der B 16 liegenden Flugplatz erfasst ist, welcher außerhalb des artspezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens liegt.

konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

**- Rebhuhn -**

anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

Zwar zählt das Rebhuhn zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefahr durch Prädation. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der erfasste Lebensraum im nordöstlichen Untersuchungsraum bereits durch den Verkehr auf der bestehenden Bundesstraße sowie der bestehenden Staatsstraße mit entsprechenden Störbändern vorbelastet ist. Die bestehenden Störungen werden durch die beantragten Baumaßnahmen nicht relevant erhöht oder auf bisher unbelastete Bereiche verschoben.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** Ziff. 4.2.2, Seite 15.*

baubedingte Auswirkungen

Selbiges gilt auch hinsichtlich etwaiger baubedingter Störungen durch die temporäre Baustellenumfahrung.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** Ziff. 4.2.2, Seite 15.*

konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

**- Schafstelze -**

vorhabenbedingte Auswirkungen

Auch hinsichtlich der Schafstelze sind bau- oder betriebsbedingte Störungen vorliegend nicht zu erwarten, insbesondere da diese zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit zählt (artspezifische Effektdistanz von 100 Metern).

konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Tötungs- und Verletzungsverbot  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Sätze 1 - 3 BNatSchG)**

betriebsbedingte Auswirkungen

Querungen der Verkehrswege über das bestehende Ausmaß hinaus sind vorliegend nicht erforderlich. Auch bestehende Querungsmöglichkeiten werden durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Eine (signifikante) Erhöhung des Kollisionsrisikos ist damit nicht zu erwarten.

baubedingte Auswirkungen

Auch unmittelbare Tötungen durch baubedingte Eingriffe, insbesondere im Bereich potentieller Brutzonen im Zuge der Errichtung der temporären Umleitungsstrecke im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes sind – unter Beachtung der vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 1 V (Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) – nicht zu erwarten.

(weitere) konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

als die bereits vorgesehenen sind somit nicht erforderlich.

**(3) Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG**

**(a) Säugetiere**

**(aa) Fledermäuse**

Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen hinsichtlich Fledermausarten ist nicht zu erwarten. Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind hierzu nicht erforderlich.

**Schädigungsverbot für Lebensstätten  
nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr.3 BNatSchG**

vorhabenbedingte Auswirkungen

Eine tatbestandliche Verwirklichung des Schädigungsverbotes für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, modifiziert durch § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, kann vorliegend ausgeschlossen werden.

Die zu fällenden Einzelbäume an der Bundesstraße wurden im laublosen Zustand auf vorhandene Fledermausquartiere oder hierfür geeignete Strukturen (Spechtlöcher, Faulstellen, abstehende Rindenpartien) überprüft. Geeignete Strukturen konnten nicht festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Lebensstätte, insbesondere als Sommerquartier ausgeschlossen werden kann.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.1.2.1.*

konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

**Prognose Störungsverbot**

**(§ 44 Abs. 1 Nr.2, Abs. 5 BNatSchG)**

Erhebliche Störungen mit populationsrelevanten bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen – sei es durch Störung von Jagdgebieten / Quartieren oder von Funktionsbeziehungen sind vorliegend ebenfalls nicht zu erwarten.

Störung von Jagdgebieten

Zwar ist die Nutzung der überbauten Extensivwiese als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell möglich. Aufgrund der geringen Flächengröße und angesichts der ausgedehnten Bereiche auf dem Gelände des Flugplatzes stellt der vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Bereich jedoch keinen für die ökologische Funktion bedeutenden Umfang dar.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.1.2.1.*

### (mittelbare) Störung von Quartieren

Wie bereits soeben hinsichtlich des Schädigungsverbotes für Lebensstätten dargestellt, ist davon auszugehen, dass sich im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Fledermausquartiere befinden.

### Störung von Funktionsbeziehungen

Zwar kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass siedlungsbewohnende Fledermäuse mit Quartieren in Manching auf ihren Beutezügen nicht nur in ihre größeren Jagdgebiete nach Süden oder Norden fliegen, sondern - unter Querung der B 16 - auch in Richtung Osten.

Hierbei würden die Fledermäuse zunächst die Straßengehölze entlang der Bundesstraße als Leitlinie zur Orientierung nutzen und anschließend an der jetzigen Einmündung der Staatsstraße in die B 16 die Bundesstraße überqueren.

Da jedoch vorhabenbedingt die Leitlinie in Gestalt der Straßengehölze nur durch die geänderte Höhenlage des Brückenbauwerks samt Dammböschung verändert wird, die Querung der Bundesstraße in diesem Bereich jedoch ansonsten unverändert bleibt und somit die Funktionsbeziehungen nach Osten aufrechterhalten werden, kann auch diesbezüglich eine Verwirklichung des Störungsverbotes ausgeschlossen werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.1.2.1.*

### konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen

sind somit nicht erforderlich.

### **Prognose Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)**

Auch eine tatbestandliche Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, modifiziert durch § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, ist vorliegend ausgeschlossen.

betriebsbedingt im Zuge von Kollisionen

Zwar sind - wie bereits zum Störungsverbot ausgeführt - Beutezüge von den in Manching gelegenen Quartieren nach Osten, östlich der B 16 theoretisch denkbar (wenn auch eher unwahrscheinlich, s.o.). Wie bereits dargestellt, würden die Straßengehölze der Bundesstraße als Leitlinie genutzt und die jetzige Einmündung der Staatsstraße in die B 16 als potenzielle Querungsstelle dienen.

Da jedoch vorhabenbedingt die Leitlinie in Gestalt der Straßengehölze nur durch die geänderte Höhenlage des Brückenbauwerks samt Dammböschung verändert wird, die Querung der Bundesstraße in diesem Bereich jedoch ansonsten unverändert bleibt, kann eine vorhabenbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos im Vergleich zum Status quo ausgeschlossen werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-3** unter Ziffer 4.1.2.1*

baubedingt bei der Beseitigung von Quartieren

Da - wie soeben im Rahmen des Schädigungsverbotes von Lebensstätten näher ausgeführt - bei den Geländebegehungen keine Quartiere bzw. für Quartiere geeignete Strukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt werden konnten, können auch baubedingte Tötungen / Verletzungen von einzelnen Individuen bei der Beseitigung potentieller Quartiere ausgeschlossen werden.

**(bb) sonstige, artenschutzrechtlich relevante Säugetiere**

Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit sonstiger von Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG erfasster Säugetiere konnte vorliegend bereits auf Ebene der Relevanzprüfung aufgrund der Verbreitungssituation der jeweiligen Art oder des Fehlens geeigneter Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

**(b) Reptilien:**

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** im Übergangsbereich der Straßenhecke zu den Offenlandbereichen wurde mittels mehrerer Geländebegehungen (April, Mai sowie Juni 2016) überprüft. Da hierbei keinerlei Individuen festgestellt werden konnten sowie angesichts der suboptimalen Standortbedingungen im Wirkungsbereich des

Vorhabens (dichte Vegetation, keine Sonnenplätze) kann ein Vorkommen der Zauneidechse vorliegend ausgeschlossen werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Unterlage 19-3** unter Ziffer 4.1.2.2.*

Ein Vorkommen **sonstiger** artenschutzrechtlich relevanter **Reptilienarten** konnte - aufgrund der Verbreitungssituation der jeweiligen Art oder des Fehlens geeigneter Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens – bereits auf Ebene der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

**(c) Sonstige Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG**

Eine – artenschutzrechtlich relevante – Betroffenheit sonstiger von Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG erfasster Tierarten (Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere) konnte vorliegend bereits auf Ebene der Relevanzprüfung aufgrund der Verbreitungssituation der jeweiligen Art oder des Fehlens geeigneter Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Unterlage 19-3** unter Ziffer 4.1.2.3.*

**(4) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) RL 92/43/EWG**

Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen hinsichtlich Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) RL 92/43/EWG konnte bereits auf Ebene der Relevanzprüfung mangels Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens mit Verweis auf die Verbreitungssituation oder - hinsichtlich des Europäischen Frauenschuhes - mangels geeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

*Weitere Ausführungen hierzu finden Sie in der **Unterlage 19-3** unter Ziffer 4.1.1*

### 2.7.3 Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte des allgemeinen naturschutzrechtlichen Gebiets- und Objektschutzes nach den §§ 20 ff BNatSchG:

#### (1) Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)

Im Untersuchungsraum befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG):

Eines an der nordwestlichen Grenze des Untersuchungsraumes, westlich der (bestehenden, in diesem Abschnitt unverändert bleibenden) St 2335, nördlich der (bestehenden und unverändert bleibenden) Bahnhofstraße.

Zwei weitere an der südöstlichen Grenze des Untersuchungsraumes, südöstlich der geplanten Anbindung des geplanten Technologieparks Ost an die B 16, entlang bestehender (durch das Vorhaben unberührt bleibender) Feldwege.

*Die Lage der Biotop ist in **Planunterlage 19-2** verzeichnet.*

Da die soeben genannten Biotop in Bereichen liegen, in den keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, können unmittelbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen vorliegend ausgeschlossen werden. Aufgrund der Art der Maßnahmen, der Entfernung der Biotop von den Baumaßnahmen sowie den geplanten Anlagen sowie angesichts der Tatsache, dass diese sich bereits an bestehenden, unveränderten Verkehrswegen befinden, konnten darüber hinaus auch mittelbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

#### (2) Sonstige Schutzgebiete

Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (wie etwa Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.



#### 2.7.4 Schutz der Insektenfauna (Art. 11a BayNatSchG)

Art. 11a BayNatSchG enthält Vorgaben zum Schutz der Insektenfauna vor Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich, insbesondere in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen.

Die Vorschrift enthält u.a. auf materiell-rechtlicher Ebene:

- ein absolutes Verbot von Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung (Art. 11a Satz 2 BayNatSchG)

sowie hinsichtlich sonstiger Beleuchtungseinrichtungen:

- eine Vermeidungspflicht (Art. 11a Satz 1 BayNatSchG), wonach Eingriffe in die Insektenfauna infolge Beleuchtungseinrichtungen - soweit mit zumutbarem Aufwand durchführbar und ohne dass hierfür das Vorhaben vollständig oder in wesentlichen Punkten aufgegeben werden müsste - zu vermeiden sind,
- sowie in unmittelbare Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen oder Biotopen darüber hinaus – in Verschärfung der eben genannten Vermeidungspflicht – ein relatives Verbot, wonach derartige Einrichtungen nur ausnahmsweise zuzulassen sind.

Mittels der erlassenen **Nebenbestimmung Nr. (52)** sowie des *Hinweises Nr. (53)* wird den beiden erst genannten Vorgaben vollumfänglich Rechnung getragen.

*Siehe hierzu die Hinweise und Bestimmungen unter **Ziffer A.III.2.4.4 dieser Entscheidung.***

Vorhabenbedingte Arbeiten oder Betrieb (inklusive des Einsatzes von Beleuchtungseinrichtungen) in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen oder Biotopen sind vorliegend nicht geplant.

*Vgl. hierzu die Ausführungen im Rahmen des allgemeinen naturschutzrechtlichen Gebiets- und Objektschutzes unter **Ziffer 2.7.3 der Entscheidungsgründe.***

## 2.7.5 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung), §§ 14 ff. BNatSchG

Das Vorhaben ist mit mehreren Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden:

Eingegriffen wird zunächst in das Schutzgut Arten und Lebensräume (betroffen sind Habitatfunktionen der Feldlerche sowie diverse Biotopfunktionen) sowie das Schutzgut Boden. Diese Eingriffe können durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zwar nicht vollständig vermieden, durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen jedoch vollständig kompensiert werden.

*Siehe hierzu sogleich die Ausführungen unter **Ziffer (2)** (Arten und Lebensräume) sowie **Ziffer (3)** (Boden).*

Drohende relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser (hier: Grundwasser) sowie des Schutzgutes Landschaftsbild konnten durch bereits in den Planunterlagen vorgesehene oder im Rahmen dieser Entscheidung mittels Nebenbestimmung angeordneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert (Schutzgut Wasser) bzw. auf ein unter der Erheblichkeitsschwelle liegendes Maß reduziert (Schutzgut Landschaftsbild) werden.

*Siehe hierzu sogleich die Ausführungen unter **Ziffer (4)** (Wasser) bzw. **Ziffer (5)** (Landschaftsbild).*

Relevante Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter (Klima / Luft) können vorliegend ausgeschlossen werden.

*Siehe hierzu sogleich die Ausführungen unter **Ziffer (6)**.*

*Eine Kurzübersicht über die vorliegend relevanten Beeinträchtigungen bieten insbesondere die Textfelder des Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplans (**Planunterlage 19-2**) sowie die Tabelle in der **Planunterlage 09-4**, Seiten 1 und 2.*

*Detaillierte Ausführungen / planerische Darstellungen zu Bestand sowie Art und Intensität der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der im Rahmen der §§ 14 ff BNatSchG relevanten Schutzgüter sind insbesondere in der **Planunterlage 19-1**,*

Ziffer 2 (Bestand) und Ziffer 4 (Eingriff) sowie zeichnerisch dargestellt in **Planunterlage 19-2**.

Eine Zusammenfassung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist in **Planunterlage 01** unter Ziffer 6.4 oder in der **Planunterlage 19-1** unter Ziffer 5.3 zu finden. Ausführliche Darstellungen hierzu enthalten insbesondere in Textform die **Planunterlagen 09-3** und **19.1.0\_T1** sowie in Planform die **Unterlagen 09-2-1** und **09-2-2**.

Welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme welchem – oben beschriebenen – Schutzgut / Eingriff zugeordnet ist, kann über die Tabelle in **Unterlage 09-4** (Teil 1) ersehen werden.

## (1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG)

### (a) Rechtsgrundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

### **Vermeidungs- und Minimierungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (*BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565*) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

### **Kompensationsbedarf (§ 7 BayKompV)**

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

### **Real-Kompensation (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (*Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41*) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Ausgleichs- bzw. Ersatzpflicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet ihre Grenzen jedoch dort, wo unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zum Schutze der beeinträchtigten Schutzgüter geeigneten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

- vorgehenden Rechtsvorschriften zum Schutze von ...

bzw.

- im Rahmen der Abwägung als vorrangig zu bewertenden

Drittbelangen zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV zum Schutze agrarstruktureller Belange zu berücksichtigen.

### **Naturschutzrechtliche (bilaterale) Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)**

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

### **Monetär-Kompensation (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)**

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

**(b) Methodik**

**Definition von Untersuchungsraum und Bezugsräumen**

Für die Ermittlung von Bestand und Betroffenheit der im Rahmen von §§ 14 ff. BNatSchG maßgeblichen Schutzgüter und Funktionen sowie zur Erarbeitung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsbedarf und –maßnahmen wird der Wirkungsbereich des Vorhabens für gewöhnlich in verschiedene Bezugsräume untergliedert. Aufgrund des vorliegend kleinräumigen Plangebiets konnte von einer Aufteilung in mehrere Bezugsräume vorliegend abgesehen, der Bereich vielmehr zu einem einzigen Bezugsraum („Offenland östlich Manching“) zusammengefasst werden.

*Die genaue Lage / Eingrenzung des Untersuchungs- und Bezugsraumes sind planerisch dargestellt in der **Planunterlage 19.1.2**; detaillierte Ausführungen zum Untersuchungsraum einschließlich Bestand und vorhabenbedingte Auswirkungen hierauf sind insbesondere in **Planunterlage 19-1** zu finden.*

**Datengrundlage:**

*... sind die in den Planunterlagen, insbesondere in den **Planunterlagen 19-1, 19-2, 09-1, 09-2-1, 09-22 und 09-3** sowie **09-4** in Text-, Plan- und Tabellform dargestellten gutachterlichen Ermittlungen und fachlichen Bewertungen, ergänzt durch die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern.*

**(2) Schutzgut Arten und Lebensräume  
(§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Var. 6 BNatSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) BayKompV)**

**(a) Biotopfunktionen**

**Bestand  
(§ 4 BayKompV)**

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-1** unter Ziffer 2.2.1 sowie die zeichnerische Darstellung in **Planunterlage 19-2**.*

**vorhabensbedingte Eingriffe  
(§ 14 BNatSchG)**

Unmittelbare (anlagen- / baubedingte) Inanspruchnahme

Anlagebedingte Versiegelung und Überbauung von straßennahen Biotop- und Nutzungstypen in Form von ...

- Feldgehölzen mittlerer Ausprägung (378 m<sup>2</sup>)
- extensivem Grünland (2.657 m<sup>2</sup>)
- straßenbegleitenden Grünflächen und Saumstrukturen (8.265 m<sup>2</sup>)
- Einzelbäumen sowie Baumreihen (25 Bäume)
- intensiv genutzten Flächen der Landwirtschaft (17.371 m<sup>2</sup>)
- unbefestigten Wirtschaftswegen (573 m<sup>2</sup>)

führt zu einem entsprechenden Verlust der damit verbundenen Biotopfunktionen.

Mittelbare (betriebsbedingte) Beeinträchtigungen

Mittelbarere (betriebsbedingte) Beeinträchtigungen führen zu einem Verlust der Biotopfunktion von Extensivgrünland in einem Umfang von 2.727 m<sup>2</sup>.

**Vermeidung bzw. Minimierung  
(§§ 14, 15 Abs. 1 BNatSchG)**

Eine Vermeidung oder nennenswerte Minimierung der soeben genannten Eingriffe durch entsprechende Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ohne zugleich die geplanten Straßenbaumaßnahmen vollständig oder zumindest weitestgehend aufzugeben, ist vorliegend nicht möglich.

**Verbleibende (unvermeidbare) Beeinträchtigung /  
Kompensationsbedarf**

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 105.510 Wertpunkten.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 09-4**.*

**Realkompensation  
(§ 15 Abs. 2 BNatSchG)**

Der aus den soeben genannten Eingriffen in die Biotopfunktionen resultierende Kompensationsbedarf kann jedoch im Wege eines (multifunktionalen) Ausgleiches nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BNatSchG, § 8 Abs. 4 Satz 1 BayKompV durch die – bereits aus Gründen des Artenschutzrechtes (sowie im Hinblick auf Eingriffe in Habitatfunktionen) zu Gunsten der Feldlerche erfolgende – Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> vollständig kompensiert werden, wie auch die beteiligte untere sowie die höhere Naturschutzbehörde bestätigt haben.

*Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen in **Planunterlage 09-3**, Seiten 6 – 8 sowie in **Planunterlage 09-4**.*

**(b) Habitatfunktionen**

**Bestand  
(§ 4 BayKompV)**



### Feldlerche

Wie bereits im Rahmen des besonderen / strengen Artenschutzes ausgeführt, befindet sich westlich des geplanten Verknüpfungskreisverkehrs im Bereich der geplanten Verlängerung der Geisenfelder Straße sowie südöstlich der B 16 im Bereich der geplanten südlichen Verknüpfungsrampe jeweils ein Brutplatz der Feldlerche.

*Siehe hierzu die zeichnerische Darstellung in **Planunterlage 19-2**. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen im Rahmen des besonderen / strengen Artenschutzes unter **Ziffer B.IV.2.7.2(2)(b)(aa) der Entscheidungsgründe**.*

### **vorhabendbedingte Eingriffe**

**(§ 14 Abs. 1 BNatSchG)**

### Verlust / Beeinträchtigungen

Wie bereits im Rahmen des besonderen Artenschutzes aufgeführt, gehen durch die Überbauung eines Brutplatzes (unmittelbare anlagebedingte Inanspruchnahme) und Verringerung der Habitateignung infolge mittelbarer (betriebsbedingter) Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm Habitatfunktionen für 2 Brutpaare der Feldlerche verloren.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen im Rahmen des besonderen / strengen Artenschutzes unter **Ziffer B.IV.2.7.2(2)(b)(aa) der Entscheidungsgründe**.*

### **Vermeidung bzw. Minimierung**

**(§§ 14, 15 Abs. 1 BNatSchG)**

Eine Vermeidung oder nennenswerte Minimierung der soeben genannten Eingriffe durch entsprechende Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ohne zugleich die geplanten Straßenbaumaßnahmen vollständig oder zumindest weitestgehend aufzugeben, ist vorliegend nicht möglich.

**Kompensationsbedarf**  
**(§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayKompV)**

Es verbleibt somit eine erhebliche und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigung in Gestalt verlorener bzw. in ihrer Eignung verringerter Habitatstrukturen.

*Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfes siehe die Ausführungen in **Planunterlage 19-1** unter Ziffer 5.1*

**Realkompensation**  
**(§ 15 Abs. 2 BNatSchG)**

Der aus den soeben genannten Eingriffe hinsichtlich Habitatfunktionen der Feldlerche resultierende Kompensationsbedarf kann jedoch im Wege eines (multifunktionalen) Ausgleiches nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BNatSchG, § 8 Abs. 4 Satz 1 BayKompV durch die – bereits aus Gründen des Artenschutzrechtes erfolgende – Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> vollständig kompensiert werden:

Durch Aufwertung einer intensiv genutzten Ackerfläche auf der Flur 1926 Gemarkung Manching werden zusätzliche Bruthabitate geschaffen. Die Fläche ist - da weniger als 2 km von der verlorengegangenen Funktion entfernt - als für die lokale Population relevantes Habitat einzustufen.

*Nähere Ausführungen zur Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> finden sich in Textform in **Planunterlage 09-4** auf den Seiten 6 bis 8 sowie in zeichnerischer Form in **Planunterlage 09-2-2**.*

**(c) Zulässigkeit der Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> unter Berücksichtigung potentiell entgegenstehender Drittbelange**

Zwar findet die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Pflicht, sämtliche zur vollständigen Kompensation der durch das Vorhaben hervorgerufenen (unvermeidbaren) Beeinträchtigungen der oben dargestellten Funktionen erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen soweit technisch möglich durchzuführen, ihre Grenze in hiermit kollidierenden Drittbelangen, soweit diesen in Gestalt von Rechtsvorschriften oder im Rahmen der planerischen Abwägung ein Vorrang eingeräumt wird.

So schränkt insbesondere § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV die in § 15 Abs. 1 normierte Ausgleichs- und Ersatzpflicht zum Schutze agrarstruktureller Belange ein.

Jedoch stehen den geplanten Maßnahmen vorliegend weder Rechtsvorschriften entgegen noch im Rahmen der planerischen Abwägung kollidierende öffentliche, kommunale oder private (*Anm.: die Ausgleichsfläche wurde bereits vom Vorhabenträger erworben*) Drittbelange, die gegenüber dem naturschutzfachlichen Kompensationsinteresse vorrangig sind.

Insbesondere (**allgemeine**) **landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Belange** stehen - entgegen der Auffassung des Bayerischen Bauernverbandes - der geplanten Kompensationsmaßnahme nicht entgegen, ...

- weder in Gestalt von Vorgaben des Bodenschutzrechtes,
- noch unter Rückgriff auf das Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV,
- noch im Rahmen der allgemeinen planerischen Abwägung:

**(aa) Allgemeines**

Für die Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerfläche in einem Umfang von 1,898 ha auf dem Grundstück Fl. Nr. 1926 Gemarkung Manching in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland in Verbindung mit offenen Blüh- und Brachflächen umgewandelt.

In diesem Zusammenhang soll u.a. von der jetzigen Humusaufgabe von 25 – 30 cm ca. 15 – 20 cm abgetragen werden, so dass eine geringe Humusaufgabe verbleibt und eine schnellere Ausmagerung der Fläche erzielt wird.

Die Fläche kann unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen weiterhin (extensiv) landwirtschaftlich genutzt werden.

*Hinsichtlich der genau vorzunehmenden Umgestaltungsmaßnahmen, siehe **Planunterlage 19-1** unter Ziffer 5.1 sowie **Planunterlage 09-3** Seiten 7 – 9 in Verbindung mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 09-2-2**.*

Die Ackerfläche weist auf der südlichen Fläche (anlehmiger Sandboden) eine Ackerzahl von 26 sowie im nördlichen Bereich eine Ackerzahl von 32 auf. Der Durchschnittswert für den Landkreis Pfaffenhofen liegt bei einer Ackerzahl von 50.

Bisher bildete die beplante Fläche zusammen mit dem Nachbargrundstück eine Bewirtschaftungseinheit (sog. Schlag) von insgesamt 4,22 ha und war aus diesem Grund mit modernen Geräten sehr rationell zu bewirtschaften.

Die Ausgleichsfläche wurde während des Planfeststellungsverfahrens bereits vom Vorhabenträger erworben.

Ziel der Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> ist ein multifunktionaler Ausgleich, dauerhaft auf einer Fläche, um den naturschutzrechtlichen Kompensationspflichten sowohl des Artenschutzrechtes (Feldlärche) als auch der allgemeinen naturschutzrechtlichen Folgenbewältigung im Rahmen der sog. Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Boden und Grundwasser nachzukommen und zugleich noch eine (dann extensive) landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme – PIK).

**(bb) Einwände des Bayerischen Bauernverbandes / Erwiderung VHT**

Gegen die Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> hat im Hinblick auf agrarstrukturelle Gesichtspunkte ...

der <b>Bayerische Bauernverband</b> als Träger öffentlicher Belange Einwände vorgebracht:	der <b>Vorhabenträger</b> hierauf erwidert:
- mit Schreiben vom 19.06.2019	
	- mit Schreiben vom 07.08.2019
- mit Schreiben vom 07.10.2019	
	- mit Schreiben vom 18.10.2019
- mit Schreiben vom 06.11.2019	

*Nachfolgend wird das Vorbringen lediglich zusammengefasst in seinen wesentlichen Aussagen wiedergegeben. Für die Details wird auf die o.g. Stellungnahmen verwiesen.*

| Einwand BBV |

Der Bayerische Bauernverband (BBV) wendet sich gegen die geplante Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Fläche (von intensiv zu extensiv) sowie insbesondere den geplanten teilweisen Humusabtrag und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die - seiner Rechtsauffassung nach dem Humusabtrag entgegenstehenden - Vorgaben des Bodenschutzrechts sowie des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV. Jedenfalls sei der

landwirtschaftliche Flächenbedarf im Rahmen der allgemeinen planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

In der Sache führt der BBV zunächst an, dass die Anzahl an im Raum Ingolstadt verbleibenden, wirtschaftlich sinnvoll nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen infolge des hohen Flächenverbrauchs mittlerweile sehr gering sei. Aus diesem Grund müssten insbesondere diejenigen landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen - sei es aufgrund ihres fruchtbaren Bodens, sei es aufgrund ihres Zuschnittes / ihrer Größe - vor einer Verdrängung durch andere Nutzungen geschützt werden.

Dies sei bei der vorliegend beanspruchten Fläche - wenn schon nicht aufgrund seiner Ackerzahl und der vorhandenen Humusschicht, dann jedenfalls aber aufgrund der Zusammenlegung mit dem Nachbargrundstück zu einer Bewirtschaftungseinheit (Größe / Zuschnitt) - der Fall.

Zudem gebe es eine alternative Lösung, um naturschutzfachliche Belange (hier: die erforderliche Real-Kompensation der straßenbaulichen Eingriffe) und landwirtschaftliche Nutzung in Einklang zu bringen:

Zum Zwecke der Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen der Feldlerche könne - anstelle der geplanten dauerhaften Umwandlung einer einzelnen landwirtschaftlichen Fläche (unter massiver Einschränkung bzw. Aufhebung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung) - den betroffenen Brutvögeln vielmehr im Rahmen von PIK-Maßnahmen auf rotierenden Flächen neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt werden, basierend auf freiwilligen Vereinbarungen zwischen Landwirten und Vorhabenträger.

Auf diese Weise würden die Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht entzogen, sondern vielmehr als Natur- oder Artenschutzdienstleistung in das Betriebskonzept des Landwirtschaftsbetriebes integriert. Die Wertschöpfung für die landwirtschaftlichen Betriebe bliebe erhalten, was gerade in Regionen mit sehr hohem Flächenverbrauch, wie dem Großraum Ingolstadt, von Bedeutung sei.

Sofern – in Bezug auf den Kompensationsbedarf hinsichtlich sonstiger Funktionen des Naturhaushaltes (Biotopfunktionen sowie Bodenfunktionen) - hierbei eine geringere Anzahl an naturschutzfachlichen Wertpunkten generiert werden würde, könne der fehlende Ausgleichsbedarf durch private Ökokonten im betroffenen Naturraum, aber auch in der näheren Umgebung, problemlos abgedeckt werden.

| Erwiderung VHT |

Der Vorhabenträger zweifelte zunächst die seitens des BBV vorgebrachte besondere Eignung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche an. So läge insbesondere die Ackerzahl deutlich unter dem Landkreis-Durchschnittswert.

Zudem merkte der Vorhabenträger an, dass die vom BBV vorgeschlagene Alternativlösung mit Lerchenfenster auf wechselnden Flächen nur in Verbindung mit der Anlage eines Blüh-/ Brachstreifens naturschutzfachlich erfolgversprechend sei. Hierfür müssten jedoch - für die vorliegend auszugleichenden zwei Brutpaare - neben etwa 20 Lerchenfenster des Weiteren in einem Areal von 5-10 ha Wintergetreide in Verbindung mit 0,4 ha anzulegenden Blüh-/Brachstreifen zur Verfügung gestellt werden, was dauerhaft rechtlich abzusichern sei. Letzteres (rechtliche Absicherung) sei mittels freiwilliger Vereinbarungen allenfalls für ein paar Jahre möglich gewesen.

Eine dauerhafte Einrichtung (wie vorliegend geplant), jedoch auf anderen Flächen wiederum sei daran gescheitert, dass Flächen sich entweder aus naturschutzfachlichen Gründen als ungeeignet erwiesen hätten oder es sich hierbei um landwirtschaftliche Flächen gehandelt hätte, die unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten deutlich hochwertiger als die vorliegend in Anspruch genommenen Flächen sind, so dass ein Heranziehen dieser Fläche unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten noch weniger vorzugswürdig sei.

| Beteiligung Landwirtschaftsverwaltung |

Seitens der Landwirtschaftsverwaltung wurde dem Sachgebiet 60 der Regierung von Oberbayern, welches für den Bereich Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft im Rahmen straßenrechtlicher Planfeststellungsverfahren zentral in Vertretung der örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme wurde vorliegend nicht abgegeben, ein etwaig nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BayKompV herzustellendes Benehmen gilt – soweit dies vorliegend überhaupt erforderlich sein sollte (siehe hierzu die Ausführungen weiter unten) – damit gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 BayKompV als erteilt.

**(cc) Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung**

Die vorliegend beantragte Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> ist – auch bei Berücksichtigung agrarstruktureller sowie überindividueller, jedoch unterhalb einer strukturellen Bedeutung liegender allgemeiner landwirtschaftlicher Belange – nach Prüfung insbesondere der Vorgaben des Bodenschutzrechtes sowie von § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV sowie nach Prüfung der zum Schutze eines landwirtschaftlichen Bestandsinteresses hinsichtlich der in Anspruch genommenen Flächen und anschließender Abwägung der im Rahmen der einzelnen denkbaren Varianten jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere des Naturschutzes, des landwirtschaftlichen Flächenbedarfs sowie des Grundeigentums privater Dritter zulässig.

**(1)**

**Vorgaben des Bodenschutzrechtes  
(§§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG)**

Wie bereits im Rahmen des vorsorgenden (qualitativen) Bodenschutzes dargestellt, schützt das Bodenschutzrecht nicht vor einer (hier: teilweisen) Verdrängung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung zu Gunsten einer anderen, neuen Nutzung (naturschutzfachliche Ausgleichsfläche), auch wenn in diesem Zusammenhang Teile der Humusschicht abgetragen werden, um die neue Nutzungsart zu ermöglichen.

*Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen im Rahmen des vorsorgenden (qualitativen) Bodenschutzes unter **Ziffer 2.3.1(3) der Entscheidungsgründe.***

**(2)**

**Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange  
(§ 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV)**

Auch die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV stehen der Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> vorliegend nicht entgegen.

Zum einen erscheint es bereits zweifelhaft, ob agrarstrukturelle Belange vorliegend tatsächlich erheblich betroffen sind. Jedenfalls aber ergab die – hilfsweise durchgeführte - spezielle Alternativenprüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, Art.



9 Abs. 3 BayKompV keine vorrangig zur vorliegend gewählten Kompensation / Ausgleichsfläche heranzuziehende Alternative.

### **Ziel der gesetzliche Vorschrift**

Ziel von § 15 BNatSchG sowie des diesen konkretisierenden § 9 BayKompV ist ausweislich der Begründung zur BayKompV, ...

*„den Flächenbestand landwirtschaftlicher Betriebe in ganz Bayern möglichst vor Zugriffen zu schützen und zu verhindern, dass die Ertragskraft, die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern beeinträchtigt werden.“*

Um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich hochwertige Flächen aus der Nutzung genommen werden, sollen diese für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht verwendet werden. Deshalb ordnet § 9 Abs. 3 BayKompV in Konkretisierung des § 15 Abs. 3 BNatSchG einen Prüfvorrang anderer Flächenkulissen und Maßnahmen an. Bei der Auswahl einer im Prüfvorrang aufgezählten Fläche oder Maßnahme ist aber Voraussetzung, dass mit dieser Fläche oder Maßnahme auch die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden können.

Durch die Vorgaben in § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV soll materiell- sowie formell-rechtlich eine Lösung für das - hier infolge der Straßenbaumaßnahme hervorgerufene - naturschutzrechtliche Kompensationsbedürfnis gefunden werden, die naturschutzfachliche wie auch agrarstrukturellen Belangen gleichermaßen berücksichtigt. Insbesondere soll verhindert werden, dass zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht auf unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten relevante landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird, ohne dass zuvor eingehender andere alternative Kompensationslösungen geprüft wurden.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang auch die Vorgabe des § 8 Abs. 7 BayKompV zu berücksichtigen, wonach Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen und bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers stehen, zu verwirklichen sind.

§ 15 Abs. 3 BNatSchG; § 9 BayKompV soll jedoch der Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht nicht allein und absolut deshalb im Wege stehen, wenn - mangels sonstiger naturschutzfachlicher Geeignetheit oder aufgrund sonstiger vorrangiger Drittbelange - als einzige Alternative die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher, agrarstrukturell relevanter Flächen verbleibt. Letzter Konflikt ist - da in diesem Falle eine komplexe Konfliktlage im Spannungsfeld von Planungszielen, naturschutzfachlichen, agrarstrukturellen und etwaig sonstig betroffenen Drittbelangen (z.B. Grundeigentum andernfalls betroffener Dritter) entsteht - im Rahmen der planerischen Abwägung zu klären und zu entscheiden.

### **Betroffenheit agrarstruktureller Belange**

Eine Betroffenheit agrarstruktureller Belange i.S.v. § 9 Abs. 1 BayKompV infolge der Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> ist vorliegend nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

*(Gleichwohl wurde hilfsweise – so eine Bejahung einer strukturellen Betroffenheit entgegen der Auffassung der Planfeststellungsbehörde bejaht werden sollte – eine spezielle Alternativenprüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, § 9 Abs. 3 BayKompV durchgeführt, siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen).*

| Allgemeine Ausführungen |

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden.

Ob agrarstrukturelle Belange durch die Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV, ist von einer solchen Betroffenheit aber jedenfalls dann stets auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch nimmt.

| Betroffenheit allein aufgrund Flächengröße |

(§ 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV)

Vorliegend beträgt der Umfang der für die Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> herangezogenen Fläche jedoch lediglich 1,898 ha, so dass auf die Vermutungsregel des § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV nicht zurückgegriffen werden kann.

| Betroffenheit im Einzelfall aufgrund sonstiger Faktoren |

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV)

Von einer Betroffenheit agrarstruktureller Belange - jenseits einer pauschalen Vermutung aufgrund der Größe der in Anspruch genommenen Fläche mittels Begründung anhand sonstiger relevanter Faktoren im konkreten Einzelfall - war auch unter Würdigung der Stellungnahmen des BBV vom 19.06.2019, vom 07.10.2019 sowie vom 06.11.2019 nicht auszugehen:

Zwar führt der BBV zu Recht aus, dass landwirtschaftlich rationell nutzbare Flächen im betroffenen Agrarraum zunehmend rar werden, so dass auch der Verlust einzelner, besonders gut zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Flächen von struktureller Bedeutung sein kann.

Des Weiteren teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass die vorliegend beanspruchte Fläche - im Verbund mit dem benachbarten Grundstück gesehen - gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen bietet. Jedoch weniger - wie seitens des BBV zumindest in den ersten Stellungnahmen angeführt - aufgrund ihrer besonderen Bodenfruchtbarkeit (die Ackerzahl liegt vorliegend deutlich unterhalb des Durchschnittswerts des Landkreises), sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass sie zusammen mit dem Nachbargrundstück eine, den Orientierungswert von 3 ha (vgl. § 9 Abs. 2 BayKompV) überschreitende Bewirtschaftungseinheit von 4,22 ha mit gutem Zuschnitt bildet, sprich aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes.



Diesbezüglich ist auch nicht entscheidend, dass sich der derzeitige Eigentümer des beanspruchten Grundstückes offensichtlich entschieden hat, diesen Flächenverbund freiwillig aufzugeben bzw. aufzulösen, indem er das Grundstück an den Vorhabenträger veräußerte, da die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sich jenseits der konkreten Eigentumslage bewegt, insbesondere die Fläche, bei Verzicht auf (bzw. Unzulässigkeit der) dort geplanten Kompensationsmaßnahme wieder (weiterhin) intensiv landwirtschaftlich genutzt werden könnte und - wie bereits oben aufgeführt - es gerade Ziel der Vorschrift ist, zu verhindern, dass der Vorhabenträger sich seiner naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht - zu Lasten agrarstruktureller, über einzelbetriebliche Belange hinausgehender Belange - entledigt, in dem er einfach diejenigen Flächen hierfür heranzieht, die sich am einfachsten, günstigsten oder schnellsten erwerben lassen.

Die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG bewegen sich folglich - wie etwa auch bestimmte Vorgaben hinsichtlich des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes - unabhängig der konkreten Eigentumsverhältnisse und setzen insofern dem Eigentum des straßenrechtlichen Vorhabenträgers insoweit Schranken, als dieser die Umwandlung bestimmter landwirtschaftlicher, agrarstrukturell relevanter Flächen zum Zwecke der Erfüllung der durch das eigene Vorgehen (Straßenbaumaßnahme) hervorgerufenen naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht nutzen will.

Zwar ist der Vorhabenträger - wie bereits weiter oben ausgeführt - gem. § 8 Abs. 7 BayKompV ebenfalls verpflichtet, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorrangig

auf eigene Flächen bzw. freiwillig an ihn abgetretene Flächen zurückzugreifen. Dies ist jedoch eine Frage der - im Falle einer agrarstrukturellen Beeinträchtigung vorzunehmenden – speziellen Alternativenprüfung (Schritt 2, *hierzu sogleich weiter unten*) und nicht Teil der Frage, ob überhaupt eine Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange vorliegt (Schritt 1).

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Irrelevanz der konkreten Eigentumsverhältnisse und der grundbuchrechtlichen Einteilung, das reine Abstellen auf die faktische Nutzung / Nutzbarkeit der Flächen, die Flächenbeschaffenheit beiderseits gilt:

Wie seitens des BBV ausgeführt, bildet das vorliegend in Anspruch genommene Grundstück Fl.Nr. 1926 zusammen mit dem benachbarten - grundbuchrechtlich separatem - Grundstück wirtschaftlich gesehen (*falls verschiedene Grundeigentümer: ggf. aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarungen, z.B. Pachtvertrag*) eine Bewirtschaftungseinheit (sog. Schlag) und damit eine - aufgrund ihrer Flächengröße (> 3ha , vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV) und ihres Zuschnittes - von ihrer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wertvolle (intensiv bewirtschaftbare) Gesamteinheit von 4,22 ha.

Zwar werden im Fall der Durchführung der Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine Teilfläche dieser Bewirtschaftungseinheit von ca. 1,9 ha entzogen (realer Flächenverlust, dort lediglich noch extensive Nutzung möglich), die übrigen ca. 2,3 ha können weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.

Jedoch beträgt die Restfläche der ehemaligen Bewirtschaftungseinheit lediglich noch 2,3 ha, wodurch diese - nicht aufgrund der Form ihres künftigen Zuschnittes, jedoch aufgrund der verbleibenden Flächengröße (nun kleiner als 3 ha) - unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten an Wertigkeit verliert.

Das agrarstrukturelle Problem liegt also nicht im realen Flächenverlust (deutlich weniger als 3 ha), sondern in der „Zerstörung“ einer intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Flächeneinheit von mehr als 3 ha, dessen verbleibende Fläche deutlich unter 3 ha liegt.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass - rein von der derzeitigen Nutzung / Nutzbarkeit der benachbarten Grundstücke - die Möglichkeit besteht, neue Bewirtschaftungseinheiten mit den nördlich bzw. südlich angrenzenden Grundstücken - unabhängig von der grundbuchrechtlichen Einteilung - zu bilden.

Die Frage der Eigentumsverhältnisse (sprich: die Frage, inwieweit sich die jeweiligen Eigentümer / sonstigen dinglichen Berechtigten diesbezüglich hinsichtlich einer neuen - wirtschaftlichen - Einteilung einigen) spielt für diese faktische Betrachtung - wie oben ausgeführt - ebenso wenig eine Rolle wie umgekehrt die Tatsache, dass der bisherige Eigentümer die Bewirtschaftungseinheit durch seine Veräußerung an den Vorhabenträger freiwillig aufgelöst hat. Entscheidend ist allein, dass rein vom Zustand der besagten Flächen die Bildung einer neuen, vergleichbar wertigen wirtschaftlichen Einheit weiterhin möglich bleibt.

Angesichts dieser Ausführungen sowie angesichts des geringen realen Flächenverlustes (1,9 ha) unter Berücksichtigung, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich, wenngleich nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann sowie angesichts der deutlich unterdurchschnittlichen Ackerzahl der betroffenen Fläche war - nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde - eine Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV zu verneinen.

*(Gleichwohl wurde hilfsweise – so eine Bejahung einer strukturellen Betroffenheit entgegen der Auffassung der Planfeststellungsbehörde bejaht werden sollte – eine spezielle Alternativenprüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, § 9 Abs. 3 BayKompV durchgeführt; siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen).*

*hilfsweise:*

### **Alternativenprüfung / Abwägung (§ 9 Abs. 3 BayKompV)**

Auch wenn eine agrarstrukturelle Betroffenheit bejaht werden sollte, waren vorliegend keine vorrangig zu beschreitende alternative Kompensationslösung gegeben. Hierfür waren insbesondere folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

(1)

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere in Lebensräume besonders geschützter Arten war Ausgleich sowohl nach der sog. Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG (Biotop-, Habitat- sowie Bodenfunktionen)

wie auch in Bezug auf die Feldlerche nach dem Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu erbringen. Für den Artenschutz ist ein örtlicher Bezug erforderlich.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen des besonderen / strengen Artenschutzes unter **Ziffer B.IV.2.7.2(2)(b)(aa)** sowie soeben im Rahmen der Eingriffsregelung unter **Ziffer B.IV.2.7.5(2)(b) der Entscheidungsgründe.***

(2)

Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten haben bei der Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche flächige Maßnahmen (wie vorliegend geplant) eine höhere Priorität als punktuelle Maßnahmen in Gestalt sog. Lerchenfenster auf wechselnden Flächen. Dies spiegelt sich auch in der Prognosesicherheit bezüglich Siedlungsdichte und Bruterfolg wider (*FLADE et al. 2003 S. 75, NEUMANN & KOOP 2004*).

Lerchenfenster auf wechselnden Flächen - wie seitens des Bayerischen Bauernverbandes vorgeschlagen - wären hingegen nur in Verbindung mit der Anlage eines Blüh-/ Brachstreifens erfolgversprechend. Hierfür müssten vorliegend jedoch - für die vorliegend auszugleichenden zwei Brutpaare - zur Verfügung gestellt werden:

- etwa 20 Lerchenfenster
- in einem Areal von 5-10 ha Wintergetreide
- in Verbindung mit 0,4 ha anzulegenden Blüh-/Brachstreifen.

Der Zugriff auf entsprechend jeweils temporär derart auszustattende, in räumlichen Zusammenhang liegende Flächen müsste zudem dauerhaft rechtlich gesichert sein (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 BNatSchG), sei es durch entsprechend bestandssichere Vereinbarungen mit verschiedenen Landwirten, hilfsweise - so entsprechend langfristige Vereinbarungen nicht zustande kommen - jedoch auch durch den Erwerb entsprechender Nutzungsrechte im Rahmen der Enteignung, was vorliegend der Entscheidung über die Planfeststellung auch als hilfsweises worst-case-Szenario zu Grunde gelegt werden musste.

Des Weiteren wäre damit jedoch lediglich dem artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf genüge getan. Mangels multifunktionaler, verschiedene Kompensationspflichten (Artenschutzrecht sowie §§ 14 ff BNatSchG, Schutzgut Arten und Lebensräume sowie Schutzgut Boden) gleichzeitig bedienender

Realkompensation, müsste für die Erfüllung der verbleibenden naturschutzrechtlichen Kompensationspflichten wahlweise ...

- auf Ökokonten zurückgegriffen werden, welche dann wiederum für künftige Vorhaben, bei denen möglicherweise ein multifunktionaler und damit flächensparender Ausgleich wie vorliegend bereits naturschutzfachlich gar nicht möglich ist, nicht mehr zur Verfügung stehen, so dass dann eben in diesem Fall auf (zusätzliche) fremde Flächen zum Zwecke einer Realkompensation zugegriffen werden muss

oder

- vorliegend zum Zwecke weiterer Realkompensationsmaßnahmen auf andere Flächen zurückgegriffen werden.

(3)

Eine dauerhafte Einrichtung (wie vorliegend geplant) auf anderen als der herangezogenen Fläche, insbesondere den in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV war vorliegend entweder bereits mangels naturschutzfachlicher Eignung (insb. kein räumlicher Zusammenhang mehr) unmöglich oder hätte bedeutet, auf landwirtschaftliche Flächen zuzugreifen, die unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten deutlich hochwertiger als die vorliegend in Anspruch genommenen Flächen sind, so dass ein Heranziehen dieser Fläche unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten noch weniger vorzugswürdig war.

(4)

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist der Vorhabenträger gem. § 8 Abs. 7 BayKompV verpflichtet, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorrangig auf eigene Flächen bzw. freiwillig an ihn abgetretene Flächen zurückzugreifen.

Wie soeben ausgeführt, würde die vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagene Variante bereits hinsichtlich des rein artenschutzrechtlichen Ausgleichs - im worst-case (keine Einigung mit verschiedenen Landwirten / Grundstückseigentümern hinsichtlich langfristiger Absicherung entsprechend ausgestatteter, rotierender Flächen, folglich zumindest Entscheidung über Zulässigkeit hilfsweiser Enteignung im Rahmen der Planfeststellung, s.o.) - zusätzliche Eingriffe in privates Grundeigentum



mit sich bringen, zudem weitere potentielle Eingriffe – unmittelbar oder mittelbar (bei künftigen Vorhaben, s.o.) für die Erfüllung des übrigen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs.

Das für die Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> herangezogene Fläche hingegen wurde bereits vom Vorhabenträger einvernehmlich vom bisherigen Eigentümer / Bewirtschafter erworben. Der Erwerb weiterer - ggf. mangels freiwilliger Zur-Verfügung-Stellung notfalls im Wege der Enteignung - temporäre Nutzungsrechte zur rechtlichen Absicherung der seitens des Bayerischen Bauverbandes vorgeschlagene Flächenrotation und damit verbundene Eingriffe in Rechte Dritter sind somit nicht erforderlich.

In punkto Eingriff in private Rechte Dritter weist die vorliegend beantragte Ausgestaltung deutliche Vorteile gegenüber der seitens des Bayerischen Bauernverbandes vorgeschlagenen Variante auf.

(5)

Anders als vom Bayerischen Bauernverband dargestellt, besitzt der Acker nicht die in dessen Stellungnahme beschriebene gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit sowie die beschriebenen guten Produktionsbedingungen.

Insbesondere beträgt die Ackerzahl nicht bis zu 36, sondern vielmehr lediglich 26 (südliche Hälfte) bzw. 32 (nördlicher Bereich). Die Ackerzahl liegt daher deutlich unter den Durchschnittswert für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Ackerzahl 50) und ist daher nicht als landwirtschaftlich besonders geeigneter Boden einzustufen.

Darüber hinaus stellt die Anlage von Extensivgrünland eine produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) dar. Von der jetzigen Humusaufgabe von 25-30 cm sollen 15-20 cm abgetragen werden, so dass eine geringe Humusaufgabe verbleibt und eine schnellere Ausmagerung der Fläche erzielt wird. Die Fläche kann unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Kompensationsmaßnahme ist daher auch in Hinblick auf überindividuelle, allgemeine landwirtschaftliche Belange (Bewahrung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen) sowohl qualitativ (geringe landwirtschaftliche Eignung + weiterhin landwirtschaftlich nutzbar) wie auch (angesichts der begrenzten Fläche) quantitativ mit äußerst geringen Beeinträchtigungen verbunden.

(6)

Angesichts der Tatsache, dass die gewählte Kompensationsvariante nicht nur deutliche Vorteile unter natur-, insbesondere artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sowie in Bezug auf Eingriff in private Rechte Dritter aufweist, sondern zugleich - unter dem abstrakten, jenseits individueller Betroffenheiten einzelner Landwirte oder struktureller Beeinträchtigungen der Agrarwirtschaft sich bewegenden Gesichtspunkt der Bewahrung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen - aufgrund der soeben beschriebenen äußerst geringen quantitativen und qualitativen Einbußen diesbezüglich bestehende Nachteile als hinnehmbar zu bewerten sind, war vorliegend den naturschutzfachlichen Belangen Vorrang zu gewähren.

(3)

### **Planerische Abwägung**

Der BBV führt zu Recht aus, dass auch für den Fall, dass – aufgrund freihändigen Erwerbs – weder die individuellen Belange einzelner Landwirte noch – wie soeben ausgeführt – agrarstrukturelle Belange und damit die speziellen gesetzlichen Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG, § 9 BayKompV entgegenstehen sollten – allgemeine (sprich: überindividuelle, jedoch unterhalb einer strukturellen Bedeutung liegende) landwirtschaftliche Belange im Rahmen der allgemeinen planerischen Abwägung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG) zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang war – neben Bestand und Gewicht der landwirtschaftlichen Belange sowie Art und Grad etwaiger Beeinträchtigungen bei Realisierung der Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> - u.a. auch Alternativen zu eruieren, bei denen erforderliche naturschutzfachliche Kompensation und landwirtschaftliche Belange in Einklang gebracht werden können, jedoch unter Berücksichtigung sonstiger relevanter Drittbelange sowie unterhalb der insoweit strengeren gesetzlichen Vorgaben der spezielle Alternativenprüfung nach § 9 Abs. 3 BayKompV (s.o.).

Jedoch wurden im Rahmen der – hilfsweise – durchgeführten speziellen Alternativenprüfung nach § 9 Abs. 3 BayKompV und der dort erfolgten Abwägung bereits sämtliche Gesichtspunkte ausgeführt, die gegen eine alternative

Kompensationslösung sprechen, so dass sich auch auf Ebene der allgemeinen planerischen Abwägung im Ergebnis keine Änderung ergibt.

**(3) Schutzgut Boden**

**Bestand  
(§ 4 BayKompV)**

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-1** unter Ziffer 2.2.2.*

**vorhabendbedingte Eingriffe  
(§ 14 Abs. 1 BNatSchG)**

Die anlagebedingte Versiegelung von Saumstrukturen, Straßenbegleitgrün, Gehölzen und landwirtschaftlicher Flächen in einem Umfang von 26.386 m<sup>2</sup> führt zu einem nicht nur unerheblichen dauerhaften Verlust der o.g. Bodenfunktionen und stellt damit einen vermeidungs- bzw. kompensationspflichtigen Eingriff i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

**Vermeidung bzw. Minimierung  
(§§ 14, 15 Abs. 1 BNatSchG)**

Eine Vermeidung oder nennenswerte Minimierung der soeben genannten Eingriffe durch entsprechende Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ohne zugleich die geplanten Straßenbaumaßnahmen vollständig oder zumindest weitestgehend aufzugeben, ist vorliegend nicht möglich.

**Kompensationsbedarf  
(§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayKompV)**

Es verbleibt somit eine erhebliche und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigung

**Realkompensation**  
**(§ 15 Abs. 2 BNatSchG)**

Der aus den soeben genannten Eingriffe resultierende Kompensationsbedarf kann jedoch im Wege eines (multifunktionalen) Ausgleiches nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BNatSchG, § 8 Abs. 4 Satz 1 BayKompV durch die – bereits aus Gründen des Artenschutzrechtes sowie auch zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensräume – Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> vollständig kompensiert werden.

Ein ergänzender Kompensationsbedarf ist damit nicht mehr erforderlich.

**(4) Schutzgut Wasser**

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch die im Zuge des Vorhabens geplanten Maßnahmen sind vorliegend nicht zu erwarten.

Wie bereits hinsichtlich der Vorgaben des Wasserrechts ausgeführt, werden Oberflächengewässer durch das Vorhaben nicht berührt.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.1.2 der Entscheidungsgründe.***

Verunreinigungen des Grundwassers, etwa durch Beseitigung von Niederschlagswasser oder infolge von Aushubarbeiten / Wiedereinbau und Lagerung von Material können mittels der in den *Ziffern A.III.2.1.1 und B.III dieser Entscheidung* erlassenen Nebenbestimmungen ebenfalls vermieden werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen zu den Vorgaben des Wasserrechts unter **Ziffer B.IV.2.1.1(1) der Entscheidungsgründe.***

Auch Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Quantität der relevanten Grundwasserkörper (Absinken / Erhöhen des Grundwasserspiegels oder Verhindern von Grundwasserneubildung durch großflächige Versiegelung) sind nicht zu befürchten.

*Siehe hierzu die Ausführungen zu den Vorgaben des Wasserrechts unter **Ziffer B.IV.2.1.1(2) der Entscheidungsgründe.***

**(5) Schutzgut Landschaftsbild**

**Bestand  
(§ 4 BayKompV)**

Die weitläufige Landschaft des Untersuchungsraumes wird dominiert durch landwirtschaftliche Nutzung sowie den Flugplatz östlich der B 16.

Lineare oder flächige Gehölzstrukturen stellen für die Erlebbarkeit des Raumes klare Grenzen dar und befinden sich entlang der Bahnstrecke im Norden, an der B 16, im Bereich der Lindacher Seen oder als Heckenstruktur in den landwirtschaftlichen Flächen.

Die bestehenden Straßen sind bereits als Beeinträchtigung des Landschaftserlebens zu sehen (Vorbelastung).

**Eingriffe / Vermeidung bzw. Minimierung  
(§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 BNatSchG)**

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen

Das neue Überführungsbauwerk westlich des Verknüpfungskreisverkehrs (BW 02) sowie die Radwegeüberführung in Verlängerung der Geisenfelder Straße (BW 01) inklusive der jeweiligen Dammschüttungen sind grundsätzlich geeignet, diese Beeinträchtigungen weiter zu verstärken.

Minimierung des Eingriffes / Erheblichkeit

Die geplante Bepflanzung der Dammböschungen (Maßnahme G 4) ermöglicht jedoch eine Reduzierung des Beeinträchtigungspotenzials, so dass – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung – zusätzliche, über die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG hinausgehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden.

### Zulässigkeit der Minimierungsmaßnahmen

#### unter Berücksichtigung potentiell entgegenstehender Belange des Artenschutzrechtes

Mittels der – auf Wunsch der höheren Naturschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen Nr. (51) bzw. (59) dieser Entscheidung, wonach die Gehölze auch in Hinblick auf jagende und strukturgebunden fliegende Fledermäuse nur am Böschungsfuß gepflanzt werden dürfen, um einen möglichst großen Abstand (5 bis 10 Meter) zum Fahrbahnrand zu schaffen und Fledermäuse somit nicht in den Gefahrenbereich der Straße zu leiten, ist zudem sichergestellt, dass die Minimierungsmaßnahme zum Schutze des Landschaftsbildes nicht den Vorgaben des Artenschutzrechtes zuwiderläuft.

Dass die Gehölze – aus den eben genannten Gründen - nun nur am Böschungsfuß gepflanzt werden, tut der Geeignetheit der Maßnahme, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu mindern, aufgrund der Größe der zu pflanzenden Sträucher von der optischen Fernwirkung her keinen Abbruch.

#### **(6) Sonstige Schutzgüter**

Eingriffsrelevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf sonstige, im Rahmen der §§ 14 ff BNatSchG zu berücksichtigende Naturgüter i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Klima; Luft) sind vorliegend nicht zu erwarten.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 19-1** unter Ziffer 2.2.4 (Klima / Luft).*

#### **2.8 Schutz des Waldes und seiner Funktionen**

Vorhabenbedingt werden keine Waldflächen i.S.v. Art. 2 BayWaldG in unmittelbar Anspruch genommen, weder dauerhaft (Rodung) noch temporär. Auch mittelbare Auswirkungen können aufgrund der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Auch Erstaufforstungen i.S.v. Art. 16 BayWaldG sind im Zuge der landschaftspflegerischen Real-Kompensationsmaßnahmen nicht geplant.

## 2.9 Denkmalschutz

### 2.9.1 Bau- / Kunstdenkmäler

Bau- und Kunstdenkmäler werden durch das Vorhaben nach derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt.

### 2.9.2 Bodendenkmäler

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Zentrum des **eisenzeitlichen / keltischen Oppidums von Manching**, einem der bedeutendsten Bodendenkmäler Deutschlands.

Der südliche Teil der Höhenfreimachung befindet sich im Bereich der ehemaligen Hauptkreuzung der keltischen Stadt. Die keltische Kulturschicht ist in diesem Bereich sehr ausgeprägt und enthält sehr viel eisenzeitliches / keltisches Fundmaterial.

#### (1) Denkmalschutzfachliche Bedeutung des Bodendenkmals

Der Schutz dieses Bodendenkmals war – aufgrund dessen sehr hoher kulturgeschichtlichen und denkmalschutzfachlichen Bedeutung als öffentlicher Belang von sehr hohem Gewicht sowohl ...

- auf Ebene des zwingenden Rechts im Rahmen des Denkmalschutzrechts (Art. 7 ff BayDSchG,

*siehe hierzu sogleich unter **Ziffer B.IV.2.9.2(2) der Entscheidungsgründe***

- wie auch im Rahmen der planerischen Abwägung (insbesondere auf Ebene des Variantenvergleichs),

*siehe hierzu Ausführungen unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe***

zu berücksichtigen.

*Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zu Geschichte, Umfang und Bedeutung des keltischen Oppidums wird auf die **Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 21.06.2019** verwiesen*

**(2) zwingendes Recht (BayDSchG)**

**(a) Erlaubnisvorbehalt / formelle Konzentrationswirkung**

Die gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG für die geplanten Bodeneingriffe grundsätzlich erforderliche Erlaubnis wird im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG durch die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt.

**(b) materiell-rechtliche Vorgaben**

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG kann die Erlaubnis (nur) versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

Mittels der bereits im Rahmen der Planung erfolgten sowie der unter **Ziffer A.III.2.5.1 dieser Entscheidung** angeordneten Maßnahmen ist vorliegend gewährleistet, dass (Boden)Eingriffe im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich vermieden / minimiert werden, im Übrigen – hinsichtlich der unvermeidbaren Eingriffe – eine fachgerechte Freilegung, Dokumentation und Ausgrabung der Funde stattfindet.

**(aa) Vermeidung / Minimierung von Bodeneingriffen im Bereich des Bodendenkmals**

Eingriffe in den Untergrund werden vorliegend – soweit dies die Erreichung der Planungsziele zulässt – größtenteils vermieden.

auf Ebene der vorgelegten Planungsstufe

Wie bereits im Rahmen des Variantenvergleichs ausführlich dargestellt, konnten bereits durch die Wahl der für die Höhenfreimachung vorzunehmenden Ausbauvariante Bodeneingriffe soweit zur Erzielung der Planungsziele möglich auf ein Minimum reduziert werden:

Mit größeren Bodeneingriffen im Bereich des Bodendenkmals verbundene Ausbauvarianten (insbesondere eine Unterführung der Geisenfelder Straße, *siehe Variante 4.1.1*) wurden verworfen, vielmehr eine mit keinen / nur minimalen Bodeneingriffen verbundene Variante der Höhenfreimachung (mittels Überführungen und Rampen und Festlegung, *siehe Variante 4.2.1*) gewählt.



Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe** (insbesondere zu den Auswirkungen von Variante 4.1.1 („Unterführung Geisenfelder Straße“) unter **Ziffer B.III.2.3.3(1)(b)**).

auf Ebene von Detailplanung / Bauablauf / Bauausführung

Mittels der unter **Ziffer A.III.2.5.1(1) dieser Entscheidung** angeordneten Nebenbestimmung ist zudem gewährleistet, dass auch auf Ebene der – nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren stattfindenden – Planungs- und Organisationsstufen (Detailplanung, Planung / Organisation von Bauablauf und Bauausführung) - insbesondere aufgrund der auch in diesen Phasen angeordneten engen Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Eingriffe soweit möglich bereits im Vorfeld vermieden werden können.

**(bb) Unvermeidbare Eingriffe / archäologische Sicherungsmaßnahmen**

Zwar lassen sich auch bei der gewählten Planungsvariante Eingriffe in das Bodendenkmal nicht hundertprozentig vermeiden. Denkmalschutzfachliche Belange können jedoch durch fachgerechte archäologische Sicherungsmaßnahmen vollständig gewahrt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat vorliegend - mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörden sowie des Vorhabenträgers - (zunächst) davon abgesehen, Umfang und Abwicklung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bereits im Planfeststellungsbeschluss (und damit noch vor Durchführung der diesbezüglich relevanten Detailplanung) detailliert mittels Nebenbestimmungen zu regeln und vielmehr nur den groben rechtlichen Rahmen hierfür festgesetzt:

(1)

Details hinsichtlich Umfang und Abwicklung (sowie die Kostentragung – welche nicht Gegenstand der Planfeststellung ist) sind unmittelbar zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mittels Vereinbarung vor Baubeginn zu regeln.

Siehe hierzu **Nebenbestimmung Nr.(69) Satz 1** unter **Ziffer A.III.2.5.1(2) dieser Entscheidung**.

Dies hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.08.2019 auf die Stellungnahme des BayLfD vom 21.06.2019 auch entsprechend zugesichert.

Auf diese Weise wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Details der archäologischen Sicherungsmaßnahmen in vielen Fällen erst im Rahmen der Detailplanung des Vorhabens konkret ausgestaltet werden können, welche jedoch anerkannter Maßen erst nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

(2)

Mittels der aufschiebenden (partiellen) Bedingung in Satz 3 der Nebenbestimmung Nr. (69), wonach der Vorhabenträger - formell legal - mit Maßnahmen im Bereich des keltischen Oppidums mit Gefährdungspotential für selbiges erst nach Zustandekommen einer Vereinbarung nach Satz 1 durchgeführt werden, welche zumindest Umfang und Abwicklung der erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen (ggf. noch unter Ausklammerung der Kostentragung) regelt, ist zudem gewährleistet, dass eine Durchführung gefährdungsrelevanter Arbeiten erst erfolgt, wenn diese auch durch ein entsprechend detailliertes denkmalenschutzfachliches Maßnahmenkonzept abgesichert sind.

*Siehe hierzu **Nebenbestimmung Nr.(69) unter Ziffer A.III.2.5.1(2) dieser Entscheidung.***

(3)

Mittels des in Satz 4 der Nebenbestimmung Nr. (69) aufgenommenen Entscheidungsvorbehaltes wird zudem Vorsorge getroffen für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Denkmalschutzbehörde keine Einigung zumindest hinsichtlich Umfang und Abwicklung der erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen erzielt werden kann. In diesem Fall würden auch Details vom Umfang und Abwicklung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen - unter nochmaliger Beteiligung der Fachbehörden sowie Anhörung des Vorhabenträgers - mittels umfangreicher Nebenbestimmungen in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen dieser Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt.

(4)

Mittels der in Nebenbestimmung Nr. (68) auf Anraten der Fachbehörden angeordneten starken Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege auch auf Ebene der faktischen Durchführung des Vorhabens ist zudem gewährleistet, dass die im Rahmen dieser Entscheidung sowie in der nach Satz 1 der Nebenbestimmung Nr. (69) Vereinbarung getroffenen Bestimmungen auch tatsächlich umgesetzt werden.

*Siehe hierzu **Nebenbestimmung Nr.(69) (68) unter Ziffer A.III.2.5.1(2) dieser Entscheidung.***

Die Verlagerung auf die Phase der Detailplanung sowie die unmittelbare Ebene von Vorhabenträger und Fachbehörde jenseits des Planfeststellungsverfahrens ist vorliegend - insbesondere in Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der Planfeststellung sowie das Gebot der angemessenen Konfliktbewältigung und dem sich hieraus ergebenden Verbots von Verlagerung oder Verschiebung von Konflikten - zulässig:

Zum einen droht hierdurch keine durch den Planfeststellungsbeschluss unbewältigte Verlagerung von Konflikten zu Lasten anderer Drittbelange, da die Ausführung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen vor der eigentlichen Baudurchführung erfolgt, dies bereits im zeitlichen Rahmen dieser Planung berücksichtigt wurde und darüber hinaus die Sicherungsmaßnahmen keinerlei relevante Auswirkungen auf andere Belange befürchten lassen.

Mittels der auflösenden Bedingung wird zudem die Schaffung ungelöster, ungeregelter Konflikte mit Belangen des Denkmalschutzes verhindert (s.o.).

Und mittels des Entscheidungsvorbehaltes ist zudem gewährleistet, dass der Planfeststellungsbeschluss - ggf. nach entsprechender Ergänzung der Entscheidung - seiner zentralen Funktionen nachkommt: Die - durch nachgelagerte Verfahren nicht mehr unterlaufbare - Grundsatzentscheidung zu treffen, ob und wenn ja: wie das Vorhaben angesichts seiner Ziele – trotz bestehender negativer Auswirkungen auf öffentliche, kommunale oder privater Belange – durchgeführt werden darf und dergestalt dem Vorhabenträger (nach Eintritt der Bestandskraft) die Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen, das Vorhaben – trotz ggf. hinsichtlich Details / Kostentragung noch durchzuführender nachgelagerter Verfahren - in der geplanten Form realisieren zu können.

### 3. Infrastruktureinrichtungen / Staat und Verwaltung

#### 3.1 Transport und Verkehr

##### 3.1.1 Straßenverkehr

Das Vorhaben betrifft anlagebedingt – neben der in der Straßenbaulast des Vorhabenträgers sich befindenden Bundesstraße **B 16** – unmittelbar ...

- die bestehende Staatsstraße **St 2335** (*Straßenbaulastträger: Freistaat Bayern*),
- die bestehende Gemeindestraße „**Geisenfelder Straße**“ (*Straßenbaulastträger: Markt Manching*) und deren Verlängerung nach Norden (hin zum geplanten, westlich der B 16 gelegenen Verknüpfungskreisverkehr)
- sowie deren gemeinsame Knotenpunkte mit der B 16, welche im Zuge der Höhenfreimachung zu einem einheitlichen teilplanfreien Kreuzungspunkt umgestaltet werden sollen (*Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderungsmaßnahmen*)

des Weiteren:

- **sechs** bestehende **öffentliche Feld- und Waldwege** (Ifd.Nr. 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8 und 1.1.9 RVz; *Straßenbaulastträger: Markt Manching*) sowie
- den bereits bestehenden **beschränkt öffentlichen Weg** (unselbstständiger Geh- und Radweg) Ifd.Nr. 1.1.10 RVz (*Straßenbaulastträger: Markt Manching*)  
welche infolge der Ausbaumaßnahmen an den drei erstgenannten Straßen und dessen Knotenpunkten an die neuen Gegebenheiten angepasst, in diesem Zusammenhang etwa leicht verlegt, neu befestigt oder an anderer Straßen angebunden werden müssen (*Folgemaßnahmen an sonstigen öffentlichen Straßen*),

sowie die bestehenden privaten Zufahrten

- lfd.Nr. 1.1.11 RVz (Markt Manching) und
- lfd.Nr. 1.1.12 RVz (private Grundstückseigentümer)

welche ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Regelungsverzeichnis (RVz) in **Planunterlage 11**, lfd.Nr. 1.1.1 bis 1.1.12 in Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 05**.*

Darüber hinaus wird während der Bauphase zur Aufrechterhaltung der Anbindung der Geisenfelder Straße an die B 16 die **Bahnhofstraße** als Umleitungsstrecke genutzt.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Vorhabenbeschreibung unter **Ziffer A.V.2.3 des Sachverhaltes**.*

Der Markt Manching in seiner Funktion als Straßenbulasträger der o.g. betroffenen öffentlichen Straßen (Geisenfelder Straße, Bahnhofstraße, öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentlicher Weg) wurde als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt. Ausweislich der Stellungnahme vom 24.05.2019 in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme vom 25.10.2019 bestehen seitens des Marktes Manching keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen.

Der Freistaat Bayern wird hinsichtlich der St 2335 ebenfalls durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt vertreten, so dass bereits hierdurch eine Vertretung seiner Belange im Rahmen von Planung und Planfeststellungsverfahren sichergestellt war.

Die Eigentümer der Grundstücke, deren Zufahrten durch das Vorhaben berührt werden, wurde mittels der erfolgten Auslegung der Planunterlagen und vorheriger Bekanntmachung Gelegenheit gegeben, etwaige Einwände gegen die geplanten Maßnahmen im Wege einer Einwendung geltend zu machen. Die Thematik wird im Rahmen der Ausführungen zu den privaten Belangen behandelt.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.VI.1** (allgemein) sowie ggf. im Rahmen der Behandlung individueller Einwendungen unter **Ziffer B.VI.2 der Entscheidungsgründe**.*

**(1) Zulässigkeit baulicher Veränderungen an bestehenden öffentlichen Straßen****(a) Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderung i.S.v. § 12 Abs. 3a bzw. Abs. 6 Satz 1 FStrG**

Bei der geplanten Höhenfreimachung der derzeitigen (höhengleichen) Knotenpunkte von B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße - unter Beseitigung der derzeitigen höhengleichen Kreuzung von B 16 und Geisenfelder Straße sowie der derzeitigen Einmündung der St 2335 in die B 16 und Zusammenfassung zu einem gemeinsamen Knotenpunkt unter örtlicher Verlegung - handelt es sich um eine (wesentliche) Änderung einer höhengleichen Kreuzung i.S.v. § 12 Abs. 3a Satz 1 FStrG (*B 16 / Geisenfelder Straße*) sowie einer höhengleichen Einmündung i.S.v. § 12 Abs. 6 Satz 1, Abs. 3a Satz 1 FStrG (*St 2335 / B 16*). Diese beinhaltet u.a. auch die Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden in Richtung des geplanten westlich der B 16 gelegenen Verknüpfungskreisverkehrs.

**Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung**

In Ermangelung einer entsprechenden Kreuzungsvereinbarung zwischen den Kreuzungsbeteiligten (*Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulasträgerin der B 16, Freistaat Bayern als Straßenbaulasträger der St 2335 sowie der Markt Manching als Straßenbaulasträger der Geisenfelder Straße*) war über die Zulässigkeit der geplanten Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderungsmaßnahmen - bezogen auf Belange bzw. das Verhältnis der Kreuzungsbeteiligten untereinander - im Rahmen dieser Planfeststellung zu entscheiden (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Var. 1 FStrG).

Die Kreuzungsbeteiligten wurden – soweit sie nicht ohnehin als Vorhabenträger und Antragsteller eine entsprechende Beteiligung an Planung und Verfahren innehatten - im Rahmen des Anhörungsverfahrens angehört.

**Zulässigkeit**

Wie im Rahmen der Ausführungen zur Planrechtfertigung dargelegt, bestand unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit sowie der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der oben genannten Kreuzungen / Einmündungen Handlungsbedarf.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.II.2 der Entscheidungsgründe.***

Wie des Weiteren im Zuge der allgemeinen Alternativenprüfung im Rahmen des Variantenvergleichs und der wesentlichen Auswahlgründe dargestellt, ließ sich dieser Handlungsbedarf weder über kurz- oder mittelfristige bauliche bzw. verkehrsrechtliche Maßnahmen noch über langfristige höhengleiche bauliche Maßnahmen bedienen und waren andere höhenfreie bauliche Lösungsmöglichkeiten als die beantragte Ausbauvariante - unter Berücksichtigung und Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen, kommunalen und privaten Drittbelange sowie der Kosten - als nicht vorzugswürdig zu bewerten.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe.***

Wie im Rahmen der Ausführungen zu den Ausbaustandards ausgeführt, entsprechen die vorliegend geplanten Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderungsmaßnahmen zudem dem derzeitigen Stand der Technik und bieten damit ein angemessenes Paket aus Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität einerseits sowie Kosteneffizienz in Bezug auf Bau und Unterhaltung andererseits.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.1 der Entscheidungsgründe.***

Einwände seitens der übrigen Kreuzungsbeteiligten gegen die geplanten Änderungen wurden nicht vorgebracht.

Der vorliegende Kreuzungs- bzw. Einmündungsumbau stellt daher das – nach dem derzeitigen Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung von Drittbelangen – zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Leistungsfähigkeit der besagten Knotenpunkte notwendige Vorgehen dar (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) und ist damit auch im Hinblick auf die Belange der betroffenen Kreuzungsbeteiligte zulässig.

**(b) Folgemaßnahmen i.S.v. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, Nr. 2 c), Nr. 8 Abs. 1 e) PlafeRL 2015**

Bei den infolge der Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderungsmaßnahmen (inklusive Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden) an sechs bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwegen (*lfd.Nr. 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8 und 1.1.9 RVz, Straßenbaulastträger: Markt Manching*) sowie einem ebenfalls bereits bestehenden beschränkt öffentlichen Weg (unselbstständiger Geh- und Radweg) *lfd.Nr. 1.1.10 RVz (Straßenbaulastträger: Markt Manching)* erforderlich werdenden Anpassungen bzw. Verlegungen (s.o.) handelt es sich um sog. Folgemaßnahmen der

Kreuzungsänderung i.S.v. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, Nr. 2 c), Nr. 8 Abs. 1 e) PlafeRL 2015.

### **Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung**

Über die Zulässigkeit derselben war – mangels Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und betroffenem Straßenbaulastträger – vorliegend nicht nur hinsichtlich der hierdurch sonstig betroffenen öffentlichen oder privaten Drittbelange (wie etwa Naturschutz oder Eingriffe in fremdes Grundeigentum, *siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen an den jeweiligen Stellen dieser Entscheidungsgründe*), sondern auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Vorhabenträger und Straßenbaulastträger der von den Folgemaßnahmen betroffenen Straßenbaulastträger (*hier: Markt Manching*) im Rahmen dieser Planfeststellung zu entscheiden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, Nr. 8 Abs. 1 e), Nr. 32 Abs. 5 Satz 2, Satz 1 Var. 2 PlafeRL2015).

Der Straßenbaulastträger der von den Folgemaßnahmen betroffenen Straßen (*hier: Markt Manching*) wurde diesbezüglich im Verfahren beteiligt.

### **Zulässigkeit**

Wie bereits ausgeführt, ist die Höhenfreimachung, sprich die Änderung der bestehenden höhengleichen Kreuzungen / Einmündungen zur Gewährleistung von Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte notwendig und - bei Berücksichtigung der von den jeweils denkbaren Planungsvarianten betroffenen Drittbelangen - ohne zulässige Alternative.

*Siehe hierzu die Ausführungen soeben unter **Ziffer B.IV.3.1.1(1)(a)** sowie im Rahmen der Planrechtfertigung unter **Ziffer B.II.2** sowie der allgemeine Alternativenprüfung unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

Auch die hierdurch erforderlich werdenden Anpassungen / Verlegungen im nachgeordneten Straßen Netz wurden auf das Notwendigste beschränkt, um bestehende Verkehrsfunktionen – unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Technik - weiterhin aufrecht zu erhalten.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Ausbaustandards unter **Ziffer B.IV.1 der Entscheidungsgründe**.*



Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu den Ausbaustandards ausgeführt, entsprechen die vorliegend geplanten straßenbaulichen Maßnahmen dem derzeitigen Stand der Technik und bieten damit ein angemessenes Paket aus Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität einerseits sowie Kosteneffizienz andererseits.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.1 der Entscheidungsgründe.***

Einwände seitens des insoweit betroffenen Straßenbaulastträgers (*Markt Manching*) wurden nicht vorgebracht.

Die Folgemaßnahmen stellen daher das – nach dem derzeitigen Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung von Drittbelangen – zur Aufrechterhaltung bestehender Verkehrsfunktionen notwendige Vorgehen dar (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) und sind damit auch im Hinblick auf die Belange der betroffenen Straßenbaulastträger zulässig.

## **(2) Straßenrechtliche Verfügungen**

*Hinsichtlich im Rahmen dieses Vorhabens vorgesehener, den Status quo der bestehenden öffentlichen Straßen verändernder straßenrechtlicher Verfügungen, wird auf die Ausführungen unter **Ziffer C der Entscheidungsgründe** (Begründung straßenrechtliche Verfügung) verwiesen.*

## **(3) Kostentragung (nach Straßenrecht) für bauliche Veränderungen**

### **(a) Kosten für Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderung inklusive hierdurch bedingter Folgemaßnahmen**

#### **Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung**

In Ermangelung einer entsprechenden Kreuzungsvereinbarung zwischen den Kreuzungsbeteiligten (*Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträgerin der B 16, Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der St 2335 sowie der Markt*

*Manching als Straßenbaulastträger der Geisenfelder Straße*) war über die Kostentragung für die geplanten Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderung inklusive der Kosten für hierdurch bedingte Folgemaßnahmen an sonstigen öffentlichen Straßen im Rahmen dieser Planfeststellung zu entscheiden (§ 12 Abs. 4 Satz 2 FStrG).

### **Rechtsgrundlage / Umfang Kostenmasse**

Die Verteilung der durch die Änderung der Kreuzung bzw. Einmündung entstehenden Kosten bestimmt sich nach § 12 Abs. 3a Satz 1 i.V.m. Abs. 2, Abs. 3a Satz 2 sowie Abs. 6 Satz 1 FStrG.

Demnach haben grundsätzlich die Kreuzungsbeteiligten die Kosten im Verhältnis der jeweiligen Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen (§ 12 Abs. 3a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 FStrG). Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen mit einzubeziehen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 FStrG).

Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenästen nicht mehr als 20 % des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 FStrG die Straßenbaulastträger der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde (sog. Bagatellklausel).

Zur hiervon erfassten Kostenmasse gehören gem. § 12 Abs. 3a Satz 1 FStrG alle, aber auch nur diejenigen Aufwendungen, die durch die Änderung der Kreuzung / Einmündung ursächlich bedingt sind (kreuzungsänderungsbedingte Kosten). Hierzu gehören nicht nur etwa die Kosten für die Errichtung der unmittelbaren Kreuzungsanlagen oder notwendiger Änderungen an den kreuzungsbeteiligten Straßen, sondern u.a. auch die Aufwendungen für Maßnahmen an anderen öffentlichen Straßen, die zwar nicht zu den an der Kreuzung beteiligten Straßen gehören, jedoch als notwendige Folgemaßnahme der Kreuzungsänderung ebenfalls verlegt oder auf sonstige Weise den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen.

### Kostenberechnung / Ergebnis

Die Kostenberechnung ergab vorliegend, dass aufgrund der Bagatellklausel der Markt Manching von der Kostentragung befreit, Kostenbeteiligte somit lediglich die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil von 77,47 % und der Freistaat Bayern mit einem Anteil von 22,53 % sind.

*Hinsichtlich der Kostenberechnung im Detail wird auf **Unterlage 13** verwiesen, welche den planfestgestellten Planunterlagen nachrichtlich beigelegt wurde.*

Da – wie soeben im Rahmen der Zulässigkeit der baulichen Veränderungen aufgeführt, die Anpassungen an den sechs bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwegen (Ifd.Nr. 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8 und 1.1.9 RVZ; Straßenbaulastträger: Markt Manching) sowie dem bestehenden beschränkt öffentlichen Weg (unselbstständiger Geh- und Radweg) Ifd.Nr. 1.1.10 RVZ (Straßenbaulastträger: Markt Manching) allesamt notwendige Folgemaßnahmen des Kreuzungsumbaus darstellen, ...

*siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3.1.1(1)(b) der Entscheidungsgründe***

... unterfallen die hierfür anfallenden Kosten ebenfalls der Kostenverteilung nach § 12 Abs. 3a, Abs. 6 FStrG.

*Der genaue Umgriff der Kostenmasse ergibt sich aus **Unterlage 13**.*

#### **(b) Sonstige Maßnahmen an öffentlichen Straßen**

Da – wie soeben ausgeführt – sämtliche Maßnahmen an nachgeordneten öffentlichen Straßen vorliegend Folgemaßnahmen der Kreuzungs- bzw. Einmündungsänderung sind und infolge dessen der Kostenverteilung nach § 12 Abs. 3a, Abs. 6 FStrG unterliegen, bedurfte es keiner weiteren Entscheidung nach Nr. 32 Abs. 5 Satz 2 PlafeRL2015.

#### (4) **Unterhalt**

Die Unterhaltung der neu geschaffenen Kreuzungen der Bundesstraße 16 mit der St 2335, der Geisenfelder Straße sowie sonstiger öffentlicher Straßen regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), sowie den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR).

Im Übrigen, sprich hinsichtlich der als Folgemaßnahmen des Kreuzungsumbaus geänderten Bereichen der betroffenen öffentlichen Straßen jenseits des Kreuzungsbereichs i.S.d. § 13f FStrG, trägt der jeweilige Straßenbaulastträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 FStrG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Unterhaltslast.

*Hinsichtlich der genauen Verteilung der jeweiligen Unterhaltslast wird auf **Planunterlage 11** verwiesen.*

#### 3.1.2 **ÖPNV / Taxi**

Belange des öffentlichen Nahverkehrs (etwa in Bezug auf die Buslinie 16 der INVG) sowie des Taxiverkehrs stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Durch das Planungsgebiet führen keine Linien des öffentlichen Personennahverkehrs. Da alle Verkehrsbeziehungen erhalten bleiben und alle Straßen mit Fahrzeugen des ÖPNV befahren werden können, wirkt sich die Planung auch auf einen möglichen künftigen Linienverkehr nicht negativ aus.

Aufgrund der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der ca. zweijährigen Bauphase (Errichtung einer provisorischen Behelfsfahrbahn sowie einer weiteren provisorischen Umfahrung; Umleitung über Bahnhofstraße und St 2335) können die bestehenden Verbindungen und Anschlüsse von B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße auch während der Bauarbeiten nahezu vollständig aufrechterhalten werden können.

## 3.2 Ver- und Entsorgung (Wasser / Energie / Telekommunikation / Abwasser / Müll)

### 3.2.1 Schutz bestehender Leitungsinfrastruktur

Das Vorhaben berührt verschiedene Wasser-, Energie- (Strom- und Gas-), Telekommunikations- und Abwasserleitungen des Marktes Manching, der Bayernwerk Netz GmbH, der Stadtwerke Ingolstadt, der Telekom Deutschland GmbH sowie der Bundeswehr.

*Die Leitungen der Bundeswehr werden im Rahmen der Behandlung militärischer Belange unter **Ziffer B.IV.3.5.3 der Entscheidungsgründe** abgehandelt.*

Im Zuge bzw. als Folge der im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen müssen die Leitungen an bestimmten Stellen ...

- an die neuen Verhältnisse angepasst,
- ggf. überbaut oder verlegt werden.

Im Zusammenhang von Verlegungen oder straßenrechtlicher Verfügungen stellte sich zudem die Frage, in wie weit der Leitungsbestand zukünftig rechtlich abgesichert wird.

Seitens des Vorhabenträgers sind Schutzvorkehrungen in Abstimmung mit den Leitungsträgern vorgesehen.

*Detaillierte Ausführungen zu Art, Lage und Betreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den vorhabenbedingten Auswirkungen bzw. diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen können entnommen werden aus der **Planunterlage 11** Lfd.Nr. 4.1.1 bis 4.5.1 im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 05**.*

Den o.g. Versorgungsträgern wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

*Siehe hierzu die Ausführungen zum Ablauf des Planfeststellungsverfahrens unter **Ziffer C des Sachverhaltes**, aus welchen auch hervorgeht, welcher Leitungsträger fristgerecht Stellungnahme erhoben hat.*

**(1) Allgemeine Ausführungen**

Im Rahmen der Planfeststellung war nur über das "Ob und Wie" der erforderlichen Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Die Kostentragung richtet sich i.d.R. nach bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsverträgen bzw. nach dem TKG.

Da die betroffenen Leitungsträger – soweit sie im Verfahren Stellungnahmen abgegeben haben - sich – ggf. nach Maßgabe weiterer Schutzmaßnahmen – mit den geplanten Maßnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens einverstanden erklärt haben und der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.08.2019 die Durchführung der geforderten Maßnahmen verbindlich zugesichert hat, sind mittels der unter *Ziffer A.III.3.2 dieser Entscheidung* festgesetzten Bestimmungen sämtliche, im Rahmen der Planfeststellung zu behandelnden öffentlichen Belange im Hinblick auf die betroffenen Leitungen gewahrt.

**(2) Telekommunikationseinrichtungen der Telekom Deutschland GmbH)**

*Hinsichtlich den betroffenen Fernmeldeleitungen (Ifd.Nr. 41.1. und 4.1.5) sowie dem LWL-Kabel (Ifd.Nr. 4.1.2) siehe die entsprechenden Ausführungen in **Planunterlage 11 (Text) und Planunterlage 05 (Lageplan)**.*

**(a) Schutzvorkehrungen**

Mittels der unter *Ziffer A.III.3.2.1 dieser Entscheidung* erlassenen allgemeinen Nebenbestimmungen zum Schutze bestehender Leitungsinfrastruktur sowie infolge der unter *Ziffer A.III.3.2.3 dieser Entscheidung* aufgeführten verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers hinsichtlich der seitens der Telekom Technik GmbH geforderten Abstimmungsmaßnahmen und sonstiger Schutzvorkehrungen, ist ein ausreichender Schutz des Leitungsbestandes und damit der Telekommunikationsversorgung der Bevölkerung gewährleistet.

**(b) Kostentragung**

Mit Stellungnahme vom 17.05.2019 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH als Vertreterin der Telekom Deutschland GmbH vom Vorhabenträger gefordert, die für

eventuelle Anpassungen der betroffenen Telekommunikationsleitungen anfallenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Mit Stellungnahme vom 07.08.2019 hat der Vorhabenträger – unter Verweis auf die Vorschriften des TKG - einer Kostentragung nach dem Veranlasserprinzip widersprochen.

Die Forderung der Deutschen Telekom GmbH war – ohne Entscheidung in der Sache – zumindest für die Zwecke dieses Planfeststellungsverfahrens zurückzuweisen, da im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung nur über das „Ob“ und „Wie“ einer etwaig infolge der Straßenbaumaßnahmen erforderlich werdenden Leitungsänderung, nicht aber über die Kostentragung zu entscheiden war.

*Siehe hierzu den Hinweis Nr. (110) unter **Ziffer A.III.3.2.3 dieser Entscheidung**.*

### **(3) Stromleitungen / LWL-Kabel / Umspannwerk der Bayernwerk Netz GmbH**

*Siehe hierzu die Ausführungen zur Niederspannungs- (Ifd.Nr. 4.2.1), den Mittelspannungs- (Ifd.Nr. 4.2.2 sowie 4.2.3) sowie den Hochspannungserdkabelleitungen (Ifd.Nr. 4.2.4) sowie dem LWL-Kabel (Ifd.Nr. 4.1.4) in **Planunterlage 11 (Text) und Planunterlage 05 (Lageplan)**.*

Mittels der unter **Ziffer A.III.3.2.1 dieser Entscheidung** erlassenen allgemeinen Nebenbestimmungen zum Schutze bestehender Leitungsinfrastruktur sowie infolge der unter **Ziffer 3.2.2 dieser Entscheidung** aufgeführten verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers hinsichtlich der seitens der Telekom Technik GmbH geforderten Abstimmungsmaßnahmen und sonstiger Schutzvorkehrungen, ist ein ausreichender Schutz des Leitungsbestandes sowie des Umspannwerks Manching und damit der Telekommunikationsversorgung der Bevölkerung gewährleistet.

### **(4) Gashochdruckleitung der Stadtwerke Ingolstadt / Wasserleitung des Marktes Manching**

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 11 (Text) und Planunterlage 05 (Lageplan)** unter den Ifd.Nr. 4.3.1 (Gashochdruckleitung / Stadtwerke Ingolstadt) sowie Nr. 4.5.1 (Wasserleitung / Markt Manching).*

Den beiden o.g. Leitungsträgerin wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit gegeben, in ihrer Funktion als Versorgungsträger hierzu Stellung zu nehmen. Sie gaben zu dieser Thematik jedoch keine Stellungnahme ab.

Mittels der unter **Ziffer A.III.3.2.1 dieser Entscheidung** erlassenen allgemeinen Nebenbestimmungen zum Schutze bestehender Leitungsinfrastruktur ist jedoch ein angemessener Schutz und insbesondere auch eine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit der Leitungsträger in weiteren Planungs- und Ausführungsverlauf sichergestellt.

### **3.2.2 Ausbau Netzinfrastruktur (§ 77i Abs. 7 Satz 1 TKG)**

Im Hinblick auf die Regelung des § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG, wonach im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen, wurde folgenden potentiellen Breitbandanbietern im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- 1&1 Telecommunication SE
- Deutsche Telekom AG \*
- Vodafone GmbH \*
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG \*
- COM-IN Telekommunikations GmbH
- M-net Telekommunikations GmbH \*
- DSLmobil GmbH

Soweit diese Stellungnahmen abgaben (\*), erklärten diese, dass sie keine Neuverlegung o.g. Kabel im Zuge dieses Vorhabens planen.



### 3.3 Ernährung

Einrichtungen zur Versorgung der (lokalen) Bevölkerung mit Lebensmitteln - Landwirtschaft, Jagd und Fischerei (Erzeugung), Ernährungswirtschaft (Verarbeitung) und Lebensmittelhandel (Vertrieb) - werden durch das Vorhaben nicht strukturell beeinträchtigt.

*Zur individuellen Betroffenheit einzelner Land- oder Forstwirte sind die Ausführungen unter **Ziffer B.VI.1.8 der Entscheidungsgründe** (Private Belange / Private Einwendungen) zu betrachten.*

### 3.4 Gesundheit (Krankenhäuser / Rettungsdienste etc.) / Schulen

Die Tätigkeit der Krankenhäuser, Rettungsdienste und sonstiger existenzieller, der Gesundheit der Bevölkerung dienender Einrichtungen sowie des Schulbetriebes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insbesondere können aufgrund der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der ca. zweijährigen Bauphase (Errichtung einer provisorischen Behelfsfahrbahn sowie einer weiteren provisorischen Umfahrung; Umleitung über Bahnhofstraße und St 2335) die bestehenden Verbindungen und Anschlüsse von B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße – für **Rettungswägen / Schulbusse** etc. - auch während der Bauarbeiten nahezu vollständig aufrechterhalten werden.

Durch die bei Bau-km 0+095 geplante in Form eines beschränkt öffentlichen Weges geplante **Feuerwehrezufahrt** (RVz lfd.Nr. 1.2.6), welche an die B 16 sowie den öFW (RVz lfd.Nr. 1.1.6) angebunden wird, der schnellen Auffahrt auf die B 16 in Richtung BAB A 9 dient und durch ein Tor in der Lärmschutzwand (RVz lfd.Nr. 2.3.1) gesichert ist, ist zudem ein optimaler und sicherer Anschluss der am Ende des westlich der B 16 gelegenen Abschnittes der Geisenfelder Straße, in Nähe des Einmündungsbereiches in die B 16 gelegenen Feuerwehration an das bestehende Straßennetz gewährleistet.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 11** lfd.Nr. 1.2.6 im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 05**.*

Die Behelfszufahrt der Feuerwehr auf die B 16 mit einer Ampelanlage zu versehen – wie seitens des Marktes Manching mit Stellungnahme vom 24.05.2019 vorgeschlagen – ist vorliegend aus Verkehrssicherheitsgründen nicht notwendig, da die Zufahrt nur im Notfall zu benutzen ist und in diesem Falle das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn bei der vorliegend gewährleisteten ausreichenden Anfahrsicht ausreichend sind.

### **3.5 Militärische Belange**

Südsüdöstlich des Plangebiets liegt der Militär-Flugplatz Manching.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde daher geprüft, ob bzw. inwieweit das Vorhaben Auswirkungen auf den Betrieb des Flugplatzes, insbesondere auf dessen westliche Einflugschneise sowie auf potentielle im Bereich des Plangebiets liegende militärische Versorgungsleitungen oder das Militärstraßengrundnetz hat.

Zu diesem Zwecke wurden u.a. als Träger öffentlicher Belange das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD), welches die militärischen Belange insoweit vertritt sowie – hinsichtlich des Flugplatzes – das Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 25) angehört und dessen Stellungnahmen dieser Entscheidung zu Grunde gelegt.

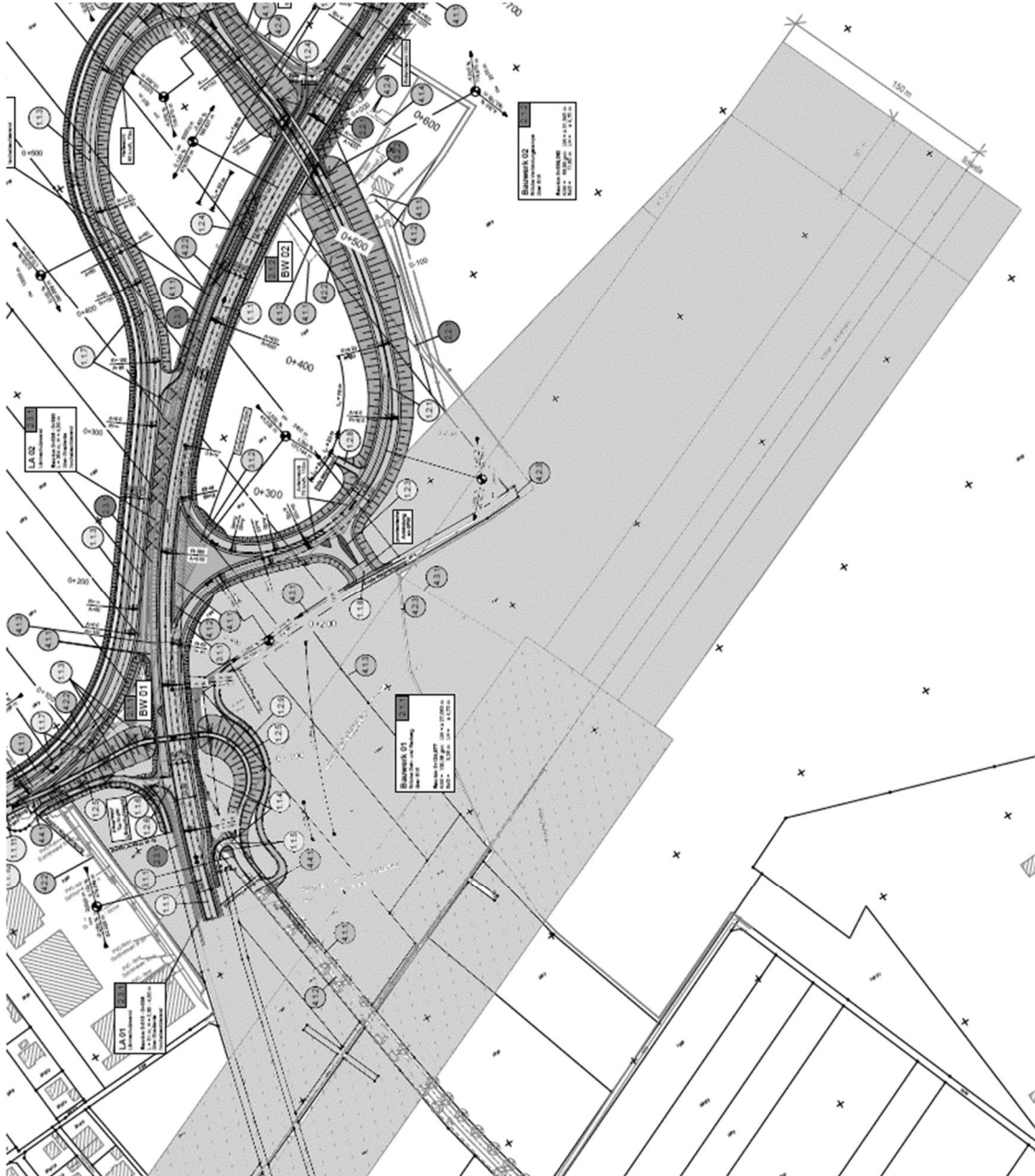
Eine Beteiligung der (hier: militärischen) Luftfahrtbehörde i.S.d. §§ 12 ff LuftVG (Luftfahrtamt der Bundeswehr Köln) zusätzlich zur inhaltlich als Träger des Flugplatzes betroffenen Bundeswehr bereits auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens war – wie sogleich unter Ziffer B.IV.3.5.1(1) näher ausgeführt – mangels vorliegend greifenden Zustimmungserfordernisses nach LuftVG nicht erforderlich.

#### **3.5.1 Militär-Flugplatz Manching**

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LuftVG), ca. 1700 Meter westnordwestlich des Flugplatzbezugspunktes.

Der südliche Teil des Plangebiets mit der geplanten Brücke „Geh- und Radweg über B 16“ (BW 01) mit einer Höhe von ca. 6,50 Metern sowie der Beginn der südlichen

Verbindungsrampe im Bereich des geplanten Anschlusses Technologiepark Ost (Ifd.Nr. 1.2.3 RVZ, siehe Planunterlagen 11 und 05) liegt in der westlichen Einflugschneise des Flugplatzes (im nachfolgenden Lageplanausschnitt grau markierte Fläche östlich der B 16).



#### (1) Bauwerke (Brücken / Rampen)

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Flugbetriebes infolge der geplanten Maßnahmen (soweit hierüber bereits auf Ebene der Planfeststellung zu entscheiden war) sind – laut Aussage der o.g. Behörden – vorliegend nicht zu befürchten.

Insbesondere ist - bei der gewählten Ausbauvariante\* - laut Aussage des BAIUD die Hindernisfreiheit für die Start- und Landebahn bei Einhaltung der geplanten Bauhöhen gegeben.

*\*Siehe hierzu auch die Ausführungen im Rahmen des Variantenvergleichs unter Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe, insbesondere zu Variante 4.2.1.*

Gemäß den §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 LuftVG erfasst die straßenrechtliche Planfeststellung die Zulassung zur Errichtung von Bauwerken (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG) sowie anderer Anlagen und Geräte (§ 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG) auch unter luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen. Eine Zustimmung der militärischen Luftfahrtbehörde hierfür war vorliegend nicht erforderlich, da die entsprechenden Höhen der geplanten Bauwerke – insbesondere der im westlichen Anflugsektor (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftVG) liegenden Brücke „Geh- und Radweg über B 16“ (BW 01) sowie des Beginns der südlichen Anschlussrampe – unter Berücksichtigung deren Abstandes vom Flughafenbezugspunktes (s.o.) die in §§ 12 ff LuftVG aufgeführten Parameter nicht überschreiten.

## **(2) Bauausführung, insb. Einsatz von Kränen**

Sollten im Rahmen der Bauausführung Kräne erforderlich werden und deren Höhe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 12 bis 14 LuftVG den luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt auslösen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachgelagert und zusätzlich zur straßenrechtlichen Planfeststellung eine separate Genehmigung nach LuftVG bei der militärischen Luftfahrtbehörde einzuholen.

*Siehe hierzu den Hinweis Nr. (112) unter Ziffer A.III.3.3.1(1) dieser Entscheidung.*

Im Rahmen dieses separaten luftverkehrsrechtlichen Verfahrens wird die Wahrung von Belange der Luftverkehrssicherheit im Hinblick auf potentielle Beeinträchtigungen bestimmter Kräne sichergestellt.

Auch jenseits des Eingreifens der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvorbehalte ist mittels des unter Ziffer A.III.3.3.1(1) dieser Entscheidung ausgesprochenen Verpflichtung zur vorherigen Abstimmung mit dem BAIUD eine angemessene

Berücksichtigung militärischer Belange während der Ausführungsplanung sichergestellt.

*Siehe hierzu die **Nebenbestimmung Nr. (111)** unter Ziffer A.III.3.3.1(1) **dieser Entscheidung.***

Eine Verlagerung der Entscheidung hierüber auf ein separates Verfahren nach Erteilung der Planfeststellung - ähnlich wie z.B. bei erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung für während der Bauphase erforderlich werdende Straßensperren - war vorliegend zulässig, da zum einen die konkrete Festlegung auf ein bestimmtes Kranmodell sowie dessen konkreter Standort und der konkrete Einsatzzeitpunkt / -zeitraum erst im Rahmen der Ausführungsplan erfolgt, eine seriöse und angemessene Konfliktpotentialbewertung und -bewältigung somit erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen kann, zum anderen aber bereits jetzt absehbar ist, dass entsprechende technische und organisatorische Lösungen vorhanden sind, die geplanten Bauwerke unter Beachtung luftverkehrssicherheitlicher Belange zu realisieren, so dass durch die Verlagerung auch kein unlösbarer Konflikt ausgeklammert und somit nicht gegen das Gebot der umfassenden Konfliktbewältigung verstoßen wird.

Diese Vorgehensweise wurde zudem seitens des Trägers des Flugplatzes, vertreten durch das BAIUD vorgeschlagen und auch seitens des Vorhabenträgers befürwortet.

Da zudem straßenrechtlicher Vorhabenträger und militärischer Träger des Flugplatzes Teil desselben Rechtsträgers (Bundesrepublik Deutschland) sind und damit bei Meinungsverschiedenheiten der jeweils ausführenden Behörden der Straßenbauverwaltung sowie Bundeswehr bundesinterne Entscheidungsmechanismen zur Verfügung stehen, des Weiteren die Lösung der verlagerten Fragestellungen keine grundlegende Veränderung der vorliegend planfestgestellten Planung (mit neuen Drittbetroffenheiten, was eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich machen würde) erwarten lässt, sondern lediglich Detailentscheidungen im Rahmen der Ausführungsplanung, konnte vorliegend – anders als etwa bei den privaten Leitungsträgern – auf den Vorbehalt einer hilfsweisen Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde in Ermangelung einer Einigung der beteiligten Infrastrukturträger verzichtet werden. Sollte sich wider allen Erwartens eine Lösung nur durch grundlegende Änderung der Planung ergeben, besteht in diesem Falle immer noch die Möglichkeit einer nochmaligen Anhörung,

Abwägung und Entscheidung im Rahmen eines Verfahrens in Hinblick auf einen Planänderungsbeschluss nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG.

### (3) Straßenbeleuchtung

Auch hinsichtlich der – erst auf Ebene der Detailplanung konkret zu fixierenden – Straßenbeleuchtung auf der Geh- und Radwegbrücke (BW 01) im Bereich der westlichen Einflugsschneise ist die Beachtung luftverkehrssicherheitlicher Gesichtspunkte - in Bezug auf die Höhe der Beleuchtungsanlagen - infolge der unter Ziffer A.III.3.3.1(2) dieser Entscheidung aufgeführten Bestimmungen (Abstimmung mit BAIUD) sowie mittels der gegebenenfalls, je nach sich ergebender Höhe erforderlich werdenden, im Nachgang zur straßenrechtlichen Planfeststellung einzuholenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 12 ff LuftVG sichergestellt.

*Siehe hierzu die Bestimmungen und Hinweise unter **Ziffer A.III.3.3.1(2) dieser Entscheidung**.*

Auch in diesem Fall war eine Verlagerung auf Verfahren / Entscheidungen im Nachgang zur straßenrechtlichen Planfeststellung zulässig (*hinsichtlich der Begründung wird insoweit auf die Ausführungen zum Einsatz von Kränen verwiesen*) und seitens der Beteiligten (Vorhabenträger sowie BAIUD) bereits im Vorfeld dieses Verfahrens im Rahmen planerischer Abstimmungsgespräche so vereinbart worden.

Aufgrund der Tatsache, dass die o.g. Brücke mit dem darüber führenden Geh- und Radweg nicht parallel, sondern quer zur Einflugsschneise verläuft, sind zudem – wie das BAIUD bereits in einer vorgelagerten Planungsphase gegenüber dem Vorhabenträger mitgeteilt hat, Beeinträchtigungen des An- und Abflugverkehrs infolge Blendwirkung oder sonstiger durch die Beleuchtung hervorgerufener Irritationen nicht zu befürchten.

### 3.5.2 Militärstraßengrundnetz

Die B 16 ist im Bereich des Plangebiets als Axialstraße 767 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN), die St 2335 eine Verbindung zum Militär-Standort Ingolstadt.

Nach Maßgabe der auf Forderung der Bundeswehr hin unter Ziffer A.III.3.3.2 dieser Entscheidung erlassenen Bestimmungen ist gewährleistet, dass die beiden genannten Straßen ihre Funktionen im Militärstraßengrundnetz weiterhin erfüllen, militärische Belange dem geplanten Vorhaben damit auch insoweit nicht entgegenstehen.

*Siehe hierzu die **Nebenbestimmungen Nr. (115) und Nr. (116)** unter Ziffer A.III.3.3.2 dieser Entscheidung.*

### 3.5.3 Leitungen der Bundeswehr

Das Vorhaben berührt zwei Versorgungsleitungen der Bundeswehr:

- Eine Fernmeldeleitung (RVz lfd.Nr. 4.1.3) sowie
- einen Mischwasserkanal (RVz lfd.Nr. 4.4.1),

welche an die neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen und für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern sind.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 11**, lfd.Nr. 4.1.3 sowie 4.4.1 im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 05**.*

Wie bereits hinsichtlich der, der allgemeinen Ver- / Entsorgung mit / von Wasser, Energie und Telekommunikation und Abwasser dienenden Leitungsanlagen ausgeführt, war im Rahmen der Planfeststellung nur über das „Ob und Wie“ der erforderlichen Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer 3.2.1(1) der Entscheidungsgründe**.*

Seitens des BAIUD wurden diesbezüglich keine Einwände oder Forderung nach besonderen Schutzvorkehrungen etc. vorgebracht.

Mittels der unter Ziffer A.III.3.3.3 dieser Entscheidung angeordneten allgemeinen Bestimmungen zum Schutze bestehender Leitungsinfrastruktur werden die damit verbundene militärischen Belange hinsichtlich einer weiterhin funktionierenden Ver- bzw. Entsorgung ausreichend gewahrt.

*Siehe hierzu die **Nebenbestimmung Nr. (117)** unter Ziffer A.III.3.3.3 dieser Entscheidung.*

### 3.6 Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung

Einrichtung der öffentlichen Verwaltung (Bund / Land / Kommunen) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

## 4. Wirtschaft (strukturelle Belange), insb. Landwirtschaft

### 4.1 Allgemeines

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganzer Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

*Zur individuellen Betroffenheit einzelner Wirtschaftsbetriebe oder Unternehmen (z.B. betroffene Land- oder Forstwirte) wird auf die Ausführungen unter **Ziffer B.VI der Entscheidungsgründe** (Private Belange / Private Einwendungen) verwiesen.*

*Soweit die Betriebe und Unternehmen – jenseits ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen – im Interesse der Allgemeinheit existentielle Aufgaben der Daseinsvorsorge (Wasser- / Energieversorgung etc.) wahrnehmen, wird auf die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3 der Entscheidungsgründe** (Infrastruktureinrichtungen) verwiesen.*

### 4.2 Landwirtschaft / Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes

*Hinsichtlich des Spannungsfeldes von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen und landwirtschaftlichen Belangen, siehe die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.7.5(2)(c) der Entscheidungsgründe**.*

*Hinsichtlich des Vorbringens des Bayerischen Bauernverbandes zum Schutze grundbetroffener Landwirte sowie zum landwirtschaftlichen Wegenetz, siehe die Ausführungen unter **Ziffer B.VI.1.8 der Entscheidungsgründe**.*



**5. Gesamtplanung überkommunal (Raumordnung / Landesplanung / Regionalplanung)**

Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

**V. Kommunale Belange / kommunale Einwendungen**

Kommunale Belange stehen – ausweislich der Stellungnahmen des Marktes Manching vom 24.05.2019 sowie insbesondere vom 25.10.2019 – dem Vorhaben nicht entgegen.

*Soweit der Markt Manching als Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen vom Vorhaben berührt ist, wird auf die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3.1.1 der Entscheidungsgründe** sowie auf die Bestimmungen und Hinweise unter **Ziffer A.III.3.1.1 dieser Entscheidung** verwiesen.*

**VI. Private Belange / Private Einwendungen**

**1. Allgemeine Einwendungen / Private Belange Allgemein**

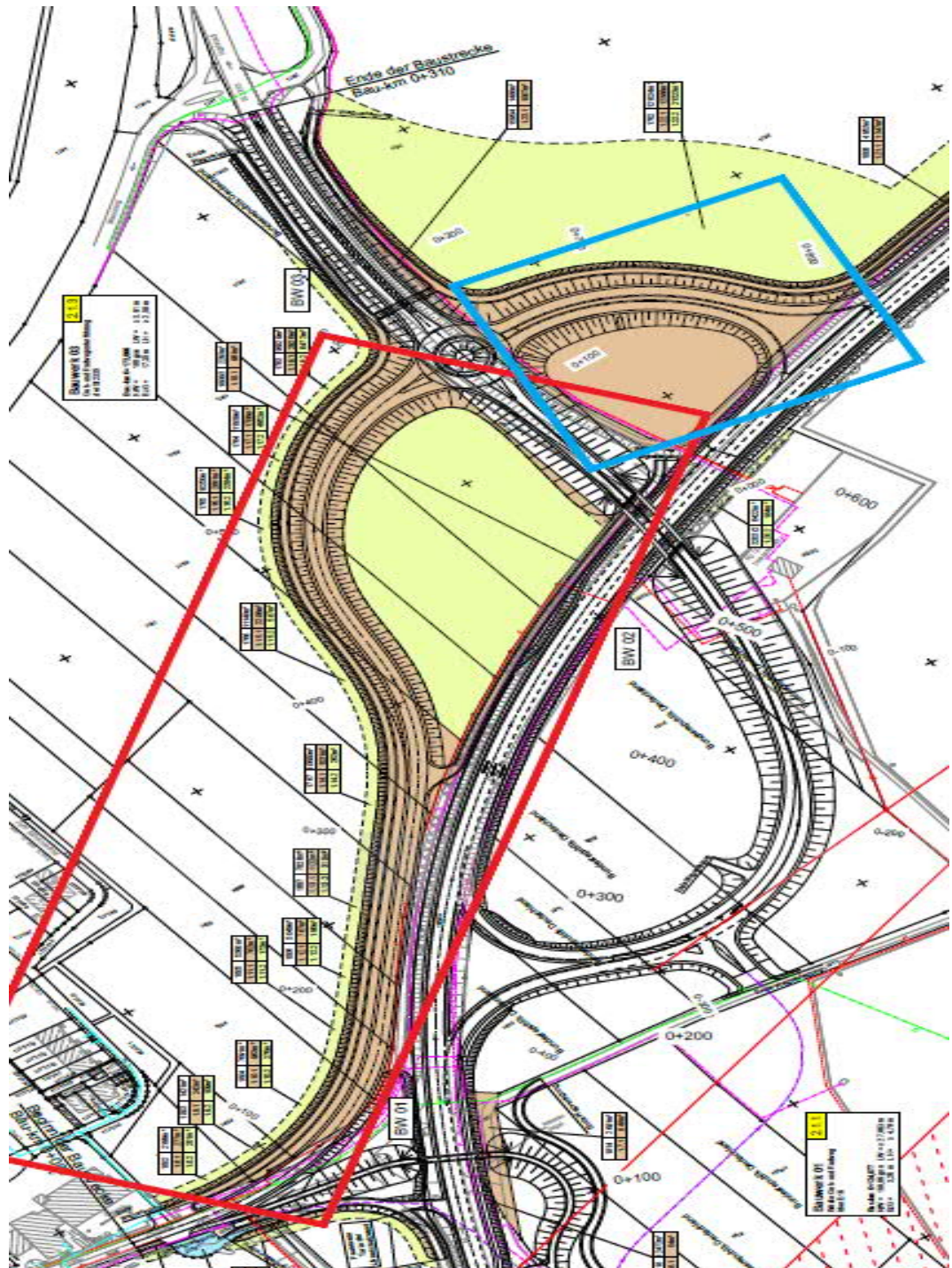
*Bei einigen Einwendungen wiederholen sich diverse Einwendungsgründe. Aus Gründen der Praktikabilität werden diese - zusammen mit sonstigen, nicht im Wege einer formellen Einwendung im Anhörungsverfahren geltend gemachten, jedoch von Amts wegen soweit mit den zur Verfügung stehenden Informationen benennbaren privaten Belangen - unter dieser Ziffer zusammengefasst dargestellt und behandelt.*

**1.1 Unmittelbare Grundinanspruchnahmen / Zulässigkeit Enteignung**

**1.1.1 Umfang der geplanten Inanspruchnahmen / Flächenverlust / Zerschneidungen**

Für das Vorhaben werden vorübergehend, aber auch dauerhaft zahlreiche Flächen aus Privateigentum benötigt. Betroffen sind hiervon weitgehend Flächen unmittelbar westlich der bestehenden B 16, insbesondere (*siehe Karte auf nächster Seite*) ...

- im Bereich zwischen der derzeitigen Kreuzung von Geisenfelder Straße und B 16 (im Süden) und St 2335 (im Norden) durch die Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden zum zentralen Verknüpfungskreisverkehr im Norden (siehe **rot** umrandeter Bereich)
- sowie im Bereich nordöstlich der bestehenden St 2335 und deren Einmündung in die B 16 infolge der Verknüpfungsrampen zur B 16 (siehe **blau** umrandeter Bereich, vorübergehende Inanspruchnahme jeweils grün, dauerhafte braun)



## | Flächenverlust |

Dauerhaft werden Flächen in einem Gesamtumfang von 1,93 ha entzogen.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 10-2** (Grunderwerbsverzeichnis) im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 10-1-1** (Grunderwerbsplan).*

## | Flächenzerschneidung |

Mit der dauerhaften Inanspruchnahme ist nicht nur der (dauerhafte) Verlust bestimmter Flächen verbunden. Im Bereich der Flurstücke Fl.Nr. 1765 bis Fl.Nr. 1763 führt die dauerhafte Inanspruchnahme zugleich nicht nur – wie bei den anderen betroffenen Grundstücken - zu einem Anschneiden des Grundstückes am östlichen Rand, wobei die verbleibende Restfläche jedoch als zusammenhängende Fläche verbleibt. Vielmehr erfolgt dort eine Zerschneidung der bisher einheitlichen Gesamtfläche, wodurch diese in eine östlich sowie eine westlich der verlängerten Geisenfelder Straße liegende Restfläche zerfällt, welche durch die Geisenfelder Straße voneinander getrennt sind. Hierdurch entstehen unwirtschaftliche Restflächen in einem Umfang von ca. 1,27 ha.

## | Erreichbarkeit Restflächen |

Die Erreichbarkeit der angeschnittenen bzw. zerschnittenen Teilrestflächen, insbesondere der infolge Zerschneidung durch die verlängerte Geisenfelder Straße östlich abgetrennten Teilflächen der drei Grundstücke unmittelbar südlich der St 2335 (*siehe Fl.Nr. Fl.Nr. 1765, 1764 und 1763*) ist insbesondere mittels dem asphaltierten öffentlichen Feld- und Waldweg entlang der St 2335 und der Geisenfelder Straße (*Regelungsverzeichnis-Nr. 1.1.7*) dem öffentlichen Feld- und Waldweg (*Regelungsverzeichnis-Nr. 1.2.4*) sowie dem Weg *Nr. 1.2.4 des Regelungsverzeichnisses* weiterhin sichergestellt.

## | vorübergehende Inanspruchnahme |

In einem Umfang von 3,8 ha Fläche müssen zudem Grundstücke während der Bauphase vorübergehend teilweise in Anspruch genommen werden (*Anm.: Die o.g. unwirtschaftlichen Restflächen sind Teil der vorübergehenden Bedarfsfläche*)

### 1.1.2 Hintergrund der geplanten Inanspruchnahmen

Fremdes Grundeigentum muss lediglich im Zuge des ersten, primären Ziel- bzw. Maßnahmenkomplexes in Anspruch genommen werden: der **Höhenfreimachung** der bisher höhengleichen Knotenpunkte von B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße, welche zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Beseitigung von Unfallschwerpunkten, Planungsziel 1) sowie der Leistungsfähigkeit (Planungsziel 2) unter Aufrechterhaltung der bisherigen Verbindungsfunktionen durchgeführt werden soll.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung unter **Ziffer B.II.2 der Entscheidungsgründe**.*

Für die Nebenkompexe Lärmvorsorge / **Errichtung Lärmschutzwand** sowie **Anbindung des geplanten Technologiepark Ost** muss nicht auf fremdes Grundeigentum zurückgegriffen werden.

### 1.1.3 Zulässigkeit Enteignung

Für den Fall, dass ein freihändiger Erwerb von den betroffenen Grundeigentümern nicht zustande kommen sollte, war im Rahmen der Planfeststellung über die Zulässigkeit eines dann hilfsweise im Wege der Enteignung vorzunehmenden entsprechenden Grunderwerbs zu entscheiden (§ 19 Abs. 2 Satz 2 Var. 1 und Satz 3 sowie Abs. 2 FStrG).

Nach Ermittlung und Abwägung aller auf Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigenden für und wider streitenden Interessen unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 3 GG sowie der enteignungsrechtlichen Vorgaben der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 FStrG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 BayEG waren die vorliegend beantragte, notfalls im Wege der Enteignung vorzunehmenden dauerhaften und vorübergehenden unmittelbaren Grundinanspruchnahmen für zulässig zu erachten:

*Soweit die Eigentümer / sonstige Berechtigte der betroffenen Grundstücke keine Einwendung erhoben und dort Ausführungen zu ihrer konkreten individuellen Betroffenheit gemacht haben, wurde die Zulässigkeit seitens der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen geprüft, unter zu Grunde Legung des Sachverhaltes (inklusive der Betroffenheit), soweit er im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes – ohne Mitwirkung der Betroffenen – zu ermitteln war.*

### **zulässiger Enteignungszweck / Handlungsbedarf**

(§§ 19 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 FStrG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 BayEG)

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, sind die Kreuzungsbeteiligten der vorliegend betroffenen Straßen im Rahmen ihrer Straßenbaulast gesetzlich verpflichtet, die Verkehrssicherheit und Leitungsfähigkeit der ihnen zugeordneten Straßen und Knotenpunkten sicherzustellen. Wie weiter ausgeführt, besteht diesbezüglich konkreter Handlungsbedarf und ist die vorliegend geplante Höhenfreimachung zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung unter **Ziffer B.II.2 der Entscheidungsgründe.***

### **fehlende zumutbare Alternativen zur Bedarfsdeckung**

(Art. 3 Abs. 1 Hs. 2 BayEG)

Wie bereits im Rahmen des Variantenvergleichs ausführlich dargestellt, gibt es vorliegend keine alternative Planungsvariante, welche ...

- sowohl die gesteckten Planungsziele realisieren

und gleichzeitig...

- den Eingriff in fremdes Grundeigentum verhindern oder zumindest relevant reduzieren würde,

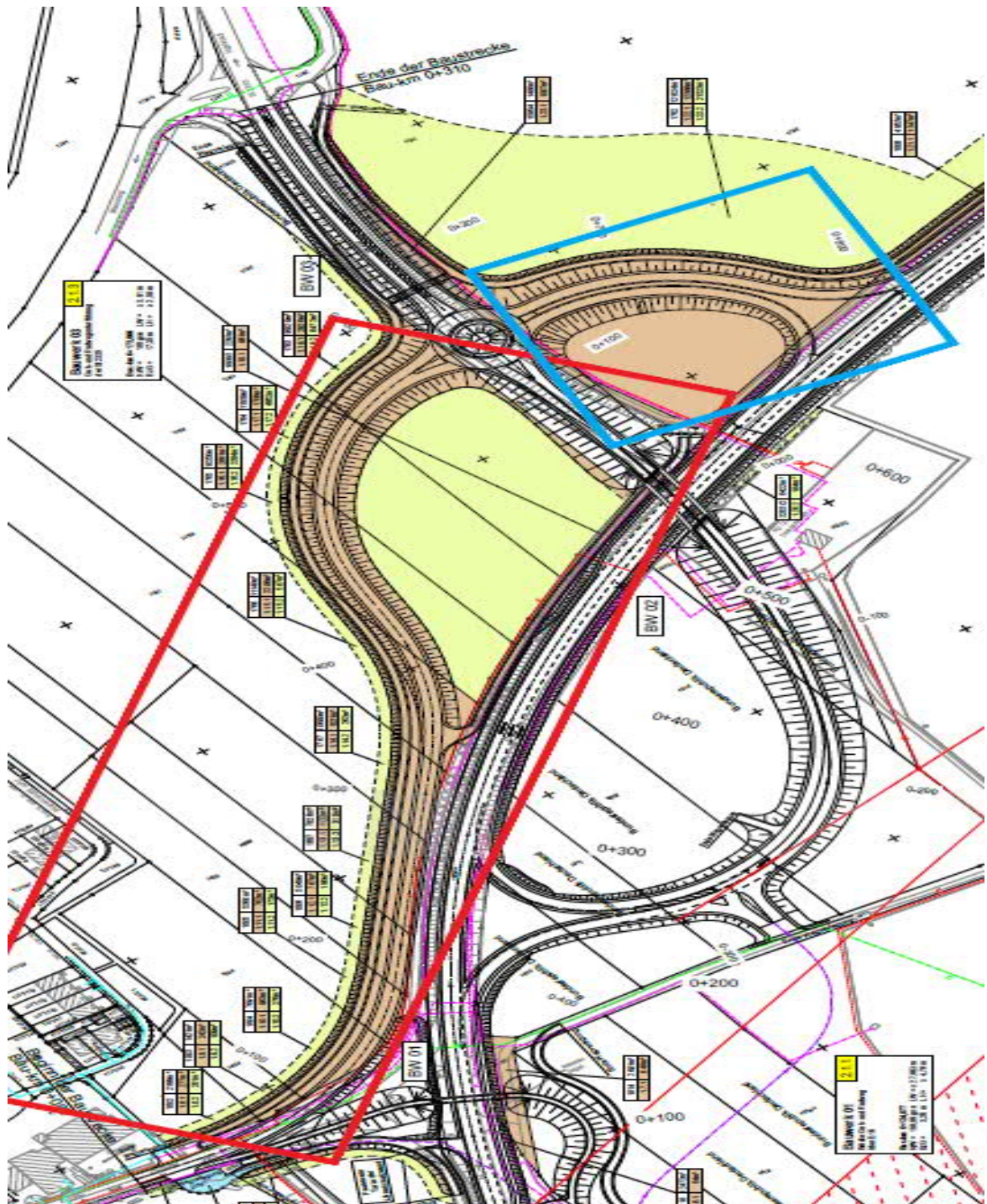
ohne zugleich aber ...

- solche sonstigen Drittbelange derart zu beeinträchtigen, die in der Abwägung der verschiedenen, bei den jeweiligen Planungsvarianten positiv / negativ betroffenen öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange als den Bestandsinteressen des Eigentümers vorrangig zu bewerten waren,
- oder unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen unter **Ziffer B.III der Entscheidungsgründe im Rahmen des Variantenvergleichs.***

So war in diesem Zusammenhang insbesondere zu berücksichtigen, dass (v.a. die dauerhaften) Eingriffe in fremdes Grundeigentum – wie bereits weiter oben ausgeführt

– vornehmlich westlich der bestehenden Hauptströme der B 16 erfolgten und vornehmlich aus der – dem geplanten zentralen Knotenpunkt westlich der B 16 (Kreisverkehr) geschuldeten – Verlängerung der Geisenfelder Straße (*siehe rot umrandeter Bereich*) sowie der Rampe zwischen Verknüpfungs-Kreisverkehr und dem Hauptstrom der B 16 in Richtung Ingolstadt (*siehe blau umrandeter Bereich*) resultieren:



Eine Vermeidung oder zumindest relevante Reduzierung der **Grundinanspruchnahmen im roten Bereich** wäre nur bei den nachfolgend aufgeführten Planungsvarianten möglich:

- nahezu vollständige Vermeidung:

Bei Entfall einer Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden, sofern auf einen gemeinsamen westlichen Verknüpfungspunkt verzichtet wird und stattdessen Geisenfelder Straße (im Süden) sowie St 2335 (im Norden) jeweils separat voneinander die B 16 (mittels Unter- oder Überführung) höhenfrei queren, *hierzu sogleich unter:*

| separate höhenfreie Querungen für St 2335 und Geisenfelder Straße |

**Varianten 4.1.1 und 4.1.2**

- trotz eines gemeinsamen westlichen Verknüpfungspunktes, erhebliche Reduzierung:

Bei Verschiebung sämtlicher Straßenbauwerke (Hauptströme der B 16, westlicher Verknüpfungskreisverkehr mitsamt Brückenbauwerke und Rampen sowie verlängerter Geisenfelder Straße) nach Osten in Richtung Flugplatz auf Flächen, die größtenteils im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, *siehe hierzu sogleich unter:*

| Verschiebung B 16 mitsamt Knotenpunkt nach Osten |

**Variante 4.2.3**

- Hinsichtlich der Grundstücke Fl. Nrn. 1765, 1764 und 1763, welche – anders als bei den sonstig betroffenen Grundstücken – nicht nur am östlichen Ende angeschnitten, sondern in zwei Teilrestflächen zerschnitten werden, ließe sich der Eingriff zumindest auf ein lediglich östliches Anschneiden verringern, wenn der Knotenpunkt (Kreisverkehr) inklusive der St 2335 sowie der Brücken- und Rampenbauwerke noch weiter nach Nordosten verschoben werden würde und damit die Zerschneidung herbeiführende Ausscheren der zunächst

unmittelbar parallel zur B 16 verlaufenden Geisenfelder Straße zum weiter westlich gelegenen Kreisverkehr erst weiter nördlich erfolgen würde, *siehe*:

| Verschiebung westlicher Knotenpunkt nach Nordosten |

**Variante 4.2.2**

Die Verschiebung nach Norden würde jedoch die Zerschneidungswirkung nur auf andere Grundstücke verlagern und zudem die Inanspruchnahme weitere Grundstücke Dritter nördlich der St 2335 erforderlich machen.

Eine Vermeidung oder Reduzierung der **Grundinanspruchnahmen im blauen Bereich** wäre hingegen nur möglich:

- nahezu vollständig:

bei einer Gesamtverschiebung nach Osten, *siehe hierzu sogleich unter*:

| separate höhenfreie Querungen für St 2335 und Geisenfelder Straße |

**Varianten 4.1.1 und 4.1.2**

Varianten jenseits einer höhenfreien Lösung, sprich höhengleiche Lösungen (*siehe Planungsvarianten 3.1 und 3.2*) sowie kurz- und mittelfristige bauliche bzw. verkehrsrechtliche Maßnahmen (*siehe Planungsvarianten 1.1, 1.2 sowie 2*) sind – wie bereits im Rahmen des Variantenvergleichs ausgeführt - vorliegend nicht geeignet, die gesteckten Planungsziele ausreichend zu verwirklichen und stellen somit keine vorliegend noch zu berücksichtigende Alternative dar.

*Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen unter **Ziffer B.III.2.2 der Entscheidungsgründe.***



Die soeben genannten Planungsvarianten waren aus folgenden Gründen - trotz der genannten Entlastungswirkung der durch die vorliegende Planung betroffenen Grundeigentümer - aufgrund nachfolgend dargestellten gravierenden Nachteile für andere, im Rahmen der Abwägung vorliegend als vorrangig zu bewertenden öffentlichen, kommunalen und privaten Belangen zu verwerfen:

*Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich auch im Rahmen allgemeinen Alternativenprüfung unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

| separate höhenfreie Querungen für St 2335 und Geisenfelder Straße |

#### **Varianten 4.1.1 und 4.1.2**

Eine Unterführung würde massive Eingriffe in das denkmalschutzfachlich höchstbedeutsame keltische Oppidum im Untergrund des Plangebiets bedeuten.

*Siehe hierzu die Ausführungen zur sog. Planungsvariante 4.1.1 im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

Eine Überführung wiederum würde – anders als die in der beantragten Geh- und Radweg-Brücke, welche deutlich kleiner proportioniert werden kann und wurde – mit der Einflugschneise des Flugplatzes Manching kollidieren.

Zudem wäre die Variante einer Überführung aufgrund der höher gelegenen Lage des Verkehrs auf dem Brückenbauwerk hinsichtlich der nordwestlich sowie südwestlich (hinter dem unmittelbar angrenzenden Sondergebiet) liegenden Wohngebiete in punkto Lärmschutz äußerst nachteilhaft.

*Siehe hierzu die Ausführungen zur sog. Planungsvariante 4.1.2 im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe***

#### **Fazit:**

Aufgrund der genannten Nachteile, insbesondere aus denkmalschutzrechtlichen Gründen (Unterführung) sowie aufgrund der Militär-Flugplatzes (Überführung) wurde sich unter In-Kauf-Nehmen der Grundinanspruchnahmen westlich der B 16 gegen diese Varianten entschieden.

| Verschiebung B 16 mitsamt Knotenpunkt nach Osten |

#### Variante 4.2.3

Diese Variante wäre nicht nur mit unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten verbunden (insbesondere da die bestehende Trasse der B 16 nicht mehr genutzt und rückgebaut werden müsste).

Vor allem aber wäre ein solches Vorgehen mit dem östlich der B 16 gelegenen Militär-Flugplatz und dessen westlicher Einflugschneise, in dessen Bereich die Brücken- und Rampenanlagen dann zum Liegen kommen würden, nicht vereinbar.

Zudem müsste auch in diesem Fall das bereits oben genannten Umspannwerk beseitigt und an anderer Stelle neu aufgebaut werden.

#### Fazit:

In Anbetracht dieser gravierenden Nachteile war auch diese Variante zu verwerfen.

*Siehe hierzu die Ausführungen zur sog. Planungsvariante 4.2.3 im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

| Verschiebung Knotenpunkt nach Nordosten |

#### Variante 4.2.2

Maximal könnte durch eine weitreichende Verschiebung des Knotenpunktes hinsichtlich der drei genannten Grundstücke eine Zerschneidung (in zwei getrennte Restflächen) zu einem Anschneiden lediglich des östlichen Randbereiches (= eine große zusammenhängende Restfläche) reduziert werden, wie dies bei der vorliegenden Planung etwa bei den weiter südlich gelegenen Grundstücken (*siehe z.B. Fl.Nr. 1807, 1806 oder 1805*) der Fall ist. Aber auch bei dieser Variante würden die Eigentümer der drei besagten Grundstücke Teile ihrer Fläche dauerhaft verlieren.

Dem also geringfügigen Vorteil für die soeben genannten Grundstücke und deren jeweiligen Eigentümern (Anschneidung statt Zerschneidung) stehen zunächst massive zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Flächenversiegelungen unter

Eingriff in fremdes Grundeigentum westlich der B 16 und insbesondere nördlich der derzeitigen St 2335 gegenüber:

So würde – unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes – nicht nur die individuelle Grundbetroffenheit lediglich auf andere Eigentümer verlagert, sondern insgesamt gesehen der Gesamteingriff in fremdes Eigentum noch ausgeweitet, ohne dass hierfür – soweit dies ohne spezielle Einwendung hin auf Basis des gemäß dem Amtsermittlungsgrundsatzes zu ermittelnden Sachverhalts beurteilt werden konnte – spezielle Gründe wie eine besonders hohe Betroffenheit auf Seiten der bei einer Verschiebung begünstigten Grundeigentümer (z.B. Existenzgefährdung oder Wohngebäude) eine besonders geringe Betroffenheit der bei dieser Variante dann neu betroffenen Grundeigentümer gegenüber stehen würde.

Und unabhängig von Fragen des Grundeigentums würde der zusätzliche Flächenverbrauch und v.a. die Flächenversiegelung infolge der nochmals längeren Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden einem zentralen gesetzlichen Planungsgrundsatz nach einer weitmöglichsten Reduzierung des Flächenverbrauches, insbesondere von Flächenversiegelungen zuwiderlaufen, den sich sämtliche Straßenbauvorhaben zu stellen haben.

Darüber hinaus entstünde bei einer Verschiebung des gesamten Knotenpunktes nach Nordosten noch ein weiteres Problem: Wie soeben ausgeführt, müsste nicht nur der Kreisverkehr westlich der B 16 nach Nordosten verschoben werden, sondern auch die - teils östlich der B 16 gelegenen - Brücken- bzw. Rampenbauwerke. Auf der Ostseite befindet sich jedoch nördlich der geplanten Verbindungsrampe ein der allgemeinen Stromversorgung dienendes Umspannwerk, welches in diesem Falle beseitigt werden müsste.

Und ungeachtet der gewaltigen Beeinträchtigungen infolge des zusätzlichen Flächenverlustes, des Entzuges von Grundeigentum sowie der Verdrängung bisheriger Nutzungen würde diese Variante zudem zu einer enormen Kostensteigerung für die öffentliche Hand führen (höhere Baukosten, höhere Grunderwerbskosten, enorme Kosten für die Verlagerung des Umspannwerkes).

#### **Fazit:**

Angesichts dieser gewaltigen Nachteile bei gleichzeitig nur geringem Vorteil für die jeweiligen Eigentümer der drei betroffenen Grundstücke war eine derartige Variante unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr zu rechtfertigen, diese Variante daher zu verwerfen.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Alternativenprüfung zu Variante 4.2.2 unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

### **Bilaterale Abwägung**

Die für das Vorhaben streitenden Belange (Planungsziele sowie sonstige, durch das Vorhaben begünstigte öffentliche, kommunale oder private Belange) überwiegen im vorliegenden Fall – nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte – die jeweiligen Bestandsinteressen der einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer am Erhalt ihres Grundeigentums sowie am Fortbestand bestehender Nutzungen der betroffenen Flächen.

| Planungsziele |

Für das Vorhaben sprechen zunächst die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung unter *Ziffer B.II der Entscheidungsgründe* dargestellt, dient das Vorhaben dazu, die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der B 16, der St 2335, der Geisenfelder Straße sowie deren Knotenpunkten auch in Zukunft zu gewährleisten.

Welch zentrale, überörtliche Verbindungsfunktion die B 16 sowie die St 2335 als regionaler Autobahnzubringer für viele tausende Pendler, Gewerbetreibende sowie den Lastverkehr tagtäglich erfüllt und welche große Verkehrsbedeutung ihr damit zukommt, wird nicht nur formal durch ihre Einstufung als Bundesstraße bzw. Staatsstraße zum Ausdruck gebracht, sondern auch ganz faktisch durch Art und Umfang der derzeitigen sowie der für die Zukunft zu erwartenden verkehrlichen Nutzung.

Um dieser Funktion angesichts des immer stärker zunehmenden Verkehrs gerecht werden zu können, ist ein sicheres und leistungsfähiges Abwickeln des Verkehrs, insbesondere an den Knoten- und Kreuzungspunkten zu anderen Verkehrswegen / Zwangspunkten von fundamentaler Bedeutung.

Die Dringlichkeit, die sich aus den derzeit bestehenden Defiziten in punkto Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit ergibt, kommt nicht nur durch die Bewertungen und Mahnungen der einschlägigen Expertenkommissionen zum

Ausdruck. Sie manifestiert sich auch in der Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, die geplanten Maßnahmen im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern auszuweisen sowie in die Aufnahme in das Programm „Sichere Landstraße“ des Freistaates Bayern.

Angesichts des steten Austausches von Waren und Dienstleistungen in einer immer stärker miteinander vernetzten Welt, einer Welt, in der von Arbeitnehmern, Dienstleistern oder Gewerbetreibenden immer stärker örtliche Flexibilität eingefordert wird, Mieten oder Grundstückspreise in wirtschaftsstarke, attraktiven Ballungsräumen stark ansteigen und Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen zwingt, in das nähere oder weitere Umfeld auszuweichen und zu pendeln, in welcher lokale oder regionale Wirtschaftsstandorte einem immer stärkeren (globalen) Wettbewerb ausgesetzt sind sowie angesichts der Herausforderung und dem landesplanerischen Ziel, die Ungleichverhältnisse zwischen Land und Stadt zu reduzieren, den ländlichen Raum zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse zu stärken, kommt Mobilität im Allgemeinen und insbesondere der Aufrechterhaltung bereits bestehender, zentraler Stränge des Verkehrsnetzes ein sehr hohes Gewicht zu.

Hinsichtlich des Planungsziels „Verbesserung bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Beseitigung bereits seit langem bestehender Unfallschwerpunkte“ war zudem zu berücksichtigen, dass der Straßenbaulastträger insoweit nicht nur seiner, ihm vom Gesetzgeber aufgegebenen Schutzpflicht gegenüber dem Eigentum der betroffenen Nutzer im Falle von reinen Sachschäden nachkommt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 BayStrWG), sondern zugleich den Schutz hinsichtlich Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und weiterer potentieller Betroffener (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verbessert:

Insbesondere die Schutzgüter Leben und körperlicher Unversehrtheit / Gesundheit waren mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

| Bestandsinteresse des jeweiligen Eigentümer |

Auf Seiten der Einwender wiederum steht ihr – grundrechtlich in Art. 14 GG geschütztes – Bestandsinteresse, welches – soweit dies ohne spezielle Einwendung hin auf Basis des Amtsermittlungsgrundsatzes zu ermittelnden Sachverhalts beurteilt werden konnte – sich im vorliegenden Fall hinsichtlich der Bestimmung seines Gewichtes im Rahmen der Abwägung auf das reine Interesse am Erhalt der Substanz

/ des Eigentums beschränkt. So dienen die Grundstücke z.B. vorliegend weder einem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher infolge Flächenverlust / Zerschneidung in seiner Existenz gefährdet wäre, noch befindet sich darauf Wohnbebauung.

Hinsichtlich der Grundstücke Fl. Nrn. 1765, 1764 und 1763 war zudem nicht nur der unmittelbare Flächenverlust zu berücksichtigen, sondern auch die Tatsache, dass die jeweils verbleibenden beiden Restflächen infolge der Zerschneidung durch die verlängerte Geisenfelder Straße in zwei voneinander getrennte Teile zerfallen, eine weiterhin wirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung ohne entsprechenden Flächentausch – insbesondere hinsichtlich der östlichen Restfläche – zumindest fraglich erscheint.

Ferner war – entlastend – zu berücksichtigen, dass die Erschließung der Grundstücke, insbesondere auch der östlichen Teilflächen der drei zerschnittenen Grundstücke weiterhin gegeben ist.

#### | Ergebnis |

Angesichts des oben beschriebenen sehr hohen Gewichts der für das Vorhaben sprechenden Belange (bereits einzelnen, zudem auch in der Summe) sowie der Tatsache, dass geeignete, zumutbare Alternativen zur Erreichung der Planungsziele – wie oben beschrieben – nicht zu Verfügung stehen, war zu Gunsten des Vorhabens zu entscheiden und die jeweils betroffenen Grundberechtigten auf die für den Flächenentzug sowie die hieraus resultierenden Folgeschäden zu leistende Entschädigung zu verweisen.

#### **summierende Abwägung / Gesamtabwägung**

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn die Belange der einzelnen Grundbetroffenen summiert werden (partiell summierende Abwägung, sprich: Eingriffe Grundeigentum insgesamt versus Planungsziele und sonstige, für das Vorhaben streitende Belange).

Und auch im Verbund mit sonstigen, negativ durch das Vorhaben berührten öffentlichen oder privaten Belangen unterliegen die – vom Eigentum nach § 14 GG geschützten - Belange der Grundbetroffenen vorliegend den mit dem Vorhaben

verfolgten Planungsziele (im Verbund mit sonstigen für das Vorhaben streitenden öffentlichen, kommunalen und privaten Belange).

*Hierfür wird auf die Ausführungen zur Gesamtabwägung unter **Ziffer B.VII der Entscheidungsgründe** verwiesen.*

## 1.2 Flächenverlust / Zerschneidung / Folgeschäden - Entschädigung

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

*Siehe hierzu die Bestimmungen bzw. Hinweise unter **Ziffer A.III.4.1.1(1)** sowie **Ziffer A.IV dieser Entscheidung***

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist **Entschädigung** für den **eintretenden Rechtsverlust** und für **sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile** zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln.

*Siehe hierzu die Bestimmungen bzw. Hinweise unter **Ziffer A.III.4.1.1(2) dieser Entscheidung**.*

Das Entstehen einer **unwirtschaftlichen Restfläche** ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in

der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von **Ersatzland** entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (*BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149*). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen des Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

### 1.3 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen - Wiederherstellung

*Hinsichtlich temporär in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Flächen siehe auch die Ausführungen zum Schutze von Belangen betroffener Landwirte sogleich unter **Ziffer B.VI.1.7 der Entscheidungsgründe**.*

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustellen-einrichtung, sind – soweit nichts Anderes im Rahmen dieser Entscheidung zum Schutze vorrangiger Belange bestimmt ist - auf Wunsch des Grundstückseigentümers (oder eines sonstigen Berechtigten) - durch den Vorhabenträger wieder zu rekultivieren.

*Siehe die Nebenbestimmungen unter **Ziffer A.III.4.1.2 dieser Entscheidung**.*



## 1.4 Umwege

*Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Wegenetzes siehe auch die Ausführungen zum Schutze von Belangen betroffener Landwirte sogleich unter Ziffer **B.VI.1.7 der Entscheidungsgründe**.*

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (*vergleiche hierzu auch BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359*). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts Anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege geringgehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

## 1.5 Anlage- und betriebsbedingte mittelbare Beeinträchtigungen / hieraus resultierende Wertminderungen

Durch die Planung sowie die unter Ziffer dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen

durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich.

Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall bei keinem der betroffenen Grundstücke zu erkennen.

#### **1.6 Lärm-, Staub- und Abgasbelastung und Erschütterungen während der Bauzeit**

Belastungen durch Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen während der Bauausführung lassen sich nicht völlig vermeiden und sind daher hinzunehmen.

So weit möglich und zumutbar, wurde der Vorhabenträger mittels der Nebenbestimmungen unter *Ziffer A.III.2.3.1 dieser Entscheidung* dazu verpflichtet, derartige negative Auswirkungen so weit wie möglich zu reduzieren.

#### **1.7 Schadensersatz / Beweissicherung**

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben oder Beweislastregelungen wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell

auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabenträger über ein Beweissicherungsverfahren vor, während und nach Beendigung der Baumaßnahmen erfasst und entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

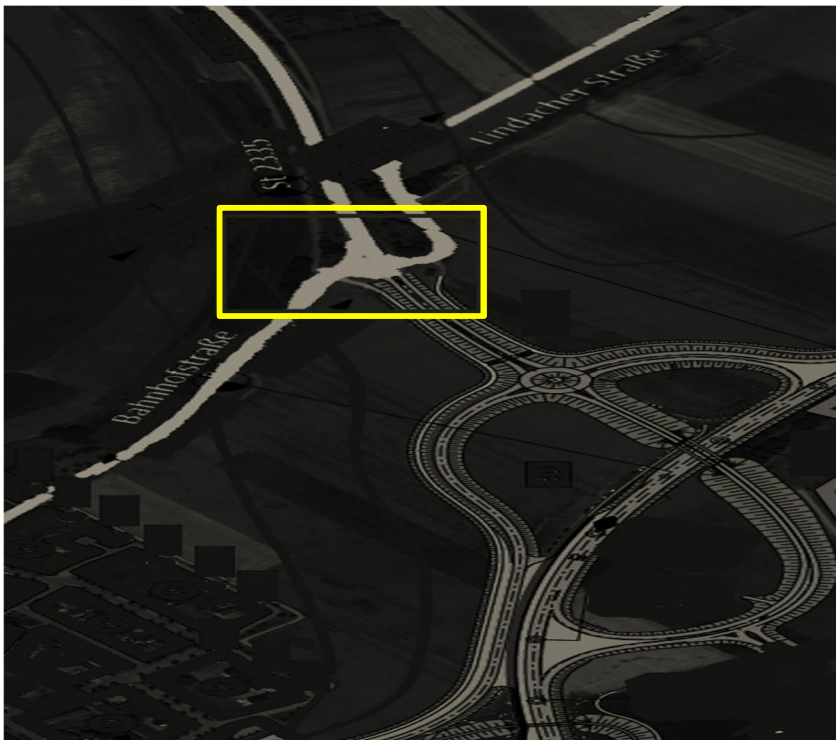
Es wird darauf hingewiesen, dass Beweissicherungsmaßnahmen im Interesse des Vorhabenträgers dazu dienen, den Zustand von Gegenständen zu dokumentieren, um eventuell eintretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden ermitteln zu können. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren darüber nicht zu entscheiden.

## 1.8 Schutz von Belangen betroffener Landwirte / landwirtschaftliches Wegenetz

### 1.8.1 landwirtschaftliches Wegenetz

#### (1) Kreuzung St 2335 – Bahnhofstraße – Lindacher Straße

Kurz außerhalb des Plangebiets, nordwestlich des geplanten Verknüpfungskreisverkehrs befindet sich die Kreuzung St 2335 (Nord-Süd) – Bahnhofstraße (Südwesten) – Lindacher Straße (Nordosten).



Die von Westenhausen kommende Ortsverbindungsstraße (Lindacher Straße) ist einer der Hauptwege für den landwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere zur Belieferung der Stärkefabrik Schrobenhausen mit Kartoffeln.

**(a) Einwände des Bayerischen Bauernverbandes / Erwiderung VHT**

In Bezug auf die oben genannte Kreuzung hat in Hinblick auf eine rasche und sichere Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr ...

der <b>Bayerische Bauernverband</b> als Träger öffentlicher Belange Einwände vorgebracht:	der <b>Vorhabenträger</b> hierauf erwidert:
- mit Schreiben vom 19.06.2019	
	- mit Schreiben vom 07.08.2019
- mit Schreiben vom 07.10.2019	
	- mit Schreiben vom 18.10.2019
- mit Schreiben vom 06.11.2019	

*Nachfolgend wird das Vorbringen lediglich zusammengefasst in seinen wesentlichen Aussagen wiedergegeben. Für die Details wird auf die o.g. Stellungnahmen verwiesen.*

## | Einwand BBV |

Der Bayerische Bauernverband (BBV) hat gefordert, den Umgriff der beantragten Planung auf die oben genannte Kreuzung zu erweitern und mittels einer verkehrsflussgesteuerten Ampel eine angemessene Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schaffen.

Bereits jetzt sei es den landwirtschaftlichen Fahrzeugen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens oftmals nur schwer möglich, die St 2335 zu überqueren. Möglich sei dies oftmals nur, wenn sich der Verkehr von der Einmündung der St 2335 in die B 16 bis zur – dann freizuhaltenen – weiter nordwestlich gelegenen Kreuzung der St 2335 mit der Bahnhofstraße sowie der Lindacher Straße zurückstaut.

Da infolge der Höhenfreimachung der Einmündung von St 2335 in die B 16 im Zuge dieses Vorhabens dieser Rückstau aber gerade beseitigt werde, würde die Überquerung der Staatsstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr in Zukunft nochmals deutlich erschwert.

Aus diesem Grund sei bereits im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens – unter Erweiterung des Planumfangs – eine sichere und leistungsfähige Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang schlug der BBV eine mittelfristige bauliche Lösung in Gestalt einer verkehrsflussgesteuerten Ampel vor, die bei der Überführung eines entsprechenden Sensorbereiches die Kreuzung der Staatsstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr ermöglichen soll.

## | Erwiderung VHT |

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf den Einwand des BBV hin die Verkehrssituation in besagtem Kreuzungsbereich nochmals, u.a. auch im Rahmen einer Ortsbegehung hin untersucht und kam hierbei zu folgendem Ergebnis:

Eine rasche und sichere Kreuzungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr ist – derzeit wie auch bei der prognostizierten Verkehrsbelastung - grundsätzlich gegeben. Allenfalls zu Spitzenzeiten mit einer entsprechend höheren Verkehrsbelastung auf der Staatsstraße kann es zu Wartezeiten von mehreren

Minuten kommen. Ein Rückstau sei daher keine Voraussetzung für eine Querung durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Problematik für den landwirtschaftlichen Verkehr bestünde vielmehr in der Topographie der Kreuzung, da die Lindacher Straße nördlich der Kreuzungsbereiches steil ansteige, was ein Anfahren nach Stopp für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge etwas problematisch mache.

Dies sei jedoch keine Auswirkung des beantragten Vorhabens. Vielmehr reduziere der nur wenig südöstlich der Kreuzung geplante Kreisverkehr die Geschwindigkeit der Fahrzeuge, was dem landwirtschaftlichen Verkehr die Querung noch erleichtere.

Der Vorhabenträger führte weiter aus, dass er eine sinnvolle Lösung der Kreuzungsproblematik – in Abstimmung mit dem BBV, der Polizei und den Straßenverkehrsbehörden sowie dem Markt Manching - weiter im Blick habe. So seien hinsichtlich etwaiger Lösungen bereits konstruktive Gespräche zwischen Staatlichem Bauamt Ingolstadt, BBV und Markt Manching geführt worden. Da jedoch nach derzeitigem Stand keine Verschlechterung des vorliegenden Zustandes durch die weiter südöstlich geplante Höhenfreimachung zu erwarten seien, lehnte der Vorhabenträger es ab, eine mögliche Umgestaltung des Kreuzungsbereichs mittels Erweiterung des Umgriffs der Planfeststellung bereits in vorliegender Planung und vorliegendem Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Vielmehr solle dies außerhalb der vorliegenden Planfeststellung einer Lösung zugeführt werden.

Der Vorhabenträger hat jedoch – für den Fall, dass sich wider allen Erwartens nach Realisierung der Höhenfreimachung Komplikationen bei der Querung ergäben – verbindlich zugesagt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und in diesem Zusammenhang bereits verschiedenen Lösungsmöglichkeiten dargestellt.

*Siehe hierzu Zusage Nr. (127) unter Ziffer A.III.4.2(1)(a) dieser Entscheidung. Hinsichtlich der aufgeführten Lösungsmöglichkeiten wird auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt vom 18.10.2019 verwiesen.*

#### **(b) Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung**

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes nach Errichtung einer verkehrsflussgesteuerten Ampel an der Kreuzung von St 2335, Bahnhofstraße und Lindacher Straße unter Erweiterung des Umgriffs dieser Planfeststellung war – für die Zwecke dieses Planfeststellungsverfahrens - vorliegend zurückzuweisen.

Im Rahmen der Planfeststellung darf die Planfeststellungsbehörde nur über projektbedingte (sprich: durch das Vorhaben neu geschaffene) Auswirkungen zum Gegenstand ihrer Entscheidung machen, nicht jedoch die Beseitigung etwaiger bereits bestehender negativer, außerhalb des Projektumgriffes befindlicher Umstände.

Forderungen nach einer Verbesserung der derzeitigen Verhältnisse bzw. auf ein Entgegenwirken künftiger Belastungen sind daher außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Kreuzungsbeteiligten oder sonstigen Verpflichteten geltend zu machen.

Nach Würdigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse muss die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass eine Querung der St 2335 im angesprochenen Kreuzungsbereich durch den landwirtschaftlichen Verkehr außerhalb von Spitzenstunden völlig unproblematisch und auch zu Spitzenstunden unter in Kauf Name einer bestimmten Wartezeit noch akzeptabel möglich ist, insbesondere hierfür nicht auf einen Rückstau von der derzeitigen Einmündung der ST 2335 in die B 16 zurückgegriffen werden muss.

Dies bedeutet, dass zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Höhenfreimachung (welche in der Tat einen etwaigen Rückstau beseitigen würde) keine Verschlechterung des Status quo zu befürchten ist, im Gegenteil, durch die Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit infolge des Kreisverkehrs vielmehr eine leichte Verbesserung der derzeitigen Situation zu erwarten ist.

Durch die – mit konkreten, realisierbaren und keine weiteren Konflikte mit sonstigen Drittbelangen auslösende Lösungsansätzen untermauerte – Zusage des Vorhabenträgers, für den Fall, dass sich wider allen Erwartens nach Realisierung der Höhenfreimachung Komplikationen bei der Querung ergäben entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und damit auch dieser Fall bereits rechtlich verbindlich geregelt ist, besteht vorliegend auch kein Erfordernis nach einem partiellen Entscheidungsvorbehalt nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG.

**(2) provisorische Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1814**

Mit Schreiben vom 07.08.2019 hat der Vorhabenträger zugesichert, wie seitens des BBV mit Stellungnahme vom 19.06.2019 gefordert, die provisorische Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1814 der Gemarkung Manching mit einem Radius von acht Metern auszugestalten, welcher die notwendigen fahrgeometrischen

Anforderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr erfüllt und dies in den noch zu erstellenden Bauplänen zu berücksichtigen.

*Siehe hierzu Zusage Nr. (128) unter Ziffer A.III.4.2(1)(b) dieser Entscheidung.*

Da insoweit kein Konflikt mit sonstigen Drittbelangen droht, insbesondere ein zusätzlicher Grunderwerb hierfür nicht erforderlich ist (da sich das betreffende Grundstück im Eigentum des Vorhabenträgers befindet), konnte von einer Einarbeitung bereits auf Ebene der Planfeststellungsplanung mittels Tektur und nochmalige Anhörung abgesehen werden. Die rechtlich verbindliche Zusage des Vorhabenträgers, dies im Rahmen der Detailplanung in die noch zu erstellenden Baupläne einzuarbeiten, ist insoweit ausreichend.

### **1.8.2 Schutz im Zuge von temporären Flächeninanspruchnahmen**

Temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase bergen im Hinblick auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zum einen insbesondere die Gefahr von Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (z.B. Verdichtungen infolge Befahrens mit schwerem Baugerät), des Verlustes oder der Verunreinigung fruchtbarer Bodenschichten sowie sonstiger Substanzschäden (z.B. Beschädigung von Drainagen etc.) und lösen damit einen besonderen Präventions- oder zumindest Restitutionsbedarf aus.

Mittels der unter Ziffer A.III.2.1.1 und Ziffer A.III.2.1.4 dieser Entscheidung allgemein im Rahmen des präventiven Bodenschutzes sowie unter A.III.4.2 dieser Entscheidung speziell im Hinblick auf temporär betroffene Landwirte aufgeführten Bestimmungen und verbindlichen Zusagen können die Belange der betroffenen Landwirte jedoch angemessen geschützt werden.

*Siehe hierzu die Bestimmungen und verbindlichen Zusagen unter Ziffer A.III.2.1.1 und Ziffer A.III.2.1.4 sowie Ziffer A.III.4.2 dieser Entscheidung.*

### **1.9 Vertretungskosten**

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden.



Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (*BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80*).

## 2. Individuelle Einwendungen

Im Folgenden wird das jeweilige Einzelvorbringen behandelt, soweit es nicht aufgrund einer Verallgemeinerung bereits soeben unter *Ziffer B.VI.2 der Entscheidungsgründe* behandelt wurde.

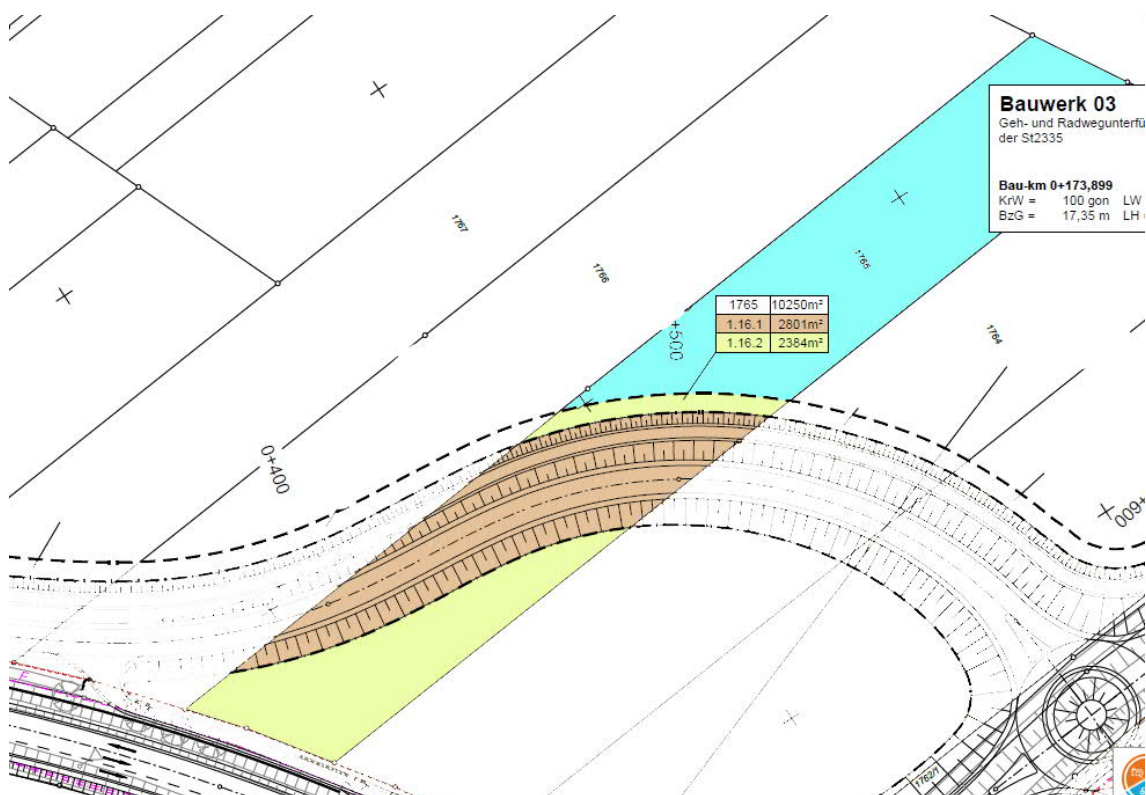
*Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern **anonymisiert** mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten, nachfolgend jeweils in der Überschrift genannten Nummern bezeichnet. Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Verfahrensnummer.*

## 2.1 Einwendung Nr. 1000

### 2.1.1 Allgemeines

Die Einwender sind Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl.Nr. 1765 der Gemarkung Manching (Markt Manching), welches westlich der bestehenden B 16 und des parallel zu dieser verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 1.1.7 RVz und etwas südlich der derzeitigen Einmündung der St 2335 in die B 16 gelegen ist. Die Gesamtgröße des Grundstückes beträgt 10.250 m<sup>2</sup>.

Im Zuge der Höhenfreimachung der Kreuzung Geisenfelder Straße – B 16 (gemeinsam mit der Einmündung der St 2335 in die B 16) soll das Grundstück für die hierdurch erforderlich werdende Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden hin zum ebenfalls neu zu errichtenden, westlich der B 16 gelegenen Verknüpfungskreisverkehr sowie für die Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 1.1.7 RVz teilweise in Anspruch genommen werden:



Eine Teilfläche in Höhe von 2.801 m<sup>2</sup> (ca. 27 % der Gesamtfläche) dauerhaft (siehe braune Teilfläche).

Zwei weitere Teilflächen (eine schmale westlich der verlängerten Geisenfelder Straße sowie des öffentlichen Feld- und Waldweges sowie eine größere, zwischen verlängerter Geisenfelder Straße und B 16 gelegene) in einem Umfang von insgesamt 2.384 m<sup>2</sup> (ca. 23 % der Gesamtfläche) vorübergehend während der Bauphase (*siehe grüne Teilflächen; die türkisfarbene Teilfläche wird nicht in Anspruch genommen*).

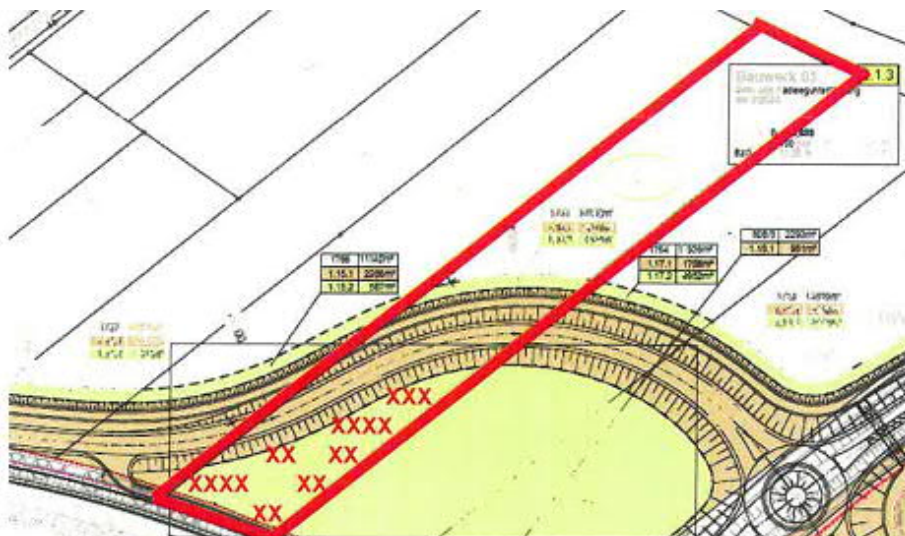
Dauerhaft würde das Grundstück durch die verlängerte Geisenfelder Straße zudem in zwei Teile zerschnitten werden (*türkisfarbene sowie schmale grüne Teilfläche einerseits, größere grüne Teilfläche andererseits, getrennt durch braun markierte Fläche*).

Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 10-2** lfd.Nr. 1.16,1 bzw. 1.16,2 im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 10-1-1**.

## 2.1.2 Einwendungen / Erwidern des Vorhabenträgers

Mit Schreiben vom 18.06.2019 brachten die Einwender zum Ausdruck, dass sie mit dem geplanten Grunderwerb einverstanden seien, allerdings nur unter der Bedingung, dass die - laut Planunterlagen nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen geplante, durch die verlängerte Geisenfelder Straße vom westlichen Teil des Grundstückes abgeschnittene - Restfläche ebenfalls erworben wird.

Die besagte Fläche wurde im Einwendungsschreiben vom 18.06.2019, welches dem Vorhabenträger übermittelt wurde, mittels beigefügten Ausschnitt des Grunderwerbsplanes in Form roter Kreuze gekennzeichnet, siehe vorliegend dargestellter Grunderwerbsplanausschnitt:



Mit Schreiben vom 07.08.2019 sagte der Vorhabenträger verbindlich zu, auch die oben beschriebene Restfläche – wie seitens der Einwender gefordert – zum Verkehrswert zu erwerben, soweit die Einwender dies weiterhin wünschen.

### **2.1.3 Entscheidung / Erledigung**

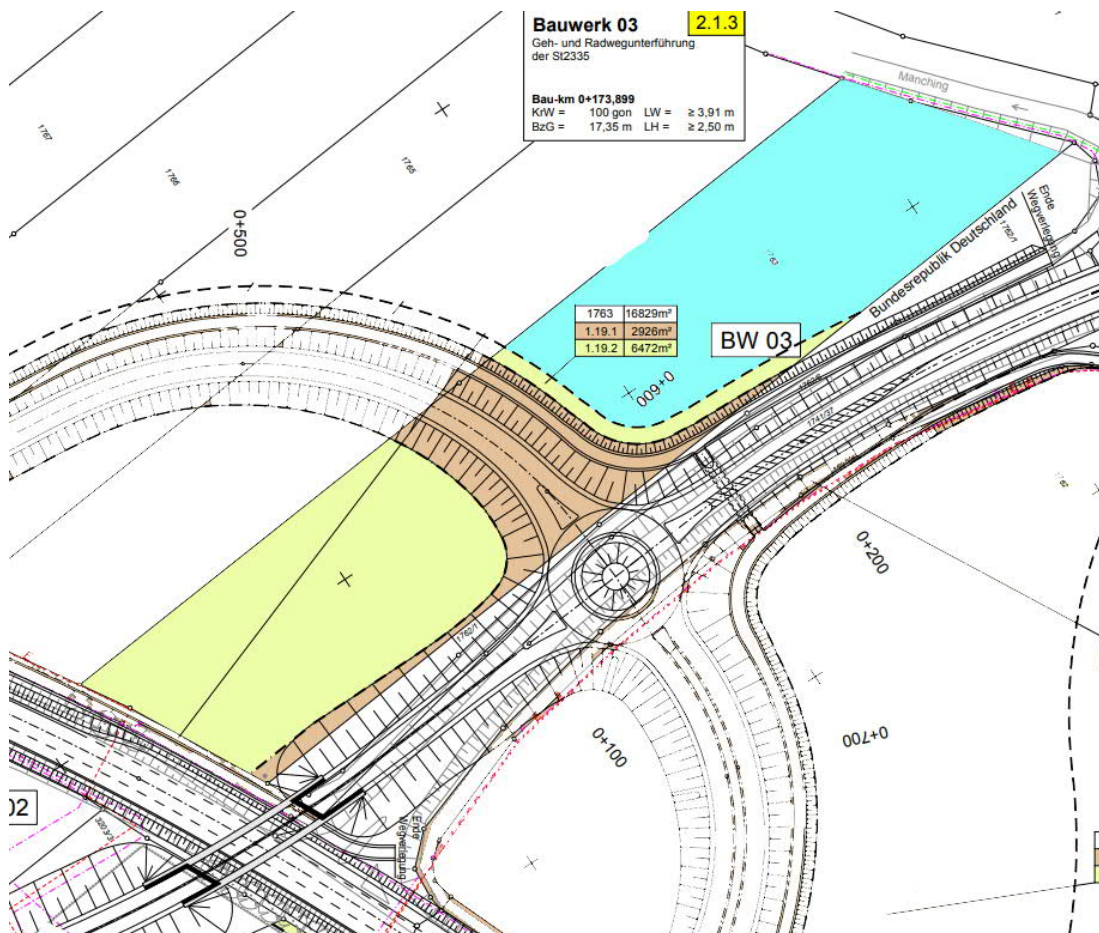
Infolge der vollumfänglichen Zusage des Vorhabenträgers war aufgrund Erledigung der Einwendung im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

## 2.2 Einwendung Nr. 1001

### 2.2.1 Allgemeines

Der Einwender ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl.Nr.1763 Gemarkung Manching (Markt Manching), welches westlich der bestehenden B 16 und des parallel zu dieser verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 1.1.7 RVz sowie unmittelbar südlich der St 2335 und deren derzeitiger Einmündung in die B 16 gelegen ist. Die Gesamtgröße des Grundstückes beträgt 16.829 m<sup>2</sup>.

Im Zuge der geplanten Höhenfreimachung der Kreuzung von Geisenfelder Straße und B 16 einerseits sowie der Einmündung der St 2335 in die B 16 andererseits und der hierfür erforderlichen Errichtung des westlich der B 16 gelegenen Verknüpfungskreisverkehrs, des westlichen Teils der südlichen Verknüpfungsrampe sowie insbesondere der Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden hin zum soeben genannten Kreisverkehr soll das Grundstück teilweise in Anspruch genommen werden:



Eine Teilfläche in Höhe von 2.926 m<sup>2</sup> (ca. 17 % der Gesamtfläche) dauerhaft (siehe braune Teilfläche).

Zwei weitere Teilflächen (eine schmale westlich der verlängerten Geisenfelder Straße / des öffentlichen Feld- und Waldweges sowie südlich der St 2335, des Weiteren eine größere, zwischen verlängerter Geisenfelder Straße und B 16 gelegene) in einem Umfang von insgesamt 6.472 m<sup>2</sup> (ca. 38 % der Gesamtfläche) vorübergehend während der Bauphase (siehe grüne Teilflächen; die türkisfarbene Teilfläche wird nicht in Anspruch genommen).

Dauerhaft würde das Grundstück durch die verlängerte Geisenfelder Straße zudem in zwei Teile zerschnitten werden (türkisfarbene sowie schmale grüne Teilfläche einerseits, größere grüne Teilfläche andererseits, getrennt durch braun markierte Fläche).

Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 10-2** lfd.Nr. 1.19,1 und 1.19,2 im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 10-1-1**.

Fortsetzung auf nächster Seite

## 2.2.2 Einwendungen / Erwidern des Vorhabenträgers

Hinsichtlich folgender, nachfolgend näher dargestellter Themenpunkte hat ...

der <b>Einwender</b> Einwendungen vorgebracht bzw. hierzu ergänzende Ausführungen getätigt:	der <b>Vorhabenträger</b> hierauf erwidert:
- mit Schreiben vom 26.06.2019	
	- mit Schreiben vom 07.08.2019
- mit Schreiben vom 10.10.2019	
- mit Schreiben vom 14.10.2019	
	- mit Schreiben vom 15.10.2019
- mit Schreiben vom 25.10.2019	
- im Rahmen eines Telefonats mit der Planfeststellungsbehörde am 31.10.2019	
	- im Rahmen eines Besprechungstermins zwischen Einwender und Vorhabenträger am 19.11.2019
- mit Schreiben vom 09.12.2019	

*Nachfolgend wird das Vorbringen lediglich zusammengefasst in seinen wesentlichen Aussagen wiedergegeben. Für die Details wird auf die o.g. Schreiben, hinsichtlich des Gesprächstermins vom 19.11.2019 auf die Zusammenfassung im Schreiben vom 09.12.2019 verwiesen.*

## **Grundinanspruchnahme**

| Einwendung |

Der geplanten Grundinanspruchnahme steht - eine angemessene Entschädigung vorausgesetzt - der Einwender grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber.

Nichts desto trotz sei vorrangig eine alternative Verwirklichung der Höhenfreimachung unter Aussparung seines Grundstückes zu prüfen.

Darüber hinaus weist er auf die durch das Vorhaben im Allgemeinen sowie insbesondere durch die geplante Grundinanspruchnahme ihm (unmittelbar wie mittelbar) entstehenden individuellen Beeinträchtigungen in punkto Nutzbarkeit und Wert seines Grundstückes hin:

Neben den dauerhaften Verlust einer Teilfläche würden die verbleibenden Teile seines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes derart zerschnitten, dass diese Restflächen sich nicht mehr werthaltig bewirtschaften ließen. Insbesondere sei hinsichtlich der - dann zwischen Geisenfelder Straße im Westen, St 2335 im Norden sowie B 16 im Osten liegende, von der westlichen Restfläche abgetrennte - östliche Restfläche keine wirtschaftlich sinnvolle Erreichbarkeit gegeben.

Des Weiteren führe die verkehrliche Belastung zu einer Wertminderung der (verbleibenden) Fläche.

| Erwiderung |

Hinsichtlich der seitens des Einwenders vorgebrachten Varianten, bei welchen die Planungsziele alternativ und unter Aussparen des Einwender-Grundstückes verwirklicht werden könnten, legte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 15.10.2019 nochmals die Gesichtspunkte dar, die ihn von diesen Varianten haben absehen lassen, insbesondere:

- der östlich gelegene Militärflugplatz Manching,



- die Vermeidung von Bodeneingriffen zum Schutze des Keltischen Oppidums,
- die Reduzierung von Inanspruchnahmen fremder Flächen (insgesamt, sprich: unabhängig von der individuellen Betroffenheit des Einwenders gesehen) mittels Verringerung des Flächenbedarfs insgesamt sowie primärer Positionierung auf Grundstücken des Vorhabenträgers
- Kosten für Bau und Grunderwerb.

*Hinsichtlich der Einzelheiten wird insoweit auf das Schreiben des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt vom 15.10.2019 verwiesen.*

Hinsichtlich des Einwandes der Zerschneidung des Grundstückes und der infolge dessen für eine landwirtschaftliche Nutzung wertlosen Restflächen sagte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 07.08.2019 verbindlich zu, unwirtschaftliche Restflächen, welche im Zuge von für die Baumaßnahmen notwendigen Flächeninanspruchnahmen entstehen, ebenfalls zu erwerben, falls der Einwender dies wünsche.

Hinsichtlich der Zugänglichkeit der verbleibenden beiden Restflächen erklärte der Vorhabenträger, die Erreichbarkeit der westlichen Restfläche sei über den asphaltierten öffentlichen Feld- und Waldweg (RVz lfd.Nr. 1.1.7) entlang der St 2335 / Geisenfelder Straße weiterhin gegeben, die Erreichbarkeit der zwischen Geisenfelder Straße und B 16 gelegenen Restfläche über den öffentlichen Feld- und Waldweg (RVZ lfd.Nr. 1.2.4) entlang der B 16.

Hinsichtlich des Einwandes, das Vorhaben verursache auf dem benachbarten (Rest)Flächen des Einwenders eine Erhöhung der durch den Verkehr hervorgerufenen Immissionsbelastung und infolge dessen eine Wertminderung der verbleibenden Flächen, entgegnete der Vorhabenträger, dass seiner Rechtsauffassung nach das in Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte (hier: Grund)Eigentum keine Wertgarantie, sondern lediglich eine Substanzgarantie hinsichtlich des konkreten Bestandes beinhalte, eine Minderung der Rentabilität demnach hinzunehmen sei.

## Entschädigung

| Einwendung |

Sollte die Durchführung des Vorhabens sowie der o.g. Grundinanspruchnahme in der geplanten Form für zulässig erachtet werden, fordert der Einwender eine adäquate Entschädigung, unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen, wertvollen Bewässerungsmöglichkeit des Grundstücks sowie der hervorragenden Erreichbarkeit mit Fahrzeugen aller Art sowie der verkehrsgünstigen hervorragenden Lage des Grundstücks.

Hinsichtlich der Art der Entschädigung schlägt der Einwender einen Ausgleich durch ein entsprechend werthaltiges Grundstück unter vollständiger Berücksichtigung der soeben genannten Aspekte vor. In diesem Zusammenhang sei insbesondere zu berücksichtigen, dass infolge steigender Preise von Acker- und Waldflächen es dem Einwender nicht gelinge könne, eine ähnliche wertvolle Ersatzfläche rein durch die Entschädigungszahlung nach dem Enteignungsverfahren zu finden.

| Erwiderung |

Hinsichtlich den genauen Modalitäten der Entschädigung hat der Vorhabenträger darauf verwiesen, dass diese außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen oder hilfsweise einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu behandeln seien.

## Rückabwicklung von bereits erfolgtem Grunderwerb

| Einwendung |

Des Weiteren fordert der Einwender vom Vorhabenträger die Rückabwicklung von Grunderwerbsvorgängen in Bezug auf solche Grundstücke, die in der Vergangenheit im Hinblick auf frühere Planungsfassungen von ihm erworben wurden, für die aktuelle Planung jedoch nicht mehr benötigt werden.

| Erwiderung |

Eine pauschale (!) Rückabwicklung bereits abgeschlossener Grunderwerbsvorgänge lehnte der Vorhabenträger ab. Soweit jedoch konkret vom Einwender in früheren Planungsphasen erworbene Flächen infolge nachträglicher Planänderungen nicht mehr für das Straßenbauprojekt benötigt werden, zeigte sich der Vorhabenträger jedoch einer Rückveräußerung aufgeschlossen.

### **Allgemeine Einwendungen**

| Einwendung |

Zudem wendet der Einwender allgemein gegen das Vorhaben ein, dass „bei Ortsumgehungen, die mit sehr hohen Geschwindigkeiten gefahren werden, die Unfallschwere gegenüber dem Innerortsbereich“ zunehme sowie „der Neubau unausweichlich zur Neuversiegelung erheblicher Flächen“ führen würde.

| Erwiderung |

Hinsichtlich der Behauptung des Einwenders bzgl. einer Zunahme der Unfallschwere führte der Vorhabenträger nochmals aus, inwieweit gerade die geplanten Maßnahmen die Verkehrssicherheit an den betroffenen Kreuzungen / Einmündungen erheblich verbessern.

Hinsichtlich des Einwandes des Flächenverlustes zeigte der Vorhabenträger nochmals auf, inwieweit er im Rahmen der Planungen – unter Beachtung bestimmter Zwangspunkte oder gewichtiger Drittbelange – bestrebt war, den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten.

## **2.2.3 Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung**

### **(1) Zulässigkeit Grundinanspruchnahme**

Wie bereits oben ausgeführt, lehnt der Einwender die beantragte unmittelbare Grundinanspruchnahme nicht schon grundsätzlich ab, soweit hierfür seitens des Vorhabenträgers eine angemessene Entschädigung (s.o.) geleistet wird.

Des Weiteren wurden bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zwischen Einwender und Vorhabenträger vielversprechende Gespräche hinsichtlich eines einvernehmlichen freihändigen Erwerbs des Grundstückes geführt (siehe Ausführungen soeben unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Entscheidungsgründe), die - aufgrund personaler Engpässe seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt - jedoch noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

Da somit ein einvernehmlicher Erwerb zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht vorlag, war vorliegend – sozusagen als Worst-Case-Szenario – darüber zu entscheiden, ob hilfsweise – für den Fall, dass eine Einigung zwischen Vorhabenträger und Einwender wider Erwarten nicht zustande kommen sollte – eine Inanspruchnahme der beantragten Teilflächen im Wege der Enteignung zulässig ist (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 Var. 1 und Satz 3 sowie Abs. 2 FStrG).

Nach Ermittlung und Abwägung aller auf Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigenden für und wider streitenden Interessen unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 3 GG sowie der enteignungsrechtlichen Vorgaben der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 FStrG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 BayEG war die vorliegend beantragte, notfalls im Wege der Enteignung vorzunehmende teilweise Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 1763 Gemarkung Manching für zulässig zu erachten:

#### **zulässiger Enteignungszweck / Handlungsbedarf**

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, sind die Kreuzungsbeteiligten der vorliegend betroffenen Straßen im Rahmen ihrer Straßenbaulast gesetzlich verpflichtet, die Verkehrssicherheit und Leitungsfähigkeit der ihnen zugeordneten Straßen und Knotenpunkten sicherzustellen. Wie weiter ausgeführt, besteht diesbezüglich konkreter Handlungsbedarf und ist die vorliegend geplante Höhenfreimachung zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung unter **Ziffer B.II.2 der Entscheidungsgründe.***

Die Auffassung des Einwenders, die Höhenfreimachung führe zu einer Zunahme der Unfallschwere, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Zwar ist es richtig, dass der Verkehr außerorts im Vergleich zu Ortsdurchfahrten aufgrund der für Letztere geltenden Tempobeschränkungen höhere Geschwindigkeiten aufweist, so dass für den Fall eines Unfalles das Risiko schwerer Unfallfolgen grundsätzlich größer sein dürfte als bei niedrigen Geschwindigkeiten innerorts.

Allerdings handelt es sich vorliegend um einen Umbau an bereits bestehenden, außerorts gelegenen Straßen (nicht um die Umwandlung einer Ortsdurchfahrt zu einer Umgehungsstraße). Zudem speist sich der Handlungsbedarf für das Vorhaben ja gerade aus der Tatsache, dass angesichts der für Bundes- und Staatsstraßen außerorts geltenden und auch im Hinblick auf die ihnen zugewiesene Verkehrs- und Verbindungsfunktion erforderlichen Geschwindigkeiten die derzeitige Einmündungs- bzw. Kreuzungssituation unter Aspekten der Verkehrssicherheit unzureichend ist.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung der Höhenfreimachung unter **Ziffer B.II.2 der Entscheidungsgründe**.*

Die Höhenfreimachung führt nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit, sondern im Gegenteil zu einer deutlichen Verbesserung.

Somit ist nicht nur die Planrechtfertigung zu bejahen, sondern zugleich ein zulässiger Enteignungszweck gem. § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 FStrG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 BayEG gegeben.

### **fehlende zumutbare Alternativen zur Bedarfsdeckung**

Wie bereits im Rahmen des Variantenvergleichs ausführlich dargestellt, gibt es vorliegend keine alternative Planungsvariante, welche ...

- sowohl die gesteckten Planungsziele realisieren und ...
- gleichzeitig das Grundstück des Einwenders verschonen würde,
- ohne zugleich aber solche sonstigen Drittbelange derart zu beeinträchtigen, die in der Abwägung der verschiedenen, bei den jeweiligen Planungsvarianten positiv / negativ betroffenen öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange als den Bestandsinteressen des Eigentümers vorrangig zu bewerten waren.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe** zur allgemeinen Alternativenprüfung im Rahmen der Gesamtabwägung.*

So war in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Grundstück des Vorhabenträgers vornehmlich durch die Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden (und nur zu einem kleinen Teil unmittelbar durch den neu zu errichtenden Verknüpfungskreisverkehr westlich der bestehenden B 16) in Anspruch genommen werden muss.

| Verschiebung Knotenpunkt nach Nordosten |

#### **Variante 4.2.2**

Um eine Zerschneidung wie im vorliegenden Fall zu vermeiden, wäre es also nicht ausreichend, den geplanten Verknüpfungskreisverkehr mitsamt der daran hängenden St 2335, der Brücke und Verbindungsrampen zur B 16 entlang der B 16 nach Nordosten zu verschieben. Denn auch in diesem Fall würden nicht nur weitere Grundstückeigentümer weiter nordöstlich (insbesondere für die dann auch zu verschiebende St 2335) zusätzlich in Anspruch genommen werden. Vielmehr müsste weiterhin die Geisenfelder Straße (noch weiter) nach Nordosten verlängert werden und würde weiterhin durch das Grundstück des Einwenders führen.

*Siehe hierzu die Ausführungen zur sog. Planungsvariante 4.2.2 im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

Maximal könnte durch eine weitreichende Verschiebung des Knotenpunktes eine Zerschneidung (in zwei getrennte Restflächen) zu einem Anschneiden lediglich des östlichen Randbereiches (= eine große zusammenhängende Restfläche) reduziert werden, wie dies bei der vorliegenden Planung etwa bei den weiter südlich gelegenen Grundstücken (*siehe z.B. Fl. Nrn. 1807, 1806 oder 1805*) der Fall ist. Aber auch in diesem Falle würde der Einwender Fläche verlieren.

Dem also geringfügigen Vorteil für den Einwender (Anschneidung statt Zerschneidung) stünden zum einen als Nachteile nicht nur massive zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Flächenversiegelungen unter Eingriff in fremdes Grundeigentum westlich der B 16 und insbesondere nördlich der derzeitigen St 2335 gegenüber.

Eine derartige Verschiebung würde aber nicht nur gerade der vom Einwender selbst vorgebrachten Forderung (wie auch einem der zentralen gesetzlichen Planungsgrundsätze) nach einer weitmöglichen Reduzierung von Flächenverbrauch

und -versiegelung völlig zuwiderlaufen. Vielmehr sind vorliegend auch nicht solche Gesichtspunkte ersichtlich, die eine teilweise Verschiebung bzw. hier: Erweiterung des Flächenverlustes zu Lasten weiterer Grundeigentümer rechtfertigen können.

Zudem entstünde bei einer Verschiebung des gesamten Knotenpunktes nach Nordosten noch ein weiteres Problem: Wie soeben ausgeführt, müsste nicht nur der Kreisverkehr westlich der B 16 nach Nordosten verschoben werden, sondern auch die - teils östlich der B 16 gelegenen - Brücken- bzw. Rampenbauwerke. Auf der Ostseite befindet sich jedoch nördlich der geplanten Verbindungsrampe ein der allgemeinen Stromversorgung dienendes Umspannwerk, welches in diesem Falle beseitigt werden müsste.

Und ungeachtet der gewaltigen Beeinträchtigungen infolge des zusätzlichen Flächenverlustes, des Entzuges von Grundeigentum sowie der Verdrängung bisheriger Nutzungen würde diese Variante zudem zu einer enormen Kostensteigerung für die öffentliche Hand führen (höhere Baukosten, höhere Grunderwerbskosten, enorme Kosten für die Verlagerung des Umspannwerkes).

Angesichts dieser gewaltigen Nachteile bei gleichzeitig nur geringem Vorteil für den Einwender wäre eine derartige Variante unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr zu rechtfertigen, diese Variante daher zu verwerfen.

*Siehe hierzu auch die Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Alternativenprüfung zu Variante 4.2.2 unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

| Verschiebung B 16 mitsamt Knotenpunkt nach Osten |

#### **Variante 4.2.3**

Eine weitere Möglichkeit, ein Zerschneiden und sogar ein östliches Anschneiden des Einwender-Grundstückes zu vermeiden, wäre, die nach Norden verlängerte Geisenfelder Straße mitsamt dem geplanten zentralen (westlich der B 16 gelegenen) Knotenpunkt, der bestehenden (!) B 16 sowie den geplanten Brücken- und Verbindungsrampen nach Osten zu verschieben und damit auf Flächen, die sich größtenteils im Eigentum des Vorhabenträgers befinden.

*Siehe hierzu die Ausführungen zur sog. Planungsvariante 4.2.3 im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

Dies würde zwar eine Verringerung der Grundinanspruchnahmen westlich der bestehenden B 16 bedeuten. Jedoch wäre diese Variante nicht nur mit unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten verbunden (insbesondere da die bestehende Trasse der B 16 nicht mehr genutzt und rückgebaut werden müsste).

Vielmehr wäre ein solches Vorgehen mit dem östlich der B 16 gelegenen Militär-Flugplatz und dessen westlicher Einflugsschneise, in dessen Bereich die Brücken- und Rampenanlagen dann zum Liegen kommen würden, nicht vereinbar.

Zudem müsste auch in diesem Fall das bereits oben genannten Umspannwerk beseitigt und an anderer Stelle neu aufgebaut werden.

In Anbetracht dieser gravierenden Nachteile war auch diese Variante zu verwerfen.

| separate höhenfreie Querungen für St 2335 und Geisenfelder Straße |

#### **Varianten 4.1.1 und 4.1.2**

Eine Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden und damit eine Inanspruchnahme des Einwander-Grundstückes (sowie weiterer Grundstücke westlich der B 16 zwischen Geisenfelder Straße im Süden und St 2335 im Norden) ließe sich zudem vermeiden, wenn auf einen gemeinsamen Knotenpunkt von Geisenfelder Straße und St 2335 westlich der Hauptströme der B 16 verzichtet und diese jeweils separat – mittels Unter- oder Überführung – höhenfrei die B 16 queren würden.

Eine Unterführung würde jedoch massive Eingriffe in das denkmalschutzfachlich höchstbedeutsame keltische Oppidum im Untergrund des Plangebiets bedeuten.

*Siehe hierzu die Ausführungen zur sog. Planungsvariante 4.1.1 im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

Eine Überführung wiederum würde – anders als die in der beantragten Geh- und Radweg-Brücke, welche deutlich kleiner proportioniert werden kann und wurde – mit der Einflugsschneise des Flugplatzes Manching kollidieren.

Zudem wäre die Variante einer Überführung aufgrund der höher gelegenen Lage des Verkehrs auf dem Brückenbauwerk hinsichtlich der nordwestlich sowie südwestlich



(hinter dem unmittelbar angrenzenden Sondergebiet) liegenden Wohngebiete in punkto Lärmschutz äußerst nachteilhaft.

*Siehe hierzu die Ausführungen zur sog. Planungsvariante 4.1.2 im Rahmen des Variantenvergleichs unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe**.*

Aufgrund der genannten Nachteile, insbesondere aus denkmalschutzrechtlichen Gründen (Unterführung) sowie aufgrund der Militär-Flugplatzes (Überführung) wurde sich unter In-Kauf-Nehmen der Grundinanspruchnahmen westlich der B 16 gegen diese Varianten entschieden.

| Varianten jenseits höhenfreien Ausbaus |

#### **Varianten 1.1, 1.2, 2, 3.1 und 3.2**

Wie bereits im Rahmen des Variantenvergleichs ausführlich dargestellt, sind Varianten jenseits eines höhenfreien Ausbaus der bestehenden Kreuzungen / Einmündungen wie etwa Lösungen wie etwa kurz- oder mittelfristige bauliche / verkehrsrechtliche Maßnahmen wie etwa Tempobeschränkungen, Abbiegeverbote (kurzfristig) oder Lichtsignalanlagen (mittelfristig) oder auch höhengleiche Lösungen, etwa in Form von Kreisverkehrsplätzen vorliegend nicht geeignet, den Handlungsbedarf in punkto Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit und damit die gesteckten Planungsziele zu verwirklichen.

*Siehe hierzu die Ausführungen zu den Planungsvarianten 1.1, 1.2, 2, 3.1 sowie 3.2 im Rahmen der Alternativenprüfung unter **Ziffer B.III.2.2 der Entscheidungsgründe**.*

#### **Bilaterale Abwägung**

Die für das Vorhaben streitenden Belange (Planungsziele sowie sonstige, durch das Vorhaben begünstigte öffentliche, kommunale oder private Belange) überwiegen im vorliegenden Fall – nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte – das Bestandsinteresse des Einwenders am Erhalt seines Grundeigentums sowie am Fortbestand seiner Nutzung der betroffenen Flächen.

## | Planungsziele |

Für das Vorhaben sprechen zunächst die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung unter *Ziffer B.II der Entscheidungsgründe* dargestellt, dient das Vorhaben dazu, die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der B 16, der St 2335, der Geisenfelder Straße sowie deren Knotenpunkten auch in Zukunft zu gewährleisten.

Welch zentrale, überörtliche Verbindungsfunktion die B 16 sowie die St 2335 als regionaler Autobahnzubringer für viele tausende Pendler, Gewerbetreibende sowie den Lastverkehr tagtäglich erfüllt und welche große Verkehrsbedeutung ihr damit zukommt, wird nicht nur formal durch ihre Einstufung als Bundesstraße bzw. Staatsstraße zum Ausdruck gebracht, sondern auch ganz faktisch durch Art und Umfang der derzeitigen sowie der für die Zukunft zu erwartenden verkehrlichen Nutzung.

Um dieser Funktion angesichts des immer stärker zunehmenden Verkehrs gerecht werden zu können, ist ein sicheres und leistungsfähiges Abwickeln des Verkehrs, insbesondere an den Knoten- und Kreuzungspunkten zu anderen Verkehrswegen / Zwangspunkten von fundamentaler Bedeutung.

Die Dringlichkeit, die sich aus den derzeit bestehenden Defiziten in punkto Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit ergibt, kommt nicht nur durch die Bewertungen und Mahnungen der einschlägigen Expertenkommissionen zum Ausdruck. Sie manifestiert sich auch in der Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, die geplanten Maßnahmen im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern auszuweisen sowie in die Aufnahme in das Programm „Sichere Landstraße“ des Freistaates Bayern.

Angesichts des steten Austausches von Waren und Dienstleistungen in einer immer stärker miteinander vernetzten Welt, einer Welt, in der von Arbeitnehmern, Dienstleistern oder Gewerbetreibenden immer stärker örtliche Flexibilität eingefordert wird, Mieten oder Grundstückspreise in wirtschaftsstarken, attraktiven Ballungsräumen stark ansteigen und Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen zwingt, in das nähere oder weitere Umfeld auszuweichen und zu pendeln, in welcher lokale oder regionale Wirtschaftsstandorte einem immer stärkeren (globalen) Wettbewerb ausgesetzt sind sowie angesichts der Herausforderung und dem landesplanerischen Ziel, die Ungleichverhältnisse zwischen Land und Stadt zu

reduzieren, den ländlichen Raum zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse zu stärken, kommt Mobilität im Allgemeinen und insbesondere der Aufrechterhaltung bereits bestehender, zentraler Stränge des Verkehrsnetzes ein sehr hohes Gewicht zu.

Hinsichtlich des Planungsziels „Verbesserung bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Beseitigung bereits seit langem bestehender Unfallschwerpunkte“ war zudem zu berücksichtigen, dass der Straßenbaulastträger insoweit nicht nur seiner, ihm vom Gesetzgeber aufgegebenen Schutzpflicht gegenüber dem Eigentum der betroffenen Nutzer im Falle von reinen Sachschäden nachkommt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 BayStrWG), sondern zugleich den Schutz hinsichtlich Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und weiterer potentieller Betroffener (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verbessert:

Insbesondere die Schutzgüter Leben und körperlicher Unversehrtheit / Gesundheit waren mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

| Bestandsinteresse des Einwenders |

Auf Seiten des Einwenders wiederum steht sein – grundrechtlich in Art. 14 GG geschütztes – Bestandsinteresse, welches sich im vorliegenden Fall hinsichtlich der Bestimmung seines Gewichtes im Rahmen der Abwägung auf das reine Interesse am Erhalt der Substanz / des Eigentums beschränkt (insbesondere dient Grundstück vorliegend weder einem existenzfähigen Betrieb, welcher infolge Flächenentzug gefährdet wäre, noch befindet sich darauf Wohnbebauung).

Im vorliegenden Fall war nicht nur der unmittelbare Flächenverlust zu berücksichtigen, sondern auch die Tatsache, dass die beiden Restflächen infolge der Zerschneidung durch die verlängerte Geisenfelder Straße in zwei voneinander getrennte Teile zerfallen.

Zwar ist deren Erschließung – anders als seitens des Einwenders vorgebracht – jeweils weiterhin gesichert ist, wie seitens des Vorhabenträgers dargelegt (s.o.).

Eine weiterhin wirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung ohne entsprechenden Flächentausch – insbesondere hinsichtlich der östlichen Restfläche – erscheint jedoch mehr als fraglich.

Der seitens des Einwenders des Weiteren vorgebrachte Einwand, die verbleibenden Restflächen werden infolge des Vorhabens zudem einer höheren Immissionsbelastung durch den Verkehr ausgesetzt, war unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes hingegen nicht zu berücksichtigen. Unabhängig von der Tatsache, dass das Grundstück bereits jetzt im Osten (durch die B 16) sowie im Norden (durch die St 2335) entsprechend vorbelastet ist (gleichwohl natürlich durch die hinzukommende Zerschneidung durch die Geisenfelder Straße ein weiterer Verkehrsweg und damit eine weitere Emissionsquelle inmitten des Grundstückes hinzukommt), schützt das Eigentum am Grundstück allein – anders als gegen unmittelbare Inanspruchnahmen des Grundstückes selbst, welche der jeweilige Eigentümer grundsätzlich mittels Ausschlussrecht (§ 903 Satz 1 Var. 2 BGB) abwehren kann und welche somit gegen seinen Willen nur im Wege einer entschädigungspflichtigen Enteignung durchgesetzt werden können - nicht per se vor bestimmten Nutzungen benachbarter Grundstücke (hier: als öffentlicher Verkehrsweg), die das Risiko mittelbarer Beeinträchtigungen seines Grundstückes (und infolge dessen wiederum eines Wertverlustes) in sich tragen. Insbesondere enthält – wie bereits der Vorhabenträger ausgeführt hat – Art. 14 Abs. 1 GG keine Wertgarantie, sondern lediglich eine Substanzgarantie.

Eine entsprechende Position zur Abwehr derartiger mittelbarer Beeinträchtigungen oder hilfsweiser Entschädigung hieraus resultierender Wertverluste wären allenfalls – über das bloße Eigentumsrecht hinaus – etwa auf Basis des Immissionsschutzrechtes denkbar, sind jedoch vorliegend nicht gegeben.

| Ergebnis |

Angesichts des oben beschriebenen sehr hohen Gewichts der für das Vorhaben sprechenden Belange (bereits einzelnen, zudem auch in der Summe) sowie der Tatsache, dass geeignete, zumutbare Alternativen zur Erreichung der Planungsziele – wie oben beschrieben – nicht zu Verfügung stehen, war zu Gunsten des Vorhabens zu entscheiden und die Einwander auf die für den Flächenentzug sowie die hieraus resultierenden Folgeschäden zu leistende Entschädigung zu verweisen.

### **Gesamtabwägung**

Die – vom Eigentum nach § 14 GG geschützten Belange des Einwenders überwiegen auch im Verbund mit anderen, negativ durch das Vorhaben berührten öffentlichen

oder privaten Belangen die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele im Verbund mit sonstigen für das Vorhaben streitenden öffentlichen, kommunalen und privaten Belange.

*Hierfür wird auf die Ausführungen zur Gesamtabwägung unter **Ziffer B.VII der Entscheidungsgründe** verwiesen.*

## (2) **Art / Umfang / Höhe der Entschädigung**

Art, Umfang oder Höhe der Entschädigung für, infolge der im Zuge des Vorhabens geplanten dauerhaften oder vorübergehenden unmittelbaren Grundinanspruchnahmen eintretende Rechtsverluste sowie für sonstige, hierdurch eintretende Vermögensnachteile sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Hierüber wird vielmehr außerhalb dieser Entscheidung, ...

- primär:

in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger mit den Betroffenen zu führen hat einvernehmlich durch die Beteiligten selbst

- hilfsweise, falls eine Einigung nicht zustande kommen sollte:

im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren durch die untere Enteignungsbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm entschieden.

Die Planfeststellung entscheidet im letzteren Falle zwar über die Zulässigkeit einer notfalls vorzunehmenden Enteignung und hat insoweit Vorwirkung auf ein ggf. nachfolgendes Enteignungsverfahren. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., sowie für den Ausspruch des Rechtsüberganges als solchen sind hingegen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG die entsprechenden Verfahren vor der Enteignungsbehörde vorgesehen.

*Siehe hierzu die Bestimmungen bzw. Hinweise unter **Ziffer A.III.4.1.1(1)** sowie **Ziffer A.IV dieser Entscheidung***

Das Entstehen einer **unwirtschaftlichen Restfläche** ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese

Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und ging vorliegend mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Soweit mit der Einwendung die Übernahme wirtschaftlich unrentabler Flächen gefordert wurde, hat sich die Einwendung infolge der Zusage des Vorhabenträgers aufgrund Erfüllung erledigt; eine Entscheidung hierüber war insoweit nicht erforderlich.

Soweit in der Einwendung die Festsetzung einer konkreten Entschädigung in einer bestimmten Art, einem bestimmten Umfang oder einer bestimmten Höhe gefordert wurde, war die Einwendung insoweit – für die Zwecke dieses Planfeststellungsverfahrens – zurück- und der Einwender vielmehr auf die o.g. Verfahren zu verweisen.

### **(3) Rückabwicklung von bereits erfolgtem Grunderwerb**

Auch die Rückabwicklung von bereits erfolgtem, hinsichtlich früherer Planungsfassungen getätigtem Grunderwerb ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung ist insoweit zurück-, der Einwender insoweit auf die hierfür einschlägigen (zivil)rechtlichen Regelungssysteme und Verfahren zu verweisen.

### **(4) Allgemeine Einwendung: Zunahme Unfallschwere**

Die Auffassung des Einwenders, die Höhenfreimachung führe zu einer Zunahme der Unfallschwere, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Zwar ist es richtig, dass der Verkehr außerorts im Vergleich zu Ortsdurchfahrten aufgrund der für Letztere geltenden Tempobeschränkungen höhere Geschwindigkeiten aufweist, so dass für den Fall eines Unfalles das Risiko schwerer

Unfallfolgen grundsätzlich größer sein dürfte als bei niedrigen Geschwindigkeiten innerorts.

Allerdings handelt es sich vorliegend um einen Umbau an bereits bestehenden, außerorts gelegenen Straßen (nicht um die Umwandlung einer Ortsdurchfahrt zu einer Umgehungsstraße). Zudem speist sich der Handlungsbedarf für das Vorhaben ja gerade aus der Tatsache, dass angesichts der für Bundes- und Staatsstraßen außerorts geltenden und auch im Hinblick auf die ihnen zugewiesene Verkehrs- und Verbindungsfunktion erforderlichen Geschwindigkeiten die derzeitige Einmündungs- bzw. Kreuzungssituation unter Aspekten der Verkehrssicherheit unzureichend ist.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung der Höhenfreimachung unter **Ziffer B.II.2 der Entscheidungsgründe**.*

Die Höhenfreimachung führt nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit, sondern im Gegenteil zu einer deutlichen Verbesserung.

Die Einwendung war daher insoweit zurückzuweisen.

**(5) Allgemeine Einwendung: Flächenversiegelung**

Zwar verbessert die vorliegende Planung – wie ausführlich im Rahmen dieser Entscheidungsgründe im Zuge der Planrechtfertigung ausgeführt - die Verkehrssicherheit der derzeit als massive Unfallschwerpunkte sich darstellenden Knotenpunkte von B 16, St 2335 und Geisenfelder Straße sowie dessen Leistungsfähigkeit.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.II.2 dieser Entscheidungsgründe** im Rahmen der Planrechtfertigung.*

Dabei gelingt es der Planung, dies zu erreichen, ohne hierfür in das denkmalschutzfachlich höchst bedeutsame, unterhalb des Gebietes liegende keltische Oppidum einzugreifen, noch hierbei den östlich gelegenen Militär-Flugplatz von Manching bzw. dessen westliche Einflugschneise sowie das ebenfalls östlich gelegene, der allgemeinen Stromversorgung dienende Umspannwerk zu beeinträchtigen. Auch das westlich liegende bebaute Gebiet am Ostrand von Manching kann hinreichend vor Immissionen geschützt werden, vornehmlich durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes in Form von Lärmschutzwänden.

*Siehe hierzu zum einen die Ausführungen im Rahmen der allgemeinen Alternativenprüfung unter **Ziffer B.III.2 der Entscheidungsgründe** sowie die Ausführungen im Rahmen des Denkmalschutzes unter **Ziffer B.IV.2.9.2**, zu den militärischen Belangen unter **Ziffer B.IV.3.5.1** sowie im Rahmen des Immissionsschutzes unter **Ziffer B.IV.2.6.1 der Entscheidungsgründe**.*

Nichts desto trotz ist das Vorhaben - trotz der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung des Flächenbedarfs sowie insbesondere der Flächenversiegelung - mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen (für Straßenbaumaßnahmen (insb. Errichtung neuer Straßenbauwerke selbst) sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen) verbunden.

Dies bedeutet nicht nur teils dauerhafte Eingriffe in fremdes Grundeigentum, soweit hierfür nicht auf ohnehin im Eigentum des Vorhabenträgers stehende Flächen zurückgegriffen werden kann (so steht der Großteil der westlich der bestehenden B 16 heranzuziehenden Flächen im Eigentum Dritter (wohingegen im Bereich östlich der bestehenden B 16 nahezu keine fremden Flächen in Anspruch genommen werden müssen), ...

*(Zur Zulässigkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme fremder Flächen, siehe die allgemeinen Ausführungen unter **Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. der Entscheidungsgründe** sowie – konkret auf das Grundstück des Einwenders bezogen, die **soeben unter dieser Ziffer** getätigten Ausführungen)*

... sondern führt wie der Einwender völlig zu Recht einwendet - unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen - hinsichtlich der neu zu errichtenden Straßenbauwerke auch zu einer Neuversiegelung von Flächen, die vorliegend auch durch vorgenommene Entsiegelung künftig nicht mehr für die Straße benötigter Flächen bei Weitem nicht ausgeglichen werden kann.

Der Aspekt des qualitativen Bodenschutzes ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Straßenbauvorhabens im Rahmen der Planfeststellung ein zentraler Gesichtspunkt. Dies wurde etwa auf landesrechtlicher Ebene durch die Einführung von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG durch den Gesetzgeber noch einmal unterstrichen und ist kraft unmittelbar geltenden Rechts für Staatsstraßen, Gemeindestraßen und sonstige unterklassige Straßenklassen, aber der Idee nach auch für nicht dem BayStrWG unterfallende Bundesfernstraßen im Rahmen der allgemeinen planerischen Abwägung zu berücksichtigen.



Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gedanke der Flächenschonung zwar einen zentralen Planungsgrundsatz beim Bau bzw. Umbau öffentlicher Straßen darstellt, der sich jedoch im Rahmen der Abwägung anderen, möglicherweise für einen höheren Flächenverbrauch streitenden Belangen stellen muss.

Insofern darf nicht nur ausschließlich abstrakt und quantitativ auf einen bestimmten Flächenverbrauch abgestellt werden. Es muss vielmehr – qualitativ – mit einbezogen werden, welche Funktion die Fläche im konkreten Fall erfüllt, sprich: welchem Belang sie dient, wie hochwertig diese Funktion, wie stark der konkret dahinterstehende Belang zu gewichten ist und wie nachhaltig dieser Belang durch das Vorhaben – u.a. nach Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen – gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.

Vorliegend dienen die beanspruchten Flächen vornehmlich landwirtschaftlicher Nutzung sowie als Lebensraum (Habitatfunktion) für die Feldlerche.

Der Verlust dieser Funktionen kann jedoch vollständig durch naturschutzfachliche Real-Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen des Artenschutzrechtes unter **Ziffer B.IV.2.7.2** sowie im Rahmen der allgemeinen naturschutzrechtlichen Folgenbewältigung unter **Ziffer B.IV.2.7.5 der Entscheidungsgründe**.*

Nach Abwägung sämtliche für und wider streitenden Belange und insbesondere unter Berücksichtigung des Gewichts der mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele sowie der soeben beschriebenen Tatsache, dass die mit dem Flächenverlust verbundenen konkreten Nutzungsfunktionen real kompensiert werden können, stand vorliegend der Gesichtspunkt der Flächenschonung - sowohl isoliert als auch im Zusammenspiel mit anderen Belangen - dem Vorhaben bzw. den damit verfolgten Planungszielen nicht im Wege.

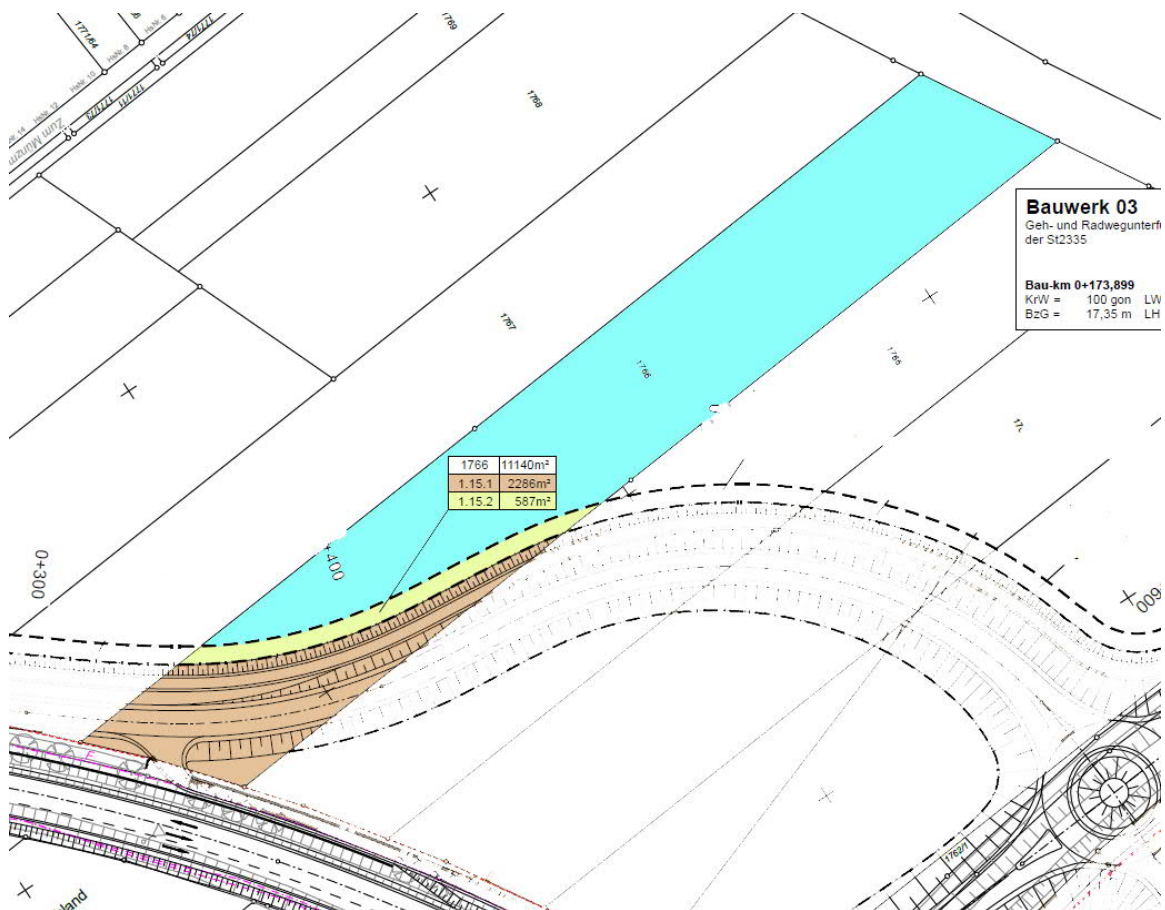
*Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen im Rahmen der Gesamtabwägung unter **Ziffer B.VII der Entscheidungsgründe**.*

## 2.3 Einwendung Nr. 1002

### 2.3.1 Allgemeines

Die Einwender sind Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl.Nr.1766 Gemarkung Manching (Markt Manching), welches westlich der bestehenden B 16 und des parallel zu dieser verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 1.1.7 RVz und etwas südlich der derzeitigen Einmündung der St 2335 in die B 16 gelegen ist. Die Gesamtgröße des Grundstückes beträgt 11.140 m<sup>2</sup>. Die Ackerfläche ist derzeit verpachtet.

Im Zuge der Höhenfreimachung der Kreuzung Geisenfelder Straße – B 16 (gemeinsam mit der Einmündung der St 2335 in die B 16) soll das Grundstück für die hierdurch erforderlich werdende Verlängerung der Geisenfelder Straße nach Norden hin zum ebenfalls neu zu errichtenden, westlich der B 16 gelegenen Verknüpfungskreisverkehr sowie für die Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 1.1.7 RVz teilweise in Anspruch genommen werden:



Eine Teilfläche in Höhe von 2.286 m<sup>2</sup> (ca. 21 % der Gesamtfläche) dauerhaft (siehe braune Teilfläche).

Eine weitere Teilfläche in Höhe von 587 m<sup>2</sup> (ca. 5 % der Gesamtfläche) vorübergehend während der Bauphase (siehe grüne Teilflächen; die türkisfarbene Teilfläche wird nicht in Anspruch genommen).

Eine Zerschneidung der verbleibenden (nicht dauerhaft in Anspruch genommenen) Fläche erfolgt – anders als bei weiter nördlich gelegenen Grundstücken – nicht. Jedoch ändert sich am östlichen Ende der verbleibenden Fläche deren Zuschnitt.

Siehe hierzu die Ausführungen in **Planunterlage 10-2** lfd.Nr. 1.15,1 und 1.15,2 im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 10-1-1**.

## 2.3.2 Einwendungen / Erwidern des Vorhabenträgers

| Einwendung |

Mit Schreiben vom 22.05.2019 machten die Einwender sowohl eigene individuelle Belange wie auch individuelle Belange ihres Pächters geltend. Der Pächter selbst erhob keine eigene, separate Einwendung.

Gegenstand der Einwendung war der Art, Umfang sowie Modalitäten der Entschädigung bzw. – im Falle eines freihändigen Erwerbs – des Kaufpreises:

- Die Einwender führten zunächst im Hinblick auf ihre eigenen Belange aus, dass der Acker infolge der dauerhaften Grundinanspruchnahme eine maßgebliche Fläche verliere, die eine Bewirtschaftung der Restflächen nicht mehr rentabel mache und zu einem erheblichen Wertverlust führe. Hinzu löse ein (freiwilliger) Verkauf oder eine Enteignung bzw. die daraufhin erfolgende Entschädigung einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus. Entsprechende Verluste (inklusive der Besteuerung) seien angemessen auszugleichen.
- Für ihren Pächter führten die Einwender aus, dass dieser die Flächen in einem (Anm.: nicht näher bezeichneten) Förderprogramm habe. Finanzielle Verluste diesbezüglich seien ebenfalls auszugleichen.

Eine Unterlassung des angestrebten – entschädigungspflichtigen – Grunderwerbs selbst gleich welcher Entschädigung wurde in der Einwendung hingegen nicht gefordert.

| Erwiderung |

Der Vorhabenträger hat hierauf mit Schreiben vom 16.10.2019 erwidert. Unter anderem hat er zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen, welche im Zuge von für die Baumaßnahmen notwendigen Flächeninanspruchnahmen entstehen, ebenfalls zu erwerben, falls die Einwender dies wünschen.

### 2.3.3 Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung

#### (1) Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme

Da – wie soeben aufgeführt – sich die Einwender nicht gegen die Inanspruchnahme selbst unter Angabe bestimmter, individueller Gründe wenden (sich die Einwendung vielmehr auf Art, Umfang und Höhe der Entschädigung richtet), war - im Rahmen der Entscheidung über die konkret erhobene Einwendung - über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme selbst nicht zu entscheiden.

Die Zulässigkeit der beantragten, notfalls, sprich bei Scheitern eines einvernehmlichen freihändigen Grunderwerbs im Wege der Enteignung gegen angemessene Entschädigung vorzunehmende teilweise Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 1766 Gemarkung Manching wurde jedoch – wie auch hinsichtlich all derjenigen Grundbetroffenen, die keine individuelle Einwendung im Anhörungsverfahren erhoben haben – im Rahmen der Berücksichtigung / dem Schutz privater Belange seitens der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen geprüft und – nach Ermittlung und Abwägung aller auf Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigenden für und wider streitenden Belange unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 3 GG sowie der enteignungsrechtlichen Vorgaben der § 19 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 BayEG für zulässig zu erachtet.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.VI.1.1 der Entscheidungsgründe.***

**(2) Art / Umfang / Höhe der Entschädigung**

Art, Umfang oder Höhe der Entschädigung für infolge der im Zuge des Vorhabens geplanten dauerhaften oder vorübergehenden unmittelbaren Grundinanspruchnahmen eintretende Rechtsverluste sowie für sonstige, hierdurch eintretende Vermögensnachteile sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Hierüber wird vielmehr außerhalb dieser Entscheidung, ...

- primär:

- in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger mit den Betroffenen zu führen hat einvernehmlich durch die Beteiligten selbst

- hilfsweise, falls eine Einigung nicht zustande kommen sollte:

- im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren durch die untere Enteignungsbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm entschieden.

Die Planfeststellung entscheidet im letzteren Falle zwar über die Zulässigkeit einer notfalls vorzunehmenden Enteignung und hat insoweit Vorwirkung auf ein ggf. nachfolgendes Enteignungsverfahren. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., sowie für den Ausspruch des Rechtsüberganges als solchen sind hingegen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG die entsprechenden Verfahren vor der Enteignungsbehörde vorgesehen.

*Siehe hierzu die Bestimmungen bzw. Hinweise unter **Ziffer A.III.4.1.1(1)** sowie **Ziffer A.IV dieser Entscheidung***

Das Entstehen einer **unwirtschaftlichen Restfläche** ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (*BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346*). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und ging vorliegend mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Soweit mit der Einwendung die Übernahme wirtschaftlich unrentabler Flächen gefordert wurde, hat sich die Einwendung infolge der Zusage des Vorhabenträgers aufgrund Erfüllung erledigt; eine Entscheidung hierüber war insoweit nicht erforderlich.

Soweit in der Einwendung die Festsetzung einer konkreten Entschädigung in einer bestimmten Art, einem bestimmten Umfang oder einer bestimmten Höhe gefordert wurde, war die Einwendung insoweit – für die Zwecke dieses Planfeststellungsverfahrens – zurück- und die Einwender vielmehr auf die o.g. Verfahren zu verweisen.

## VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen, bereits unter den *Ziffern 0 bis 0 der Entscheidungsgründe* behandelten, durch das Vorhaben negativ betroffenen öffentlichen, kommunalen und privaten Belange jeweils bilateral den in *Ziffer B.II der Entscheidungsgründe* genannten Planungszielen gegenüber zu stellen (Prüfung zwingendes Rechts sowie bipolare Abwägung), sondern alle berührten Belange – positiv wie negativ berührte jeweils summierend – im Rahmen einer multipolaren Abwägung bewertend in Beziehung zu setzen.

Auch unter Gegenüberstellung, Summierung, Gewichtung und Abwägung sämtlicher durch das Vorhaben positiv wie negativ berührter öffentlicher, kommunaler und privater Belange, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum Dritter sowie die sonstige öffentliche Infrastruktur erweisen sich die Planungsziele sowie die sonstigen, für das Vorhaben streitenden Belange im Rahmen einer Gesamtabwägung als derart gewichtig, dass sie auch die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Drittbelangen in Summe zu rechtfertigen vermögen.

### 1. Planungsziele

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung sowie an diversen anderen Stellen der Entscheidungsgründe, etwa im Rahmen der Entscheidung über einzelne Grundinanspruchnahmen ausgeführt, dient das Vorhaben primär dazu, die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der St 2091 (sowie deren Knotenpunkten) auch in Zukunft zu gewährleisten.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.II.2 der Entscheidungsgründe.***

Des Weiteren werden den gesetzlichen Anforderungen des vorbeugenden Lärmschutzes genüge getan sowie eine angemessene Anbindung des geplanten Technologieparks Ost sichergestellt.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.II.4 und Ziffer B.II.5 der Entscheidungsgründe.***

## 2. Fehlen vorzugswürdiger Alternativen

Wie des Weiteren im Rahmen der allgemeinen Alternativenprüfung (sowie hinsichtlich einzelner Belange im Rahmen spezieller Alternativenprüfungen, etwa hinsichtlich agrarstruktureller Belange) dargestellt, lassen sich die Hauptplanungsziele (Verbesserung Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte) lediglich durch einen höhenfreien Ausbau ausreichend realisieren.

*Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter **Ziffer B.III.2.1** (denkbare Varianten) sowie insbesondere **Ziffer B.III.2.2** (Geeignetheit der einzelnen Varianten im konkreten Fall) **der Entscheidungsgründe.***

Legt man die einzelnen Auswirkungen der zur Erreichung der Planungsziele geeigneten einzelnen Planungsvarianten eines höhenfreien Ausbaus auf Drittbelange sowie die jeweils hieraus entstehenden Kosten für den Vorhabenträger - wie im Rahmen der allgemeinen Alternativenprüfung im Zuge des Variantenvergleichs geschehen – nebeneinander und wägt die jeweiligen Vor- und Nachteile einzeln sowie summiert gegeneinander ab, ergab sich vorliegend, dass die beantragte Planungsvariante – trotz der im Falle des Scheiterns eines freihändigen Erwerbs mit ihr im worst case verbundenen Eingriffe in fremdes Grundeigentum im Wege der Enteignung – angesichts der gravierenden Nachteile der übrigen Planungsvarianten insbesondere in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Militärischen Flugplatzes Manching, den Bestand des Umspannwerkes, in Hinblick auf Eingriff des denkmalschutzfachlich hochbedeutsamen keltischen Oppidums, einen ausreichenden Immissionsschutz der benachbarten Wohngebiete oder angesichts unverhältnismäßiger Kostensteigerungen die vorzugswürdige Variante darstellt, die Planungsziele daher – so sie erfüllt werden sollen – verhältnismäßig nicht auf anderem Wege realisiert werden können.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.III.2.3** (Auswirkungen / Vor- und Nachteile der einzelnen (höhenfreien) Planungsvarianten) sowie **Ziffer B.III.2.4** (Abwägung) **der Entscheidungsgründe.***

## 3. Bipolare Abwägung / zwingendes Recht

Wie des Weiteren in den Entscheidungsgründen ausführlich dargestellt, stehen einzelne öffentliche, kommunale oder private Belange - jeweils isoliert (bilateral) den Planungszielen (und ggf. sonstigen für das Vorhaben streitenden Belangen)



gegenübergestellt und unter Berücksichtigung der im Zuge dieses Verfahrens seitens Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen sowie der seitens Privater erhobenen Einwendungen - dem Vorhaben - gemessen an den Vorgaben des zwingenden Rechts (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) oder im Rahmen der allgemeinen planerischen Abwägung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG) - nicht entgegen.

*Siehe hierzu die Ausführungen zu einzelnen öffentlichen Belange / sowie den öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften (sog. zwingendes Recht)) unter **Ziffer B.IV der Entscheidungsgründe** sowie zu den kommunalen Belangen unter **Ziffer B.V** und einzelnen privaten Belangen **unter Ziffer B.VI der Entscheidungsgründe**.*

#### 4. **Summierung (Gesamtbelastung) / multipolare Abwägung**

Und auch wenn man sämtliche durch das Vorhaben positiv wie negativ berührte öffentliche, kommunale und private Belange - positiv wie negativ berührte jeweils summierend - im Rahmen einer multipolaren Abwägung bewertend in Beziehung setzt, erweisen sich nach Gegenüberstellung, Summierung, Gewichtung und Abwägung sämtlicher durch das Vorhaben positiv wie negativ berührter öffentlicher, kommunaler und privater Belange, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum Dritter sowie die sonstige öffentliche Infrastruktur die Planungsziele sowie die sonstigen, für das Vorhaben streitenden Belange im Rahmen einer Gesamtabwägung als derart gewichtig, dass sie auch die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Drittbelangen in Summe zu rechtfertigen vermögen:

#### **gegen das Vorhaben streitende Belange**

| Flächenverbrauch / Eingriffe in fremdes Grundeigentum |

Zentraler Nachteil des Vorhabens ist der damit verbundene Flächenverbrauch, welcher insbesondere westlich der B 16 mit Eingriffen in fremdes Grundeigentum verbunden ist.

Wie bereits mehrfach an anderen Stellen der Entscheidungsgründe angeführt, stellt der Gedanke der Flächenschonung einen zentralen Planungsgrundsatz beim Bau bzw. Ausbau öffentlicher Straßen dar (§§ 3 Abs. 2 Hs. 2, 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG,

Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG), der sich jedoch im Rahmen der Abwägung anderen, möglicherweise für einen höheren Flächenverbrauch streitenden Belangen stellen muss.

Insofern darf nicht nur ausschließlich abstrakt und quantitativ auf einen bestimmten Flächenverbrauch abgestellt werden. Es muss vielmehr – qualitativ – mit einbezogen werden, welche Funktion die Fläche im konkreten Fall erfüllt, sprich: welchem Belang sie dient, wie hochwertig diese Funktion, wie stark der konkret dahinterstehende Belang zu gewichten ist und wie nachhaltig dieser Belang durch das Vorhaben - u.a. nach Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen - gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.

Können in Hinblick auf die damit - insbesondere infolge geplanter Neuversiegelungen - verlorengelungene Funktionen des Naturhaushaltes (z.B. Habitatfunktionen, Biotopfunktionen, sonstige Bodenfunktionen) erfolgende Eingriffe durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen noch vollständig ausgeglichen werden, ...

*Siehe hierzu die Ausführungen zum Umweltschutz unter **Ziffer B.IV.2**, insbesondere unter **Ziffer B.IV.2.7.2** sowie **Ziffer B.IV.2.7.5 der Entscheidungsgründe***

... müssen – im Hinblick auf den Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG – im Zuge des Vorhabens Flächen im derzeitigen Eigentum Dritter in einem Umfang von insgesamt 1,93 ha dauerhaft sowie in einem Umfang von insgesamt 3,8 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden und – so ein einvernehmlicher freihändiger Erwerb der benötigten Flächen scheitert – gegen den Willen der derzeitigen Eigentümer im Wege der Enteignung beschafft werden.

*Hinsichtlich Gewichtung des durch Art. 14 GG geschützten Bestandsinteresses der jeweiligen Eigentümer sowie den konkreten Betroffenheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den privaten Belangen und Einwendungen unter **Ziffer B.VI.1** sowie **Ziffer B.VI.2 der Entscheidungsgründe** verwiesen.*

## | agrarstrukturelle Belange |

Sofern man – entgegen der Auffassung der Planfeststellungsbehörde – zudem eine Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange infolge der Kompensationsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> für gegeben erachtet ...

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2.7.5(2)(c) der Entscheidungsgründe** inklusive einer hilfsweisen Gewichtung*

... wurde diese mit hilfsweise im Rahmen dieser Gesamtabwägung berücksichtigt.

## | sonstige Beeinträchtigungen |

Weitere relevante, weder vermeid- noch kompensierbaren Beeinträchtigungen sonstiger öffentlicher, kommunaler oder privater Belange sind vorliegend nicht gegeben:

Wie bereits im Rahmen des Umweltschutzes ausgeführt, drohen - unter Beachtung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der unter *Ziffer A.III.2* sowie *Ziffer B.III dieser Entscheidung* erlassenen Nebenbestimmungen - weder im Hinblick auf das Grundwasser, sonstige Güter des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild noch unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes oder des Immissionsschutzes unvermeidbare, nicht kompensierbare Beeinträchtigungen.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.2 der Entscheidungsgründe**.*

Wie des Weiteren bereits an anderer Stelle der Entscheidungsgründe ausgeführt, wird auch die vorhandene zivile oder militärische technische Infrastruktur (Wasser-, Abwasser-, Energie-, Telekommunikationsleitungen und sonstige Anlagen zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung; öffentliche Verkehrswege; Militärflugplatz Manching inklusive militärischer Versorgungsleitungen und Militärstraßennetz) unter Beachtung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der unter *Ziffer A.III.2* sowie *Ziffer B.III dieser Entscheidung* erlassenen Nebenbestimmungen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zwar sind mit dem Vorhaben die (üblichen) Anpassung an einzelnen Leitungen oder nachgelagerten öffentlichen Straßen erforderlich, jedoch

konnten Belastungen hierdurch durch entsprechende Schutzvorkehrungen und auf Ebene entsprechender Kostentragungsregelungen angemessen austariert werden.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer B.IV.3 der Entscheidungsgründe.***

### **für das Vorhaben streitende Belange**

Für das Vorhaben sprechen die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele, vornehmlich die Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Leistungsfähigkeit an den Knotenpunkten der B 16 mit der St 2335 sowie der Geisenfelder Straße:

Welch zentrale, überörtliche Verbindungsfunktion die B 16 sowie die St 2335 als regionaler Autobahnzubringer für viele tausende Pendler, Gewerbetreibende sowie den Lastverkehr tagtäglich erfüllt und welche große Verkehrsbedeutung ihr damit zukommt, wird nicht nur formal durch ihre Einstufung als Bundesstraße bzw. Staatsstraße zum Ausdruck gebracht, sondern auch ganz faktisch durch Art und Umfang der derzeitigen sowie der für die Zukunft zu erwartenden verkehrlichen Nutzung.

Um dieser Funktion angesichts des immer stärker zunehmenden Verkehrs gerecht werden zu können, ist ein sicheres und leistungsfähiges Abwickeln des Verkehrs, insbesondere an den Knoten- und Kreuzungspunkten zu anderen Verkehrswegen / Zwangspunkten von fundamentaler Bedeutung.

Die Dringlichkeit, die sich aus den derzeit bestehenden Defiziten in punkto Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit ergibt, kommt nicht nur durch die Bewertungen und Mahnungen der einschlägigen Expertenkommissionen zum Ausdruck. Sie manifestiert sich auch in der Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, die geplanten Maßnahmen im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern auszuweisen sowie in die Aufnahme in das Programm „Sichere Landstraße“ des Freistaates Bayern.

Angesichts des steten Austausches von Waren und Dienstleistungen in einer immer stärker miteinander vernetzten Welt, einer Welt, in der von Arbeitnehmern, Dienstleistern oder Gewerbetreibenden immer stärker örtliche Flexibilität eingefordert wird, Mieten oder Grundstückspreise in wirtschaftsstarken, attraktiven Ballungsräumen stark ansteigen und Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen zwingt, in das nähere oder weitere Umfeld auszuweichen und zu

pendeln, in welcher lokale oder regionale Wirtschaftsstandorte einem immer stärkeren (globalen) Wettbewerb ausgesetzt sind sowie angesichts der Herausforderung und dem landesplanerischen Ziel, die Ungleichverhältnisse zwischen Land und Stadt zu reduzieren, den ländlichen Raum zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse zu stärken, kommt Mobilität im Allgemeinen und insbesondere der Aufrechterhaltung bereits bestehender, zentraler Stränge des Verkehrsnetzes ein sehr hohes Gewicht zu.

Hinsichtlich des Planungsziels „Verbesserung bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Beseitigung bereits seit langem bestehender Unfallschwerpunkte“ war zudem zu berücksichtigen, dass der Straßenbaulastträger insoweit nicht nur seiner, ihm vom Gesetzgeber aufgegebenen Schutzpflicht gegenüber dem Eigentum der betroffenen Nutzer im Falle von reinen Sachschäden nachkommt (§ 3 FStrG, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 BayStrWG), sondern zugleich den Schutz hinsichtlich Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und weiterer potentieller Betroffener (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verbessert:

Insbesondere die Schutzgüter Leben und körperlicher Unversehrtheit / Gesundheit waren mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

### Abwägung

Angesichts des voranstehend beschriebenen Gewichts der Planungsziele sowie der sonstigen, für das Vorhaben streitenden Belange sind die hiermit einhergehenden teilweisen Inanspruchnahmen fremden Grundstücke auch in Summe und unter Berücksichtigung von Art. 14 GG gerechtfertigt.

Maßgeblich war – neben den bereits in der isolierten Abwägung hinsichtlich der Zulässigkeit der notfalls vorzunehmenden Enteignung dargelegten Gesichtspunkte -

*(insofern wird auf die Ausführungen unter **Ziffer B.VI.1.1 und Ziffer B.VI.2 der Entscheidungsgründe** zu einzelnen unmittelbaren Grundinanspruchnahmen und der Zulässigkeit von Enteignungen im Rahmen des Schutzes einzelner privater Belange bzw. zu einzelnen Einwendungen verwiesen)*

... in diesem Zusammenhang insbesondere folgend zwei Punkte:

Da hinsichtlich keinem der betroffenen Grundstücke derart gravierende individuelle Beeinträchtigungen (z.B. Gefährdung Existenzgefährdung, Beseitigung von Wohngebäuden und damit Verlust von Heimat / Identität) geltend gemacht oder auf

sonstige Weise ersichtlich wurde (*siehe Ausführungen zu einzelnen privaten Belangen / Privateinwende mittels obiger Verweisung*), war vorliegend nicht die Situation gegeben, dass die Summierung einzelner individueller gravierender Beeinträchtigungen, die zwar jede für sich genommen noch nicht das starke Gewicht der Planungsziele zu überspielen vermögen, dazu führt, infolge der Gesamtbelastung individueller Belange das Vorhaben dennoch versagen zu müssen.

Zum anderen weist auch die schiere Flächengröße der insgesamt heranzuziehenden privaten Flächen nicht einen derartigen Umfang auf, als dass dem gegenüber eine Realisierung der Planungsziele trotz deren hohen Gewichts als unverhältnismäßig zu bewerten ist.

### **Ergebnis:**

**Den Planungszielen stehen die von Art. 14 GG geschützten Bestandsinteressen der betroffenen Grundstückseigentümer (sowie ggf. betroffene agrarstrukturelle Belange) auch in Summe nicht entgegen.**

### **Gesamtergebnis:**

**Das Vorhaben war daher nach Abwägung sämtlicher Belange planfestzustellen.**

-----

**C. Begründung straßenrechtliche Verfügungen**

*Die Widmungen und sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen ergeben sich aus den Ausführungen in **Planunterlage 11** im Zusammenspiel mit den zeichnerischen Darstellungen in **Planunterlage 12**.*

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach BayStrWG folgen aus den Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

**D. Begründung Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr.1 des KG befreit.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen



Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle) aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet, verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Hinweise zur Veröffentlichung von Planfeststellungsbeschluss und Planunterlagen

Planfeststellungsbeschluss und planfestgestellte Planunterlagen werden der Öffentlichkeit für zwei Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Zum Schutz von Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vorliegend gemäß § 3 Abs. 1 des Ende Mai dieses Jahres in Kraft getretenen Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die verfahrensübliche Auslegung in Papierform durch die Veröffentlichung im Internet als rechtlich maßgebliche Form ersetzt.

Demnach werden der Beschluss sowie die planfestgestellten Planunterlagen in elektronischer Form für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Marktes Manching zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.

Solange und soweit das aktuelle Infektionsgeschehen und die Anforderungen des Infektionsschutzes es zulassen, werden die Unterlagen – ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung bei der veröffentlichenden Gemeinde – auch in Papierform in der Gemeindeverwaltung des Marktes Manching zur Einsicht ausgelegt.

Nähere Details zur Auslegung und Veröffentlichung im Internet werden vorab durch den Markt Manching ortsüblich bekannt gemacht.

Weiterhin sind Planfeststellungsbeschluss und planfestgestellte Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abrufbar.

München, 01.09.2020

gez.

Ippisch

Regierungsrat

